This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 23 182

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Class No.

REESE

DEUTSCHES

KOLONIALRECHT

EINE ORIENTIERENDE SCHILDERUNG
DER AUSSEREUROPÄISCHEN ERWERBUNGEN DES
DEUTSCHEN REICHES UND DARSTELLUNG IHRER
RECHTSORDNUNG

NEBST

DEM TEXT UND ERLÄUTERUNGEN DER DIESE SCHUTZGEBIETE
BETREFFENDEN GESETZE UND KAISERLICHEN VERORDNUNGEN

MIT EINER KARTE UND MIT ALPHABET. SACHREGISTER

VON

DR. KARL GAREIS
GEH. JUSTIZRAT UND ORD. ÖFF. PROFESSOR DER RECHTE IN KÖNIGSBERG I. PR.,
MITGLIED DES VORSTANDES DER DEUTSCHEN KOLONIAL-GESELLSCHAFT.

ZWEITE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE

VERLAG VON EMIL ROTH IN GIESSEN
1902

JV2059
.G3

Übersetzungsrecht vorbehalten.

REESE

Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

P. R. S. 2

SEINER HOHEIT

DEM

HERZOG JOHANN ALBRECHT

ZU MECKLENBURG

PRÄSIDENTEN DER DEUTSCHEN KOLONIALGESELLSCHAFT

EHRERBIETIGST GEWIDMET

VOM VERFASSER

Vorwort.

Als die erste Auflage dieses nun in ganz anderer Gestalt erscheinenden Buches entworfen wurde, hatte das Deutsche Reich eben erst angefangen, sich mit Kolonialpolitik zu befassen; im Jahre 1889 handelte es sich bei der Herausgabe der ersten Auflage dieses Buches nur um eine äusserliche Zusammenstellung der die einzelnen Schutzgebiete des Deutschen Reiches betreffenden Rechtsnormen, die Kaiser und Reich damals den jungen Unternehmungen gegeben, doch hielt ich schon damals für notwendig, der Rechtsdarstellung eine kurze geschichtliche und statistische Notiz über jeden einzelnen Teil unseres damaligen Kolonialerwerbes voranzustellen, damit die Leser des Buches daraus sich doch wenigstens einigermassen darüber unterrichten können, für welche Teile der Erdoberfläche, welche Bewohner derselben und seit welchem Anlasse die aneinandergereihten Rechtsvorschriften bestimmt sind und gelten.

Inzwischen hat sich vieles geändert; unsere Kenntnis der deutschen Schutzgebiete hat sich ausgedehnt und vertieft, die Rechtsnormen für dieselben sind sachgemäss weiter entwickelt und in der Form einheitlich gestaltet worden, zahlreiche Zeitschriften und Zeitungen belehren das Publikum ununterbrochen über Land und Leute unserer Schutzgebiete, die Theorie des Rechts derselben ist erfreulich aufgebaut — Meister hierin ist unstreitbar Professor Freiherr v. Stengel in München, dem die deutsche Rechtswissenschaft die eingehendste Behandlung der Rechtsverhältnisse unserer Schutzgebiete verdankt; unser Kolonialbesitz hat sich vermehrt, die Karolinen-, Palauinseln und Marianen, das Gebiet von Kiautschou und samoanische Inseln sind hinzugekommen, schier unübersehbar

ist die Zahl der auf die alten und neuen Gebiete bezüglichen amtlichen Erlasse, die nun der kaiserliche Legationsrat Alfred Zimmermann im Anschluss an die Riebowsche Sammlung höchst verdienstvoll zusammenstellt. Auch Professor Philipp Zorn hat sich durch die zu meinem Bedauern erst bei Abschluss des Manuskripts dieses Werkes erschienene Sammlung von 462 grösstenteils im Wortlaute mitgeteilten Kolonialgesetzen und -Verordnungen gewiss grossen Dank erworben.

Dem Riebow-Zimmermannschen Werke und der Zornschen Sammlung gegenüber ist mein Werk mehr eine Auslese, die häufig sich ändernden von den Gouverneuren ausgehenden Erlasse sind hier nicht wörtlich wiedergegeben, meistens aber angedeutet, dagegen sind die reichs- gesetzlichen Vorschriften und kaiserlichen Verordnungen nicht bloss wörtlich in ihren neuesten Textformen mitgeteilt und entsprechend kommentiert, sondern auch systematisch in einer die einzelnen Hoheitsrechte zur Grundlage nehmenden Einleitung verwertet. Hierin war einerseits die vortreffliche, bedauerlicherweise vor der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 erschienene Darstellung v. Stengels von entscheidendem Einflusse, andererseits meine in verschiedenen meiner Schriften zu Grunde gelegte Auffassung von Staat und Reich, Souveränität und Hoheitsrechten massgebend.

Aber neben dem Reinjuristischen glaubte ich aber doch auch in dieser Ausgabe wieder Geschichtliches und Statistisches über die einzelnen Schutzgebiete bringen zu sollen, da es schon in der ersten Auflage, wie angedeutet, geschehen war. Und dabei habe ich, was bisher noch nicht so zusammengestellt war, die Verhältnisse der christlichen Missionen in den Schutzgebieten eingehend zur Darstellung bringen zu sollen geglaubt. Gerne hätte ich mich in verschiedenen Beziehungen kritisierend und mit Vorschlägen de lege ferenda geäussert, wie mir dies meine Stellung als Mitglied des Vorstandes der Deutschen Kolonialgesellschaft nahe gelegt hätte, aber dazu fehlte der Raum, derartiges hätte den Rahmen der mir gestellten Aufgabe überragt und so bedauere ich vor allem, dass ich auf manche höchst verdienstvolle Anregung von Professor Hans Meyer nicht habe eingehen können. (Vgl. aber doch S. 18, 19, 164).

Ich möchte dieses Vorwort nicht schliessen, ohne daran zu erinnern, dass die deutsche koloniale Bethätigung, überseeische Besiedlung und Kulturexpansion sich keineswegs auf die deutschen Schutzgebiete beschränkt, sondern — numerisch — sogar viel bedeutender als in letzteren in Ländern fremder Flaggen sich geltend macht. Ich verweise in dieser Beziehung vor allem auf die überraschenden Mitteilungen in der Schrift „Die Privatkolonien von Dr. Hermann Meyer in Rio Grande do Sul (Südbrasilien)", Leipzig 1901, aber auf diese bedeutsamen Strömungen einzugehen, wäre ebenfalls ausserhalb der Aufgabe dieses Buches gelegen.

Königsberg, Herbst 1901.

Karl Gareis.

Inhaltsübersicht.

A. Allgemeiner Teil.

Einleitung.

Die juristischen Begriffe „Schutzgebiet" und „Schutzgewalt" und ihr Inhalt.

Seite

§ 1. Protektorate 1
§ 2. Das Recht zum Erwerbe von Schutzgebieten und die deutschen Schutzgebietserwerbungen 5
§ 3. Schutzgewalt — Staatsgewalt 7

Die einzelnen Hoheitsrechte.

§ 4. 1. Die Repräsentationshoheit 9
§ 5. 2. Die Militärhoheit 11
§ 6. 3. Die Justizhoheit 13
§ 7. 4. Verwaltungs- und Polizeihoheit 17
§ 8. 5. Die Finanzhoheit 26
§ 9. Die Hilfshoheitsrechte im allgemeinen 28
§ 10. 6. Die Territorialhoheit — Gebietsbeherrschung 29
§ 11. 7. Das Hoheitsrecht der Personenbeherrschung 29
§ 12. 8. Das Hoheitsrecht der Sachbeherrschung 36
§ 13. 9. Die Amtshoheit 41

Anhang zur Einleitung des allgemeinen Teils (A).

Die christlichen Missionen in den Deutschen Schutzgebieten.

§ 14. Die katholischen Missionen 43
§ 15. Die protestantischen Missionen 49

Rechtsnormen.

(Texte der Gesetze und Verordnungen mit Anmerkungen.)

I. Aus der Reichsverfassung 56
II. Schutzgebietsgesetz 57
III. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten 65
IV. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit 69
V. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit 82
VI. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln 83
VII. 1. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten 88
2. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten 89
3. Abänderung und Ergänzung dieser Verordnung (2) durch Verordnung vom 23. Mai 1901 91

Seite

4. Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes 93
VIII. Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst 93
IX. Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen 98
X. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 18. Juli 1900 105
XI. Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande . . . 111
XII. Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete . . 115
XIII. Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden 116
XIV. Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels 117
XV. 1. Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe . . 118
2. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe 124
XVI. Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe 124
XVII. Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute 125
XVIII. Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit 127
XIX. 1. Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern 127
2. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885 . 129
3. Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika 129
4. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885 und vom 27. Juni 1887 131
5. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern 131
6. Gesetz, betreffend die Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika 132
XX. Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz 133

B. Besonderer Teil.

Die einzelnen deutschen Schutzgebiete.

§§ 16. I. Ostafrikanisches Schutzgebiet 159
§§ 17. II. Kamerungebiet 178
§§ 18. III. Togogebiet 182
§§ 19. IV. Deutsch-Südwestafrika 184
§§ 20. V. Das Schutzgebiet von Neu-Guinea 203
§§ 21. VI. Die Verwaltung der Karolinen, Palauinseln und Marianen . 210
§§ 22. VII. Das Schutzgebiet der Marschallinseln 213
§§ 23. VIII. Gouvernement Kiautschou 216
§§ 24. IX. Samoa 223
Sachregister 229
Karte zur Orientierung über die Deutschen Schutzgebiete.

Abkürzungen.

Beiträge = Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Schriftleiter: A. Seidel. Berlin, Wilh. Süsserott, Verlagsbuchandlung.

Brose = Maximilian Brose, Hauptmann a. D. und Bibliothekar der „Deutschen Kolonialgesellschaft“: Die deutsche Koloniallitteratur (von 1884 an, dritte Fortsetzung 1900, Die deutsche Koloniallitteratur im Jahre 1898. Berlin, Wilhelm Süsserott.

Denkschrift = Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete u. s. w. dem Reichstage vom Reichskanzler vorgelegt. (Drucksache des Reichstags.)

Fitzner=Fitzner, Dr. Rudolf, Deutsches Kolonial-Handbuch. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Band I und II. Berlin, Heinrich Paetel.

Gott will es = „Gott will es“. Illustrierte Zeitschrift des Afrika-Vereins Deutscher Katholiken. M.-Gladbach, Kommissions-Verlag von A. Riffarth.

Jahresbericht = Jahresbericht der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin. In Kommission bei Carl Heymanns Verlag.

Kol.Bl. = Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs. Herausgegeben von der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, Berlin.

Kol.Zschr. = Koloniale Zeitschrift. Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Berlin.

Kol.Z. = Deutsche Kolonialzeitung. Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin, Geschäftsstelle der Deutschen Kolonialgesellschaft.

KolHV. = Koloniales Handels- und Verkehrsbuch. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, G. Meinecke, 1901.

KonsGG. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900.

Meinecke = Deutscher Kolonialkalender und statistisches Handbuch für das Jahr 1901. Nach amtlichen Quellen bearbeitet und herausgegeben von Gustav Meinecke. XIII. Jahrgang. Berlin, Deutscher Kolonialverlag (G. Meinecke) 1900.

Rieb.-Zimm. = Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, mit Anmerkungen und Sachregister. Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch herausgegeben Bd. I von Riebow (Ger.-Ass.) Berlin 1893. (Ernst Siegfr. Mittler u. Sohn). Bd. II—V von Dr. Alfred Zimmermann, Legationsrat. Berlin 1898—1901 (ebenda).

SchutzGG. = Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 (Text v. 10. Sept. 1900) RGBl. 1900 Nr. 40 S. 813 ff.

v. Stengel, SchutzG. = v. Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht in Hirths Annalen des Deutschen Reichs. 1887 S. 309 ff., 805 ff.

v. Stengel, Rechtsverh. = Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Von Karl Freiherr von Stengel, Professor der Rechte. Tübingen und Leipzig, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Sieberth) 1901.

Warneck = G. Warneck, Abriss einer Geschichte der protestantischen Mission. 4. Aufl. Berlin 1898.

Zorn, KolGG. = Deutsche Kolonialgesetzgebung. Textausgabe von Dr. Philipp Zorn. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., 1901.

A. Allgemeiner Teil.

(Auf sämtliche deutsche Schutzgebiete Bezügliches.)

Einleitung[1]).

Die juristischen Begriffe „Schutzgebiet“ und „Schutzgewalt“ und ihr Inhalt.

§ 1.

Protektorate.

I. Die in der heutigen deutschen Sprache gebrauchten Ausdrücke „Schutzgebiet“ und „Schutzgewalt“ können verschiedene Bedeutungen haben und haben geschichtlich auch in der That verschiedene Bedeutungen erlangt. Man kann sich unter Schutzgebiet das Gebiet eines Staates denken, über dem ein anderer, grösserer lediglich als schützende Macht steht, ohne dass der erstere irgendwie in seiner Unabhängigkeit beschränkt wäre; in dem Schutze, welchen ihm der grössere Staat gewährt, soll dann lediglich eine Garantie seines Bestandes begründet sein, und die völkerrechtliche Persönlichkeit des geschützten Staates besteht zweifellos trotz des Schutzes, den ihm der andere Staat gewährt, ja nur gesicherter, fort; so fügt das Protektorat im älteren Sinne dieses Wortes nur zu den Garantien des Bestandes, welche der beschützte Staat in sich selbst hat, noch eine hinzu, die schützende Macht des grösseren Staates; in diesem Sinne steht die Republik San Marino unter dem Schutze des Königsreichs Italien. Eine ganz andere Bedeutung hat das Wort Schutz-

[1]) Litt. s. unter Abkürzungen. Die deutsche Kolonialliteratur stellt mit anerkennenswerter Sorgfalt der Bibliothekar der „Deutschen Kolonialgesellschaft“, Hauptmann a. D. Maximilian Brose periodisch zusammen, so die des Jahres 1898 im Sonderheft der „Beiträge“ 1900. Berlin. Wilhelm Süsserott. Allgemeines s. S. 1—8.

gewalt aber dann, wenn es zur Bezeichnung des Verhältnisses eines Kulturstaates zu einem noch staatenlosen Gebiete angewandt wird, dann bedeutet es so viel als eine durch Okkupation zu erwerbende oder erworbene Staatsgewalt schlechthin und ist demnach in Hinsicht auf das Gebiet nichts anderes als Gebietshoheit, Territorialgewalt des Staates; zur Begründung dieser Art von Schutzgewalt gehört die Einrichtung einer staatlichen Organisation, sei es auch nur die Aufstellung eines die Autorität des Schutzstaates vorstellenden und nötigenfalls auch geltend machenden behördlichen Vertreters in dem Schutzgebiete selbst, wie es in Art. 35 der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 heisst: „Die Signatarmächte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.“ Ganz ebenso liegt aber die Sache da, wo ein europäischer oder sonstiger Kulturstaat seine Herrschaftssphäre ausdehnt über ein Gebiet, das bereits eine staatliche Organisation mit eingeborener aber kulturell tiefer stehender Bevölkerung besitzt; einer solchen bereits vorhandenen Territorialgewalt gegenüber ist die Errichtung einer Schutzgewalt aufzufassen als eine — abgesehen von dem Falle kriegerischer Eroberung (occupatio bellica) — nur durch Vertrag (oder Herkommen? wie die Konsulargerichtsbarkeit)[1]) zu rechtfertigende Beschränkung der Staatsgewalt des Eingebornenstaates; sie wirkt aber (oder kann und soll wenigstens wirken) als eine Garantie der Ordnung sowohl zu Gunsten der Eingewanderten (Kolonisten, Plantagen- oder Faktoreienbesitzer, Händler und der Missionäre) als auch zu Gunsten der Eingeborenen selbst, und hat jedenfalls dritten Staaten gegenüber die der Gebietshoheit innewohnende Tendenz zur Exklusivität: ohne besondere Vereinbarung können nicht zwei oder mehrere Kolonialstaaten auf demselben Gebiete Schutzgewalten einrichten; dies ist das Protektorat im modernen Sinne; durch ein solches wird das primitive Staatswesen der Eingebornen, welches von dem Schutzstaate vorgefunden ward, mindestens insoweit eingeschränkt, als es weder in seiner inneren, noch in seiner äusseren Politik irgend einen Akt vornehmen darf, der den Interessen des Protektors zuwiderlaufen würde, — eine Einschränkung, welche auch die übrigen Mächte respektieren müssen. Die Gewalt und Hoheit des staatlichen Gemeinwesens der Eingebornen schrumpft unter dem Vorhandensein eines Protektorats in diesem Sinne immer mehr zusammen, und gleicht der dem modernen souveränen Staate gegenüber prekären Machtfülle einer sog.

[1]) S. Gesetz v. 7. April 1900, § 1, s. unten A IV.

autonomen Gemeinde; erfahrungsgemäss schreitet aber die Entwicklung des Protektorats in der Richtung vor, dass das eine Zeit lang noch als vorhanden gedachte Staatswesen der Eingeborenen als autonomes Gemeinwesen bald mehr und mehr verschwindet und mindestens als staatsähnliches Wesen ganz untergeht, wogegen sich die Schutzgewalt als die sich immer mehr Aufgaben stellende souveräne Staatsgewalt geltend macht. In der heutigen kolonialen Schutzgewalt, dem kolonialen oder staatsrechtlichen Protektorate, erblicken wir nichts geringeres und nichts anderes als die Landeshoheit selbst; infolgedessen muss anerkannt werden, dass sich die unter einer kolonialen Schutzgewalt stehenden Gebiete zu dem diese Gewalt ausübenden Staate lediglich in einem staatsrechtlichen Verhältnisse befinden und dass sie für alle anderen Staaten Ausland sind, wenngleich der sie völkerrechtlich vertretende, staatsrechtlich beherrschende Staat sie vielleicht nicht in allen Beziehungen als „Inland" oder nicht wie sein „Inland" behandelt, wie z. B. nicht in handelspolitischer, insbesondere zollrechtlicher Hinsicht; wegen dieser letzteren Einschränkung sowie deshalb, weil denn doch noch in manchen Beziehungen dem vorhandenen Gemeinwesen der Eingeborenen, ihren Stämmen und deren Häuptlingen eine gewisse Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung, z. B. in familienrechtlichen Angelegenheiten, nebst einer gewissen, niederen Gerichtsbarkeit überlassen oder eingeräumt wird (vgl. unten S. 16, 17) wird zur Bezeichnung dieser Art von Kolonialherrschaft noch immer mit einer gewissen Berechtigung der Ausdruck „Schutzgewalt" gebraucht, wie z. B. in dem Kaiserlichen Erlasse, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln westlich des 171. Längengrades w. v. G. v. 17. Febr. 1900 (Deutsches Reichsgesetzblatt 1900, Nr. 12, S. 135).

Von dem Protektorate in jedem Sinne und insbesondere von der modernen kolonialen Schutzgewalt verschieden ist das rechtliche Verhältnis eines Staates zu einer ihm zustehenden Interessensphäre, sowie das zu einer vereinbarten „neutralen Zone". Man versteht unter Interessensphäre ein durch Vertrag zweier oder mehrerer Staaten (Kolonialmächte) abgegrenzt bezeichnetes Gebiet, in Bezug auf welches einem dieser Staaten das Aneignungs- (Okkupations-)recht ausdrücklich und ausschliesslich vorbehalten ist; die Interessensphäre ist in der Regel Hinterland eines Schutzgebietes, in ihr bestehen, bevor von jenem Aneignungsrechte Gebrauch gemacht ist, zunächst die dort etwa vorhandenen Staaten oder staatsähnlichen Gemeinwesen der Eingebornen völlig unberührt fort, das vereinbarte Rechtsverhältnis der „Interessensphäre" hat zunächst nur Bedeutung für die vertragschliessenden Staaten, deren einem ein Besitzergreifungsrecht (Okkupationsvorrecht) zugestanden wird, während der oder die anderen beteiligten Staaten auf die Besitzergreifung jenes Gebietes oder Hinterlandstückes

verzichten; Staaten, welche bei dem die Interessensphäre abgrenzenden Vertragsabschlusse nicht mitgewirkt haben, sind zur Respektierung desselben dann verpflichtet, wenn ihnen der Vertrag notifiziert worden ist und sie ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben; im letzterem Falle wird das Recht an der Interessensphäre sozusagen zu einem dinglichen Aneignungsrecht. Zum Schutz- oder Kolonialgebiet aber wird ein in der Interessensphäre gelegenes Land erst dann, wenn die durch den Vertrag vorbehaltene Besitzergreifungshandlung seitens des hierzu berechtigten Staates richtig und wirklich vorgenommen worden ist. Eigentümlich ist jedoch, dass schon vorher eine gewisse staatsrechtliche Herrschaft mit Bezug auf das Gebiet der Interessensphäre angenommen wird: die staatliche Besitzergreifung kann sich stufen- und schrittweise vollziehen, allmählich und zwar nicht bloss räumlich, so dass das Land stück- oder streifenweise in Schutz und Besitz genommen wird, sondern auch der Intensität nach, so dass Rechtspflege und Verwaltung sich sachlich ausdehnen; aus dem Vorhandensein der staatlichen Einwirkung auf die Interessensphäre erklärt sich auch, dass sich Auslieferungsverträge der angrenzenden Kolonialstaaten auch auf die in Interessensphären weilenden Personen erstrecken können[1]).

Vereinbaren zwei Kolonialstaaten eine „neutrale Zone" zwischen ihren Schutzgebieten, so bedeutet dies, dass sie beiderseits auf eine Besitzergreifung in einem vertragsmässig bestimmten, zwischen ihren Territorien gelegenen Landstreifen verzichten; dritten Staaten gegenüber ist die Vereinbarung beschränkt wirksam, wie wenn die beiden, die neutrale Zone festsetzenden Staaten diesen Landstrich als beiderseitige Kollektivinteressensphäre festgesetzt hätten; letzteres zeigt sich in der Möglichkeit der Aufteilung der neutralen Zone durch Vertrag der beiden sie festsetzenden Staaten, sei es dass daraus zwei Interessensphären gemacht oder Stücke der ehemaligen neutralen Zone sofort zu Kolonialland des einen oder andern der beiden kontrahierenden Kolonialmächte werden.

Durch Vertrag vom Juli 1888 wurde zwischen Deutschland und Grossbritannien eine neutrale Zone im Nordwesten des deutschen Schutzgebietes von Togo vereinbart, welche bei der Einmündung des Dakaflusses in den Volta ihren Anfang nahm und die Landschaften von Salaga, Yendi und Gambaga umfasst; diese neutrale Zone wurde auch in dem britisch-deutschen Grenzabkommen vom 1. Juli 1890 noch anerkannt, aber im Vertrage vom 14. November 1899 zwischen dem Deutschen Reiche und Grossbritannien aufgeteilt. S. unten § 18, „Togo" (B III).

---

[1]) Vgl. v. Liszt, Völkerrecht 1898, S. 49, der auf den Deutsch-Holländischen Vertrag vom 21. Dezember 1897 hinweist. (RGBl. 1897 S. 747). Über den Erwerb der Interessensphäre s. Gareis, Institutionen des Völkerrechts 2. Aufl. 1901. § 70.

§ 2.

Das Recht zum Erwerbe von Schutzgebieten und die deutschen Schutzgebietserwerbungen.

II. Im Frühjahr 1884 begann das Deutsche Reich aussereuropäische Gebiete in seinen Schutz zu nehmen [1]); die rechtliche Stellung, in welche diese Gebiete gelangten, wird durch den Ausdruck „Schutzgebiet" bezeichnet und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie in dem staatsrechtlichen Verhältniss von Protektoraten im modernen Sinne, von kolonialen Protektoraten in dem oben (I. Seite 2—3) erörterten Sinne stehen.

In diesem rechtlichen Verhältnisse stehen zur Zeit folgende Gebiete zum Deutschen Reiche: (Übersicht der deutschen Schutzgebiete und ihrer politischen Zu- und Einteilung)

I. Deutsch-Ostafrika, Regierungssitz: Dar-es-Salaam, 9 Bezirksämter: Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Kilwa, Langenburg, Wilhelmsthal, Kilossa und Lindi, s. unten B. I. — § 16.

II. Kamerun, Regierungssitz: Kamerun, 4 Bezirksämter: Kamerun, Edea, Viktoria und Kribi, s. unten B. II. — § 17.

III. Togo, Regierungssitz: Lome, 2 Bezirksämter: Lome und Klein-Popo, s. unten B. III. — § 18.

IV. Deutsch-Südwestafrika, Regierungssitz: Windhoek, 6 Bezirksämter: Windhoek, Omaruru, Keetmanshoop, Gibeon, Swakopmund und Outjo, s. unten B. IV. — § 19.

V. Neu-Guinea, Regierungssitz: Herbertshöhe (Insel Neu-Pommern), 2 Bezirksämter: Kaiser Wilhelm-Land und Bismarckarchipel mit Salomoninseln, s. unten B. V. — § 20.

1) Am 24. April 1884 erklärte der Reichskanzler Fürst Bismarck, dass dass Deutsche Reich den Schutz über den im Eigentum der „Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" (ursprünglich Firma F. A. E. Lüderitz) stehenden Küstenstrich übernehme; es folgten die Flaggenhissungen in Angra-Pequena u. s. w. im August 1884 und die Abschlüsse von Schutzverträgen mit den Namaqua- und Herero-(Damara)-Häuptlingen im Herbste 1884 s. unten B. § 19. Im Juli 1884 wurde die deutsche Flagge in Besitzungen Hamburger und Bremer Firmen an der Biafra-Bai gehisst und im Oktober desselben Jahres, nachdem das Deutsche Reich Schutzverträge mit dem Könige von Togo und seinen Häuptlingen, sowie mit den Kamerunhäuptlingen geschlossen, die Übernahme des Protektorats über Kamerun und Togo den Kolonialmächten angezeigt. Auf Ostafrika bezog sich der erste Schutzbrief, den Kaiser Wilhelm I. erteilte, in dem er am 27. Februar 1885 die ostafrikanischen Ländereien der „Gesellschaft für Deutsche Kolonisation" (Usuguhu, Nguru, Usagara und Ukami) in den Schutz des Reichs nahm. Vom August 1884 an fanden deutsche Flaggenhissungen an mehreren Orten der Nordküste von Neu-Guinea (jetzt Kaiser Wilhelms-Land genannt) und auf Inseln des Neu-Britannia-Archipels (jetzt Bismarck-Archipel) statt; auf die Salomoninseln bezieht sich ein Kaiserlicher Schutzbrief vom 13. Dezember 1886; auf mehreren Punkten der Marschall-, Brown und Providence-Inseln wurde die deutsche Flagge schon im Oktober 1885 gehisst. Über diese und die übrigen deutschen Kolonialerwerbungen s. unten B. I—IX — die einzelnen deutschen Schutzgebiete — (§§ 16—24).

VI. Karolinen, Palauinseln und Marianen, Regierungssitz: Herbertshöhe (Neu-Guinea), 3 Bezirksämter mit Sitz in (Saypon) Saigon, Yap und Ponape, s. unten B. VI. — § 21.

VII. Marschallinseln, Regierungssitz: Jabwor (Jaluit), s. unten B. VII. — § 22.

VIII. Kiautschou, Regierungssitz: Tsingtau, Verwaltungsbezirk: Kiautschau, s. unten B. VIII. — § 23.

IX. Samoa, Regierungssitz: Apia, 2 Verwaltungsbezirke: Upolu und Savaii, s. unten B. IX. — § 24.

Die Frage, ob das Deutsche Reich befugt war und ist, solche Besitzergreifungen oder Protektoratsgründungen vorzunehmen, m. a. W. Kolonien zu erwerben, ist ohne weiteres zu bejahen, wenn feststeht, dass das Reich ein Staat, mithin ein rechtlich unabhängiges Gemeinwesen ist, und vorausgesetzt, dass der einzelne Erwerb nicht gegen das Völkerrecht, nicht gegen ein völkerrechtlich geschütztes Interesse irgend eines anderen Staates verstosse. Aus der vertragsartigen Entstehung des Deutschen Reiches oder aus dem Wortlaute seiner Verfassung kann kein Grund gegen die Zulässigkeit des Kolonialerwerbs entnommen und braucht eine Begründung der Zulässigkeit desselben nicht abgeleitet zu werden. Denn das souveräne Gemeinwesen, wie es ein Staat und wie es das Reich ist, ist an die ihm etwa bei seinem Ursprunge gezogenen Grenzen nicht gebunden, und kann seine Zuständigkeit sich selbst bestimmen. Wie dieses letztere geschieht, inwieweit bei dem Sichselbstbestimmen die Befugnisse der Teilstaaten innerhalb des Reichs in Frage kommen und berücksichtigt werden müssen, ist hier gleichgültig. Der Art. 4 der Reichsverfassung hat nicht die Bedeutung, dass sich so lange es ein Deutsches Reich auf der Grundlage dieser Verfassung gibt und geben wird, die Zuständigkeit desselben nur auf die diesem Art. genannten Gegenstände — ohne Verfassungsänderung erstrecke, sondern der Art. 4 hat praktisch die Bedeutung, dass sich die Zuständigkeit der einzelnen Teilstaaten auf die darin genannten Gegenstände nicht erstreckt, wenn das Reich deren Regelung und Beaufsichtigung in die Hand nehmen will. Aber auf Gegenstände, die im Art. 4 nicht genannt sind, kann sich die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung und Reichsverwaltung auch ohne Änderung der Reichsverfassung und ohne Verletzung der Vorschriften des Art. 78 der Reichsverfassung erstrecken, vorausgesetzt, dass die Angelegenheiten nicht von einer einzelstaatlichen Gesetzgebung oder Verwaltung, weil eben ausserhalb des Art. 4 liegend, geregelt und in Anspruch genommen sind. Es gilt auch im Verhältnis des Deutschen Reiches zu den Einzelstaaten das Prinzip der Nichtintervention[1]), wie es im Verhältnis derjenigen Staaten

[1]) Vgl. Gareis, Völkerrecht 2. Aufl., § 26, S. 95 ff.

unter einander gilt, die nicht in einem zusammengesetzten Staate zusammengefasst sind. Es ist daher nicht notwendig, zu untersuchen, ob die in Ziff. 1 des Art. 4 der Reichs-Verf. erwähnten Bestimmungen „über die Kolonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern" sich auf den Erwerb und die Verwaltung von deutschen Reichskolonien beziehen oder nicht[1]).

Ist das Reich ein Staat, so kann es Kolonien erwerben und verwalten, staats- und völkerrechtlich betrachtet, sofern es nur durch diesen Erwerb oder diese Verwaltung nicht die Rechte anderer Staaten, sie seien deutsche Einzelstaaten oder fremde Staaten, verletzt oder beeinträchtigt[2]).

§ 3.

Schutzgewalt — Staatsgewalt.

III. Der dem Deutschen Reiche hiernach (s. II.) unzweifelhaft zustehende Erwerb von Kolonien oder, wie die deutsche Gesetzsprache letztere nennt, von Schutzgebieten, bedeutet nach den obigen Erörterungen (I) nichts anderes als die Ausdehnung der deutschen Staatsgewalt auf jene Gebiete, denn Schutzgewalt in diesem Sinne (d. i. im Sinne der massgebenden Gesetze v. 17. April 1886, 15. März 1888 und 25. Juli 1900 und der Kaiserlichen Proklamationen) ist Staatsgewalt[3]) und die deutschen Schutzgebiete sind somit der Staatsgewalt des Deutschen Reiches unterworfen, also nicht Ausland[4]); sie sind aber nicht Reichs- oder Bundes-

---

1) Im konstituierenden Reichstag 1867 erklärte der Bundeskommissar v. Savigny, dass bei dem Ausdruck „Kolonisation" in Art. 4 der Verfassung „vorläufig" an die Errichtung von Flottenstationen gedacht war, aber nicht ausgeschlossen sein solle, „dass die Reichsgesetzgebung sich auch überhaupt mit Kolonisationsfragen beschäftigen kann". Vgl. Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. (1901) S. 165, 757—759. Vgl. auch Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs. (3. Aufl.) S. 758 ff.; v. Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung S. 68. — Die Äusserung Savignys s. Sten. Berichte 1867 S. 271. Jedenfalls muss man Arndt beistimmen, wenn er sagt: „Unzweifelhaft und unstreitig gründet sich das Recht des Reichs Kolonien zu erwerben auf dessen völkerrechtliche Persönlichkeit". Arndt, a. a. O. S. 759.

2) Ein tieferes Eindringen in die Untersuchungen über das Wesen des Staates und des deutschen Reichs insbesondere ist an dieser Stelle nicht möglich, auch nicht nötig, da die Verweisung auf den von mir in andern Schriften eingenommenen und noch festgehaltenen Standpunkt genügen dürfte. Zum Staatsbegriffe ist die rechtliche Unabhängigkeit (Souveränität) erforderlich, aber diese Eigenschaft ist, wie die Geschichte der zusammengesetzten Staaten zeigt, einschränkbar. So kommt es, dass sowohl das Deutsche Reich als solches ein Staat, als auch die einzelnen Teilstaaten desselben, das Königreich Preussen, das Königreich Bayern u. s. w. Staaten sind; über die Souveränität der letzteren vgl. Gareis, Allg. Staatsrecht in v. Marquardsens Hdbch. d. öff. Rechts Bd. I, § 10, IV, S. 31, § 41 insbes. S. 109; auch Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl., § 14, II, S. 52—56.

3) Ebenso Laband, Staatsrecht d. Deutschen Reichs I, S. 785; Zorn, Das Staatsrecht d. Deutschen Reichs 2. Aufl., Bd I, § 22, S. 573 ff.; auch schon Gg. Meyer, Schutzgebiete 1884.

4) Vollkommen ist v. Stengel, Rechtsverh. S. 35 zuzustimmen.

gebiet im Sinne der Reichs-Verf. Art. 1 und 2 (Reichskontinent, Reichsinland im engern Sinne), sondern Reichsländer oder Reichsprovinzen[1]), welche direkt der Souveränität des Deutschen Reichs unterstehen, s. unten IV. 1.

Von der Rechtsstellung des Reichslandes Elsass-Lothringen unterscheidet sich die der Kolonien erheblich, namentlich in folgendem:

1. Das Reichsland Elsass-Lothringen neigt zur Stellung eines Gliedstaates des Reichs hin und wird in manchen Beziehungen auch wie ein solcher behandelt[2]) oder wenigstens unter der Bezeichnung eines „Bundesstaates" mit verstanden, s. Art. 5 des Einführungsgesetzes zum BGB. (vgl. auch Wahlrecht der Elsässer zum deutschen Reichstage, s. unten 4.).

2. In den Kolonien werden Häuptlingsrechte als autonome Rechte anerkannt, eine Thatsache, welche, wenn diese Rechte auch unter der Oberherrlichkeit des Reichs ausgeübt werden, doch immerhin geeignet ist, die besondere Bezeichnung der Staatsgewalt als Schutzgewalt zu rechtfertigen[3]); doch sind auch diejenigen Eingeborenen, über die sich ihre Häuptlinge Hoheitsrechte vorbehalten, Nebenunterthanen des Deutschen Reichs[4]).

3. Das Reichsland Elsass-Lothringen gehört zum Zollinland, die Schutzgebiete zum Zollausland; letztere sind auch Ausland im Sinne des Reichsgesetzes betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande verstorbener Reichsbeamter und Personen des Soldatenstandes[5]).

4. Die Bevölkerung von Elsass-Lothringen nimmt aktiven Anteil an der Reichsgesetzgebung, insofern sie Abgeordnete zum Deutschen Reichstage wählt.

Die einzelnen Hoheitsrechte.

IV. Die den bisherigen Erörterungen nach (s. I.—III.) als Staatsgewalt aufzufassende Schutzgewalt umfasst im Einzelnen dieselben Hoheiten und ihnen entsprechenden Rechte wie jene überhaupt[6]), mithin:

---

1) „Überseeische Provinzen des Deutschen Reichs" nennt sie mit Recht v. Stengel, Rechtsverh.. S. 32.

2) So kann der Kaiserliche Statthalter von Elsass-Lothringen Kommissare in den Bundesrat abordnen, die an dessen Beratungen über elsass-lothringische Angelegenheiten Teil nehmen (G. v. 4. Juli 1879, § 7, RGBl. 1879, S. 165). — Ein besonderer Ausschuss des Bundesrats wurde für Elsass-Lothringen am 27. Mai 1871 errichtet.

3) S. oben S. 3 und Gareis, Völkerrecht 2. Aufl, S. 61, 62.

4) v. Stengel, Rechtsverh. S. 59 Anm. 1.

5) RG. vom 1. April 1888 (abgedruckt unter A VI, Anm. zu § 8 des Bundeskonsulatsgesetzes v. 8. Nov. 1867), s. Riebow-Zimmermann, Die deutsche Kol.-GG., Bd. I, S. 10 mit. Anm.

6) Gareis, Allg. Staatsrecht im Hdbch. Marq. Bd. I, § 45, S. 121 ff., Gareis, Encykl. 2. Aufl., § 47 B. 1, S. 153.

§ 4.

I. Die Repräsentationshoheit.

1. Die Repräsentationshoheit, das Recht der allgemeinen Staatsleitung (Regierung) und Geltendmachung des Staatswillens nach innen und nach aussen. Diese Hoheit steht in den deutschen Schutzgebieten dem Deutschen Reiche zu, dieses als staats- und völkerrechtliches Subjekt gedacht; der Wortlaut des § 1 des Schutzgebietsgesetzes („im Namen des Reichs", s. unten A. II.) und der Wortlaut der Kaiserlichen Erklärung über die Begründung der Schutzgewalt in den neueren Fällen der Kolonialerwerbung lässt darüber keinen Zweifel: im Namen des Reiches, also für das Reich nimmt der Kaiser das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen laut Erlass vom 18. Juli 1899, im Namen des Reiches laut Erlass vom 17. Februar 1900 die Deutschland zugefallenen Inseln der Samoagruppe in seinen Kaiserlichen Schutz. Man muss Hänel[1]) und Zorn[2]) zustimmen, wenn sie betonen, dass der Kaiser nicht als selbständiger Träger sondern — wie auch für das Reichsland Elsass-Lothringen — auch in den Kolonien als Delegat des Trägers der Deutschen Souveränität, der verbündeten Regierungen zur Ausübung der Deutschen Staatsgewalt berufen ist. Die Kolonien sind demnach als Reichsprovinzen dem Staatshaupte des Deutschen Reiches, den verbündeten Regierungen, vertreten im Bundesrat und dem Deutschen Kaiser untergeordnet; kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung (Schutzgebietsgesetz § 1) scheidet aber der Bundesrat aus, insoweit das Kaiserliche Verordnungsrecht in Angelegenheiten der Schutzgebiete reicht. Indem nämlich § 1 des Schutzgebietsgesetzes (sowohl älterer als neuerer Fassung, s. unten A. II) sagt: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus" und unter der Schutzgewalt die Gesamtheit aller staatlichen Hoheitsrechte zu verstehen ist, ist das kaiserliche Verordnungsrecht im weitestem Umfange für koloniale Angelegenheiten aller Art festgestellt und nur insofern begrenzt, als es sich um Materien handelt, hinsichtlich deren das Schutzgebietsgesetz eine gesetzliche Regelung, also nach Reichsverf. Art. 5 die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags für erforderlich erklärt; diese Materien sind vom Schutzgebietsgesetz ausdrücklich genannt, (s. unten A. II. §§ 2, 3, 9, 10, 14); aber soweit nicht durch besondere positive Gesetzesvorschriften andere Reichsorgane berufen sind, hat zweifellos der Kaiser das Recht

1) Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I, S. 850.

2) Staatsrecht des Deutschen Reichs I, § 22, S. 573 ff. 2. Aufl. gegen Bornhack im Arch. II, S. 10.

und die Pflicht, für die Erfüllung der Aufgaben der deutschen Staatsgewalt in den dieser unterstellten Kolonien zu sorgen.

Der Kaiser bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben des Reichskanzlers — als verantwortlichen Kolonialministers[1]) und des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, d. i. des Staatssekretärs dieses Amtes und der (seit 1. April 1890 bestehenden) vierten Abteilung des Auswärtigen Amtes, nämlich der Kolonialabteilung, welche aus einem Direktor, vortragenden Räten und Hilfsarbeitern besteht und die Kolonialangelegenheiten, soferne sie nicht die Beziehungen zu auswärtigen Mächten und die allgemeinen Politik betreffen, derart selbständig unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers bearbeitet, dass der Kolonialdirektor (Abteilungsvorstand) dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar Vortrag erstattet[2]); die Kolonialabteilung hat einen ständigen sachverständigen Beirat gemäss Kaiserlichem Erlass vom 10. Oktober 1894 in dem auf Berufung des Reichskanzlers jeweils zusammentretenden Kolonialrate erhalten, welcher ausser seinen Hauptsitzungen einen ständigen aus drei Personen bestehenden Ausschuss hat, der von der Kolonialabteilung um Gutachten in einzelnen Fragen zu jeder Zeit mündlich oder schriftlich befragt werden kann[3]). Ausgenommen von der Zuständigkeit der Kolonialverwaltung des Auswärtigen Amtes ist die gesamte Verwaltung des an der Kiautschou-Bucht vertragsmässig an Deutschland überlassenen Gebietes, diese ist vom Kaiser bis auf weiteres dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) übertragen; auch die militärische Besatzung dieses Gebiets ist dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts unterstellt, der den Oberbefehl nach Kaiserlichen Anordnungen zu führen hat[4]).

Die völkerrechtliche Vertretung der Interessen des deutschen Schutzgebiets steht dem Kaiser zu, aber nicht als oder wie Interessen eigener Staatswesen, sondern als Reichsinteressen[5]), s. RV. Art. 11 abgedruckt unten A. I S. 56. Betrifft eine vertragsmässige Regelung einen Gegenstand, der nicht in den Bereich der Reichsgesetzgebung nach Art. 4 der RV. fällt, sondern lediglich in dem Bereiche der dem Kaiser allein zustehenden Schutzgewalt (Schutz-G. § 1) liegt, so bedarf ein diesen Gegenstand betreffender völkerrechtlicher Vertrag weder zu seinem Ab-

---

1) So richtig v. Stengel, Rechtsverh. S. 65.

2) Riebow-Zimmermann, Die deutsche KolGG. Bd. I, S. 3, Bd. III, S. 2; v. Stengel, Rechtsverh. S. 65, 66.

3) Riebow-Zimmermann, KolGG. Bd. I, S. 3, RGBl 1894 S. 179; KolBl. 1894 S. 267; v. Stengel, Rechtsverh. S. 66–67.

4) Kaiserl. Ordre v. 27. Januar 1898 u. v. 1. März 1898 Marine-Verordn.Bl. 1898 S. 63, 64, Riebow-Zimmermann, KolGG Bd. IV, S. 160 ff., v. Stengel, Rechtsverh. S. 73, 74.

5) Vgl. v. Stengel, Rechtsverh. S. 80 ff.

schlusse der Zustimmung des Bundesrates noch zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichstags. Da aber die Schutzgebiete nicht Bundesgebiet im Sinne der RV. sind, ist das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrats zu einer Kriegserklärung des Kaisers Namens des Reichs nicht durch den Umstand ersetzt, dass ein Schutzgebiet angegriffen wird; militärische Abwehr des thatsächlich erfolgten Angriffs kann als Kriegserklärung wirken, ist aber keine und bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates nicht.

In den einzelnen Schutzgebieten wird Repräsentationshoheit nach Kaiserlicher Anordnung durch Kaiserliche Beamte: Gouverneure, Landeshauptmänner, Bezirksamtmänner, Richter, Polizei-, Finanz-, Post-, Zoll-, auch Berg- und Forstbeamte u. s. w. ausgeübt; die Kaiserlichen Anordnungen und Organisationen sind insoweit eingeschränkt als gesetzlich die Gerichtsorganisation und der Etat des Haushalts der Schutzgebiete festgelegt ist.

Im übrigen s. wegen Durchführung der Repräsentationshoheit die Erörterungen über die Amtshoheit, unten § 13, und die über die Rechtsverhältnisse der einzelnen Schutzgebiete, §§ 16—24.

§ 5.

2. Die Militärhoheit.

2. Das Wehrinteresse — die Militärhoheit[1]). Die Militärhoheit übt in den deutschen Schutzgebieten der Kaiser sowohl auf Grund der Reichsverfassung (Landheer: RV. Art. 63, Kriegsmarine: RV. Art. 53) als auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (vom 10. Sept. 1900, s. A II) aus. Es versteht sich hienach von selbst, dass Landheer und Kriegsmarine zum Schutz des deutschen Schutzgebiets zur Verfügung stehen[2]).

1, Besondere Kolonialtruppen („Kaiserliche Schutztruppen" genannt) stehen nur[3]) in Ostafrika, Kamerun und Südwestafrika; auf diese bezieht sich die Schutztruppenordnung, in der nach dem Reichsgesetz vom 7. Juli 1896 mit Bekanntmachung vom 18. Juli 1896 veröffentlichen Fassung s. unten A VIII mit A IX und A X. Der Kaiser hat durch Erlass: vom 16. Juli 1896 die in den afrikanischen Schutzgebieten zur Verwendung gelangenden Schutztruppen dem Reichkanzler unterstellt, (s. Riebow-

1) Hierüber s. Gareis, Allg. Staatsrecht § 46. Gareis, Encykl. § 47, B 2, S. 153.

2) Militär und Marine in den Deutschen Schutzgebieten erörtert in systematischer Quellenmässigkeit der Geheime Legationsrat (und Vortragende Rat in der Kol.-Abt. d. Ausw. Amts) Bernhard von König in den „Beiträgen" Bd. II, Hft. 3, S. 70 ff. Das deutsche Kolonialheer nach dem Etat 1900/1901 bespricht Major Gallus in den „Beiträgen" Bd. I, S. 517 ff. Vgl. auch v. Stengel, Rechtsverh. § 15.

3) Bedarf Deutschland in Zukunft einer Kolonialtruppe? Major Gallus bejaht diese Frage und begründet die Bejahung in den „Beiträgen" Bd. I 7, S. 197 ff.

Zimmermann KolGG. III, S. 62); der Reichskanzler erliess hierauf am 25. Juli 1898 nach Kaiserlicher Genehmigung organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika (Riebow-Zimmermann KGG. III. S. 49). Hiernach bildet der Reichskanzler mit den erforderlichen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten das Oberkommando der Schutztruppe, entsprechend einem Generalkommando im Landheere. Der älteste Offizier des Oberkommandos hat für die Geschäftsführung die Befugnisse des Chefs des Generalstabs eines Armeekorps. In den Schutzgebieten hat der Gouverneur die oberste militärische Gewalt; dieser kann die Schutztruppe nach eigenem Ermessen sowohl im Ganzen als in einzelnen Teilen zu militärischen Unternehmungen verwenden; von ihm wird das Verhältnis des obersten Verwaltungschefs (z. B. Bezirksamtmänner) zu den in ihren Bezirken befindlichen Teilen der Schutztruppe mit der Massgabe geregelt, dass alle militärischen Anordnungen lediglich von dem Führer der Schutztruppe verantwortlich getroffen werden. Unter dem Gouverneur des Schutzgebiets steht zunächst der Kommmandeur der Schutztruppe dieses Gebiets, welcher verantwortlich ist für die Leistungsfähigkeit der Schutztruppe zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben, auch für die Disziplin, Ausbildung, den inneren Dienst und die Verwaltung den betreffenden Schutztruppen. Die „organisatorischen Bestimmungen" vom 15. Juli 1898 enthalten ferner die Grundsätze für die Ergänzung und den Dienstbetrieb, die Verwaltung und die Gebührnisse; was die Ergänzung anlangt, so erfolgt diese auf Grund freiwilliger Meldungen und mehrjähriger Verpflichtungen bezw. Kapitulationen; die Ergänzung der Farbigen findet durch Werbung in den Schutzgebieten statt, Werbungen in anderen Ländern unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers. In Deutsch-Südwestafrika wird Angehörigen des Reichsheeres oder der kaiserlichen Marine, die auf Grund freiwilligen Meldung der dortigen Schutztruppe zugeteilt werden, die Zeit des dortigen Dienstes nach Kaiserlicher Verordnung vom 30. März 1897 auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet (Riebow-Zimmermann III, S. 64), nach derselben Kaiserlichen Verordnung werden wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt (Reiterdienst; Pferd zu 210 Mark berechnet, Kaiserlicher Erlass vom 25. Mai 1898, Riebow-Zimmermann III, S. 65).

2. Im Gouvernement Kiautschou stehen 4 Kompagnien Marineinfanterie und ein Matrosen-Artillerie-Detachement, beide Truppenteile ebenso wie die dortige Festungsartillerie-Verwaltung und das sonstige militärische Personal des Gouvernements vollständig im Marine- oder Armeeverbande.

3. In Togo ist gesetzlich eine Schutztruppe vorgesehen, es besteht dort aber nur eine Polizeitruppe. In dem Schutzgebiet der Südsee stehen nur kleine Polizeitruppen.

4. Von den Stationen der Kaiserlichen Marine sind für die deutschen Schutzgebiete äusserst wichtig:

die ostafrikanische Station (Dar-es-Salam),
die westafrikanische Station (Kamerun),
die australische Station (Sidney) und
die ostasiatische Station (Kiautschou) [1]).

5. Die Zusammensetzung und Stärke der in den einzelnen deutschen Schutzgebieten stehenden Schutztruppen und Polizeitruppen s. bei der Darstellung der Verhältnisse der einzelnen Schutzgebiete, unten B. I—IX.

§ 6.

3. Die Justizhoheit.

3. Dem Reiche steht die Justizhoheit [2]) in den deutschen Schutzgebieten zu und der Kaiser übt sie im Namen des Reiches und nach Massgabe der Reichsgesetze aus.

I. Das Kaiserliche Verordnungsrecht, welches im übrigen wie oben S. 9, 10 erwähnt, für die Verhältnisse der Schutzgebiete massgebend ist und Recht schaffen kann, erstreckt sich im allgemeinen nicht auf die Regelung der Verhältnisse des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens in den Schutzgebieten, sondern die Konstituierung und der Schutz der Rechtssphären und der in ihnen entspringenden Rechtsansprüche vollzieht sich, wie aus den §§ 2 und 3 des Schutzgebietsgesetzes (s. unten A. II) hervorgeht, nach gesetzlichen Normen, das Schutzgebietsgesetz verweist auf das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz (s. A. IV.) und dieses lässt in den angegebenen Beziehungen die Reichsgesetze prinzipmässig gelten, wie dies den Anschauungen und Anforderungen des Kultur- und Rechtsstaates [3]) entspricht. Aber dem Kaiser steht die Ausübung der Justizhoheit und die hoheitsrechtliche Teilnahme an der Rechtspflege gesetzlich doch in einer Reihe von Beziehungen zu:

1. Der Kaiserlichen Verordnung ist vorbehalten zu bestimmen, wann in neuerworbenen Schutzgebieten der Rechtssphärenschutz nach Massgabe

---

1) Hierüber und über das Verhältnis der Schiffskommandanten zu den Konsuln und zu den Verwaltungschefs der Schutzgebiete s. die Instruktion vom 28. September 1872 mit Abänderungen vom 20. September 1887 und 19. März 1889, abgedruckt im Marine-Verordnungsblatt 1898, S. 63; s. v. König in den „Beiträgen" II, S. 82.

2) Über dieses Hoheitsrecht und das Gerechtigkeitsinteresse des Staates s. Gareis, Allg. Staatsrecht I, S. 6, 124 ff. und Gareis, Encyklop. 2. Aufl., §§ 8, 48 ff.

3) Über diesen Begriff s. Gareis, Encyklop. 2. Aufl., S. 139—141.

des Schutzgebietsgesetzes eintreten soll, s. Schutzgebietsgesetz § 16 mit Anm. 28 unter A IIa 5. u. V. v. 9. Nov. 1900, § 1 unter A III.

2. Dem Kaiser steht das Begnadigungsrecht zu, Konsul.GG. § 72 und SchutzGG. § 3, auch V. v. 9. Nov. 1900 (unter A. III) § 12.

3. Dem Kaiser steht es zu anzuordnen, ob und in wie weit Eingeborene und andere Teile der Schutzgebietsbevölkerung der deutschen Gerichtsbarkeit und dem deutschen Recht nach SchutzGG. §§ 2—4 unterstehen, und in wie weit namentlich auch die deutschen Vorschriften über Eheschliessung und über Beurkundung des Personenstandes auf Eingeborene und ihnen Gleichgestellte anwendbar sind, SchutzGG. § 7 und V. v. 9. Nov. 1900 (unter A III) § 2.

4. Dem Kaiser steht zu, das Strafgesetzbuch nach Massgabe des § 6 Ziff. 1 der SchutzGG. für die Schutzgebiete zu ergänzen. S. unten A II u. III.

5. Durch Kaiserliche Verordnung können prozessrechtliche Vorschriften für die Kolonien abgeändert werden s. § 6 Ziff. 2—7, 9 der SchutzGG. und V. v. 9. Nov. 1900 (unter A III) §§ 5—10, 11.

6. Der Kaiser kann für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften ein einfacheres Verfahren nach Ziff. 8 des § 6 der SchutzgesetzG. vorschreiben und die Zuständigkeit der Notare einschränken. Vgl. V. v. 9. Nov. 1900 (unter A III) § 11.

7. Durch Kaiserliche Verordnung können die mangels der vorauszusetzenden Einrichtungen und Verhältnisse in Schutzgebieten nicht anwendbaren Rechtsvorschriften der Reichsgesetze und der verschiedenen Gesetze ersetzt, und insbesondere die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend vom Reichs- und preussischen Rechte geregelt werden, s. SchutzGG. § 3 mit KonsularGG. §§ 20, 21, V. v. 9. Nov. 1900 (unter A. III) § 3.

8. Kaiserliche Verordnung kann die Anwendbarkeit der Gesetze über das litterarische, künstlerische, technische und kunstgewerbliche Urheberrecht sowie über Warenbezeichnungen für die Schutzgebiete bestimmen und begrenzen. SchutzGG § 3 mit Kons.GG. § 22, V. v. 9. Nov. 1900 (unter A. III) § 4.

9. Der Kaiser kann Eingeborne der Schutzgebiete in Bezug auf das Flaggenrecht (s. unter A XV) den Reichsangehörigen gleichstellen, V. v. 9. Nov. 1900 § 10.

10. Der Kaiser wirkt mittelbar bei der Ausübung der Rechtspflege insofern mit, als er den Reichskanzler und die Gouverneure ernennt, welche dann ihrerseits die die Rechtspflege besorgenden Beamten (Richter, Staatsanwälte, Notare u. s. w.) bestellen bezw. zur Ausübung der Gerichts-

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

barkeit ermächtigen, auch die zur Ausführung des Schutzgebietsgesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen, s. SchutzGG. §§ 2, 15.

11. Auch durch die völkerrechtliche Vertretung beim Abschluss von völkerrechtlichen Justizverträgen wirkt der Kaiser bei der Ausübung der RechtsgesetzG. in den Schutzgebieten mit, vergleiche den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kongo-Staate, V. v. 25. Juli 1890, s. R.-G.-Bl. 1891, S. 91 ff., zwischen dem Deuschen Reiche und England, am 5. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 555 ff.) und zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 21. Sept. 1897 (R.-G.-Bl. S. 747 ff.).

II. Alle Schutzgebiete haben Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz und zwar ist Gerichtsbehörde zweiter Instanz für Togo das Gericht zweiter Instanz im Schutzgebiet von Kamerun,

für Kiautschou das Kaiserliche Konsulargericht in Schanghai,

für die Karolinen, Palau und Marianen das Gericht zweiter Instanz im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea, während die übrigen Deutschen Schutzgebiete je eine besondere Gerichtsbehörde zweiter Instanz haben[1]).

Die Verfassung dieser Gerichte sowie die Regelung des Verfahrens vor denselben ergibt sich aus den Vorschriften des Schutzgebietsgesetzes — s. unter A II — und des von diesem teilweise hierherbezogenen Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes — s. unter A IV, — sowie aus den zu diesen beiden Gesetzen erlassenen Kaiserlichen Verordnungen vom 9. Nov. 1900 und 25. Oktober 1900 — s. unter A III und A V — und aus der Verfügung des Reichskanzlers betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Reichs-Anzeiger vom 31. Dezember 1900); die zuletzt erwähnte Verfügung ordnet ausser der Bezeichnung (s. unten) die Vertretung der Gerichtsbehörden, die Beeidigung der kaiserlichen Richter und der Beisitzer, Gerichtstage, Gerichtsschreiberei, Dienstaufsicht, Rechtsanwaltschaft (Zulassung nach Ermessen des Richters), Zustellungen, Zwangsvollstreckungen, Sühneversuche, Aktenvorlage bei Berufung in Strafsachen, Kostenwesen (— in den einzelnen Schutzgebieten verschieden, s. Riebow-Zimmermann I. S. 198—198) und Berichterstattung über den Geschäftsverkehr. Was die amtliche Bezeichnung der Gerichte in den deutschen Schutzgebieten anlangt, so führen die unter Zuziehung von Beisitzern erkennenden Gerichtsbehörden erster Instanz die Bezeichnung:

„Kaiserliches Bezirksgericht",

und die ebenso erkennenden Gerichte zweiter Instanz die Bezeichnung:

„Kaiserliches Obergericht",

während die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die

[1]) V. v. 9. Nov. 1900, § 8, abgedruckt A III.

Bezeichnung „Kaiserlicher Bezirksrichter" bezw. „Kaiserlicher Oberrichter" führen [1]).

Der Gerichtsbarkeit dieser deutschen Gerichte unterliegen selbstverständlich alle Europäer nach Massgabe der aus dem deutschen Prozessrechte sich ergebenden persönlichen und sachlichen Zuständigkeit, aber die Eingeborenen und die ihnen gleichgestellten Angehörige fremder farbiger Stämme (nicht aber Japaner) unterliegen der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte nur beschränkt, nämlich insoweit dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird, s. SchutzGG. §§ 4 und 5 vom 9. Nov. 1900 § 2. Demnach hat sich, der Verschiedenheit der Bedürfnisse entsprechend, die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den einzelnen deutschen Schutzgebieten verschiedenartig gestaltet, und dies ist bei der Erörterung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Schutzgebiete (unter B) zu berücksichtigen. Über einzelne Schutzgebiete hinaus reicht die dem Reichskanzler am 25. Februar 1896 vom Kaiser erteilte Ermächtigung, bis auf weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete zu treffen (Reichs- und Staatsanzeiger vom 29. Februar 1896 Nr. 53, Riebow-Zimmermann, II, S. 213). Zwei Tage nach der Erteilung jener Kaiserlichen Ermächtigung erliess der Reichskanzler eine Verfügung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, wodurch er untersagte, in dem Gerichtsverfahren über Eingeborene zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere Mittel anzuwenden, als die in den deutschen Prozessordnungen zugelassenen Massnahmen (Riebow-Zimmermann, II, S. 204) und im Anschluss an diese Verfügung erging dann später — am 22. April 1896 — eine grössere Verordnung des Reichskanzlers, in welcher die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Diziplinargewalt gegenüber der farbigen Bevölkerung in den Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo geregelt wurde (Reichs- und Staats-Anzeiger vom 1. Mai 1896, Riebow-Zimmermann, II, S. 215—218). In Südwestafrika üben die Häuptlinge der einzelnen Stämme kraft der vertragsmässigen Vorbehalte die Gerichtsbarkeit über die ihnen untergebenen Angehörigen dieser Stämme aus [2]). Eingebornen-Schiedsgerichte finden sich organisiert und unter deutscher Aufsicht in Togo und Kamerun, in ersterem Schutzgebiete entscheiden die Häuptlinge und Ältesten in der landesüblicher Weise (in Palaver) sowohl in privatrechtlichen Streitigkeiten wie in Strafsachen der Eingebornen, Todesstrafe und andere schwere Strafen dürfen jedoch nur nach Genehmigung des Gouverneurs bezw.

---

[1]) Verfügung v. 25. Dezember 1900 (Reichs-Anz. v. 31. Dezember 1900) § 1.
[2]) Vgl. v. Stengel, Rechtsverh. S. 229.

Landeshauptmanns vollzogen werden[1]). In Kamerun ist sogar ein Instanzenzug der Gerichtsbarkeit der Eingebornen geregelt: gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist die Berufung an ein Eingebornen-Schiedsgericht und gegen dessen Entscheidungen die Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur bezw. dessen Stellvertreter zulässig, so für den Duallastamm nach Verordnung des Gouverneurs von Kamerun vom 16. Mai 1892[2]), für den Viktoriabezirk nach Verordnung desselben vom 9. Dez. 1893, für das Mangambaland nach V. v. 26. Sept. 1894, für die Landschaften Bodiman, Bosua und Buelle nach V. v. 12. Sept. 1895, für den Malimba- und Baltokostamm nach V. v. 30. Sept. 1895, für die Landschaft Dibombari nach V. v. 25. April 1896, für die Landschaften Ndokama und Dimbamba nach V. vom 21. Mai 1896, für die Bakoko-Dörfer nach V. v. 3. Juli 1896 und für die Lungási nach V. v. 20. Nov. 1897.

III. Die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden sind der Verschiedenheit der territorialen Verhältnisse wegen in jedem Schutzgebiete besonders geordnet, s. unten B, §§ 16—24.

IV. Die Bildung der Privatrechtssphären setzt, sofern es sich um einzelne Personen handelt, die Rechtsfähigkeit dieser, vor allem die Freiheit — hiervon und von der Stellung des deutschen Rechts zur Sklaverei s. unter Personenhoheit: § 11 I 1. S. 30—33 — und sofern es sich um juristische Personen handelt, die Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit als solcher voraus, in letzterer Hinsicht s. die Übersicht über die Gesellschaften: § 11 II. S. 34—36.

§ 7.

4. Verwaltungs- und Polizeihoheit.

4. Die dem Deutschen Reiche in seinen Schutzgebieten zustehende und vom Kaiser namens desselben auszuübende und ausgeübte Landeshoheit (Schutzgewalt) umfasst auch das Recht zu derjenigen Staatsbethätigung, welche man die innere Staatsverwaltung und Polizei (im weiteren Sinne) nennt; man versteht darunter diejenige Staatsbethätigung, welche einerseits die Gesamtheits- und Einzelinteressen im Staate vor natürlichen (elementaren) und vor willkürlichen (menschlichen) Gefährdungen möglichst zu schützen und andrerseits dieselben Interessen thunlichst durch positive Einwirkung (nämlich durch Schaffung oder Förderung günstiger Entwicklungsbedingungen) zu fördern hat. Die Polizei selbst, die Polizei im engeren Sinne, ist die in beiden Richtungen, nämlich in der abwehrenden (der Sicherungs- oder Sicherheitspolizei) und in der fördernden (der Wohlfahrtspolizei oder Wirtschaftspflege), auftretende staatliche Zwangsgewalt

1) Denkschrift f. 1897/98 S. 27, 1898/99 S. 24, v. Stengel, Rechtsverh. S. 231.
2) Riebow-Zimmermann, I, S. 251—252.

in der inneren Verwaltung[1]); die Ausübung dieser Zwangsgewalt ist nicht die Verwaltung selbst, nicht die ganze innere Verwaltung, sondern steht schützend und fördernd neben dieser und neben der freien Bethätigung der einzelnen Individuen und der Gesellschaften und Vereine. Letztere, die Privatthätigkeit der Einzelnen und ihrer Associationen, in allen Fragen der wirtschaftlichen (materiellen) und der geistigen (ideellen) Bedürfnisbefriedigung in den Vordergrund treten und in erster Linie handeln zu lassen, entspricht dem Ideale des Kulturstaates oder Kulturrechtsstaates und dieses Ideal muss auch der modernen Kolonialpolitik vorschweben, mindestens als erstrebbares und erreichbares Ziel erscheinen. Auch für die Kolonialpolitik muss die freie individuelle und gesellschaftliche That in erster Linie zu jeder wirtschaftlichen und idealen Bedürfnisbefriedigung zugelassen, ja gerufen und gelockt werden und nur da — aber hier auch immer —, wo ein Bedürfnis vorliegt, dessen Befriedigung die Kraft der Einzelnen, die Privatthätigkeit übersteigt und das doch befriedigt werden muss, wenn nicht das Gemeinwesen leiden soll, da ist Veranlassung zu positiv eingreifender Staatsthätigkeit abwehrender und schaffender Art[2]). Dass letzteres, die Notwendigkeit der Staatsthätigkeit, in jungen Kolonien häufiger eintreten müsse, als in alten Kulturländern kann man in dieser Allgemeinheit nicht behaupten. Jedenfalls muss in den Deutschen Schutzgebieten die amtliche Einwirkung für viele Angelegenheiten positiv schaffend weiter gehen als in der deutschen Heimat, aber jedenfalls muss auch das vorangestellte Ideal nicht vergessen werden. Schroff wurde und wird die Frage aufgeworfen: „Soll die Entwicklung unserer Kolonien durch den Staat oder durch Gesellschaften erfolgen?“ und sie wird von Kennern und patriotischen Männern wohl mitunter dahin beantwortet, dass es am vorteilhaftesten für Heimat und Kolonie, für Reichsfinanzen und Steuerzahler, für Kaufleute, Ansiedler und Pflanzer, sowie für die Eingebornen sei, wenn der Staat die Entwicklung der Kolonien in die Hand nimmt, wenn der Staat grosse Mittel in die Kolonien steckt, um allmählich Kultur, Gesittung und Lebensart einzuführen wie in der Heimat, und alles thut, den Wohlstand in der Kolonie, den Bodenwert zu heben[3]).

Diese staatssozialistische Ansicht ist in Deutschland zur Zeit weder in Regierungs- noch in parlamentarischen Kreisen vorherrschend, sie ist aber

---

1) Über die Begründung dieser Begriffe s. Gareis, Allg. Staatsrecht in v. Marqardsens Hdbch. d. öff. Rechts Bd. I, § 48, S. 131 ff. Ebenda auch über das Verhältnis zwischen Polizei und innerer Verwaltung.

2) Vgl. hierüber Gareis, Encyklop. 2. Aufl., § 41, S. 140.

3) So spricht sich unter eingehender Begründung der ehemalige Landeshauptmann von Deutsch-Südwestafrika Major Curt von François in den „Sozialen Streitfragen“ (Adolf Damaschke) (Heft X) unter dem Titel: „Staat oder Gesellschaft in unseren Kolonien?“ aus. Berlin, J. Harrwitz Nachfolger.

hervorgerufen durch die Beobachtung, dass Privatkapital und Privatspekulation entweder sich bis jetzt nur in geringem Masse in deutschen Kolonien bethätigt hat, oder wo der Privat- und insbesondere Gesellschaftsunternehmung Landkonzessionen zu teil wurden, diese egoistisch zum Nachteil der Kolonien ausnützten; jene die „Landkonzessionen" scharf verurteilende Ansicht wird in Deutschland hauptsächlich durch die Partei des „Bundes der Deutschen Bodenreformer" vertreten. Einen wirklich staatssozialistischen Eingriff in die sogen. Landfrage hat das Reich bis jetzt nur in Kiautschou gemacht, s. unten S. 37 ff. und § 23; festzuhalten ist jedenfalls, dass es sich für das Reich unter keinen Umständen empfiehlt, Hoheitsrechte ganz aus der Hand zu geben, noch auch, Landkonzessionen ohne die sorgfältigste Berücksichtigung der deutschen Interessen zu erteilen. Die Privatgesellschaften ganz auszuschliessen oder ihnen Opfer zuzumuten ohne Gegenleistung mindestens in der Aussicht auf Gewinn, geht natürlich nicht an (und wird auch vom Major von François nicht empfohlen), dagegen empfiehlt es sich gewiss überall, die Eingebornen in ihrem wirklich ererbten Besitze zu schützen und den in Pflanzern, Farmern, Einzelkaufleuten und Handwerkern bestehenden Mittelstand deutscher und anderer europäischer Eingewanderter möglichst zu sichern und zu heben. Daher ist einerseits einer möglichst bald vorzunehmenden Abgrenzung der den Gesellschaften und Einzelnen verliehenen Ländereien, andrerseits die Einsetzung von Kontrollkommissionen, zu denen auch Vertreter des angesiedelten Mittelstandes gehören sollen[1]), dringend zu empfehlen; eine solche Vertretung ist geeignet, die Grossspekulanten in der Einhaltung der Grenzen ihres Wirkungsgebiets ununterbrochen zu kontrollieren und andererseits den aus der Heimat kommenden Beamten und Offizieren des Schutzgebiets ein sach- und ortskundiger Beirat zu sein; wie aus verschiedenen anderen Gründen, so ist es gerade auch deshalb von Wert, die Bildung von Gemeinwesen (Gemeinden vor allem u. dgl.) anzuregen und zu erleichtern, welche dem Staat und staatlichen Verwaltungsbeamten einen Theil ihrer verwaltenden Thätigkeit abnehmen, und die zur gemeindlichen und gesellschaftlichen Mitverwaltung geeigneten Privatpersonen hierin zur Geltung gelangen zu lassen. Daher muss die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden (vom 3. Juli 1899, abgedruckt unter A XIII), mit vollem Beifalle begrüsst werden und ebenso jede Bestrebung, die Grundgedanken der Selbstverwaltung, soweit es möglich ist, in den kommunalen und Bezirksangelegenheiten der deutschen Schutzgebiete zur Geltung kommen zu lassen[2]).

1) v. François, a. a. O. S. 13.

2) Vgl. die Beschlüsse und Verhandlungen der Deutschen Kolonialgesellschaft in Berlin vom 1. Dezember 1900 und in Lübeck vom 6. Juni 1901. (Antrag Cöln.)

Dem Staate, also dem Reiche und seinen unmittelbaren Organen in den Schutzgebieten bleibt dort auch sonst noch eine Fülle von Aufgaben eigener Thätigkeit.

I. Der Sicherungspolizei dient in den deutschen Schutzgebieten vor allem die Einteilung der Länder in politische Bezirke, an deren Spitze überall staatliche Verwaltungsbeamte stehen, denen eine genügende Polizeitruppe und äussersten Falls auch die Kolonialtruppe zur Verfügung bezw. zur Seite steht; den Kaiserlichen Gouverneuren und bezw. den Bezirksvorstehern (Bezirksamtmännern) kommt auch in Interesse der Sicherungspolizei das Recht zu, Polizeiverordnungen zu erlassen und Polizeiverfügungen zu treffen, auch unter Androhung von Strafen, so z. B. die Anordnung der polizeilichen Meldepflicht[1]), ferner Verbot der Waffeneinfuhr u. dgl.; solche Verbote sieht schon die Brüsseler Antisklaverei-Generalakte[2]) vor und in den deutschen Schutzgebieten sind sie einzeln je nach dem Bedürfnis erlassen[3]); das letztere gilt auch von den bereits mehrfach vorhandenen Anordnungen der Sanitätspolizei[4]) und der Baupolizei[5]).

II. Die Wirtschaftspflege. Das Deutsche Reich tritt auch in seinen Schutzgebieten nur da als Unternehmer auf, wo dieses im Interesse des Gedeihens der Gesellschaft — dies Wort im soziologischen Sinne genommen — erforderlich ist (s. oben S. 18); so vor allem im Transportwesen und Nachrichtendienst (Post- und Telegraphenverkehr). Überblickt man die verschiedenen Richtungen, in denen sich die menschliche Wirtschaft zu Erreichung ihrer Ziele zu bewegen pflegt, so findet man, dass selbstverständlich vor allem

1. das Gebiet der Urproduktionen von den staatlichen Anordnungen und Verwaltungsmassregeln berührt wird; so beziehen sich solche

---

1) Einzelnes hierüber s. unten B, bei den einzelnen Schutzgebieten.

2) Vom 2. Juli 1890 Art. VIII—XIV, RGBl. 1892 S. 605 ff., Riebow-Zimmermann, Bd. I, S. 127 ff., 380. BASK. s. unten A XX.

3) Vgl. Deutsch-Ostafrika, Riebow, Bd. I, S. 431, II, 267, IV, 4.

4) Sanitätspolizei. Zu den Massregeln der Sanitätspolizei gehört die eingehende gesundheitliche Kontrolle der das Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika anlaufenden Seeschiffe s. Riebow-Zimmermann, III, S. 29—38. Ferner der Runderlass des Reichskanzlers betr. die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege, v. 31. August, 1899 Riebow-Zimmermann, IV, S. 100 mit den dazu erlassenen Vorschriften über diese Ausrüstung und die Mitnahme von Schiffsärzten, Riebow-Zimmermann, Bd. IV, S. 100—116. Ferner: Impfzwang in Togo (V. v. 21. Januar 1898 Riebow-Zimmermann, III, S. 19). Quarantäneordnung in Ostafrika (Riebow, II, S. 38, 234, 337, IV, S. 38), Neu-Guinea (Riebow, I, S. 518, II, S. 21, IV, S. 93), Marschallinseln (Riebow, I, S. 618, II, S. 144). Sanitätspolizei in Ostafrika siehe Riebow, IV, S. 38, 86 auch 115, Südwestafrika s. Riebow, IV, S. 89, Neu-Guinea s. Riebow, IV, S. 90.

5) z. B. Verordnungen f. Togo. Riebow, Bd. II, S. 79, IV, S. 88.

a) auf den Bergbau, namentlich in Ostafrika[1]), Südwestafrika[2]), ferner

b) auf die Forstwirtschaft[3]),

c) auch die Jagd hat in der Mehrzahl der Schutzgebiete bereits polizeiliche Anordnungen nötig gemacht[4]),

d) die Fischerei besonders in Neu-Guinea[5]); und auch auf

e) Ackerbau und Viehzucht beziehen sich mehrere obrigkeitliche Erlasse in unseren Schutzgebieten[6]).

2. Weniger als das Gebiet der Urproduktion ist das des Gewerbewesens für die innere Verwaltung der Schutzgebiete wichtig; die deutsche Gewerbeordnung gilt nicht für die Schutzgebiete[7]); der Handel und überhaupt der Gewerbebetrieb ist in diesen Gebieten insoweit frei, als nicht Kaiserliche oder gouvernementale Verordnungen Schranken aufstellen, wie dies allerdings in den meisten Schutzgebieten hinsichtlich einiger Gewerbebetriebe der Fall ist (s. unten B).

Dem Gewerbewesen, insbesondere dem Handelsgewerbe dienen auch die auf das Münzwesen sowie die auf Mass- und Gewichtsordnung bezüglichen Vorschriften; in beiden Richtungen gelten die deutschen Rechtsnormen soferne sie nicht durch Spezialvorschriften ausgeschlossen sind, welche ihnen vorgehen. Auf das Münzwesen beziehen sich Verordnungen in Ostafrika, Kamerun, Südwestafrika, Neu-Guinea. In Togo ist die Einführung der Maria-Theresia-Thaler und andrer kursfähiges Geld nicht darstellender Münzen bei Strafe verboten[8]). Die in Deutsch-Ostafrika gebräuchliche indische Rupie ist vom Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze vom 9. März 1901 zum Mittelwerte von 1 Mk. 35 Pfg, eingesetzt[9]). Mass und Gewicht bilden in Kamerun und Südwestafrika den Gegenstand besonderer Verordungen[10]).

3. Die Erhebung eines Landes zu einem Kulturlande, seine Angliederung an das System der zivilisierten Staaten, die Intensität der Beherrschung und wirtschaftliche und geistige Wechselwirkung zwischen ihm und

---

1) Ostafrika s. unten § 16.

2) Südwestafrika s. unten § 19.

3) s. unten Ostafrika § 16, Südwestafrika § 19, Kamerun § 17, Togo § 18, Neu-Guinea § 20.

4) s. unten §§ 16, 19.

5) s. unten § 20.

6) s. unten §§ 16, 19.

7) Vgl. v. Stengel, Rechtsverh. S. 122.

8) s. Riebow-Zimmermann, Bd. IV, S. 65.

9) Vgl. Gareis, WO. (München, C. H. Beck). 3. Aufl. 1901 S. 164.

10) Handel und Verkehr in den deutschen Schutzgebieten schildert der Geh. Legationsrat (und Vortragende Rat in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes) Bernhard von König in den „Beiträgen" Bd. II, Hft. 8, S. 247 ff., Hft. 9, S. 284 ff., Heft 10, S. 313 ff.

dem Auslande (einschliesslich des Mutterlandes) hängt wesentlich von dem Vorhandensein der erforderlichen Verkehrsverbindungen ab. Daher muss die Schutzgewalt sich den Bau und die Unterhaltung der Verkehrswege und die Ordnung auf denselben besonders angelegen sein lassen. Die Massregeln der deutschen Schutzgewalt beziehen sich demnach

a) auf die Herstellung von Wegen und Strassen, Brücken, und Landungsplätzen und auf die Aufrechterhaltung der Ordnung in diesen Verbindungsräumen. Verordnungen über Wege und Strassen s. z. B. in Südwestafrika.

b) Eisenbahnen sind und bezw. werden gebaut in Ostafrika (in Betrieb ist die Usambara-Bahn), in Togo (Lome-Kleinpopo), in Südwestafrika und in Kiautschou [1]).

c) Die Schiffahrt muss gleichfalls ein wichtiger Gegenstand der Fürsorge des die Schutzgewalt besitzenden Staates sein. Auf das Flaggenrecht der Schiffe von Eingeborenen bezieht sich § 10 des SchutzGG. vom 10. Sept. 1900, s. unten A II mit Anm. 22 daselbst.

Die Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872 hat auch für die Schutzgebiete Geltung, die Funktion der Seemannsämter ist an Beamte der Schutzgebiete zu übertragen nach SchutzGG. § 8 [2]) Verordnungen, welche die Seeschiffahrt betreffen, sind in einzelnen Schutzgebieten erlassen [3]).

d) Post. Ohne geordnete Nachrichtentransportverbindungen kann kein Land regiert werden, dieser schon von den alten Persern und Römern erkannten Wahrheit entsprechend ist jede Kolonialmacht bemüht, ihre aussereuropäischen Besitzungen an die Einrichtungen des europäischen und internationalen Postdienstes anzugliedern; so umfasst der Weltpostverein am 4. Juli 1891 auch die deutschen Schutzgebiete, wenn sich auch die hierzu abgeschlossenen Spezialabkommen vorderhand noch nicht auf die Schutzgebiete erstrecken. In allen Schutzgebieten des Deutschen Reiches ist für die Errichtung amtlicher (Reichs-)Postanstalten gesorgt, wie dieses bei der Schilderung der Einrichtungen der einzelnen Schutzgebiete (— unter B) angegeben wird [4]), und reichsgesetzlich ist die Verbindung jener Postanstalten mit

---

1) Über den Stand der Eisenbahnbauten in den deutschen Schutzgebieten Afrikas berichtet Postrat E. Ewerlien in „Beiträge" I, 12, S 361 ff. S. ferner unten § 16.

2) Vgl. v. Stengel, Rechtsverh. S. 124, 125.

3) Vgl. v. Stengel, ebenda S. 118—126 (Zusammenstellung).

4) Deutsche Post in den Schutzgebieten s. H. Herzog in „Beiträge" I, 10, S. 289 ff. Statistisches über den Post- und Telegraphenverkehr der deutschen Kolonien s. Oberpostdirektionssekretär H. Herzog „Beiträge" II, 9, S. 265 ff.

Die neueste Darstellung des Postwesens in den deutschen Schutzgebieten bringt das Koloniale Handels- und Verkehrsbuch (Berlin, Deutscher Kolonial-Verlag (G. Meinecke) 1901, S. 1—3: Postanstalten in den Kolonien. S. 4—9: Postbestimmungen (Tarife, Telegrammbeförderung u. s. w. S. 133—134), Deutschkolonialer Postverkehr: Zeitungsbezug, Packetverkehr mit den Kolonien, Statistik aller Postsendungen.

dem Mutterlande insofern geregelt, als subventionierte Postdampferlinien existieren, auf denen deutsche Reichspostdampfer zwischen dem deutschen Inlande und den Schutzgebieten regelmässig verkehren. Vgl. die massgebenden Reichsgesetze vom 6. April 1885 (RGBl. S. 85), 27. Juni 1887 (RGBl. S. 276), 1. Februar 1890 (RGBl. 1890 S. 19, 20), 30. März 1893 (RGBl. 1893 S. 95), 13. April 1898 (RGBl. S. 363 ff.) und 25 Mai 1900 (RGBl. 1900 S. 239, 240) — abgedruckt unter A XIX 1—6.

Die in diesen Gesetzen vorgesehenen Verträge sind geschlossen worden[1]) und die Dampferverbindungen mit den deutschen Schutzgebieten werden nun durch folgende Linien hergestellt:

I. Die vom Deutschen Reiche subventionierte Aktiengesellschaft „Deutsche Ost-Afrika-Linie" (Aktienkapital 10 Millionen Mark) expediert alle 14 Tage einen Postdampfer nach Süd- und Ost-Afrika und zwar abwechselnd auf der westlichen und der östlichen Route, westlich: Bremerhaven, Amsterdam, Las Palmas, Capstadt, Durban, Delagoa-Bay, Zanzibar, Dar-es-Salaam, Tanga, Suezkanal, Neapel, Lissabon, Rotterdam, Hamburg; die östliche Route umgekehrt: Hamburg, Suez, Dar-es-Salaam. Capstadt, Las Palmas, Bremerhaven. Ausserdem lässt diese Gesellschaft alle 4 Wochen Postdampfer (sog. „Zwischendampfer") via Antwerpen und Neapel durch den Suezkanal nach sämtlichen ostafrikanischen Häfen bis Beira gehen und zurück auf demselben Wege nach Hamburg; dadurch wird abwechselnd mit den vorerwähnten Dampfern der östlichen Route ein vierzehntägiger Dienst nach den ostafrikanischen Häfen hergestellt; im Anschluss an die Hauptlinie findet ein regelmässiger Verkehr zwischen Ostafrika und Bombay und nach einigen Küstenorten des deutsch-ostafrikanischen Gebietes statt und ebenfalls im Anschluss an die Hauptlinie besteht eine Küstendampfer-Verbindung mit Chinde und eine Küstendampfer-Linie von Quelimane bis Durban und mit den Zwischenhäfen (Kol. H. n. V. Buch 1901 S. 190).

II. Der Norddeutsche Lloyd (Bremen) hat eine subventionierte, dreimonatlich fahrende Zweiglinie von Singapore (im Anschluss an die ostasiatische Linie) nach Sydney (5727 Seemeilen) über das Neu-Guinea-Schutzgebiet; dabei werden berührt: Berlinhafen, Friedrich-Wilhelmhafen, Stephansort, Finschhafen, Herbertshöhe, Matapi, Keppelbay und Brisbane, auf der Rückreise dieselben, nach Bedarf auch Potsdamhafen u. a. Der Norddeutsche Lloyd unterhält ferner im Anschluss an die Dampfer der ostasiatischen Hauptlinie von Hongkong eine dreimonatlich befahrene Zweiglinie nach Saypon (Marianen), Ponape (Karolinen), Neu-Guinea, Queensland und Sydney und ausserdem Zweiglinien von Penang nach Deli und von Singapore nach Deli; dazu unterhält der Norddeutsche Lloyd die Küstenschiffahrt im chinesischen Meere und gemeinsam mit den Rhedereien Malchers & Co. (Hongkong) und Rickmers (Bremen) die Flussschiffart auf dem Jangtsekiang.

III. Die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd betreiben gemeinsam die ostasiatische Hauptlinie mit vierzehntägiger Befahrung Hamburg-Ostasien.

IV. Die Woermannlinie (G. m. b. H.) unterhält mit ihren 26 Dampfern die regelmässige Verbindung zwischen Hamburg und der Westküste Afrikas und zwar gehen die Dampfer von Hamburg ab nach Kamerun am 10. und letzten Tage jeden Monats, nach Togo am 10. und 20. jeden Monats und nach Südwestafrika (Swakopmund und Lüderitzbucht) am 25. jeden Monats.

V. Die Jaluitgesellschaft (Hamburg) hat eine Postdampferlinie eingerichtet, welche im Anschluss an die Dampfer des Norddeutschen Lloyd betrieben wird;

---

[1]) Vgl. Riebow-Zimmermann, Bd. I, S. 396 ff.

die Lloyddampfer fahren, wie oben unter II erwähnt, dreimonatlich von Singapore über Kaiser-Wilhelmsland nach Sydney und ebenso dreimonatlich von Hongkong über Saipon, Ponape, Kaiser-Wilhelmsland nach Sydney und zurück; an letztere Linie schliesst sich in Ponape ebenfalls viermal jährlich die Linie der Jaluitgesellschaft mit ihren Rundfahrten: Buck, Yap, Palau, Ponape, Sydney, Jaluit, Kuraie, Ponape an.

VI. Nach Kiautschou geht monatlich von Hamburg ein direkter Dampfer; an die Reichspostdampfer des Norddeutschen Lloyd (s. oben II) ist in Shanghai Anschluss durch die Dampfer der Rhederei Jebsen (Kol.-H. u. V. Buch. 1901. S. 132).

e) Telegraphenwesen. Mit den Postanstalten sind in den folgenden Gebieten auch Telegraphenanstalten verbunden; in Deutsch-Ostafrika: Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Kilwa, Lindi, Mikindani, Mohorro, Pangani, Sandani und Tonga;

in Kamerun: Kamerun,

in Togo: Lome und Klein-Popo,

in Deutsch-Südwestafrika: Swakopmund.

Von grösster Bedeutung ist der Anschluss der afrikanischen Schutzgebiete Deutschlands an die geplante grosse englische Afrikalinie der African Transcontinental Telegraph Company; die Deutsche Regierung hat mit dieser Gesellschaft am 15. März und 28. Oktober 1899 Verträge geschlossen, welche diesen Anschluss sowie den Anschluss an Eisenbahnen nach der Westküste von Afrika garantieren. S. Riebow-Zimmermann, IV, S. 124—125.

4. Die Güterverteilung, die durch die Urproduktionen (s. oben 1 a—e S. 20, 21) und durch den Gewerbebetrieb (s. oben 2 S. 21) gewonnenen Güter verbreitet der Handel auf den ihm durch die Verkehrseinrichtungen (s. oben 3 S. 21—24) gebotenen Wegen. Auch der Handel ist in den Schutzgebieten prinzipiell frei, wie jede andere Erwerbsthätigkeit, aber auch dem Handel gegenüber können die Verordnungen des Kaisers, des Reichskanzlers und der gouvernementalen Behörden der Schutzgebiete Schranken setzen. Abgesehen von den in den einzelnen Schutzgebieten hierüber erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften ist im allgemeinen folgendes zu bemerken:

a) Die Handelspolitik jedes einzelnen Schutzgebiets ist selbständig; Eingangs- und eventuell auch Ausfuhrzölle werden für jedes einzelne Schutzgebiet besonders festgesetzt und erhoben, dem deutschen Heimatlande gegenüber sind die Schutzgebiete in zollpolitischer Hinsicht Ausland, s. oben S. 3 und unten S. 26, 27 (Finanzhoheit).

b) Internationalrechtliche Normen für die Handelspolitik bestehen allgemein nur soweit die Vorschriften des Afrikavertrags von 1885 und der Brüsseler Antisklaverei-Generalakte (s. oben S. 20 Anm. 2) reichen.

c) Das einheimische Handelsgewohnheitsrecht gilt vor den Reichsgesetzen. S. Konsulargerichtsbarkeits-Gesetz § 40 (unter A IV) und Schutzgebiets-Gesetz § 3 (unter A II).

5. Die geistige Produktion schützen die deutschen Urheberrechtsgesetze auch in den Schutzgebieten, s. Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 22 (unter A IV), Schutzgebietsgesetz § 3 (unter A II), insbesondere aber die kaiserliche Verordnung v. 9. Nov. 1900 § 4 (unter A III).

6. Zur Bildung der Bevölkerung bestehen Schulen auch in den Schutzgebieten; dieselben sind teils Regierungsschulen, teils Missionsschulen; Regierungsschulen bestehen in Ostafrika (Dar-es-Salaam, Tanga und Bagamoyo), in Kamerun (Bonanjo und Bonebela) und in Togo (seit 1898 in Sebbe-vi). Missionsschulen und zwar teils Elementarschulen teils Handwerkerschulen werden von den kirchlichen Missionen in verschiedenen Schutzgebieten gehalten, s. unten §§ 14, 15. Eine gesetzliche Regelung des Schulwesens fehlt. In Südwestafrika (Windhoek und Otyimbingwe) werden Privatschulen gehalten.

7. An sonstigen wissenschaftlichen Anstalten und Einrichtungen bestehen in den deutschen Schutzgebieten:

der botanische Garten in Viktoria (s. Kamerun); Normen für meteorologische Stationen s. KolBl. III. Jahrg. 1892, Nr. 23, S. 565—573; s. ferner unter B VIII, Kiautschou; Kulturingenieure und landwirtschaftlicher Beirat sowie Vermessungseinrichtungen und kulturtechnische Anstalten in Südwestafrika und in Kiautschou; Bergbehörden mit Untersuchungsanstalten in Südwestafrika; Kiautschou-Bibliothek (Riebow-Zimmermann, IV, S. 182); Sanitätsanstalten, Lazarete, Hospitäler mit Regierungs- (Militär- und Civil-) Ärzten in allen Schutzgebieten.

Regelung der Sendungen für wissenschaftliche Sammlungen. S. Riebow-Zimmermann, IV, S. 64. Von wissenschaftlicher Bedeutung sind auch die von den Angehörigen der christlichen Missionen betriebenen, regierungsseits geförderten Sprachstudien in den Schutzgebieten, Übersetzungen von Bibeln, Fibeln und anderen Lehrbüchern in die Landessprachen, z. B. in Neu-Guinea, s. unten §§ 14, 15.

8. Kirchenhoheit und Religionsgesellschaften. Die gesetzliche Grundlage für das Kirchenwesen in den Deutschen Schutzgebieten ist nun § 14 des Schutzgebietsgesetzes, welcher den im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften in den Deutschen Schutzgebieten unbeschränkte Gewissens- und Kultusfreiheit einräumt. Durch die Einschränkung auf die im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften ist der Islam ausgeschlossen. — Die Ausdehnung der religiösen Propaganda in den Deutschen Schutzgebieten ist zur Zeit schon sehr bedeutend und aus den Darstellungen in den §§ 14 und 15 unten, sowie aus den Erörterungen der Verhältnisse der einzelnen Schutzgebiete zu entnehmen.

§ 8.

5. Die Finanzhoheit[1]).

5. Das staatliche Vermögensinteresse — die Finanzhoheit[2]).

Die zur Ausübung der sämtlichen Hoheitsrechte und somit zur Erreichung der Staatszwecke überhaupt erforderlichen Vermögensmittel zu schaffen und bereit zu halten ist hinsichtlich der Deutschen Schutzgebiete Sache des Deutschen Reiches, als dessen überseeische Provinzen, wie oben §§ 1—3 erörtert worden ist, die letzteren anzusehen sind. Das Reich oder genauer gesprochen die verbündeten Regierungen der Deutschen Bundesstaaten sind die Inhaber der Finanzhoheit auch bezüglich der Deutschen Schutzgebiete. Da aber jedes einzelne Schutzgebiet auch über eigene Einnahmequellen verfügt, fallen die Ausgaben der Schutzgebiete nicht vollständig dem Reiche zur Last, sondern können, zum Teil wenigstens, von den einzelnen überseeischen Gebieten selbst getragen werden, ja es ist sogar gesetzlich ausgesprochen, dass für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen dieses Gebietes haften solle (s. G. v. 30. März 1892, § 5, unten A. XII). Die eigenen Einnahmen und Vermögen der Schutzgebiete sind jedoch zur Zeit noch nicht im stande, die Ausgaben derselben allein zu tragen, und so muss denn bei allen Schutzgebieten (ein einziges — die Marschallinseln — ausgenommen) das Reich den eigenen Einnahmen derselben einen erheblichen Reichszuschuss hinzufügen, s. unten §§ 16—24.

Der Etat der Schutzgebiete wird alljährlich durch besonderes Reichsgesetz festgestellt, wie dieses und die übrigen Grundsätze der Finanzverwaltung der Schutzgebiete das Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (RGBl. 1892 S. 369, 370) ausspricht. Insofern nun eigenes Vermögen und eigene Einnahmen der Schutzgebiete bestehen, auch zweifellos ein besonderes Abgaben- und Besteuerungsrecht derselben besteht, welches der Kaiser wie die gesamte übrige Staatsgewalt in jenen Gebieten auszuüben hat, kann man auch von einem eigenen Fiskus jedes einzelnen Schutzgebietes sprechen. Eine Ausnahmestellung nimmt, wie erwähnt, das Schutzgebiet der Marschallinseln ein, auf welches, weil die Verwaltungskosten dieses Gebietes ausschliesslich von der Jaluitgesellschaft zu bestreiten sind, das Gesetz vom 30. März 1892 (nach § 7 Abs. 1 dess.) überhaupt keine Anwendung findet. Da jedes Schutzgebiet ein eigenes Vermögenssubjekt in finanzieller Hinsicht

1) Die Finanzen der Deutschen Schutzgebiete stellt der Geh. Legationsrat (und vortragende Rat in der Kolonialabteilung des Ausw. Amtes) Bernhard v. König dar in den „Beiträgen“ Bd. II 4, S. 123 ff., II 5, S. 146 ff., II 6, S. 177 ff.

2) Vgl. Gareis, Allg. Staatsrecht i. Hdbch. Marq. Bd. I, § 49, S. 133 ff.

darstellt, hat § 24 des KonsularG. keine Geltung in den Schutzgebieten und SchutzGG. § 3 (unten A II und IV).

Die eigenen Einnahmen der Schutzgebiete setzen sich zusammen aus Steuern, Zöllen, Gebühren und Abgaben und aus den Erträgnissen von Eisenbahnen.

1. Steuern[1]); es bestehen: Häuser- und Hüttensteuern und Gewerbesteuern; — Wechsel, welche nur in Deutschen Schutzgebieten, nicht im Deutschen Mutterlande (Reichsgebiet im engeren Sinne) umlaufen, unterliegen der Deutschen Wechselstempelsteuer nicht[2]).

2. Zölle. Jedes Schutzgebiet ist ein besonderes Zollgebiet und, wie S. 3, 24 erwähnt, dem Deutschen Reiche gegenüber Zollausland, mit welchem das Reich nach dem Bundesratsbeschlusse vom 2. Juni 1893[3]) auf dem Meistbegünstigungsfusse steht; jedoch im Sinne des Reichsgesetzes betr. Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 § 21 ist ein Schutzgebiet als Inland anzusehen, siehe SchutzGG. § 9 Abs. 3. Das Schutzgebiet kann auch Ausfuhr- und Durchgangszölle erheben und ist in seiner Zollpolitik, abgesehen von besonderen Grenzvereinbarungen und Kaiserlichen Verordnungen, nur durch die Kongoakte und die Brüsseler Antisklaverei-Generalakte beschränkt[4]).

3. Gebühren und Abgaben, insbesondere Gerichtskosten und dergl., ferner Geldstrafen fliessen in die Kasse der einzelnen Schutzgebiete[5]).

Aus dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901.
(G. v. 22. März 1901, RGBl. 1901, Nr. 10, S. 39 ff.)

Unter den fortdauernden Ausgaben:

Kapitel 6a: Kolonialverwaltung	642 582	Mark
„ 64a: Centralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou	48 126	„

Unter den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat:

Kapitel 2a: Kolonialverwaltung	21 830 807	„
„ 6a: Zuschuss zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schutzgebiete Kiautschou	10 750 000	„

Verschiedene Verwaltungs Einnahmen:

Kapitel 7a: Kolonialverwaltung	25 000	„

Nach den Spezial-Etats der einzelnen Schutzgebiete betragen die Einnahmen und die Ausgaben auf das Rechnungsjahr 1901:

I. für das ostafrikanische Schutzgebiet	8 491 000	Mark
II. für Kamerun	3 775 800	„
III. für Togo	1 448 000	„
IV. für das südwestafrikanische Schutzgebiet	10 451 600	„

1) Vgl. hierüber eingehend v. Stengel, Rechtsverh. S. 91 ff.

2) Vgl. Gareis, WO. (München, C. H. Beck) 3. Aufl., 1901, S. 153.

3) s. Centralbl. f. d. D. Reich 1893 S. 197, Riebow-Zimmermann, Bd. II, S. 22, v. Stengel, Rechtsverh. S. 97 ff.

4) Erstere s. Gareis, Völkerrecht S. 277 ff.; BASK. s. unten A. XX. Vgl. v. Stengel, Rechtsverh. S. 98—100. Derselbe stellt die die einzelnen Schutzgebiete betreffenden Zollverträge und Zollverordnungen zusammen, ebenda S. 100—108.

5) s. unten B §§ 16—24.

V. für Neu-Guinea	809 700	Mark
VI. für die Karolinen, Palauinseln und Marianen	311 500	„
VII. für Samoa	266 000	„
VIII. für Kiautschou	11 050 000	„
	36 603 600	Mark

(RGBl. 1901, S. 71).

Zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901 ist (RGBl. 1901, S. 71) die Anmerkung beigefügt: Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmässiger Beamten und Militärpersonen dadurch entstehen, dass Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, fliessen dem Reservefonds zu.

Für die Aufrückungszeiten und die Aufrückungsstufen bezüglich der Auslandsgehälter, für die Höhe der Kolonialdienst-Zulagen, sowie für die der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Bezüge der Beamten in den afrikanischen Schutzgebieten und im Schutzgebiete von Neu-Guinea sind die Bestimmungen der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 massgebend.

Über die Finanzen der einzelnen Schutzgebiete s. unten B. Die Zollverordnungen siehe auch im Kolonialen Handels- und Verkehrsbuch, 1901, und zwar von Deutschostafrika S. 80 - 94, Kamerun S. 47—57, Togo S. 58, Deutschsüdwestafrika S. 61 - 79, Neu-Guinea S. 95 - 96, Kiautschou S. 97—98.

§ 9.

Die Hilfshoheitsrechte im allgemeinen.

V. Die bisher (§§ 4—8, S. 9—28) erörterten fünf Hoheitsrechte werden gewöhnlich als die Haupthoheitsrechte bezeichnet, durch deren Ausübung der Staat unmittelbar seine Kulturaufgaben erfüllt; ermöglicht wird ihm dies durch die sogen. Hülfshoheitsrechte, deren Ausübung dem Staate nicht Selbst- und Endzweck, sondern als Mittel nötig ist: würde der Staat nicht das Staatsgebiet als solches, die Personen und die Sachen beherrschen und durch die Ämterbestellung den Repräsentationsgedanken, welcher das Staatshaupt zum obersten Organe des Staates macht, bis in die äussersten und untersten Beamtungen hinaus und hinab durchführen können, so würde er weder eine Rechtspflege noch eine Sicherungspolizei, noch eine Wirtschaftspflege einrichten oder durchführen können, noch auch stets über Truppen zu verfügen und eigene Finanzwirtschaft unter allen Umständen einzurichten vermögen[1]).

So beherrscht denn auch das Deutsche Reich in seinen Schutzgebieten das Territorium, die Personen und die Sachen, und der Kaiser übt daselbst im Namen des Reiches die Gebiets-, Personen-, Sachen- und Amtshoheit aus.

---

1) Hierüber ausführlich Gareis, Allgemeines Staatsrecht in v. Marquardsens Handbuch d. öff. Rechts Bd. I, § 7 (auch S. 27) §§ 8, 9, 44, 50 - 64 (S. 137). Vgl. Seydel, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 41 ff., Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs II, § 67 u. a. und Gareis, Encyklop. § 47 S. 151—153.

§ 10.

6. Die Territorialhoheit — Gebietsbeherrschung[1]).

Gebietshoheit ist Staatsherrschaft in räumlicher Hinsicht; sie wird und wurde in den Kolonien erworben durch Abtretungs- und Grenzfeststellungsverträge und äussert sich am Gebiete selbst in der Einteilung des Gebietes (s. die Verwaltungsbezirke der Deutschen Schutzgebiete), in der Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen, in der Erhebung einzelner Orte zu Regierungs-, Gerichts-, Behördensitzen, in der Anlage von Befestigungen, Häfen, Küstenbauten u. s. w., in der direkt an die Gebietsausdehnung angeknüpften Zollpolitik, in der Anwendung des Expropriationsrechts innerhalb des Gebiets, teilweise in der Zuweisung von Landkonzessionen und Okkupationsvorrechten[2]), in der Ausweisung einzelner Individuen aus dem Gebiete u. s. w., in der Ausschliessung fremder Regierungshandlungen (Exclusivität der Staatsherrschaft), auch in der amtlichen Vermessung des Gebietes[3]).

§ 11.

7. Das Hoheitsrecht der Personenbeherrschung[4]).

In dem Begriff Person liegt das Moment der Beschränkung dieser Staatsherrschaftsäusserung: Personen sind nicht Sachen, sondern haben eigene Rechtssphären, die der Staat selbst anerkennt und respektiert. Das Hoheitsrecht der Personenbeherrschung erstreckt sich wie in Staatsgebieten überhaupt, so auch in den deutschen Schutzgebieten sowohl auf die einzelnen natürlichen Personen wie auf deren Gesellschaften und Vereine und andere juristische Personen.

I. Die einzelnen natürlichen Personen.

Die deutsche Personenhoheit in den Schutzgebieten erstreckt sich 1. auf deutsche Reichsangehörige, die sich daselbst vorübergehend oder dauernd aufhalten; 1. auf naturalisierte Ausländer, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen und durch Verleihung unter SchutzGG. § 9 Abs. 2 die Reichsangehörigkeit daselbst erlangt haben; 3. auf naturalisierte Eingeborene — über die Abgrenzung der Begriffs„Eingeborner" in den Schutzgebieten siehe Schutzgebietsgesetz §§ 4, 7 (unten A II); 4. auf nicht naturalisierte Ausländer, insofern sie sich in den Schutzgebieten aufhalten, sie seien blosse Aufenthalter (peregrini, die Kraft der

1) Über das Wesen der Gebietshoheit s. Gareis, Allg. Staatsrecht in v. Marq. Hdbch. d. öff. R. Bd. I, S. 138 ff.; ferner Derselbe, Institutionen des Völkerrechts 2. Aufl. (1901) § 69: Bansi, Die Gebietshoheit (Kgsbgr. Dissert.) 1897.

2) Vgl. oben § 7, S. 19 und unten § 12, S. 37, 39.

3) Die Vermessungen in den Kolonien bespricht Reg.-Landmesser P. Gast in den „Beiträgen" I 7, S. 205.

4) Gareis, Allg. Staatsrecht a. a. O. §§ 52—60, S. 140—157.

Gebietshoheit, weil im Gebiete sich befindend, dem Inhaber dieser Hoheit unterworfen sind), oder de facto Unterthanen, Schutzgenossen im engeren oder weiteren Sinne oder als Forensen subditi secundum quid[1]); 5. die nicht naturalisierten Eingeborenen, die sich im Schutzgebiet aufhalten; der Umstand, dass letztere unter eigenen Häuptlingen stehen oder wenigstens stehen können, denen die Ausübung von Hoheitsrechten verliehen oder gestattet ist (z. B. eine gewisse Gerichtshoheit), hindert nicht, diese Eingeborenen als wirkliche Unterthanen des Deutschen Reiches aufzufassen[2]); daher können sie völkerrechtlich in Verträgen wie andere Unterthanen des kontrahierenden Staates behandelt werden[3]).

Die staatliche Regelung der Verhältnisse des Personenstandes bezieht sich in den Schutzgebieten auf folgende Angelegenheiten:

1. Die Rechtsfähigkeit, Persönlichkeit, wird staatlicherseits anerkannt und geschützt. Allein gerade hinsichtlich der Anerkennung der Rechtsfähigkeit, welche die Grundlage aller Berechtigungen ist, besteht eine wichtige Ausnahme: die nicht naturalisierten Eingeborenen erfreuen sich nämlich der in § 1 des BGB. vorangestellten Rechtsfähigkeit keineswegs allgemein, sondern verbleiben zunächst in der Rechtslage, in welcher sie sich kraft ihrer heimatlichen Rechtsordnung befinden, möglicherweise also in der Rechtlage Unfreier oder Höriger[4]). Denn der in § 2 der SchutzGG. geregelten deutschen Gerichtsbarkeit und den in § 3 dess. G. bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze, darunter auch das BGB., und der preussischen Gesetze unterliegen die Eingeborenen und die ihnen gleichgestellten anderen Farbigen nur insoweit als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird[5]). Eine allgemeine Anordnung ist jedoch in dieser Hinsicht nicht ergangen. Es bestehen sonach in den einzelnen Schutzgebieten verschiedene Verhältnisse und Anordnungen. Von allgemeiner Bedeutung ist die prinzipielle Bekämpfung der Sklaverei und insbesondere des Sklavenhandels und des Sklavenraubes; massgebend ist die im Deutschen Reichsgesetzblatte publizierte Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890[6]), die Kaiserliche Verordnung zur Ausführung der Art.

1) Die Statistik der fremden Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten gibt uns Dr. R. Hermann in den „Beiträgen" 1900—1901, Bd. II 3, S. 86 ff., Bd. II 7, S. 210 ff., Bd. II 9, S. 268 ff.

2) Zutreffend v. Stengel, Rechtsverh. S. 39, Anm.

3) Vgl. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kongostaate v. 25. Juli 1891. Art 3 (Riebow, I, S. 41, RGBl. 1891, S. 91).

4) In den deutschen Schutzgebieten untersteht der Deutsche, der als Deutscher naturalisierte Eingeborene sowie der Europäer dem deutschen Rechte, die Masse der Eingebornen aber ihrem Stammesrechte, sagt Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens. Bd. I 1 (Halle a. S. 1901) § 34, Anm. 4, S. 89.

5) SchutzGG. v. 25. Juli 1900, § 4 s. unten A II und Kaiserl. Verordn. v. 9. Nov. 1900, § 2, s. unten A. III.

6) RGBl. 1892, S. 605 ff. mit Revisions-Konvention vom 8. Juni 1899, RGBl. 1899, S. 823 ff. BASK. s. unten A. XX.

IL—LIX derselben vom 17. Februar 1893[1]) und das Reichsgesetz vom 28. Juli 1895 betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels[2]).

Dank der erwähnten internationalen und gesetzgeberischen Massnahmen und der energischen Durchführung derselben seitens der Deutschen Schutzgebietsbehörden ist in der That der früher so ausgedehnt und entsetzlich betriebene Sklavenraub und -handel soweit deutscher Einfluss reicht, so gut wie ganz verschwunden.

Befindet sich nun doch in Tabora selbst, wo vor der deutschen Besitznahme der Hauptsklavenmarkt des ganzen Ostens von Afrika war, eine deutsche Militärstation[3]), und die ganze ehemalige Sklavenstrasse zum Osten ist wie die Küste von deutschen Schutztruppen bewacht.

Der Geburtsstand der Unfreiheit ist, wo er in deutschen Schutzgebieten sich vorgefunden hat, nicht mit einem Male aufzuheben gewesen, eine solche Massregel wäre zum sittlichen und wirtschaftlichen Nachteile des unfrei Geborenen selbst ausgefallen. Wohl aber sucht die deutsche Verwaltung überall durch Erzwingung guter Behandlung der Unfreien, durch Erteilung von Freibriefen und durch die Erleichterung des Loskaufens helfend und bessernd einzugreifen[4]).

Die Stellung der Haussklaven beschäftigte den Deutschen Reichstag wiederholt, so wurde am 20. Mai 1898 folgende Resolution vom Reichstage be-

1) RGBl. 1893, S. 13. BASK., s. unten A. XX.

2) RGBl. 1895. S. 425, abgedruckt hier unter A. XIV. Auf die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes machte ich im Deutschen Reichstage schon im Jahre 1879 und dann im Jahre 1881 dringend aufmerksam, s. Stenograph. Bericht v. 14. Mai 1879 (S. 1180) und vom Februar 1881 (S. 90). Die einschlägige Litteratur s. Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2 Aufl., 1901, S. 157—159, namentl. Anm. 1, S. 159. — Der Kaiserliche Gouverneur von Ostafrika hat hinsichtlich der bei der Bestrafung des Sklavenhandels in Deutschostafrika zu befolgenden Grundsätze eine Anweisung am 19. August 1896 erlassen und Belohnungen für Strafanzeigen in Sklavensachen mit Erlass von demselben Tage versprochen, s. Riebow-Zimmermann, Bd. II, Seite 267—269. Über die Sklaverei in Deutsch-Ostafrika s. A. Leue in den „Beiträgen" Bd. II, S. 606 ff., 617 ff

3) Auch eine katholische Missionsstation ist in Tabora gegründet (Weisse Väter), die zum apostol. Vikariat Unyanyembe gehört, s. „Gott will es" 1901, S. 151 ff., vgl. unten S. 44.

4) Vgl. bezügl. Togo s. Riebow-Zimmermann, I, S. 281. Für Ostafrika verordnete der Kaiserliche Gouverneur schon am 1. September 1891: „Jeder Sklave, welcher durch Kauf oder ein anderes Rechtsgeschäft von seinem bisherigen Herrn an einen Nichteingebornen abgetreten wird, erhält dadurch an sich schon die Freiheit. Jeder Loskauf eines Sklaven ist innerhalb vier Wochen der zuständigen Behörde desjenigen Ortes, wo der Sklave oder der Loskaufende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, welche auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift einen Freibrief unentgeltlich auszustellen hat. In gleicher Weise kann auch solchen Sklaven, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief erteilt werden. Eine zwischen dem Loskaufenden und dem Losgekauften getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Loskaufsumme ganz oder teilweise abverdienen soll, ist .... schriftlich abzuschliessen und unterliegt der Genehmigung der ... genannten Behörden" u. s. w.; s. Riebow-Zimmermann, I S. 431 ff. — Im übrigen s. Leue an den in Anm. 2 angegeb. O.

schlossen: „die verbündeten Regierungen um Einbringung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher die in den deutschen Schutzgebieten bei den Eingebornen bestehende Haussklaverei und Schuldknechtschaft einer ihre Beseitigung vorbereitenden Regelung unterwirft." Der Bundesrat überwies diese Resolution dem Reichskanzler und dieser veranlasste die Sammlung des einschlägigen Materials und die Begutachtung der Angelegenheit durch den Kolonialrat.

Am 19. März 1901 beschäftigte sich der Deutsche Reichstag wiederum mit dieser Frage und nahm unter Ablehnung einer von dem Abgeordneten Bebel und Genossen beantragten Resolution, sowie unter Abänderung einer von dem Abgeordneten Gröber und Genossen beantragten Resolution den Antrag an:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine allgemeine Verordnung zu erlassen, welche bezüglich der in den Deutschen Schutzgebieten unter den Eingebornen bestehenden Haussklaverei vorschreibt:

1. dass der Herr verpflichtet ist, den Haussklaven im Alter und bei Krankheit zu unterhalten und zu pflegen, auch die Familienglieder des Haussklaven von demselben nicht zu trennen;
2. dass dem Haussklaven gestattet werden muss, an bestimmten Tagen für sich selbst zu arbeiten, und den Ertrag dieser Arbeit für sich zu behalten und zu verwenden;
3. dass das Herrschaftsverhältnis verwirkt wird, wenn der Herr seine Pflicht gegen den Haussklaven schwer verletzt, insbesondere wenn er den Haussklaven misshandelt;
4. dass dem Haussklaven erleichtert wird, durch Arbeit binnen kurzer Zeit oder durch Zahlung einer gewissen Geldsumme die Freiheit zu erwerben."

(Reichstagssitzung vom 19. März 1901. Stenograph. Bericht S. 2006.)

Bei dieser Gelegenheit wurde konstatiert, dass die Deutschen Behörden in den Schutzgebieten eine Reihe von Massregeln ergriffen und Verordnungen erlassen haben, welche sich mit der Lage der Haussklaven und der allmählichen Beseitigung des ganzen Instituts der Haussklaverei beschäftigen; insbesondere wurde konstatiert, dass von Jahr zu Jahr die Zahl der für Sklaven in Deutsch-Ostafrika ausgestellten Freibriefe erheblich zugenommen hat: es sind im Jahre 1894 1121 Freibriefe, in dem Jahre 1895/96 2766 Freibriefe, im Jahre 1897 2192 und im Jahre 1898 2034, in fünf Jahren über 8000 Freilassungsbriefe ausgestellt worden, und der Kolonialdirektor Dr. Stuebel teilte mit, dass die Kolonialabteilung mit dem Erlass von Massnahmen in den angegebenen Richtungen beschäftigt sei; aus seinen Mitteilungen ging gleichzeitig hervor, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Schutzgebieten ausserordentlich verschieden liegen:

Während in Südwestafrika von Sklaverei überhaupt keine Rede ist, sind die Verhältnisse in Kamerun schon gewissermassen auf dem Wege, auf dem die Beseitigung in baldiger Zeit erwartet werden kann. In Kamerun ist schon nach dem Gewohnheitsrecht der Eingebornen jetzt der Sohn einer Sklavin ein halbfreier Mann und der Sohn eines halbfreien Mannes ein freier; dort hat auch schon der Sklave das Recht, seinen Herrn vor den Eingebornen-Gerichten zu belangen in Eigentumssachen, es existieren zwar noch sogen. Sklavendörfer in Kamerun, aber die dort wohnenden Menschen unterscheiden sich nicht wesentlich von freien Leuten: es handelt sich nur um Unterschiede, die in der Rasse und Herkunft begründet sind. In Togo existiert offiziell die Sklaverei als Rechtsverhältnis nicht mehr und können in dieser Richtung Verhältnisse nur in Frage kommen, die mehr unter dem Hausgesinderecht stehen. Der Kolonialdirektor teilte einen Fall mit, der allerdings darauf schliessen lässt, dass ein solches Verhältnis nicht als drückend empfunden wird: ein Sklave war befreit und vom Bezirksamtmann veranlasst worden, nun gegen den landesüblichen Lohn zu arbeiten, dieses Anerbieten wurde einfach mit dem Bemerken zurückgewiesen, dann ginge er lieber zu seinem Herrn zurück, dort hätte er es besser gehabt, dort hätte er nicht zu arbeiten gebraucht. RT.Verh. S. 2001.

In Ostafrika liegen die Verhältnisse am schwierigsten, insbesondere da es nach der Ansicht der dortigen Behörden zu grossen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, ja zu Aufständen führen müsste, wenn man heute gesetzgeberisch gegen die Haussklaverei vorgehen wollte. Der Kolonialdirektor erklärte sich aber im grossen und ganzen mit dem vom Reichstag angenommenen Beschlusse einverstanden. Vgl. Riebow-Zimmermann, IV, S. 4.

In den nichtafrikanischen deutschen Schutzgebieten (Neu-Guinea, Südsee) handelt es sich hauptsächlich darum, durch lokale Verordnungen und durch eine scharfe Kontrolle der Ausführung derselben zu verhindern, dass nicht unter dem Scheine eines Arbeitsvertrags und der Arbeiterausfuhr (labor trade) thatsächlich ein sklavereiähnlicher Zustand geschaffen werde [1]). Deshalb sind die Arbeiterwerbeverträge unter amtliche Kontrolle gestellt; dort bestehen übrigens unter den Eingebornen selbst bedeutende Standesunterschiede, wie z. B. zwischen den freien Küstenbewohnern (livuan) und den unfreien Binnenlandbewohnern (baining), und weitreichende Privilegien eingeborner Häuptlinge.

2. Die Geschäftsfähigkeit richtet sich bei allen Einwohnern und sonstigen in den Schutzgebieten befindlichen Personen nach den Gesetzen des Staates, welchem die Person angehört [2]); die sich hieraus ergebenden Einschränkungen in der Geschäftsfähigkeit Eingeborener werden von den deutschen Gerichten nur innerhalb der Schranken anerkannt, welche von deutschen Gesetzen aufgestellt werden [3]).

3. Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit werden grundsätzlich anerkannt, wenigstens als Rechte der Nichteingebornen, aber den Eingebornen werden durch gouvernementale Verordnungen Beschränkungen auferlegt, durch welche sie im Interesse ihrer Freiheit und sittlichen Existenz vor Export geschützt werden [4]). In Betreff der Gewerbefreiheit s. oben § 7, II 2.

4. Der gesetzlichen Dingpflicht, insbesondere der gerichtlichen Apparitionspflicht unterliegen alle Bewohner der Schutzgebiete; auch wenn sie der Gerichtsbarkeit von Eingebornengerichten unterstellt sind (s. oben § 6 S. 16, 17), haben sie sich doch auch dem Gerichtsbanne der Kaiserlichen Gerichte zu fügen, als Zeugen zu erscheinen u. s. w. [5])

5. Der Wehrpflicht unterliegen die Eingebornen der Schutzgebiete nicht, sondern nur die deutschen Staatsangehörigen, s. oben § 5, S. 11, 12.

6. Den Vorschriften des deutschen Rechts über die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes unterliegen die Eingebornen

---

1) Hierüber spricht ausführlich Gareis, Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel, 1879; vgl. auch die übrige bei Gareis, Institut. d. Völkerr. S. 159 angegebene Litteratur.

2) EinführungsG. z. BGB. Art. 7 Abs. 1; Wechselfähigkeit s. WO. Art. 84, Satz 1.

3) EinführungsG. z. BGB. Art. 7 Abs. 2 u. 3, Art. 8, Art. 30; WO. Art. 84, Satz 2.

4) Runderlass der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, vom 16. August 1899. Riebow-Zimmermann, IV, S. 92, 93. Erlass des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika v. 17. Mai 1891 u. 26. Okt. 1898. Riebow-Zimmermann, IV, S. 123, 124; — von Togo v. 24. Dez. 1891 u. 15. Nov. 1899, Riebow-Zimmermann, IV, S. 132, 133. — Hierzu s. auch die in Anm. 1 angegebene Litteratur.

5) Gareis, Allg. Staatsrecht S. 147 ff.

der Deutschen Schutzgebiete nur, insoweit dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt ist[1]). Durch gouvernementale Anordnung ist in einigen Schutzgebieten die Anzeige von Geburten und Todesfällen, sowie das polizeiliche An- und Abmeldewesen geregelt.

II. Die juristischen Personen

a) des öffentlichen Rechts.

Die Schaffung von Kommunalverbänden in den Schutzgebieten ist eine Angelegenheit von grösster Wichtigkeit für die Entwickelung derselben; sie ist in Angriff genommen 1. in Ostafrika; dort wird den Bezirksverbänden die Hälfte des Ertrags der Hüttensteuer u. s. w. zur eigenen Bewirtschaftung überwiesen. Über diese Angelegenheit s. Bericht über die Vorstandssitzung vom 1. Dez. 1900 und Antrag der Abteilung Cöln der Deutschen Kolonialgesellschaft zur Hauptversammlung der letzteren in Lübeck am 7. Juni 1901.

2. In Kiautschou besteht eine Civilgemeinde, welche durch drei Repräsentanten beim Gouvernement in Angelegenheiten, die sie betreffen, vertreten wird[2]).

b) Gesellschaften[3]).

α) Auf Grund des § 8, nun § 11 des Schutzgebietsgesetzes geniessen die darin angeführten Rechte folgende Gesellschaften:

1. die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft (BRB. v. 4. Juli 1889),
2. die Kameruner Land- und Plantagengesellschaft (BRB. v. 14. Nov. 1889),
3. die Kaiser Wilhelmsland-Plantagengesellschaft (BRB. v. 5. Febr. 1891),
4. die Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Usambara-Linie, BRB. v. 29. Oktober 1891),
5. die Astrolabe-Kompagnie (BRB. v. 22. Dezember 1891),
6. die „Gesellschaft Süd-Kamerun" (BRB. v. 16. Januar 1899, KolBl. 1889, S. 117, Riebow-Zimmermann, IV, S. 29 ff.), Sitz in Hamburg,
7. die „Moliwe Pflanzungsgesellschaft" (BRB. v. 23. März 1899, Riebow-Zimmermann, IV, S. 48 ff.) für Kamerun, Sitz in Hamburg,
8. die Deutsch-Ostafrikanische Gummi-Handels- und Plantagengesellschaft (BRB. v. 23. März 1899, Riebow-Zimmermann, IV, S. 45 ff.) für Ostafrika, Sitz in Berlin,
9. die Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft „Victoria" für Kamerun,
10. Kamerun-Hinterland-Gesellschaft, Sitz Berlin,
11. Pflanzung „Lisoka" (Esser-Öchelhäuser) Victoria, Kamerun, Sitz Berlin,
12. die „Ramie und Kakao-Plantagengesellschaft Kamerun, gegr. 1900,
13. die Gesellschaft Nord-West-Kamerun,

---

1) SchutzGG. § 7.

2) Riebow-Zimmermann, Bd. IV, S. 188, 189. Marine-Verordnungsbl. 1899, S. XXIV.

3) Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Kolonial-Gesellschaften erörtert Professor Dr. Karl Freiherr von Stengel in „Beiträge" I 14, S. 417. — Dieselben Gesellschaften und ihre Eintragung in das Handelsregister Regierungsassessor Dr. R. Leist, ebenda S. 424 u. 425. — Über Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart spricht eine in Hermann Bahrs Buchhandlung (Berlin) erschienene Abhandlung von Prof. Dr. Karl Lehmann (Rostock) 1896.

14. die Handels- und Plantagen-Gesellschaft Süd-West-Kamerun, gegr. 1900, Sitz Berlin,
15. die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südafrika,
16. die Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft (BRB. v. 27. Juni 1895),
17. die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, gegr. 1896, Sitz Berlin,
18. die Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, Sitz Berlin.
19. die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft (BRB. v. 4. Juli 1889),
20. die Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft (BRB. v. 7. Juni 1893),
21. die Rheinische Handels- und Plantagengesellschaft, Sitz Köln a. Rh.
22. die Pangani-Gesellschaft,
23. die Schantung-Bergbau-Gesellschaft, Sitz in Tsingtau, Konzession vom 1. Juni 1899.

β) Auf Grund anderer Reichsgesetze haben sich konstituiert:
1. die Plantage Kpeme, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (RG. vom 20. April 1892), (die Plantage liegt in Togo),
2. die Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft „Bibundi" (Kamerun), Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg,
3. die Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft, G. m. b. H. (für Kamerun) mit Sitz in Hamburg,
4. die Pflanzungsgesellschaft Soppo, G. m. b. H. (für Kamerun) mit Sitz in Berlin,
5. die Swakopmunder Handelsgesellschaft m. b. H. (Sitz Berlin), gegr. 1899,
6. die Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft m. b. H. (Sitz Hamburg),
7. die Damara-Farm-Gesellschaft m. b. H.
8. die Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft, AG. 1886.
9. die Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft Düsseldorf,
10. L. u. O. Hansing, Mrima-Land- und Plantagengesellschaft (Sitz Hamburg),
11. die Sigi-Pflanzungsgesellschaft m. b. H. (Sitz Essen),
12. die Ostafrikanische Bergwerksindustrie m. b. H., Sitz Berlin, gegr. 1896,
13. die Montan-Gesellschaft m. b. H. (für Deutsch-Ostafrika), Sitz Berlin, gegr. 1895,
14. die Kaffee-Plantage Sakarre, AG.,
15. die Kilimandjaro-Handels- und Landwirtschaftsgesellschaft m. b. H., gegr. 1895, Sitz Berlin,
16. die Rudfidji-Industrie, G. m. b. H.,
17. Karl Perrot & Co., deutsche Lindi-Handels- und Plantagengesellschaft m. b. H., gegr. 1900, Sitz Wiesbaden,
18. die Jaluit-Gesellschaft, AG., gegr. 1867, Sitz in Hamburg, s. unten § 22,
19. die Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln, AG., gegr. 1878 in Hamburg,
20. die Schantung-Handelsgesellschaft m. b. H., Tsingtau (Deutsch-China),
21. die Schantung-Eisenbahngesellschaft, AG., Sitz Tsingtau, Zweigniederlassung Berlin,
22. die Kiautschou-Gesellschaft m. b. H., Sitz Berlin, Filiale Tsingtau.

γ) Korporationsrecht nach preussischem Landrechte haben:
1. die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (Kab.O.v. 13. April 1885),
2. die Neu-Guinea-Kompagnie (Kab.O. vom 12. Mai 1886), nun Kolonial-Gesellschaft[1]).

---

[1]) Über alle diese (α—γ) Gesellschaften, sowie über die auf deutschen Schutzgebieten sich bethätigenden ausländischen Gesellschaften und Syndikate s. Gustav Meinecke, Deutscher Kolonialkalender und statistisches Handbuch f. d. Jahr 1901 (Berlin, W. 10, Deutscher Kolonialverlag, G. Meinecke) 1900, S. 74—107.

Juristische Personen des Auslandes, insoferne sie Erwerbsgesellschaften sind, insbesondere Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes innerhalb des Schutzgebietes der Genehmigung der Regierung. Kolonialratsbeschluss s. KolBl. 1891, S. 331 ff.

Thatsächlich ist eine grosse Anzahl von ausländischen Gesellschaften in den deutschen Schutzgebieten wirtschaftlich thätig, so Inder in Ostafrika, englische Gesellschaften in Südwestafrika und in Kamerun. Koloniales Handels- und Verkehrsbuch (Berlin 1901) S. 10 ff.

III. Konzessionierte Gesellschaften.

Dass die Verwaltung der Schutzgebiete nicht umhin kann, Landkonzessionen an Gesellschaften zu verleihen, wurde bereits oben § 7 erwähnt; s. auch unten S. 39.

Die von den eingebornen Häuptlingen gewährten Befugnisse öffentlich rechtlicher Natur sind nicht als rechtsbeständig anzuerkennen. Insbesondere gilt dies für

a) ausschliessliche Wege- und Eisenbahnkonzessionen,
b) Handelsmonopole,
c) das ausschliessliche Recht zum Bergbau,
d) die Verleihung von Bergwerksberechtigungen und Rechten an Grund und Boden über das gesamte Gebiet eines Stammes oder einen grösseren oder unbestimmten Teil desselben.

Sofern die Regierung Rechte der vorstehend unter a bis d beschriebenen Art einer Erwerbsgesellschaft einräumt, muss die Ausübung solcher Rechte unter der Form einer in Deutschland oder im Schutzgebiete nach deutschem Rechte begründeten Gesellschaft erfolgen. Kolonialratsbeschluss s. D. KolBl. 1891, S. 331, Riebow, I, S. 8, 9.

Die meisten der oben unter II α aufgeführten Gesellschaften haben Landkonzessionen erhalten, aber auch andere.

IV. Firmenregister.

In der Mehrzahl der Deutschen Schutzgebiete sind öffentliche Register der Firmen und Erwerbsgesellschaften eingerichtet, so vor allem in Ostafrika in jedem Bezirk.

Das des Bezirks Dar-es-Salaam zeigte am 1. Januar 1900 25 eingetragene Firmen (einschliesslich der Gesellschaften), das des Bezirks Saadani 6, Tanga 23 (und ausserdem 14 indische Firmen), Pangani 10, Lindi 13, Bagamoyo 23, Rufiji 2, Kilwa 24, Moschi 5, Kisakki 1, Wilhelmsthal 9, Kilossa und Ninga je 1, Kilimatinde 5, Tabora 20, Muanga 3, Ujiji und Mahenge je 4, Kassanga 2, Langenburg 10. In Südwestafrika sind 82 Firmen eingetragen; in Kamerun Bezirk Kamerun 12, Bezirk Victoria 13, Kribi 12; in Togo 16; in Neu-Guinea 7; auf den Marschallinseln 5, in Kiautschou 27[1]).

§ 12.

8. Das Hoheitsrecht der Sachbeherrschung[2]).

Dasjenige Hoheitsrecht, vermöge dessen das herrschende Gemeinwesen überall da, wo es nötig ist zur Befriedigung von Bedürfnissen, die dem

---

[1]) Koloniales Handels- und Verkehrsbuch (Berlin, Deutscher Kolonial-Verlag, G. Meinecke) 1901, S. 10—31.

[2]) Die Begründung dieses Hoheitsrechts legt dar Gareis im Allg. Staatsrecht in v. Marquardsens Hdbch. d. öff. Rechts. Bd. I, S. 157 ff.

Gemeinwesen zukommt (s. oben § 7, S. 18), Gegenstände der Aussenwelt nicht etwa nur von den ihm unterworfenen Personen und Vereinen (s. § 11) schuldrechtlich zu fordern und einzutreiben, sondern selbst zu ergreifen, unmittelbar zu beherrschen vermag, zeigt sich in den Schutzgebieten in folgenden Einrichtungen:

a) in der rechtlichen Behandlung derjenigen Immobilien, welche als herrnlos zu betrachten sind;

b) in der Erteilung und Gestaltung der Landkonzessionen;

c) in der Regelung der Enteignung (Expropriation);

d) in der Verfallerklärung von Pfändern und

e) in der Regelung der Grundbuchwesens und der Zwangsvollstreckung in bewegliche und unbewegliche Sachen.

a) Herrnloses Land.

Kraft der dem Staate, in Deutschen Schutzgebieten also dem Deutschen Reiche, zustehenden Sachenhoheit wird alles Land, welches nicht nachweisbar bereits einen Privateigentümer hat, als herrnlos erklärt und infolge dessen dem Staate (Reiche) hoheitsrechtlich zustehend („Kronland") behandelt; dass in weiterer Folge hievon der Staat das Kronland als sein privatrechtliches Eigentum ansehe und nur privatrechtsgeschäftlich veräussere (also regelmässig verkaufe), ist nicht nötig, aber er kann es als privatrechtliches also fiskalisches Eigentum ansehen und demgemäss auch verkaufen und das nichtverkaufte Land direkt zu öffentlichen Zwecken in Verwendung bringen oder bringen lassen. In diesen Beziehungen sind die Anordnungen, welche die Deutsche Schutzgebietsregierung in Kiautschou getroffen hat, ganz besonders interessant[1]).

Um einer schädlichen Landspekulation vorzubeugen und um andrerseits die aus der Kultivierung des Landes entspringende Wertsteigerung von Grund und Boden dem Gemeinwesen, teilweise wenigstens, nutzbar zu machen, hat der Gouverneur des Kiautschougebietes eine sozialpolitisch hochinteressante Verordnung am 2. Dezember 1898 erlassen. Dieselbe bestimmt: (§ 1) Das Gouvernement wird sämtliche Grundstücke des Deutschen Kiautschou-Gebietes gegen eine bestimmte den Preisen vor der Besetzung des Gebiets angepasste Entschädigung käuflich von den chinesischen Eigentümern erwerben. Bevor dieser Ankauf stattgefunden hat, ist die Veräusserung beschränkt und von der Genehmigung des Gouvernements abhängig. (§ 3) Das gesamte, so in die Hand des Gouvernements gebrachte Terrain wird sodann, soweit es nicht zu öffentlichen Zwecken

---

[1]) Vgl. hierüber Köbner, Admiralitätsrat, in der Deutschen Jur.-Ztg. 1901, S. 224, auch v. Stengel, Rechtsverh. S. 197.

verwendet wird, von Zeit zu Zeit je nach Bedürfnis durch das Gouvernement öffentlich verkauft. Das Gouvernement bestimmt dabei den Mindestpreis, der für die Versteigerung zu Grunde zu legen ist und den Bebauungsplan. Die Käufer verpflichten sich nicht bloss zur Ausführung des Benutzungsplans innerhalb bestimmter Frist, sondern auch (§ 6) dazu, bei einer Weiterveräusserung der von ihnen erstandenen Grundstücke $33^1/_3$ pCt. des dabei erzielten Reingewinnes dem Gouvernement auszuzahlen, eine Verpflichtung, welche als dauernde Beschränkung des Eigentums in das Grundbuch eingetragen wird; deswegen müssen die Eigentümer vor jeder Wiederveräusserung den Kaufpreis, zu dem sie das Grundstück verkaufen wollen, dem Gouvernement anzeigen. Bei der Berechnung des Reingewinnes wird der Wert aller vom Käufer vorgenommenen Verbesserungen mit 6 pCt. Zinsen abgezogen. Das Gouvernement hat zudem das Vorkaufsrecht zum angezeigten Verkaufspreise. (§ 7) Solche Grundstücke aber, die innerhalb 25 Jahren den Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, kann das Gouvernement mit einer besonderen einmaligen Abgabe belasten, welche den vorhin erwähnten $33^1/_3$ pCt. Gewinnanteil nicht übersteigen darf, nach je weiteren 25 Jahren aber wiederholt auferlegt werden kann. (§ 8) Zudem besteht eine Grundsteuer, welche 6 pCt. vom Wert des Grundstücks beträgt und als Wert gilt bis zum 1. Januar 1902 der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis [1]).

Auch in Deutsch-Südwestafrika befasst sich die Regierung des Schutzgebiets mit dem Verkauf von Land zum Zwecke der Anlage von Farmen, und setzt dabei die Bedingungen des Erwerbs und die Pflicht der rationellen Bewirtschaftung im einzelnen fest. Für frühere Angehörige der dortigen Schutztruppe kann der Kaufpreis von 50 Pfennig für den Hektar herabgesetzt werden bis auf 30 Pfennig, so dass eine gewöhnlich zu 5000 Hektar bemessene Farm von einer der genannten Personen möglicherweise schon für den Preis von 1500 Mark erworben werden kann. Der Käufer und seine Rechtsnachfolger haben dabei für die Instandhaltung der Grenzmarken und der an öffentlichen Wegen liegenden, in seinem Farmgebiet befindlichen Wasserstellen und für gute Zufahrtswege von dem Farmgehöft zu den nächsten öffentlichen Strassen Sorge zu tragen. Abholzungen dürfen nur zum eigenen Gebrauch und unter der Bedingung der Neupflanzung vorgenommen werden. Die Einrichtung einer Grund- und Gebäudesteuer hat sich die Regierung vorbehalten. (S. die Bedingungen des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika für den Verkauf von Regierungsfarmen in den eroberten Gebieten bei Outjo

---

1) Riebow-Zimmermann, Die deutsche Kolonialgesetzgebung. V. Teil. S. 198—200.

und Gobabis für wehrpflichtige Deutsche. Vom 12. Mai 1898. Siehe Riebow-Zimmermann, Deutsche Kolonialgesetzgebung, III. Teil S. 38—40.)

Das Verbot, von Eingebornen im freien rechtsgeschäftlichen Verkehr Land zu erwerben, erscheint in fast allen Schutzgebieten notwendig, siehe Verordnung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1900 wegen der Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen (KolBl. 1900, S. 94).

b) Landkonzessionen an Gesellschaften.

Soferne der Staat, hier also die Kaiserliche Kolonialverwaltung, nicht selbst eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Produktion, Plantagenbau, Handel u. s. w. betreibt, — und nach der vorherrschenden, oben S. 18 erörterten Auffassung ist dies nicht in erster Linie seine Sache — empfiehlt sich die zur gewerblichen oder sonst produktiven Thätigkeit in den Schutzgebieten zugelassenen Gesellschaften auch mit Landkonzessionen auszustatten, d. h. mit dem Recht der Besitzergreifung herrnlosen Landes zu versehen. Die Gesellschaften bedürfen dieses Rechts, um sich einzurichten, die nötigen Terrainverbesserungen und Verbindungen schaffen zu können und ihren kulturellen Einfluss auf Land und Leute zu bethätigen, gegebenenfalls auch Kolonisten und andere zur wirtschaftlichen Bethätigung erforderlichen Kräfte heranzuziehen und durch Ansiedelung u. dergl. womöglich dauernd festzuhalten. Aber die staatliche Kolonialregierung hat dabei im Auge zu behalten, dass sie selbst für ihre Zwecke Land braucht, ferner dass eine rücksichtslose Ausnützung der Landkonzession zu verderblicher Spekulation, zur Unterdrückung kleiner Unternehmungen und zur Vernachlässigung der öffentlichen Interessen führen kann, und daher sind die Bedingungen und Verpflichtungen, unter denen die Gesellschaften die Landkonzessionen erhalten, mit grosser Vorsicht festzustellen und gewissenhaft zu erfüllen. Hinsichtlich der Hoheitsrechte s. oben S. 19.

Über die Damaraland-Konzession s. KolBl. 1892, Nr. 18, S. 456 ff., Nr. 23 S. 564 ff., v. Stengel, Rechtsverh. S. 187 u. A. — Münch. Allg. Ztg. 1892, Nr. 321. S. 2. — KolZtg. 1892, Nr. 11 u. 12.

Die der Neu-Guinea-Kompagnie verliehene Landkonzession enthält bereits der Kaiserliche Schutzbrief für Neu-Guinea vom 17. Mai 1885 (s. v. Stengel, Rechtsverh. S. 198), die Landkonzession der Jaluitgesellschaft enthält der zwischen dieser und dem auswärtigen Amte des Deutschen Reiches am 21. Januar 1888 geschlossene Vertrag und die gouvernementale Verordnung vom 28. Juni 1888, s. Riebow-Zimmermann, I, 224, 245; s. im übrigen unten B. — Übersichten über die Erteilungen von Landkonzessionen enthalten die Denkschriften, die der Reichskanzler dem Reichstage vorlegt, s. z. B. Denkschrift v. 2. Dez. 1899 (RTDrucks. Nr. 508, S. 180—189), Denkschrift v. 23. Febr. 1901 (RTDrucks. Nr. 152, S. 222—247).

c) Die Enteignung (Expropriation) zum Zwecke öffentlicher Einrichtungen muss sich die Regierung überall vorbehalten und zuweilen findet

sich dieser Vorbehalt ausdrücklich (z. B. im Vertrag mit der Neu-Guinea-Kompagnie)[1]). Die im Rahmen und Anwendungsgebiet des § 3 des SchutzGG. v. 15. Juli 1900 s. unten A II (und des § 19 des Konsular-GerG. v. 7. April 1900 s. unter A IV) liegenden Vorschriften des preussischen Rechts, z. B. das preussische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874, bleiben ausser Anwendung, da es sich bei jeder Zwangsenteignung um Rechte an Grundstücken handelt, für welche besondere Bestimmungen in § 3 des SchutzGG. vorbehalten sind.

Für die einzelnen Schutzgebiete sind besondere Verordnungen erlassen worden, durch welche teils die Enteignung allein, teils der Landerwerb überhaupt — s. unten e — geregelt ist:

Für Ostafrika am 15. Januar 1894 (Riebow-Zimmermann, II, S. 68. (Zwangsenteignungsrecht).

Für Kamerun V. v. 27. März 1888, 24. Dez. 1894, 15. Juni und 17. Oktober 1896, Riebow-Zimmermann I, S. 249, II, S. 133, 232, 291. (Landerwerb.)

Für Togo V. v. 15. Januar und 7. Juli 1888, Riebow-Zimmermann I, S. 279, 199. (Grundbuchwesen.)

Für Deutsch-Südwestafrika V. v. 1. Okt. 1888, 1. Mai 1892, 5. Okt. 1898, 1. Jan. u. 1. Dez. 1899, und 2. Febr. 1900 s. Riebow-Zimmermann I, S. 299, III, S. 129, IV, S. 25, 146, V, S. 21.

Für Neu-Guinea V. v. 20. u. 30. Juli 1887, 10. Aug. u. 6. Dez. 1887, 16. Okt. 1888. Riebow-Zimmermann I, S. 469, 475, 472, 490, 491.

Für die Marschall-Inseln V. v. 8. Jan. 1887, 28. Juni 1888, 22. u. 27. Juni 1889 s. Riebow-Zimmermann, Bd. I, S. 606, 624, 583, 586.

Für Kiautschou die bereits oben S. 37, 38 erörterte Landgesetzgebung, ausgesprochen in der V. v. 2. Sept. 1898 und in den Ausführungsbestimmungen hiezu s. Riebow-Zimmermann, V, S. 196, 192, 193, 213 u. a.

d) Verfallerklärung von Pfändern durch Regierungsanordnung beruht auf einem besonderen lokalen Bedürfnis z. B. in Kamerun[2]).

e) Die Regelung des Grundbuchwesens ist eine der bedeutendsten Aufgaben der staatlichen Schutzgebietsverwaltung und in den Deutschen Schutzgebieten, mit Ausnahme der von Samoa und den Karolinen-, Palau- und Marianen-Inseln überall eingerichtet oder wenigstens, soweit europäische Besitzungen reichen, angebahnt, s. die oben unter c) angeführten Verordnungen und die Angaben bei den einzelnen Schutzgebieten unter B.

[1]) v. Stengel, Rechtsverh. S. 43—44.
[2]) Riebow-Zimmermann, I, S. 248, s. Stengel, Rechtsverh. S. 222—223.

§ 13.

9. Die Amtshoheit.

Die Amtshoheit, jenes Hoheitsrecht, vermöge dessen zur Ausübung der Staatshoheit Vertreter des Staatshauptes bestellt werden können[1]), übt in den Deutschen Schutzgebieten der Kaiser namens des Reiches aus. Infolgedessen sind die in den Schutzgebieten angestellten Beamten Kaiserliche Beamte, und zwar unmittelbare Reichsbeamte, soferne sie entweder unmittelbar vom Kaiser angestellt sind oder ihre Anstellung auf eine Delegation des Kaisers zurückzuführen ist[2]), — es gilt für ihre rechtliche Stellung das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 bezw. 21. April 1886 (RGBl. 1873 S. 61, 1886 S. 80)[3]) und daneben eine Anzahl von besonderen Vorschriften s. unten VII. Aus dem Schutzgebietsgesetz ist hier das ausserordentliche Verordnungsrecht, welches Reichsbeamten nach § 15 der SchutzGG. zusteht, hervorzuheben: es steht dem Reichskanzler nicht nur das Anordnungsrecht zu, welches zur Ausführung des Schutzgebietsgesetzes erforderlich ist, sondern auch die Delegationsbefugnis in Bezug auf dieses Anordnungsrecht (Abs. 3 des angef. § 15). Aber abweichend vom Kolonialrecht anderer Staaten kennt das Deutsche Kolonialrecht weder die persönliche Exemtion des Gouverneurs einer Kolonie noch die Fortdauer des — ausschliesslichen — Heimatsdomizils (und allgemeinen Gerichtsstands in der Heimat) der Kaiserlichen Beamten, welche in einem Schutzgebiet ihren Wohnsitz und nach Deutschem Rechte ihren allgemeinen Gerichtsstand haben[4]), — die zur Ausübung der Kaiserlichen Schutzgewalt in den Kolonien fungierenden Beamten sind durchaus dem Deutschen Beamtenrechte unterworfen und die Deutschen Schutzgebiete sind für sie nicht „Ausland".

Eigene Disziplinarbehörden sind über die Beamten der Schutzgebiete gestellt[5]), die „Disziplinarkammer für die Schutzgebiete" und in zweiter In-

---

1) Gareis, Allg. Staatsrecht § 63 (Hdbch. v. Marquard., Bd. I, S. 160 ff.).

2) Vgl. Reichsverfassung Art. 18, Abs. 1.

3) In der Ausgabe der „Deutschen Reichsgesetze in Einzelabdrucken" erschienen unter I 4. — Die Kolonialbehörden, deren Zuständigkeit und Verfahren, sowie die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten stellt der hierzu in erster Linie berufene Geh. Legationsrat (und Vortragende Rat in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes) Bernhard von König in den „Beiträgen" 1900/1901, Bd. II, Hft. 1, S. 1 ff. und Hft. 2, S. 33 ff. vortrefflich dar. Ferner Derselbe: Militär und Marine in den deutschen Schutzgebieten, ebenda II 3, S. 70 ff. Vgl. ferner: v. Stengel, Rechtsverh. S. 74—79.

4) v. Stengel, Rechtsverh. S. 79—80.

5) Kaiserl. V. v. 9. Aug. 1896, Art. 9 s. unten A VII 2 abgedruckt.

stanz der „Disziplinarhof für die Schutzgebiete", beide mit dem Sitze in Berlin[1]).

Das Bedürfnis nach einer besonderen Vorbildung für die Kolonialbeamten wird mehrfach empfunden[2]) und was die linguistische Seite anlangt, teilweise wenigstens durch das Seminar für orientalische Sprachen (in Berlin) erfüllt; die seminaristische Thätigkeit dieser Anstalt erstreckt sich auf Chinesisch, Neu-Arabisch, Suaheli, Herero, Dualla, Haussa, Ephe, Hindustani und Guzerati. Sachverständigen Beirat finden die vermöge der Amtshoheit berufenen Beamten der Kolonialverwaltung durch die Einrichtung des Kolonialrates (in Berlin, s. oben Seite 10), dann durch die Einrichtung des vom Bundesrat gewählten Beirats für das Auswanderungswesen (in Berlin)[3]) und in den Schutzgebieten selbst durch die wenigstens teilweise vorhandene oder angebahnte Vertretung der Notablen der Gebiete in Gemeinde- oder Bezirksräten (s. oben Seite 19). Im einzelnen ist das Beamtenrecht der Deutschen Schutzgebiete bereits detailliert auf der angegebenen gesetzlichen und verordneten (s. unten A VII abgedruckt) Grundlage ausgebildet[4]); durch eingehende Verordnungen und Verfügungen des Reichskanzlers sind insbesondere folgende Gegenstände des Beamtenrechts geregelt:

Diensteid (Riebow-Zimmermann, Bd. I, S. 22).
Dienstzeitanrechnung (Rieb.-Zimm. II, S. 97, 156).
Wohnungen und Wohnungskompetenzen (Rieb.-Zimm. IV 120, V 88).
Grunderwerb (Rieb.-Zimm. II 53).
Dienstgeheimnis (Rieb.-Zimm. II 315).
Eheschliessung (Rieb.-Zimm. I 53, s. unten A XI).
Zollbehandlung (Rieb.-Zimm. V 39).
Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten (Rieb.-Zimm. I 10, 12).
Urlaub (Rieb.-Zimm. I 19, II 143, IV 75, VI 103).
Unabkömmlichkeit (Rieb.-Zimm. II 101, 144, III 1).
Wissenschaftliche Sammlungen (Rieb.-Zimm. II 290).
Zurückbeförderung Hinterbliebener (Rieb.-Zimm. I 10).
Uniformen (Rieb.-Zimm. I 325, 326. KolBl. 1890 S. 1, 101, 1891 Beilage zu Nr. 13 u. a.).

---

[1]) Vorsitzender des Disziplinarhofs ist z. Z. der Kgl. Kammergerichtspräsident Wirkl. Geh. Rat Drenkmann, Vorsitzender der Disziplinarkammer der Senatspräsident des Kgl. Kammergerichts Groschuff.

[2]) Zur wirtschaftlichen Vorbildung höherer deutscher Kolonialbeamten: R. Ehrenberg in den „Beiträgen" I 4, S. 97.

[3]) Vgl. Deutschen Kolonialkalender f. 1901 S. 32.

[4]) Über die Bedingungen für die Aufnahme in den Kolonialdienst, Gehaltsverhältnisse im Militär- und Civildienst s. Meinecke, S. 208—218.

Anhang zur Einleituug des allgemeinen Teils (A).

Die christlichen Missionen in den Deutschen Schutzgebieten.

§ 14.

Die katholischen Missionen.

Für die katholischen Missionen ist die oberste Zentralbehörde unter dem nach kurialer Auffassung als parochus mundi und episcopus universalis geltenden Papste die S. Congregatio de propaganda fide in Rom, gewöhnlich die „Propaganda“ genannt; sie wurde von Gregor XV. i. J. 1622 gestiftet und hat für die Missionsländer die Zuständigkeit zu allen Massnahmen, die sonst den verschiedensten kirchlichen Organen und Behörden zustehen, bis zur völligen Aufhebung oder beliebigen Ergänzung oder Änderung des gesamten jus humanum daselbst[1]). Der Propaganda sind sowohl die apostolischen Vikariate wie auch die apostolischen Präfekturen — letztere die Vorstufen der ersteren — direkt unterstellt.

Die katholischen Missionen in deutschen Schutzgebieten[2]):

I. Deutsch-Ostafrika.

1. Apostolisches Vikariat Nord-Sansibar.

In diesem Vikariat sind zwei Orden thätig:

a) Die im Jahre 1702 gegründete „Kongregation der Väter vom heiligen Geiste“, welche in Sansibar bereits seit 1862, im jetzigen Deutsch-Ostafrika seit 1866 wirkt. Ausser Sansibar selbst, von wo aus hauptsächlich für das Schutzgebiet gewirkt wird (i. J. 1900: 4 Patres, 5 Laienbrüder, 8 Schwestern; in Katechistenschulen 41 Knaben, 37 Mädchen) sind 11 Stationen:

Bagamoyo mit Kimamgnombe (i. J. 1900: 3 PP., in Schulen: 110 Knaben, 98 Mädchen); Mandera mit Neu-Strassburg — Bezirk

---

[1]) Mejer, Die Propaganda, ihr Recht und ihre Provinzen (2 Bde.); Mejer, Kirchenrecht S. 341 ff.; Zorn, Kirchenrecht S. 318 ff. — Die staatsrechtliche Grundlage s. oben S. 25.

[2]) Die nachfolgenden Angaben sind der Missionszeitschrift „Gott will es“ (M.-Gladbach, A. Riffarth, 12. Jahrg. 1900) sowie den in den amtlichen, dem Reichstage vom Reichskanzler in den Denkschriften vorgelegten Missionsberichten entnommen.

Saadani — (i. J. 1900: 2 PP., in Schulen 55 Kn., 14 M.); Mhondo — Bezirk Bagamoyo — (i. J. 1900: 2 PP., in Schulen 70 Kn., 30 M.); Mrogoro — Bez. Kilossa — (i. J. 1900; 2 PP., in Schulen 124 Kn., 106 M.); Tununguo — Bez. Dar-es-Salaam — (1 P., in Schulen 45 Kn., 31 M.); Matumbo — Bez. Dar-es-Salaam — (1 P., in Schulen 73 Kn., 31 M.); Lalonga — Bez. Kilossa — (2 PP., in Schulen 231 Kn., 9 M.); Kilema — Bez. Kilimandscharo, gegründet 1890 — (1 P., in Schulen 450 Kn., 334 M.); Kiboscho — ebenda, gegr. 1893 — (3 PP., in Schulen 1530 Kn., 1253 M.); Tanga mit Bonde (2 PP., in Schulen 65 Kn., 30 M.); Rombo — ebenda — (1 P., in Schulen 350 Kn., 75 M.).

b) Der im Jahre 1663 gegründete Trappisten-Orden[1]), der im Schutzgebiete seit 1897 thätig ist, und dort Stationen hat in Neu-Köln (Westusambara), St. Peter (ebenda) und Tanga.

2. Apostolische Präfektur Süd-Sansibar.

Hier ist die im Jahre 1884 gegründete St. Benediktus-Missionsgesellschaft seit 1888 thätig, welche (neun) Stationen besitzt in Dar-es-Salaam (Sitz der Präfektur, 1 Kirche, 2 Kapellen, 6 Schulen mit 193 Schülern, Spital, Waisenhaus), Kollasini, Lukuledi, Nyangao, Iringa, Madibira, Malangali, Peramiho und Kigonsera (sämtlich mit je 1 Pater, 1 bis 3 Laienbrüdern und einigen Schwestern besetzt, mit Schulen).

3. Apostolisches Vikariat Tanganyika.

In diesem wie in den beiden nachher genannten Vikariaten hat die im Jahre 1868 gegründete, im jetzigen deutschostafrikanischen Schutzgebiete bereits seit 1878 thätige „Missionsgesellschaft der Weissen Väter" folgende 6 Stationen:

Karema (Sitz des Bischofs, 4 PP.), Utinta, Kirando, Kala, Rickwa und Mkulwe, sämtlich mit 2 bis 3 PP. und einigen Schwestern besetzt, mit Schulen, in denen i. J. 1899 ca. 1600 Kinder unterrichtet wurden, mit Spitälern u. s. w. In Karema ist auch eine Niederlassung der Missionsgesellschaft der Weissen Schwestern.

4. Apostolisches Vikariat Unyanyembe.

Dieses umfasst fünf Stationen: Uschimbo (Bezirk Tabora, Sitz des Bischofs), Msalala, Ndala, Misugi (Urundi), Uzigue, sämtlich mit 2 bis 4 PP. und einigen Schwestern besetzt, mit Schulen und Spitälern.

---

[1]) Dieser Orden, dessen Mutterhaus Notre Dame de la grande Trappe (Normandie) ist, übernimmt nicht selbst apostolische Vikariate oder apostolische Präfekturen, sondern errichtet innerhalb solcher wie innerhalb eigentlicher Diözesen Klöster und Stationen.

5. Apostolisches Vikariat Süd-Nyanza.

Auch dieses Vikariat umfasst fünf Stationen: Bukumbi (Sitz des Bischofs), Kiziba, Ukerewe, Urori und Ussui, sämtlich mit 2 bis 4 PP. u. s. w. besetzt, mit Schulen und Spitälern.

II. Kamerun.

Apostolische Präfektur Kamerun.

Hier wirkt die im J. 1835 gegründete Kongregation der Pallotiner (Limburg a. L.) seit dem Jahre 1890 und hat daselbst fünf Stationen eingerichtet: Kamerun (Stadt, wo der Sitz des Präfekten ist, 1 Kirche, 1 Kapelle, in Schulen 80 Knaben, 40 bis 50 Mädchen); Marienberg am Sanaga — Bezirk Edea — (3 PP., 1 Kirche, Schulen mit ca. 1000 Kindern, Handwerkerschulen); Edea am Sanaga (1 P., Kirche, Schulen); Kribi (2 PP., Kirche, Schulen); Engelberg auf dem Götterberg — Bez. Viktoria — mit Nebenstation Mapanya (2 PP., Kirche und Kapellen, 3 Brüder und 3 Schwestern in Mapanya, je eine Schule in Engelbug und Mapanya mit 30 bis 40 Schülern, 8 Nebenschulen.)

III. Togo.

Apostolische Präfektur Togo.

Hier waltet die i. J. 1875 gegründete „Missionsgesellschaft des Göttlichen Wortes“ (S. V. D., Steyler Mission) seit 1892, dem Jahre der Abtrennung der Togomission von der Dahomemission der S.V. D.; sie besitzt folgende Stationen: Lome (Sitz des Präfekten, 3 PP., 2 Brüder, 4 Schwestern, 1 Schule mit 79 Knaben, 1 Schule mit 47 Mädchen, 7 Nebenstationen mit Schulen unter der Leitung eingeborner Lehrer); Togo (— Stadt — Schule mit eingebornem Lehrer, 12 Schülern, Spital und Nebenstation Sera); Porto Seguro (3 PP., Schulen mit 67 Knaben, 18 Mädchen, Nebenstation Gunkope: Schule mit 32 Schülern); Adjido (1 P., 4 Brüder, Schulen, 2 Nebenstationen mit Schulen) und Klein-Popo (3 PP., Schulen, Nebenstation Degbenu mit Schule. Die Mission betreibt in diesem Gebiete auch Plantagen mit Kokos- und Kassadebau in Lome und Kaffeebau auf der Nebenstation Gridji zu Adjido. Im Jahre 1900 wurden zwei neue Schulen gegründet, eine in Tafia am Ager (45 Knaben) und eine in Kpandu (48 Schüler), sowie eine neue Station errichtet, in Atakpame (1 P., 1 Br.), wohin auch eine von vier Laienbrüdern geleitete Handwerkerschule verlegt worden ist.

---

[1]) Zeitschr. „Gott will es“ 12. Jahrg. (1900) 7. Heft, S. 200—202.

IV. Deutsch-Südwestafrika.

1. Apostolische Präfektur Deutsch-Südwestafrika.

Hier wirkt die im J. 1816 gegründete „Genossenschaft der Oblaten der heiligsten und unbefleckten Jungfrau Maria" seit dem Jahre 1896 und hat Stationen in Gross-Windhoek (Sitz des Präfekten, 6 PP., 7 Brüder, Kapelle) und Swakopmund (1 P. und 1 Br., Kapelle); diese Genossenschaft hat im Jahre 1900 zu ihrem bisherigen Besitztum eine grössere Heimstätte in Klein-Windhoek und eine Farm hinzuerworben [1]).

2. Apostolisches Vikariat des Oranjeflusses.

Die südliche Hälfte von Deutsch-Südwestafrika gehört zu diesem Vikariate; die im Jahre 1875 gegründete „Genossenschaft der Oblaten des hl. Franz von Sales" (Salesianer) hat im Jahre 1888 diesen Teil des deutschen Schutzgebietes erhalten und besitzt eine Station in Heiragabis (1 P., Schwesterniederlassung).

V. Neu-Guinea.

1. Apostolische Präfektur Kaiser Wilhelmsland.

In dieser Präfektur wirken die oben bei Togo erwähnten Steyler Missionäre seit 1896 und haben drei Stationen: St. Joseph auf Tamara (Insel bei Berlinhafen, Sitz des Präfekten, 4 PP., 3 Br., 4 Schw., 2 Schulen); Regina Angelorum (Tamara gegenüber an der Lemingküste, 2 P., 1 Br.) und Station Potsdamhafen (2 PP., 2 Br.).

2. Apostolisches Vikariat Neu-Pommern.

In diesem Vikariat (unter dem apostolischen Vikar Bischof Ludwig Couppé) wirkt die i. J. 1854 gegründete „Genossenschaft der Missionäre vom heiligsten Herzen Jesu" bereits seit dem Jahre 1881; sie hat daselbst im ganzen 24 Stationen, auf denen 52 weisse und 5 farbige Mitglieder der Mission thätig sind: 14 Priester, 23 Brüder, 15 Schwestern und 5 farbige Katecheten; die Mission zählt in diesem Vikariat 27 Kirchen, 17 Schulen mit 730 Kindern und 7037 Katholiken. Die Hauptstationen sind: Vuna-Pope (Gazellenhalbinsel in der Blanche-Bai), — der Sitz des apostolischen Vikars, 5 PP., 14 Br.; Villa-Maria (oder Takabur), Malaguna (in der Blanche-Bai); Vlavola (in der Talilibucht); St. Peter oder Nondup; St. Franz Xaver oder Vunakamkabi; Ramadu (Weberhafen), Vuna-Marita (an der Bainingküste), St. Josephsthal oder Paparatava, St. Otto oder Bitagalip, St. Paul (Baining) und Jaluit

[1]) Denkschrift 1901, S. 166.

(Marschallinseln); Nebenstationen, die durch die Missionäre der Hauptstationen versehen werden, befinden sich in Takubar, Tavui, Matupi, Korere, Rakunei, Tavui in der Blanchebai, Tavui in der Talilibucht, Vunavutong auf Watom, Rebu ebenda, Ratongor, Livuon und Kambaira.

3. Der deutsche Teil der Salomoninseln (Bougainville) steht unter einem apostolischen Präfekten; es wirken dort 2 PP. (Schule, Kapelle)[1]; der apostolische Präfekt dieses deutschen Inselgebiets ist vorläufig noch der in Apia residierende apostolische Vikar der Samoa-Inseln (Personalunion[2]).

VI. Karolinen, Palau, Marianen.

1. Die Karolineninseln sind durch Dekret der S. Congregatio de propaganda fide dd. Rom den 15. Mai 1886 den spanischen Kapuzinern zugeteilt worden; der Kapuzinerorden hat

a) auf den östlichen Karolinen 5 Hauptstationen: Ponape (Sitz des Superior ecclesiasticus), Santiago de la Ascension, Aleniang, Jekois und Auak; es sind daselbst 3 PP., 7 Br. thätig, 10 Schulen;

b) auf den westlichen Karolinen 7 Hauptstationen: Yap (Sitz des Superior ecclesiasticus), Guror Aringel, Torù, S. Cruz, Coreor, Arcolon und Palaos; es sind daselbst 8 PP. und 9 Br. thätig, 6 Schulen.

2. Die Palau-Inseln. Diese sind dem spanischen Kapuzinerorden zur Mission zugeteilt (s. Karolinen), der dort die bereits im Zusammenhange mit den auf den westlichen Karolinen bestehenden Stationen genannten Niederlassungen Coreor und Palaos besitzt, s. oben.

3. Die Marianen. Auf den Marianen hat die „Genossenschaft der spanischen Augustiner-Rekollekten" schon im Jahre 1768 ihren Anfang genommen; abgesehen von den nicht zum deutschen Schutzgebiete gehörenden Niederlassungen auf der Insel Guam (Guajan) hat die Genossenschaft Stationen auf der Insel Rota (gegründet i. J. 1769, 1 P., 478 Katholiken), Tinian (gegr. i. J. 1887, 1 P., 250 Katholiken) und Saipon (gegr. i. J. 1848, 1 P., 1216 Katholiken).

VII. Marschallinseln.

Diese gehören zum apostolischen Vikariat Neu-Pommern, s. oben; die „Genossenschaft der Missionäre vom heiligsten Herzen Jesu" besitzt auf Jaluit eine Kirche und eine Schule (1 P., 1 Br.).

---

1) Zeitschrift „Gott will es" 1900. (12. Jahrg.) S. 207.

2) Ich verdanke diese Angaben der gütigen Mitteilung des Herrn Domkapitular Prof. Hespers in Köln, dem ich auch an dieser Stelle meinen besten Dank dafür ausspreche.

VIII. Kiautschou.

Das Gebiet des deutschen Gouvernements Kiautschou und die dazu gehörende deutsche Interessensphäre ist im Sommer 1898 von dem apostolischen Stuhle mittelst Dekret der Propaganda mit dem apostolischen Vikariate Südschantung vereinigt worden; dieses Vikariat wurde mittels Dekret vom 8. Januar 1886 durch Teilung des früheren Vikariats Schantung in Nordschantung und Südschantung gebildet; das frühere Vikariat Schantung war den italienischen Franziskanern anvertraut, es wirkten in demselben aber seit 1880 auch die Steyler Missionäre (S. V. D., s. oben S. 45), die Gesellschaft, welche auch in Togo und Kaiser Wilhelmsland missioniert; nach der Teilung behielten die ital. Franziskaner Nordschantung, Südschantung aber wurde ein eigenes apostolisches Vikariat unter dem deutschen Bischof Anzer; das deutsche Schutzgebiet Kiautschou gehört vom J. 1886 an zunächst zu Nordschantung, es erschien aber angemessen, es den deutschen Missionären zu überlassen (und zwar den Steyler Miss., S. V. D.) und dem deutschen Bischof zu unterstellen, deshalb wurde es i. J. 1898 mit Süd-Schantung verbunden[1]).

IX. Samoa.

Apostolisches Vikariat Samoa.

In diesem, gegenwärtig unter dem apostolischen Vikar Bischof Broyer in Apia stehenden Kirchengebiete ist die im Jahre 1836 gegründete Maristenkongregation (Rom und Meppen) schon seit 1840 thätig und hat dort 50 Kirchen und Kapellen, in jedem Dorfe von Katecheten geleitete Dorfschulen und folgende Stationen:

a) auf Upolu: Apia (Sitz des apostol. Vikars, 3 PP., 8 Br., 5 Schw. 1 Knaben-, 1 Mädchen- und 1 landwirtschaftliche Schule), Vaea (1 P., 3 Schw.), Falefa (2 PP., 3 Schw., Schule), Aleipata (1 P., 4 Schw., 2 Schulen), Lotofaga (1 P., 3 Schw., 2 Schulen), Lafata (1 P., 2 Schulen) und Leulumoega (2 PP., 3 Schw., 2 Schulen).

b) auf Sawai: Safotulafai (1 P.), Lealatele (1 P., 3 Schw., 2 Schulen), Safotu (1 P., 2 Schulen), Falealupo Sataua (1 P., 2 Schulen) und Palauli (1 P., 1 Schule).

---

[1]) Auch hierfür ist meine Quelle die in Anm. 2 auf voriger Seite dankend erwähnte.

§ 15.

Die protestantischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten[1]).

A. Übersicht der in Betracht kommenden evangelischen Missionsanstalten.

1. Die dänisch-Hallesche Mission: sie führt zurück auf die Bemühung König Friedrichs IV. von Dänemark, Missionen nach den dänischen Kolonien zu senden, 1705, und auf die Bestrebungen Aug. Herm. Franckes in Halle (Trankebursche Mission, Franckes Missionsberichte von 1710 an)[2]), hat keine eigenen Missionsgebiete, sondern nur noch den Namen und ein Geldkapital, dessen Zinsen zur Förderung anderer Missionen verwendet werden.

2. Die Herrnhuter Brüdergemeinde[3]) (1722) hat seit dem Jahre 1800 auswärtige Missionen und z. Zt. 21 (meist amerikanische) Missionsgebiete, darunter 4 in Afrika (Süd- und Deutsch-Ostafrika), im ganzen 184 Missionäre.

3. Die Berliner Missionsgesellschaft, 1824 begründet, angeregt durch die Begründung (1800) und Wirksamkeit der Jänkeschen Missionsschule in Berlin, aus der bis 1827 achtzig Missionäre hervorgingen, die in Ermangelung deutscher evangelischer Missionsgesellschaften in den Dienst holländischer und englischer Gesellschaften traten.

4. Die evangelische Missionsgesellschaft zu Basel, hervorgegangen aus Anfängen, die auf das Jahr 1815 zurückreichen[4]), vorbereitet durch englische Anregungen in Basel und durch Aug. Urslspergers „Deutsche Christentumsgesellschaft" in Basel; sie unterhält 170 Missionäre und hat ihr Arbeitsgebiet an der Goldküste schon seit ca. 1830, dann in Indien (Südwestküste seit 1834), China (Kantonprovinz seit 1846) und seit 1886 auch in Kamerun[5]).

5. Die Berliner „Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden" (Berlin I), gegründet 1823/24 von Neander, Tho-

---

1) Litt.: Brauer, Die Missionsanstalten und -Gesellschaften der evangel. Kirche des europäischen Festlandes. Hamburg 1847. Wiggers, Geschichte der evangel. Mission. Bd. I. G. Warneck, Die deutschen evangel. Heidenmissionen. Kirchl. Monatsschr. 1882 S. 655, 1883 S. 149. G. Warneck, Abriss einer Geschichte der protestantischen Missionen von der Reformation bis auf die Gegenwart. Vierte Aufl. Berlin 1898 und die dort namentlich S. 109 ff. angegebene Litteratur. Ferner: „Die evangelischen Missionen in den deutschen Kolonien und Schutzgebieten." Herausgegeben von dem Ausschuss der deutschen evangel. Missionen. Berlin 1897. 2. Aufl.

2) Warneck, Abriss einer Geschichte der protest. Missionen. 4. Aufl. 1898, S. 52 ff., 109 ff.

3) Warneck, ebenda S. 109 ff.

4) Vgl. Ostertag, Entstehungsgeschichte der evangel. Miss.-Gesell. zu Basel 1865. 2. Aufl.

5) Kühnle, Die Arbeitsstätten der Basler Mission in Indien, China, Goldküste und Kamerun. Basel 1896. Vgl. auch Warneck, Abriss S. 112.

luck; Bethman, Hollweg u. a.; seit 1834 in Südafrika thätig, wo sechs Synoden eingerichtet sind: Kapkolonie, Kafferland, Oranje-Freistaat, Süd- und Nord-Transvaal und Natal; dazu dann in China die Mission in der Kantonprovinz und seit 1891 in Ostafrika die Konde-Mission (mit sechs Stationen, s. unten)[1]).

6. Die rheinische Missionsgesellschaft, gegründet 1828, welcher ein kleiner Elberfelder und der Barmer Missionsverein voranging (1819), welch' letzterer durch Anschluss an Vereine in anderen rheinischen Städten zur Stiftung der genannten Gesellschaft heranwuchs; ihr Gebiet ist namentlich Südafrika (s. unten IV), aber auch in China, auf Sumatra und Neu-Guinea (im ganzen 105 Missionäre)[2]).

7. Die norddeutsche (Bremer) Missionsgesellschaft, gegründet im Jahre 1836 aus 7 norddeutschen Missionsvereinen (darunter einer zu Bremen), denen sich allmählich noch 39 andere Vereine (ostfriesische) anschlossen; diese Gesellschaft, aus welcher sich später die Vereine lutherischer Richtung ausschieden, um sich der Leipziger, andere um sich der Hermannsburger Missionsgesellschaft anzuschliessen, bezieht ihre Missionäre von der Baseler Missionsgesellschaft (s. oben Nr. 4), deren kirchliche Stellung auch die ihrige ist; ihr Arbeitsgebiet ist das Eweland an der Goldküste (Togo)[3]).

8. Die evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft, hervorgegangen aus einem Dresdner Missionsverein, welcher sich im Anschluss an die Baseler Missionsgesellschaft (s. oben Nr. 4) gebildet hatte (1819) und sich im Jahre 1836 zur selbständigen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft gestaltete[4]) und nach Leipzig den Hauptsitz (1846) verlegte; ihr Hauptarbeitsgebiet ist das Land der Tamulen in Indien, in neuester Zeit hat sie aber auch in Ostafrika Stationen (Wakamba und am Kilimandscharo).

9. Der Gossnersche Missionsverein[5]) (Berlin II) und

10. die Hermannsburger Mission[6]) kommen überhaupt wenig und für die deutschen Schutzgebiete gar nicht in Betracht. Das Gleiche ist von dem (Berliner) „Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein" zu sagen, der 1884 gegründet wurde und einige Missionäre nach China und Japan sandte. Grösser ist die Bedeutung

---

1) Warneck a. a. O. S. 112, 113, Thätigkeit der Missionäre Kropf und Merensky.
2) Warneck a. a. O. 113, 114. Thätigkeit des Miss.-Insp. Fabri.
3) Warneck, Abriss S. 115, vgl. Togo unten S. 52—53.
4) Ihr Hauptförderer war Dr. Karl Graul, s. Warneck, Abriss S. 116.
5) Ursprünglich eine eigenartige Handwerkermission, auf die Persönlichkeiten von Joh. Gossner (Berlin, † 1858) und Helding (Holland) gegründet, s. Warneck, Abriss S. 117, 118.
6) Die Hermannsburger Mission verdankt Entstehung und Eigenart dem Pastor Ludwig Harms († 1865) zu Hermannsburg in der Lüneburger Heide; hierüber s. Warneck, Abriss S. 118—119.

11. der Berliner „Evangelischen Missionsgesellschaft für Ostafrika“ (Berlin III), begründet 1886 von Pfarrer Diestelkamp, welche in Usaramo und Usambara Stationen besitzt (13 Missionäre).

12. Die Neuendettelsauer Gesellschaft für innere und äussere Mission hat seit 1885 in Kaiser-Wilhelmsland eine Station[1]).

Die Gesamtzahl der deutschen protestantischen Missionäre wurde im Jahre 1898 auf 750 angegeben, die der evangelischen Heidenchristen auf 315 000 Seelen geschätzt und die Jahreseinnahmen auf $3^3/_4$ Millionen Mark berechnet[2]). (Neuere und umfassende Detailzählung scheint zu fehlen.)

Zu erwähnen ist ferner noch, dass die im Jahre 1891 gegründete „Missionsgesellschaft der deutschen Baptisten in Kamerun“ (Sitz Berlin) seitdem in Kamerun thätig ist und im Jahre 1898 die Rechte einer juristischen Person erhielt[3]).

B. Protestantische Missionsanstalten in den einzelnen Schutzgebieten[4]).

I. Deutsch-Ostafrika.

1. Die Evangelische Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Berlin III, s. oben A Nr. 11)[5]). Sie hat folgende Stationen: Tanga (Missionär, Schule mit 60 Kindern,) Hohenfriedeberg mit Aussenplätzen in Mbaramo, Tewe, und Makanya (Missionär, Schule mit 76 Kindern), Neu-Bethel (1 verheirateter Missionär, Schule mit 70 Kindern), Wuga (2 verheiratete Missionäre) und Bumbuli (Missionär mit 36 Stationszöglingen).

2. Die Missionsanstalt der evangelischen Brüderunität (Brüdergemeinde s. oben Nr. 2) besitzt Stationen in Rungwe, Rutenganio (Kararamuka), Ipiana, Utengule, Mbozi und Isoko, von denen die ersten drei im Sprachgebiete der Kondeleute, nördlich vom Nyassa liegen, Utengule im Safwagebiet, Mbozi im Ujikagebiet und Isoko im Fandaligebiete; es wirken auf diesen 10 Missionäre, die meist verheiratet sind; ausser Schulen betreibt die Anstalt, um durch Arbeit zu erziehen, auch Plantagenbau und Gartenwirtschaft. In den Schulen ca. 150 Stationszöglinge. Von der Londoner Missionsgesellschaft übernahm die Brüdergemeinde im Jahre 1896 die Station Kilimani-Urambo (bei Tabora) im Unyammesigebiete.

3. Die Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden (Berlin I, s. oben Nr. 5) besitzt Stationen in Manow, Mwakeli, Bulongwa, Tandala, Ikombe und Wagemannshöhe, in welchen sämtlich

1) Warneck, Abriss S. 122. Meinecke, Kol.-Kal. S. 200.
2) Warneck, Abriss S. 123.
3) Meinecke, Kol.-Kal. S. 203.
4) Denkschrift des Reichskanzlers, Reichstag 1901, S. 105.
5) Denkschrift 1901 S. 71.

Missionäre und Schulen sind (— diese im Bezirk Langenburg) ferner im Bezirke Iringa fünf Niederlassungen: in Kidugale, Mufindi, Muhanga (Gehegebiet), eine im Gebiete des Häuptlings Mbejela und eine im Gebiete des Häuptlings Lupembe; auf jeder Station mindestens ein Missionär, eine kleine Kirche und Plantagenanlagen, meist Kaffee und Tabakkultur.

4. Das Kollegium der evangelisch-lutherischen Mission in Leipzig (s. oben Nr. 8) besitzt Stationen in Momba, Moschi, Madscharne und Kibognoto (im ganzen 6 Missionäre, und Schulen mit 20 bis 60 Kindern).

5. Universities Mission to Central-Afrika hat Niederlassungen in Magila (Sitz des Vorstehers, Schule ca. 1000 Besucher), Mkuzi (150 Schüler), Misozwe (ca. 200 Schüler) und Korogwe (ca. 180 Schüler).

6. Die Church Missionary Society besitzt Stationen in Mpapua (Schule mit 265 Kindern), Kisokwe (2 Schulen mit 400 Kindern) und in Mamboya (5 Schulen mit 475 Kindern).

7. Der evangelische Afrikaverein hat auf seiner Station Lutindi 62 Zöglinge, Schule, Kaffeeplantage, Kirche, 3 Diakonen und 2 Helferinnen. (Freistätte für Sklaven).

II. Kamerun.

1. Die „Evangelische Missionsgesellschaft zu Basel“ (s. oben Nr. 4) besitzt in diesem Schutzgebiete 9 Hauptstationen mit 135 Filialen, 139 Schulen mit 3372 Schülern (336 Mädchen) wovon 234 in Internaten leben; die Hauptstationen sind in Kamerunstadt (Station Bethel in Bonaku-Akwadorf mit 22 Filialen, 692 Schüler in Tagschulen, 30 in Internaten), Bonaberi (mit 21 Filialen, 527 Schüler in Tagsch., 62 in Internat.), Bombe (mit 12 Filialen, 306 Schüler in Tagsch.), Mangamba (mit 37 Filialen, 961 Schüler in Tagsch., 19 in Internat.), Nyasoso (mit 25 Schülern), Lobethal (mit 20 Filialen, 288 Schüler in Tagsch., 62 in Internat.), Edea (mit 14 Filialen, 186 Schüler in Tagsch., 16 in Internat.), Victoria mit 6 Filialen, 103 Schüler in Tagsch.) und Buea (mit 3 Filialen, 50 Schüler in Tagsch., 45 in Internat.)[1]). In den Anstalten dieser Mission wirkten 23 ordinierte und 5 unordinierte Missionare, 16 Frauen. In den Schulen wird neben dem Elementarunterricht auch in Handwerken und in Garten- und Plantagenbau, den die Anstalten teilweise betreiben, unterrichtet.

2. Die Baptisten-Mission (S. 51) hat im Kamerungebiet 11 Hauptstationen mit 55 Filialen, 1102 Knaben und 50 Mädchen in Tagschulen, 793 Sonntagsschüler, die bedeutendsten Hauptstationen sind in Kamerunstadt (Bonaku) und Bonakwasi.

---

[1]) Denkschrift des Reichskanzlers 1901 S. 71.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

III. Togo.

1. Die Wesley-Methodisten-Mission besitzt in diesem Schutzgebiete fünf Stationen, nämlich in Klein-Popo (Hauptstation mit einem europ. Missionar, 1 eingebornen Prediger, 1 Katecheten, 5 Lehrern und 12 Sonntagsschullehrern, 1 Lehrerin, 2 Schulen mit 196 Knaben und 65 Mädchen), Giliji, Porto Seguro, Agbaneke und Agnega [1]).

2. Die norddeutsche Missions-Gesellschaft hat in diesem Schutzgebiet drei Hauptstationen, nämlich Lome (mit Filiale in Tovi, 2 Schulen mit 69 Knaben und 26 Mädchen), Ho (mit Filialen in Waya, Kpatove, Abuadi, Kpetoe, Sakode, Abutia, Kpenoe, Akovievhe, Matse, Nyogbo und Tavi, 10 Schulen mit 145 Knaben und 78 Mädchen) und Amedzovhe (mit Filialen in Wadze, Dshokpe, Leklebi, Ve, Gbezógbe, Vzane, Anfoe, Agome-Tomeqbe, mit 11 Schulen, 212 Knaben, 31 Mädchen); in diesen Anstalten leiten 8 Missionäre (wovon 6 verheiratet sind) und 3 Fräulein die Missionsarbeit.

3. Die Evangelische Missionsgesellschaft zu Basel übt in diesem Schutzgebiet ihre Thätigkeit in 15 Dörfern aus, in denen sie Angestellte, meistens eingeborne Missionäre, und Schulen mit im ganzen 277 Schülern besitzt; die von ihr besetzten Dörfer sind: Botoku, Vakpo, Bume, Anfoe, Kpando, Ntschumuru, Alavanyo, Wurupong, Worawora, Gyeasekang, Guamang, Borada, Akpaso, Tapa, Krakye.

IV. Deutsch-Südwestafrika.

1. In der jetzigen Bezirkshauptmannschaft Windhoek: In Windhoek hatte die Rheinische Mission, als sie sich im Jahre 1842 hier eine Niederlassung gründete, bereits die Ruinen einer in früherer Zeit hier wirkenden Wesleyanischen Mission vorgefunden; die dort gegründete Station mussten die Rheinischen Missionäre zwar in der Zeit der an die Ermordung Jan Jonhers (1880) sich anschliessenden Unruhen aufgeben, konnten sie aber nun in Klein-Windhoek wieder einrichten. Eine alte Station befindet sich auch in Rehoboth, wo Missionär Kleinschmidt schon 1845 wirkte (bis 1864) und 1871 der gegenwärtige Leiter sich niederliess (Gemeinde mit 959 Mitgliedern). Ferner: Station Hoakhanas der Rheinischen Missionsgesellschaft, schon 1853 gegründet; Station Okohandja der Rhein. Miss.-Ges., 1870 gegründet, mit grosser Kirche und mit Nebenstationen in Hatjepia, Otyimarango, Otyizewa und Otyikango; Gemeinde mit 1320 Mitgliedern; in Okahandja ist auch das dieser Gesellschaft gehörende Seminar für eingeborene Lehrer, das sog. „Augustineum".

---

1) Denkschrift 1901 S. 20.
2) Fitzner, Kol.-Hdbch. S. 171.

Station Gross-Barmen (Otyikango), gegr. 1844, wird von Okahandja aus verwaltet. Station Otyiosazu der Rhein. Miss.-Ges., gegr. 1872, mit Kirche (seit 1880) und Nebenstationen in Okatamba und Katjapya. Station Otjihaënena der Rhein. Miss.-Ges., 1892 gegr., mit Nebenstationen in Otjihaënena (II), Okatumba, Okasaumakoromongo und Otjituzu.

2. In der Bezirkshauptmannschaft Gibeon befinden sich folgende Stationen der Rheinischen Missions-Gesellschaft: Gibeon (gegr. 1863 von Knauer); Kalkfontein (gegr. 1899); Gokhas (Haakjesfontein, gegr. 1889).

3. In der Bezirkshauptmannschaft Keetmannshoop: Keetmannshoop (gegr. 1877, mit neuer Kirche seit 1895), 1100 farbige Gemeindemitglieder, mit einem Schullehrer-Seminar (wie das Augustineum in Okahandja eingerichtet) und mit einer deutschen Schule (seit 1900).

Warmbad, hier war schon 1805 eine englische Mission, die 1812 vertrieben wurde; dann 1834 eine Wesley-Station, die 1867 von der Rhein. Miss.-Ges. übernommen wurde (500 Gemeindemitglieder).

Rietfontein mit 300 Gemeindemitgliedern.

Bethanien, gegr. 1842, neue Kirche seit 1899, mit 1100 farbigen Gemeindemitgliedern.

Berseba, gegr. 1850, mit 1138 farb. Gemeindemitgliedern.

5. In der Bezirkshauptmannschaft Swakopmund ist keine evangel. Missionsstation.

6. In der Bezirkshauptmannschaft Omaruru wirkt die Rheinische Missionsgesellschaft in vier Stationen, nämlich in Omaruru (seit 1870, mit Kirche und Schule), in Otjimbingwe (gegr. 1849), in Omburo (gegr. 1876 mit Filialen in Otjombonde und Otjosembona) und in Okombahe (gegr. 1870).

7. In der Bezirkshauptmannschaft Outjo hat die Rheinische Missionsgesellschaft im Jahre 1899 in Outjo selbst eine Station angelegt, die, wie das Kol.-Hdbch. S. 199 sagt, vorläufig als eine Filiale von Franzfontein durch einen farbigen Schulmeister verwaltet wird; in Franzfontein hat die Rheinische Missionsgesellschaft seit 1891 (Schulhaus seit 1894, Filiale in Trumamas, wo 356 Bergdamara), in Waterberg (Osyozondyupa) seit 1873 (mit Kirche und Schule), in Gaub (Oniha) im Otavigebiete seit 1895, in Omupandu im Ambolande (hier 1892 neu erbaut, Kirche 1899) und in Ondjiva (ebenda) je eine Station.

In Olukonda, Oniipa (Bethel) und Ondonga besitzt die Finnische Missionsgesellschaft Stationen; es wohnen an den letzten genannten drei Orten 14 Finnen. Die Rheinische Missionsgesellschaft aber hat auch in der britischen Enklave das deutsche Schutzgebiet Südwestafrika, nämlich in dem Hafenplatz Walfischbai seit 1889 eine Missionsstation (mit Kirche mit ca. 300 farbigen Gemeindemitgliedern).

V. Neu-Guinea.

In Kaiser-Wilhelmsland hat die Rheinische Mission (s. oben S. 50 Nr. 6) drei Stationen, von denen die älteste, Bogadjim, bei Stephansort, dem Hauptort und Gerichtssitze dieses Bezirks, die zweite, Siar, bei Friedrich-Wilhelmshafen und die jüngste, Bongu, bei Konstantinshafen gelegen ist. Die Mission hat auf ihrem Gebiete drei Sprachen und in allen drei Sprachen besitzt sie für die Schulen gedruckte Bibeln.

Die Neuendettelsauer Mission (S. 51) besitzt in Kaiser-Wilhelmsland ebenfalls drei Stationen, in Simbang, auf Sattelberg und auf Tami, eine vierte Station ist neuerdings in der Gründung begriffen, Deinzerhöh am Hähnischhafen am Hüonggolf. Die ausserordentliche Sprachzersplitterung in Neu-Guinea erschwert die Arbeit der Mission. Denkschrift für das Jahr 1898 bis 1899 S. 173—176, für das Jahr 1899/1900, S. 202—205.

Im Bismarckarchipel hat die Wesleyanische (Australian Wesleyan Mission Society) Mission eine mit zwei Missionären besetzte Station auf der Gazellenhalbinsel (Neu-Pommern) und eine auf der Insel Ulu, letztere für Neu-Lauenburg und Neu-Mecklenburg, mit 41 Filialen, die grossenteils mit eingebornen Hülfslehrern besetzt sind; die auf der Gazellenhalbinsel stationierten Missionäre wohnen in Raluana und Kabakadai, leiten aber auch eine grosse Anzahl auswärtiger Filialen (ca. 53), die ebenfalls von eingebornen Hülfslehrern bedient werden; auf Ulu ist eine Lehrerbildungsanstalt (32 Zöglinge nach der Denkschrift für 1899/1900), in Raluana und in Kabakadai ist eine Schule für vorgeschrittene Schüler. Denkschrift für das Jahr 1898/99 S. 168, 169, für das Jahr 1899/1900 S. 195, 196.

VI. Marschallinseln.

Auf den Marschallinseln ist die amerikanische Boston-Mission thätig und hat zur Missionierung der Insel Nauru einen weissen Missionär eingesetzt. Denkschrift für das Jahr 1899/1900 S. 220.

Rechtsnormen.

I.

Aus der Reichsverfassung.

Verfassung des Deutschen Reiches.

Vom 16. April 1871. RGBl. 1871. Nr. 16.

Seine Majestät der König von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Grossherzogtums Hessen, schliessen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet[1]) besteht aus den Staaten Preussen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss ältere Linie, Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

[1]) Vgl. oben S. 7, 8.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrechte, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluss der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation [1]) und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern;

— —

7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

— —

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes-steht dem Könige von Preussen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, dass ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit den fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich [2]).

II.

Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes.

Vom 10. September 1900.

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1900 (RGBl. S. 809) wird der Text des Schutzgebietsgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. September 1900.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

[1]) Vgl. oben S. 6, 7.
[2]) Vgl. oben S. 10, 11.

Schutzgebietsgesetz [1]).

Text vom 10. September 1900 nach dem RG. vom 25. Juli 1900 (RGBl. 1900. Nr. 40, S. 809, G. 812 ff.) [2]).

§ 1. Die Schutzgewalt [3]) in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§ 2 [4]). Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213) [5]) mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte [6]) und an

---

[1]) Die Überschrift „Schutzgebietsgesetz" beruht auf der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 1 des RG. v. 25. Juli 1900 (RGBl. S. 809). Das Gesetz ist in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft getreten. Art 3 d. G. v. 25. Juli 1900 und § 1 der V. v. 9. November 1900 — s. unten III — und weiter § 16 mit Anm.

[2]) Das RG. v. 25. Juli 1900 betr. Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75, RGBl. 1899 S. 365) bestimmt in seinem Art. 1 die Abänderungen des bisher die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete regelnden Reichsgesetzes. Sein Art. 2 lautet:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Schutzgebietsgesetzes, wie er sich aus den Änderungen ergibt, die im Art. 1 sowie in dem Gesetze, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 2. Juli 1899 (RGBl. S. 365) vorgesehen sind, unter fortlaufender Reihenfolge der Paragraphenzahlen und Nummern durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind die in dem bisherigen Gesetz enthaltenen Verweisungen auf die Vorschriften von Gesetzen, die durch neuere Gesetze aufgehoben oder geändert worden sind, durch Verweisungen auf die an die Stelle jener Vorschriften getretenen neuen Vorschriften zu ersetzen.

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des von dem Reichskanzler bekannt gemachten Textes an die Stelle."

Art. 3 und der Schluss des RG. vom 25. Juli 1900 lauten: „Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. Y. Hohenzollern, den 25. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe."

[3]) Über den Begriff „Schutzgewalt" s. Gareis, Instit. d. Völkerrechts. 2. Aufl. S. 60—62 und oben § 1 S. 3, § 3 S. 7.

In Ausübung der Schutzgewalt erlässt der Kaiser insbesondere die die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten regelnden Anordnungen, so vor allem nun die allgemeine Einführungsverordnung vom 9. Nov. 1900 (RGBl. 1900, Nr. 52, S. 1005—1008), abgedruckt unter III S. 65.

[4]) § 2 ist neu nach dem G. v. 25. Juli 1900. Konsulargerichtsbarkeit, das RG. v. 7. April 1900 (RGBl. 1900 S. 213) ist hier abgedruckt unter A IV S. 68 ff.

[5]) In der Sammlung GEA. IV 4b (Nr. 290) und hier unten A IV S. 68 ff. abgedruckt; s. Anm. 3 S. 68.

[6]) Der zur Ausübung ermächtigte Beamte — s. oben S. 15, 16 und unten B §§ 16—24.

die Stelle des Konsulargerichts das in Gemässheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets[1]) tritt.

§ 3. In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[2]) bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze[3]). Die Vorschriften der §§ 20 bis 22, des 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 4. Die Eingeborenen[4]) unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden[5]).

§ 5. Die Militärgerichtsbarkeit[6]) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6. Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden[7]);
2. vorgeschrieben werden, dass in Strafsachen
   a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Massgabe eintritt, dass, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§ 56, 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit ausser Anwendung bleiben[8]),

---

1) Das zusammengesetzte Gericht der Schutzgebiete — s. oben S. 15, 16 und unten B §§ 16—24.

2) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, abgedruckt hier unter IV S. 68 ff.

3) Aber in Bezug auf: Grundstücke, Bergwerkseigentum und sonstige Immobiliarrechte bleiben die angeführton reichsrechtlichen und preussischrechtlichen Vorschriften ausser Anwendung, s. § 3 d. Kais. V. v. 9. Nov. 1900, abgedruckt unten S. 65 ff.

4) Die Eingebornen unterliegen mithin der deutschen Gerichtsbarkeit zunächst nicht. Vgl. unten § 7 Abs. 3 und die Kaiserliche Verordnung vom 9. Nov. 1900, § 3 unten S. 65.

5) Gleichstellung von Angehörigen fremder farbiger Stämme ist bedingt erfolgt durch K. V. v. 9. Nov. 1900 § 2, s. unten S. 65, Japaner s. ebenda unten S. 65.

6) Militärgerichtsbarkeit (vgl. KonsGG. unter A IV § 3). Schutztruppenordnung s. unten A VIII. Strafverfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen s. unten A IX und Ausführungsbestimmung s. unten A X.

7) Ziff. 1. Die Kaiserliche Strafandrohungsbefugnis reicht weiter als die konsularische (KonsGG. — unten A IV — § 51); dem von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in einem Schutzgebiete ermächtigten Beamten steht die einem Gerichtskonsul durch § 51 d. KonsGG. eingeräumte Befugnis nicht zu, § 3 d. SchutzGG. sichert dem § 51 der KonsGG. entsprechende Anwendung nicht zu. Aber § 15 Abs. 2 und 3 d. SchutzGG., unten abgedruckt S. 64, gibt dem Reichskanzler die erforderliche Strafandrohungsbefugnis und Delegationsberechtigung hiezu, s. unten a. a. O.

8) Ziff. 2. a) Wegen der im Gesetz bezw. der in § 6 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung erfolgten bezw. vorgesehenen Regelung der staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit — s. § 5 der V. v. 9. Nov. 1900, s. unten III S. 65 — konnte die in § 13 der V. v. 9. Nov. 1900 — s. unten III S. 67—68 — am Schlusse erwähnte Verordnung v. 13. Dez. 1897 (RGBl. 1898 S. 1) ausser Kraft treten.

b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,

c) der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet[1]);

3. angeordnet werden, dass in Strafsachen, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist[2]);

---

[1]) Ziff. 2. b) Über die Voruntersuchung s. sonst KonsGG. § 57, unten S. 79.

c) Es kann also für Schutzgebiete durch Kaiserliche Verordnung vorgeschrieben werden, dass, wenn die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar sein sollte, die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht genüge, sondern das Verfahren anders gestaltet wird, s. unten Ziff. 3, 4 oder ausgesetzt bleiben soll, bis die Zuziehung der vier Beisitzer erfolgen kann.

[2]) Ziff. 3. Gerichtsverfassungsgesetz §§ 74, 75.

§ 74. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschliesslich zuständig:

1. für die nach § 145a des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlungen;
2. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe etc.;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes etc., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

§ 75. Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5. der Körperverletzung im Falle des § 223a des Strafgesetzbuchs;
6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs
10. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, dass für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten [1]);
5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden [2]);
6. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Massgabe Anordnung getroffen werden, dass das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muss [3]);
7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden [4]);

---

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Busse als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Überweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§ 27. Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Übertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen.

[1]) Ziff. 4. Also hat sodann das Gericht aus dem Kaiserlichen Richter und vier Beisitzern zu bestehen. Vgl. § 7 d. Kaiserl. V. v. 9. Nov. 1900 unten A III S. 66.

[2]) Ziff. 5. Hiezu s. § 9 d. Kaiserl. V. v. 9. Nov. 1900 unten III S. 67.

[3]) Ziff. 6. So tritt nach der Kaiserl. V. vom 9. Nov. 1900 — unten III § 8 S. 66 — an die Stelle des Reichsgerichts:

für Togo; das Gericht II. Instanz für Kamerun;

für Kiautschou: das Konsulargericht in Schanghai;

für die Karolinen, Palau und Marianen: das Gericht II. Instanz für Deutsch-Neu-Guinea;

für die übrigen Schutzgebiete das in jedem dieser errichtete Gericht II. Instanz, s. V. v. 9. Nov. 1900 § 8 unten III, der auch das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz regelt, s. unten S. 66, 67.

[4]) Ziff. 7. Vereinfachungen s. V. v. 9. Nov. 1900 § 10 (unten III S. 67).

8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluss der Verfügungen von Todeswegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden [1]);
9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 7. Auf die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (BundesGBl. S. 599, RGBl. 1896 S. 614) entsprechende Anwendung [2]). Die Ermächtigung zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschliesslich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 8. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§ 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden [3]).

§ 9. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden [4]). Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BundesGBl. S. 355, RGBl. 1896 S. 615) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (BundesGBl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (BundesGBl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 10. Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz,

---

1) Ziff. 8. Der Reichskanzler kann Notare ernennen, aber ihre Zuständigkeit erstreckt sich nur auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden s. § 11 d. V. v. 9. Nov. 1900, s. unten III S. 67.

2) Das Gesetz vom 4. Mai 1870 (RGBl. 1870 S. 599, RGBl. 1896 S. 614) s. unten Rechtsnormen. XI.

3) Solche andere Gesetze, als das KonsGG. v. 7. April 1900 und das Ehe- und Personenstandsgesetz v. 4 Mai 1870 sind z. B. das G. v. 27. Dez. 1872 unten XVII, ferner das G. über die Schiffsmeldungen vom 25. März 1880.

4) Über Naturalisation s. das in Abs. 2 erwähnte G. v. 1. Juni 1870 § 8 und Garcis, Allg. Staatsr. in Hdbch. Marq. I, I, S. 142 ff.

betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, RGBl. S. 319) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden[1]).

Die Führung der Reichsflagge infolge der Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, dass das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 716) gilt.

§ 11. Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschliesslichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluss des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben[2]).

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben[2]).

Der Beschluss des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 12. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere[3]) Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;

---

[1]) Flaggenrecht s. abgedruckt unten XV und (Zeigen der Flagge) XVI.

[2]) Die das eigenartige Recht der Kolonialgesellschaften betreffenden §§ 11—13 entsprechen den §§ 8—10 des SchutzGG. in seiner älteren Fassung, die Vorschrift des Abs. 2 (das Hinterland betreffend) ist durch Reichsgesetz vom 2. Juli 1899 (RGBl. 1899 S. 365) eingefügt worden. Vgl. KonsGG. v. 7. April 1900, § 32, abgedruckt unten IV S. 75. — Solche Gesellschaften s. oben S. 34, 35, 64 Anm. 1.

[3]) Diese Fassung lässt erkennen, dass die Vorschrift des § 12 in Ziff. 1—6 Normativbestimmungen enthält, welche unerlässlich sind, dass aber der Reichskanzler seine Genehmigung des Statuts und der Bundesrat einen die angedeutete Rechtsfähigkeit (s. § 11 Abs. 1) verleihenden Beschluss auch noch von anderen Bedingungen abhängig machen kann.

5. über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung.

§ 13. Die Gesellschaften, welche die im § 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluss des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers[1]). Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 14. Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet[2]). Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

§ 15. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen[3]).

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

§ 16. Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197) und das Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt[4]).

---

[1]) Aufsicht des Reichskanzlers s. z. B. Statut der „Gesellschaft Süd-Kamerun" Art. 40, 41 (anerkannt am 16. Januar 1899) KolBl. 1899 S. 117, Riebow, IV, S. 29 ff., insbes. 36. Ferner: Gesellschaftsvertrag der Moliwe-Pflanzungs-Gesellschaft (Kamerun) vom 23. März 1899, Riebow, IV, S. 48 ff., insbes. 50. Ferner: Gesellschaftsvertrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gummi-Handels- und Plantagen-Gesellschaft (anerkannt am 23. März 1899) KolBl. 1899 S. 363 ff., Riebow, IV, S. 45 ff., insbes. 47. Vgl. oben S. 34, bα Nr. 6, 7, 8. S. auch Meinecke, Kol.-Kal. S. 78. 79, 99.

[2]) Religionsgesellschaften. Dieser § ist dem Gesetze auf Antrag der Reichstagskommission eingefügt worden. Über die Entwickelung der Missionen s. Einleitung oben S. 25 Ziff. 8, S. 43—55 (§§ 14, 15) und die Missionszeitschrift „Gott will es" im Juli- und Novemberheft 1900.

[3]) Ausführungsbestimmungen. Anordnungen des Reichskanzlers, s. z. B. auch § 3 d. V. v. 9. Nov. 1900 unten S. 65. Über die Strafandrohungsbefugnis s. oben S. 59 Anm. 7 zu § 6 Ziff. 1.

[4]) Inkrafttreten des Schutzgebietsgesetzes überhaupt s. oben S. 58 Anm. 1 zur Überschrift dieses Gesetzes.

Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und das Ehe- und Personenstandsgesetz vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft

III.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

Vom 9. November 1900. RGBl. 1900, Nr. 52, S. 1005.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1[1]). Das Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75, RGBl. 1899 S. 365), vom 25. Juli 1900 (RGBl. S. 809) tritt in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft.

§ 2[2]). Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.

§ 3[3]). Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213) bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften bleiben ausser Anwendung, soweit sie die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen betreffen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Soweit diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) bis auf weiteres befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 4[4]). Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen finden Anwendung.

§ 5[5]). In Strafsachen tritt, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz ein.

Der Staatsanwalt wird von dem Gouverneur (Landeshauptmann), in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen von dem durch den Gou-

gesetzt waren, sind die Karolinen, Palau und Marianen, doch sind auch in diesen Gebieten die §§ 2–7 des Schutzgebietsgesetzes (RGBl. 1900 S. 813) zugleich mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am 1. Januar 1901 in Kraft getreten. V. vom 9. Nov. 1900 § 14 (s. unten III S. 67).

1) Vgl. SchutzGG. § 16. Über das Kaiserliche Verordnungsrecht s. oben Einleitung § 4 S. 9, § 6 S. 13 ff.

2) Der Erlass dieser Vorschrift gründet sich auf § 4, § 7 Abs. 3 d. SchutzGG.

3) Diese Verfügung gründet sich auf §§ 20, 21 des durch § 3 d. SchutzGG. hierher bezogenen KonsularGG. s. A IV unten S. 73.

4) s. SchutzGG. § 3 und KonsGG. § 22 (s. A IV unten S. 73).

5) s. SchutzGG. § 6 Nr. 2a, s. oben S. 59.

verneur zu bestimmenden Beamten bestellt. Die Auswahl erfolgt aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets. Sofern dies nicht ausführbar ist, können andere geeignete Personen als Staatsanwälte bestellt werden. Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung desjenigen Beamten, welcher ihn bestellt hat.

Soweit der Staatsanwalt zuständig ist, bleiben die Vorschriften des § 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit ausser Anwendung.

§ 6[1]). In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

Diese Vorschrift findet für das Schutzgebiet von Kiautschou keine Anwendung.

§ 7[2]). Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird den Gerichten erster Instanz übertragen. Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 8[3]). Die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts wird für das Schutzgebiet von Togo der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Kamerun, für das Schutzgebiet von Kiautschou dem Kaiserlichen Konsulargericht in Schanghai, für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea, für die übrigen Schutzgebiete der in einem jeden derselben errichteten Gerichtsbehörde zweiter Instanz mit der Massgabe übertragen, dass das Gericht aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und der §§ 12, 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden, soweit für dieses nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die das Verfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der § 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt ausser Anwendung[4]).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt die Entscheidung über

---

1) s. SchutzGG. § 6 Nr. 3, oben S. 60 mit Anm. 2.
2) s. SchutzGG. § 6 Nr. 4, vgl. unten S. 70 Anm. 3, S. 71 Anm. 2.
3) s. SchutzGG. § 6 Nr. 6, vgl. oben S. 61 Anm. 3 und unten S. 71 Anm. 2.
4) s. unten S. 71.

das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In den im § 7 bezeichneten Strafsachen ist die Verteidigung auch in der Berufungsinstanz notwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verteidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozessordnung findet Anwendung.

§ 9[1]). Die Todesstrafe ist durch Enthaupten, Erschiessen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur (Landeshauptmann) bestimmt, welche der drei Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 10[2]). Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 11. Der Reichskanzler ist befugt, Notare zu ernennen[3]).

Die Zuständigkeit der Notare wird auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt[4]).

§ 12[5]). Der Gouverneur (Landeshauptmann) ist befugt, im Gnadenweg einen Strafaufschub bis zu sechs Monaten zu bewilligen.

§ 13[6]). Die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 5. Juni 1886 (RGBl. S. 187), die Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln, vom 11. Januar 1887 (RGBl. S. 4), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 13. Juli 1888 (RGBl. S. 221), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 (RGBl. S. 291), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 7. Februar 1890 (RGBl. S. 55), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 (RGBl. S. 211), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 10. August 1890 (RGBl. S. 171), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891 (RGBl. S. 1), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. April 1898 (RGBl. S. 173), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (RGBl. S. 542), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 (RGBl. S. 136), die Verordnung,

1) s. SchutzGG. § 6 Nr. 5.
2) s. SchutzGG. § 6 Nr. 7.
3) s. SchutzGG. § 8, s. oben S. 62.
4) s. SchutzGG. § 6 Nr. 8.
5) s. SchutzGG. § 3 mit KonsGG. § 72.
6) An die Stelle der für die einzelnen Schutzgebiete und Verhältnisse erlassenen Verordnungen tritt eben nun die vorstehende V. v. 9. Nov. 1900.

betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo, vom 21. April 1886 (RGBl. S. 128), die Verordnung, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892 (RGBl. S. 1037) sowie die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete, vom 13. Dezember 1897 (RGBl. 1898 S. 1) treten ausser Kraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt zu dem im § 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

In dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen treten die §§ 2 bis 7 des Schutzgebietsgesetzes (RGBl. 1900 S. 813) zugleich mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. November 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

IV.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit[1)2)3)].

Vom 7. April 1900. (RGBl. 1900, Nr. 15, S. 213.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Umfang der Konsulargerichtsbarkeit.

§ 1. Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge[4)] gestattet ist.

---

1) Dieses Reichsgesetz, welches an die Stelle des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 gesetzt ist und laut Kaiserlicher Verordnung vom 25. Oktober 1900 (RGBl. 1900 Nr. 50 S. 999 ff.) — abgedruckt unten V S. 82 — am 1. Januar 1901 — in Kraft getreten ist, ist für die Schutzgebiete deshalb von hervorragender Wichtigkeit, weil sich das Schutzgebietsgesetz (redig. v. 10. September 1900, abgedruckt oben unter II) zum Zwecke der Ordnung des Gerichtswesens in den Schutzgebieten ausdrücklich auf die Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes bezieht, s. §§ 2 und 3 d. SchutzGG. (s. oben S. 58, 59).

2) Das Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1901 wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 25. Oktober 1900 (RGBl. 1900, Nr. 50, S. 999) verfügt, s. unten A V.

3) Die mit *) oder **) versehenen §§ des KonsGG. gelten für die Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen Gerichte in den Deutschen Schutzgebieten, und zwar die mit *) versehenen §§ nach § 2 und die mit **) versehenen gemäss § 3 des Schutzgebietsgesetzes (s. oben II S. 58, 59).

4) Zur Zeit wird die deutsche Konsulargerichtsbarkeit nur auf Grund von Staatsverträgen ausgeübt und zwar in folgenden Ländern: China (Vertrag v. 2. Sept. 1861, Preuss. GS. 1863 S. 265, Art. 37, 38), Siam (Vertrag v. 7. Febr. 1862, Preuss. GS.

Sie kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse ausser Übung gesetzt werden.

§ 2. Der Konsulargerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität[1]) geniessen;
2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen)[2]).

Den Deutschen (Abs. 1 Nr. 1) werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften[3]), eingetragene Genossenschaften und juristische Personen[4]), wenn sie im Reichsgebiet oder in einem Deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrat oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Deutsche sind. Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden den Ausländern (Abs. 1 Nr. 2) gleichgeachtet.

1864 S. 717, Art. 9 ff.), Persien (Vertrag v. 11. Juni 1873, RGBl. 1873 S. 351, Art 13), Korea (Vertrag v. 26. Nov. 1883, RGBl. 1884 S. 221, Art. 3) und mit Beschränkungen auch in türkischen Ländern. Vgl. Arndt, Staatsrecht d. D. Reichs S. 736. Gareis, Institutionen des Völkerrechts § 47, v. Liszt, Völkerrecht §15 IV, S. 86 ff. Ullmann, Völkerrecht § 54, S. 135 ff.

[1]) Dieses geniessen nach den heutigen allgemein völkerrechtlichen Grundsätzen: die Staatshäupter und deren zum Hause gehörigen Familienmitglieder und Gefolge; die Gesandten ebenfalls einschliesslich ihrer Familien und des Gesandtschaftspersonals; die Gerichtskonsuln in ihrem Gerichtssprengel; die Gesandtschaftswachen; geschlossene Truppenkörper auf ihrem Marsche durch befreundete, den Durchmarsch gestattende Staaten; Truppenkörper in Feindesland; Kriegsschiffe in fremden Häfen. Über die Exterritorialität s. Gareis, Institutionen des Völkerrechts. (2. Aufl. Giessen, E. Roth, 1901) §§ 32, 39, in Betreff der Gerichtskonsuln ebenda Anm. 1 S. 105.

[2]) Über Schutzgenossen und de facto-Unterthanen s. Arndt, Staatsrecht d. D. Reichs S. 737. Gareis, Allgemeines Staatsrecht in v. Marq. Hdbch. I, I, § 52 S. 142. Laband, Staatsrecht d. D. Reichs. Bd. II, S. 31 ff. Zorn, Staatsrecht d. D. Reichs. 2. Aufl. II. Bd. (1897) § 36 S. 468.

[3]) Darunter ausser den weiter unten in diesem § aufgezählten auch die auf Grund des § 11 d. SchutzGG. errichteten handeltreibenden Kolonialgesellschaften, s. A II, auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem RG. v. 20. April 1892 (Fassung v. 20. Mai 1898); eingetragene Genossenschaften s. RG. v. 1. Mai 1889, 12. Aug. 1896, Fassung v. 20. Mai 1898, vgl. S. 63, auch 34, 35, 64.

[4]) Darunter vor allem die Vereine mit Rechtsfähigkeit, sei es dass letztere auf reichsgesetzlicher besonderer Regulierung, sei es, dass sie auf staatlicher Verleihung nach BGB. § 22, sei es, dass sie auf Verleihung durch Beschluss des Bundesrats nach BGB. § 23, oder sei es, dass sie auf Eintragung in das Vereinsregister nach BGB. §§ 21, 55 ff. beruht.

Durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen kann bestimmt werden, dass die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, wenn Ausländer daran beteiligt sind, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstehen.

§ 3. Die Militärgerichtsbarkeit[1]) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.
Gerichtsverfassung.

§ 4. Die Konsulargerichtsbezirke[2]) werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 5*[3]). Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. Nov. 1867), durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 6. Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul sowie an dessen Stelle einem anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen.

§ 7*. Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozessordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preussen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 8*. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen

---

[1]) s. Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nebst EinfG. von demselben Tage und dem Gesetz betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die freiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, ebenfalls vom 1. Dezember 1898. Das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen s. Schutztruppenordnung, abgedruckt unter VIII und die Verordnungen vom 18. Juli 1900 und 23. Juli 1900 abgedruckt unter IX und X.

[2]) s. das vom Auswärtigen Amt alljährlich herausgegebene amtliche Verzeichnis der Deutschen Konsulate.

[3]) Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, v. 8. November 1867 ist abgedruckt unter VI dieser Ausgabe. Nach Inhalt dieses § sowie der folgenden §§ wird demnach die Konsulargerichtsbarkeit durch dreierlei Behörden ausgeübt:

1. durch den Konsul, als Einzelrichter zuständig nach §§ 7, 9,
2. durch das Konsulargericht, ein Kollegialgericht I. und II. Instanz zuständig nach §§ 8, 10—13 und
3. durch das Reichsgericht, GVG. §§ 125—141 als Berufungs- und Beschwerdegericht nach §§ 14, 55 (s. unten S. 71, 79), siehe jedoch SchutzGG. § 6 Nr. 4 u. 6 und V. v. 9. Nov. 1900 § 7, oben S. 61, 66.

oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§ 9*[1]). Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Die Gründe, aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll angegeben werden.

§ 10*. Das Konsulargericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozessordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen[2]);
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

§ 11*. In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

In den im § 10 Nr. 1 bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen Teil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen.

§ 12*. Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Hülfsbeisitzer.

Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§ 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 13*. Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

---

[1]) Hierzu s. § 8 Abs. 3 d. V. v. 9. Nov. 1900, oben III, S. 66.

[2]) In Betreff der den Schwurgerichten zugewiesenen Sachen (unten § 55, S. 79) s. aber SchutzGG. § 6 Nr. 4 u. 6 und V. v. 9. Nov. 1900 § 1 (oben S. 61, 66).

§ 14*. Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen;
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 15*. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt.

§ 16. Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher sowie die Verrichtungen der Gerichtsdiener als Zustellungsbeamten auszuüben haben, werden von dem Konsul bestimmt. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsularbeamte geleistet haben, sind sie vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichnis der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 17*. Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, werden von dem Konsul bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen eine Verfügung des Konsuls, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichnis der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 18*. Die Vorschriften der §§ 157 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshülfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den Deutschen Schutzgebieten mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass für die im § 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshülfe von dem Konsul verfügt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht.

§ 19**. In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist;

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

§ 20**. Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach ausser Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

§ 21**. Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 massgebenden Vorschriften geregelt werden.

§ 22**. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder ausser Anwendung bleiben.

§ 23. Soweit die im § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers. **

Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrat erlassen. **

Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Centralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde. **

Die nach diesen Gesetzen den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse werden in den Konsulargerichtsbezirken von dem Konsul ausgeübt.

Bis zum Erlasse der im Absatz 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Absatz 3 vorgesehenen Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherr-

lichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landes-Centralbehörden entsprechende Anwendung.**

§ 24. Soweit nach den im § 19 bezeichneten Gesetzen dem Landesfiskus Rechte zustehen oder Verpflichtungen obliegen, tritt in den Konsulatsgerichtsbezirken an dessen Stelle der Reichsfiskus. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Rechte und Verpflichtungen, die für den Landesfiskus mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit eines Beteiligten begründet sind.

Geldstrafen fliessen zur Reichskasse. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, dass die wegen Zuwiderhandlung gegen einzelne Gesetze oder Verordnungen verhängten Geldstrafen einem anderen Berechtigten zufallen.

§ 25. Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die keinem Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den Vorschriften beurteilt, die für die keinem Bundesstaat angehörenden Deutschen gelten.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften beurteilt.

§ 26**. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

§ 27. Soweit die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter, falls es sich um einen Ort innerhalb eines Konsulargerichtsbezirkes und um die Rechtsverhältnisse einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person handelt, die deutschen Gesetze zu verstehen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen als Gesetze des Orts anzusehen sind.

§ 28. Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen erfolgen im Konsulargerichtsbezirke, sofern sie entweder in einer in diesem Bezirke vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sache oder in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Person zu geschehen haben, nach den Vorschriften über Zustellungen im Inlande. Falls die Befolgung dieser Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Zustellung durch den Konsul nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande mit der Massgabe bewirkt werden, dass an die Stelle des Ersuchens bei Zustellungen auf Betreiben der Beteiligten deren Antrag und bei Zustellungen von Amtswegen die Anzeige des Gerichtsschreibers tritt.

Im übrigen erfolgen Zustellungen im Konsulargerichtsbezirk an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über Zustellungen im Ausland, und zwar in gerichtlichen Angelegenheiten

mittelst Ersuchens des Konsuls und in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf einen von den Beteiligten an ihn zu richtenden Antrag.

§ 29**. Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich, sofern daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift anordnen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, dass an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

§ 30**. Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Ägypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes oder der Preussischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein Anderes vorgeschrieben wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht.

§ 31**. Auf Vereine, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirke haben, finden die Vorschriften der §§ 21, 22, des § 44 Absatz 1 und §§ 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 32. Die in den §§ 8 bis 10[1]) des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75, RGBl. 1899 S. 365), für die Errichtung deutscher Kolonialgesellschaften erlassenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf deutsche Gesellschaften, die den Betrieb eines Unternehmens der im § 8 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Art in einem Konsulargerichtsbezirke zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

§ 33**. Durch Kaiserliche Verordnung kann für einen Konsulargerichtsbezirk oder für einen Teil eines solchen angeordnet werden, dass statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt.

§ 34**. Inhaberpapiere der im § 795 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

§ 35**. Durch Anordnung des Reichskanzlers kann bestimmt werden, wer in den Konsulargerichtsbezirken an die Stelle der Gemeinde des Fund-

[1]) Gemeint sind die jetzigen §§ 11—13 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (Text v. 10. September 1900) nach Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes (s. oben S. 63).

orts in den Fällen der §§ 976, 977 und an die Stelle der öffentlichen Armenkasse einer Gemeinde im Falle des § 2072 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treten hat.

§ 36. Die Form einer Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staate angehört, geschlossen wird, bestimmt sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599, RGBl. 1896 S. 614). Ein Schutzgenosse, der einem fremden Staate angehört, kann die Ehe in dieser oder in einer anderen, nach den Gesetzen seines Staates zulässigen Form schliessen.

§ 37**. Durch Kaiserliche Verordnung können für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen ist.

§ 38**. Im Falle des § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichtet werden; der § 2249 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 39**. Durch Kaiserliche Verordnung können für die Konsulargerichtsbezirke die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen getroffen werden.

§ 40**. In Handelssachen finden die Vorschriften der im § 19 bezeichneten Gesetze nur soweit Anwendung, als nicht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht[1]) ein Anderes bestimmt.

---

[1]) Über die durch das neue Recht nicht ausgeschlossene Geltung und Bildung von Gewohnheitsrecht s. die ausführlichen und kritischen Bemerkungen von K. Gareis in seinem bei Carl Heymann, Berlin 1900 erschienenen Kommentar zum Allgemeinen Teile des BGB. S. XXXVI—XXXVIII; es ist daselbst namentlich auf den weit verbreiteten Irrtum aufmerksam gemacht, dass der Artikel 2 der Reichsverfassung die Entstehung von partikularem Gewohnheitsrecht ausschliesse. Von Gewohnheitsrecht spricht Art. 2 der Reichsverfassung überhaupt nicht, und der Satz, dass unter „Gesetz" jede Rechtsnorm zu verstehen sei, steht zwar in den Einführungsgesetzen zur CPO. (§ 12), z. StPO. (§ 7); z. KonkO. (§ 2) und z. BGB. (Art. 2), aber nicht in der Reichsverfassung und bezieht sich auch nicht auf diese; es kann sich trotz des Art. 2 der Reichsverfassung und trotz der Nichterwähnung des Gewohnheitsrechts im BGB. sowohl ein allgemeines deutsches, einem Reichsgesetze widersprechendes Gewohnheitsrecht als auch eine partikulare, dem Reichsrechte widersprechende Rechtsgewohnheit mit verbindlicher Kraft bilden. Thatsächlich ist aber, wie Gareis a. a. O. S. XXXVII bis XXXVIII selbst darlegt, die gesetzliche Rechtseinheit hierdurch doch nicht gefährdet. — Die Thatsachen, aus denen ein Schluss auf das Vorhandensein eines geltenden Gewohnheitsrechtssatzes — auch in Konsulargerichtsbezirken und bezw. Schutzgebieten — gezogen werden kann oder muss, sind unter Umständen Gegenstand eines Beweises; nach der auch in Konsulargerichts- und Schutzgebieten geltenden Vorschrift der CPO. § 293 bedürfen Gewohnheitsrechte des Beweises nur insofern, als sie dem Gerichte unbekannt sind; bei Ermittelung dieser Rechtsnormen ist aber das Gericht nicht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise beschränkt, sondern befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

Handelssachen im Sinne des Abs. 1 sind die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der im § 101 Nr. 3a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 41**. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Massgabe, dass auch die Vorschriften der §§ 348 bis 354 der Civilprozessordnung Anwendung finden.

§ 42**. In Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulgerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen. Das Gleiche gilt in Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.

§ 43**. In den nach § 7 Nr. 1 zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, sofern der Wert des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 44**. Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch ausser den im § 577 Abs. 3 der Civilprozessordnung bezeichneten Fällen befugt.

§ 45**. Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 78 Abs. 1 der Civilprozessordnung keine Anwendung. Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des § 179 der Civilprozessordnung von Amtswegen zuzustellen. Der Konsul hat die Prozessakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Reichsgerichte zu übersenden.

Das Reichsgericht hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozessbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die im § 520 der Civilprozessordnung vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist.

§ 46. Die Zwangsvollstreckung im Konsulargerichtsbezirk aus den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit für diesen Bezirk entstandenen vollstreckbaren Schuldtiteln erfolgt gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inlande. Im Übrigen wird die Vollstreckung im Konsulargerichtsbezirke gegen solche Personen durch den Konsul auf ein an ihn gemäss § 791 der Civilprozessordnung gerichtetes Ersuchen veranlasst.

§ 47**. In den Fällen der §§ 110, 179 der Konkursordnung soll der Termin zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie der Vergleichstermin nicht über zwei Monate hinaus anberaumt werden.

Diese Termine können bis auf drei Monate hinausgeschoben werden, wenn der Bezirk des Konsulargerichts, vor dem das Verfahren schwebt, nicht in Europa, in Ägypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegt.

Der Zeitraum, der nach § 138 der Konkursordnung zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine liegen muss, soll mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate betragen.

An die Stelle der in den §§ 152, 203 der Konkursordnung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von einem Monat, im Falle des Abs. 2 eine Frist von zwei Monaten.

§ 48**. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf eine durch Beschwerde angefochtene Verfügung des Konsuls keine Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Strafrecht.

§ 49. In den Konsulargerichtsbezirken finden die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist.

§ 50. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen.

§ 51. Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil des Bezirkes polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzuteilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung ihrer Aufhebung erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

§ 52**. Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§ 53**. Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlasst.

§ 54**. Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen auch in den im § 65 Abs. 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Fällen zulässig.

Die Vorschriften des § 126 der Strafprozessordnung finden keine Anwendung.

§ 55**. Erhält der Konsul von dem Verdacht eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechens Kenntnis, so hat er die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmassregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozessordnung zutreffen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, in Ermangelung eines solchen dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Im letzteren Falle wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt.

§ 56**. Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen an.

§ 57**. Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

§ 58**. An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluss, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§ 59**. Die Vorschrift des § 232 der Strafprozessordnung findet auch dann Anwendung, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 60**. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 61**. In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§ 62**. In den Fällen der §§ 45, 449 der Strafprozessordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 63**. Gegen die wegen Übertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurteilung auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Im Übrigen findet in Strafsachen gegen die Urteile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 64**. Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Strafprozessordnung keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 der Strafprozessordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§ 65**. Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden.

§ 66**. In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozessordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 67**. Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozessordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§ 68**. Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Die Vorschriften des § 223 und des § 250 Abs. 2 der Strafprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 69**. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fusse befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter für ihn erschienen ist.

§ 70**. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§ 71**. Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) findet mit folgenden Massgaben Anwendung.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlussfrist beträgt sechs Monate. Für

die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 72**. In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Achter Abschnitt.
Besondere Vorschriften über die Kosten.

§ 73**. Die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den nach § 19 massgebenden Vorschriften bestimmt sind.

Die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark.

Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Massgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben.

§ 74**. Die Erhebung und Beitreibung der Kosten wird durch den Konsul veranlasst.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluss an die Vorschriften der Civilprozessordnung durch Anordnung des Reichskanzlers.

§ 75**. Die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden haben einander zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Kosten Beistand zu leisten.

Das Gleiche gilt für die Beistandsleistung unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den Deutschen Schutzgebieten. Dabei finden die gemäss § 99 des Gerichtskostengesetzes (RGBl. 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

§ 76. Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

Neunter Abschnitt.
Schlussbestimmungen.

§ 77. Die im § 2 bezeichneten Personen können nach den in Gemässheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung findenden strafrechtlichen Vorschriften wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden, wenn sie die Handlung in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist.

Im Übrigen können durch Kaiserliche Verordnung die in Gemässheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften in Gebieten der im Abs. 1 bezeichneten Art ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden. Soweit hiernach die Vorschriften über die Aus-

übung der Gerichtsbarkeit Geltung erlangen, ist der Reichskanzler befugt, an Stelle des Konsuls einen anderen Beamten zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen; auch können als Gerichtsbeisitzer Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirkes sind.

§ 78. Dieses Gesetz tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft.

§ 79. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 80. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1900.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.

V.

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

Vom 25. Oktober 1900. RGBl. 1900 Nr. 50 S. 999.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des § 27 Abs. 2, des § 33, des § 36 Abs. 2 und des § 78 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213), im Namen des Reichs, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Art. 2. Für die Übertragung des Eigentums an Grundstücken in den Konsulargerichtsbezirken genügt, soweit nicht für diese Grundstücke ein Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze angelegt ist, die Beobachtung der Form, die den von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften entspricht.

Innerhalb Rumäniens, Serbiens und Bulgariens gilt das Gleiche auch für die Form eines anderen Rechtsgeschäfts, das dort vorgenommen, sowie für die Form einer Ehe, die dort geschlossen wird.

Art. 3. Statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze gilt in den Konsulargerichtsbezirken ein den landesüblichen Vertragszinsen entsprechender Zinssatz, jedoch höchstens ein solcher von zehn vom Hundert für das Jahr.

Art. 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Villa Hügel, den 25. Oktober 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

VI.

Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

Vom 8. November 1867. (Bundes-Gesetzblatt 1867 Nr. 11 S. 137) mit den durch Art. 38 des EinfG. z. BGB. beigefügten Vorschriften (RGBl. 1896 Nr. 21 S. 613).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Organisation der Bundeskonsulate.

§ 1. Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen erteilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§ 2. Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

§ 3. Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst beteiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge erteilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen.

§ 4. Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, dass sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Massgabe des Gesetzes und der ihnen zu erteilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§ 5. Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§ 6. Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

§ 7. Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1. entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und ausserdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder
2. die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

§ 8. Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Massgabe des Bundeshaushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimat zurückbefördert[1]).

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

---

[1]) Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. Vom 1. April 1888. (RGBl. 1888, S. 131).

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Die im § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate etc., vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) enthaltene Bestimmung, wonach die Familien der Berufskonsuln, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimat zurückbefördert werden, wird auf die Hinterbliebenen sämtlicher aus der Reichskasse besoldeten pensionsberechtigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ausgedehnt.

Ausgenommen bleiben die Hinterbliebenen solcher Reichsbeamten, welche in Grenzorten oder in dem Zollgebiet angeschlossenen ausländischen Gebietsteilen angestellt sind.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. April 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst von Bismarck.

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlass eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die Preussischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Massgabe, dass die in diesen Vorschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach demselben dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrate gehören.

§ 9. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§ 10. Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemässheit des Konsular-Tarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§ 11. Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen.

Den Konsular-Agenten steht die selbständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Massgabe des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder teilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§ 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

Solange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimatliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich infolge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§ 13. Die Befugnis der Konsuln zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heiraten, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlass eines diese Befugnis regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten[1]).

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugnis von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung erteilt[1]).

§ 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§ 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift erteilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

---

[1]) S. nun RG. v. 4. Mai 1870, unten XI, Seite 111 ff.

§ 16. Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schliessen, das Recht der Notare zu, dergestalt, dass die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleichzuachten sind.

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist[1]).

§ 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§ 16) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Beteiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muss aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschliesslich bei der Verhandlung beteiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§ 17a. Auf die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung[2]).

§ 18. Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlass zu versiegeln und zu inventarisieren, den beweglichen Nachlass, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§ 19. Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugnis des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§ 20. Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§ 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der

1) Abs. 2 des § 16 ist durch das EinfG. z. BGB. Art. 38 angefügt.
2) § 17a ist durch das EinfG. z. BGB. Art. 38 eingefügt worden.

Parteien den Abschluss von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§§ 22, 23, 24 [1]).

§ 25. Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visieren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§ 26. Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Not oder zur Rückkehr in die Heimat nach Massgabe der ihnen erteilten Amtsinstruktion zu gewähren.

§ 27. Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundes-Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§ 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertieren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§ 29. Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen [2]).

§ 30. Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen [3]).

§ 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegenzunehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§ 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§ 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§ 34. Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertieren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§ 35. Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Beteiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

---

[1]) Die §§ 22, 23, 24 handeln von der Gerichtsbarkeit; sie sind aufgehoben durch RG. vom 10. Juli 1879, betr. die Konsulargerichtsbarkeit, vergl. nun G. v. 7. April 1900, oben IV, Seite 68.

[2]) Vgl. unten RG. v. 27. Dez. 1872, unten XVII Seite 125 ff.

[3]) S. nun RG. v. 22. Juni 1899 und V. v. 21. Aug. 1900, unten XV u. XVI, Seite 118 ff. und 124 ff.

§ 36. Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmassregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der grossen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

§ 37. In betreff der Befugnis der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften der Art. 499, 537, 547, 686 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches massgebend; in betreff ihrer Befugnis zur Erteilung von interimistischen Schiffscertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 [1]).

§ 38. Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Gebührenerhebung nach einem von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrates für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

VII.

1. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten.

Vom 31. Mai 1887. (RGBl. 1887 Nr. 18 S. 211).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Durch Beschluss des Bundesrats kann bestimmt werden, dass den Kaiserlichen Beamten, welche in den Deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung zu bringen ist [2]).

§ 2. Die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die Deutschen Schutzgebiete können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck.

---

[1]) S. Anm. 3 vorige Seite.

[2]) S. Art. 6 d. V. v. 9. August 1896 und nun Art. I, IV d. V. v. 23. Mai 1901, unten S. 90, 92, 93.

2. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten.

Vom 9. August 1896. (RGBl. 1896 Nr. 28 S. 691.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) nebst dem dasselbe abändernden Gesetze vom 21. April 1886 (RGBl. S. 80) sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (RGBl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (RGBl. S. 65) und das Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888 (RGBl. S. 131) [1] finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds eines Schutzgebietes beziehen, mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Art. 2. Im Falle des § 66 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Art. 3. Die Befugnisse, welche nach den im Art. 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Imgleichen erfolgen die in § 5 Abs. 1, §§ 18, 39, 52 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, sowie im § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 [2]) vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschliesslich durch den Reichskanzler.

Die nach § 66 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

Art. 4. Die Gouverneure und Landeshauptleute sowie in Deutsch-Ostafrika der Abteilungschef für die Finanzverwaltung und der Oberrichter erhalten eine Kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Befugnis, soweit es sich um mittlere und untere Beamte handelt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten übertragen kann.

Art. 5. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung, über die Tagegelder und Umzugskosten, sowie über die

1) S. oben S. 84 Anm. 1.

2) S. oben VII 1, vorige Seite, vgl. aber V. v. 23. Mai 1901, unten S. 92, 93.

Verpflichtung zur Teilnahme an den Kasino- und Messe-Einrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längerem Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Teil einzubehalten ist.

Art. 6*). Die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat [1]).

Für die von dem Beamten erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche bleibt das Schutzgebiet nur insoweit verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Kommunalfonds ein Diensteinkommen oder Pensions- und Reliktenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zustehen.

Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropendienst fähig ist, geht der im Dienst des Schutzgebiets erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche verlustig, sofern er die Übernahme einer Stelle im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ablehnt, deren Diensteinkommen das im Schutzgebiete zuständige persönliche pensionsberechtigende Gehalt erreicht oder übersteigt. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst wieder aufzunehmen, ablehnt.

Art. 7*). Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Art. 8. Die §§ 80 bis 83 des Gesetzes vom 31. März 1873 finden auf die Beamten mit folgenden Massgaben Anwendung:

1. Die Befugnis, in Gemässheit des § 81 Nr. 1 a. a. O. Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch den Gouverneuren und Landeshauptleuten gegenüber den ihnen unterstellten Beamten zu.
2. Den Bezirksamtmännern sowie in Ostafrika dem Chef der Finanzverwaltung und dem Zolldirektor steht die Befugnis zu, Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.
3. Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

Art. 9. Die im § 85 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten vorläufigen Massregeln können von den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 und 2 genannten Beamten getroffen werden.

Die §§ 86 bis 93 und 120 bis 123 desselben Gesetzes bleiben ausser Anwendung.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden [2]), welche je nach Bedürfnis zusammentreten, sind in erster Instanz die Disziplinarkammer für die Schutz-

*) S. aber Art. IV d. V. v. 23. Mai 1901 (VII 3) unten S. 93.
[1]) Vergl. G. v. 31. Mai 1887, oben Seite 88.
[2]) Siehe oben Seite 41, 42.

gebiete, in zweiter Instanz der Disziplinarhof für die Schutzgebiete, beide mit dem Sitze in Berlin[2]).

Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von fünf, der Disziplinarhof in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Bei ersterer müssen der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer, bei letzterem der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Kaiser ernannt, sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. In gleicher Weise werden für die Disziplinarkammer zwei und für den Disziplinarhof vier stellvertretende Mitglieder ernannt.

Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden wird durch ein Regulativ bestimmt, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Reichskanzler zur Bestätigung einzureichen hat.

Art. 10. Die im § 127, § 128 Abs. 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den Bezirksrichtern in Ostafrika vom Oberrichter, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur oder Landeshauptmann ausgeübt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs, Landeshauptmanns oder Oberrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 11. Diejenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, können durch Kaiserliche Verfügung, die übrigen Beamten, welche eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden, durch Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Im Falle des § 37 Satz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 kann eine Pension auch auf eine bestimmte Zeit bewilligt werden.

Art. 12. Die Verordnungen vom 3. August 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, und vom 22. April 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika, treten ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 9. August 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

3. Abänderung und Ergänzung dieser Verordnung (2) durch Verordnung vom 23. Mai 1901.

(RGBl. 1901 Nr. 22 S. 189.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

Art. I. Für die Regelung der Ansprüche von Beamten der Schutzgebiete auf Pension und Wartegeld finden die jeweilig für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen mit folgenden Massgaben sinngemässe Anwendung:

1. die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat;
2. bei Berechnung der Dienstzeit wird dem Dienste in einem Bundesstaate der Dienst in einem anderen Schutzgebiet oder der Reichsdienst gleichgestellt;
3. hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der aus Schutzgebietsfonds zu zahlenden Pensionen und Wartegelder hat der Bezug eines Diensteinkommens aus Fonds eines anderen Schutzgebiets oder aus Reichs- oder Staatsfonds dieselben rechtlichen Folgen, wie der Bezug eines Diensteinkommens aus den Fonds des betreffenden Schutzgebiets selbst;
4. der § 59 des Gesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) bleibt ausser Anwendung. Ein Pensionär eines Schutzgebiets, welcher im Dienste eines anderen Schutzgebiets oder im Reichs- oder Staatsdienst eine Pension erdient, steht dem Pensionär gleich, der eine neue Pension in dem betreffenden Schutzgebiete selbst erdient (§ 58 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873);
5. der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Dieser Artikel hat rückwirkende Kraft und findet auch auf solche Beamte der Schutzgebiete Anwendung, welche bereits pensioniert sind.

Art. II. Die Bestimmungen in den Artikeln I, IV und VI des Gesetzes wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (RGBl. S. 455) treten für die Hinterbliebenen von Beamten der Schutzgebiete entsprechend in Kraft. Im Übrigen finden fortan für die Regelung der Hinterbliebenenbezüge von Beamten der Schutzgebiete die jeweilig für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten geltenden Vorschriften sinngemässe Anwendung.

Art. III. Ein Beamter, welcher dauernd oder vorübergehend nicht mehr zum Tropendienste, wohl aber zum Dienste in der Heimat fähig ist, geht der im Dienste des Schutzgebiets erworbenen Ansprüche auf Gehalt, Pension, Wartegeld und Hinterbliebenenversorgung verlustig, sofern er die Übernahme einer Stelle im Reichs- oder Staatsdienst ablehnt, deren Diensteinkommen das im Schutzgebiete zuständige oder zuletzt zuständig gewesene pensionsberechtigende Gehalt erreicht oder übersteigt. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten ablehnt, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, je

nachdem er aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst in den Dienst des Schutzgebiets übernommen ist, wieder aufzunehmen.

Art. IV. Artikel 6 und 7 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896 (RGBl. S. 691) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1901.

(L. S.) Wilhelm.
Graf von Bülow.

4. Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes.

Vom 1. April 1888 (RGBl. 1888 S. 131) — hier abgedruckt in Anm. 1 zu § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate u. s. w. vom 8. Nov. 1867, oben VI Seite 84. Auch die Schutzgebiete fallen unter den Begriff Ausland im Sinne des RG. vom 1. April. 1888.

VIII.

Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst[1]).

Vom 18. Juli 1896. RGBl. 1896 Nr. 23 S. 653—659.

§ 1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

---

[1]) Der Text dieses Gesetzes ist vom Reichskanzler auf Grund des Artikels VII des Gesetzes vom 7. Juli 1896 (RGBl. 1896 Nr. 19 S. 187) bekannt gemacht. Durch das eben genannte Gesetz vom 7. Juli 1896 sind die sich auf die Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika beziehenden Vorschriften verschmolzen worden mit den die Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun betreffenden Rechtsnormen unter Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (RGBl. 1891 S. 53) und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (RGBl. 1895 S. 258). Gleichzeitig mit dem Gesetze vom 7. bezw. 18. Juli 1896 sind die Militär-Strafgesetze des Deutschen Reichs in den Afrikanischen Schutzgebieten mit der Massgabe in Kraft getreten, dass im Sinne des Militär-Strafgesetzbuches vom 26. Juni 1872 (RGBl. 1872 S. 173) unter „Heer" auch die Kaiserlichen Schutztruppen zu verstehen sind. Siehe die auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75) erlassene Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten vom 26. Juli 1896, deren einziger Paragraph wörtlich den eben angegebenen Inhalt hat, RGBl. 1896 Nr. 25 S. 669.

I. Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse.

§ 2. Die Schutztruppen werden gebildet:

a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugeteilt werden,

b) aus angeworbenen Farbigen.

§ 3. Die den Schutztruppen zugeteilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters, unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit, vorbehalten. Die den Schutztruppen zugeteilten Beamten gelten als Militärbeamte.

§ 4. Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugeteilten Militärpersonen finden die Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung Anwendung, vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden [1]).

II. Versorgung.

§ 5. In betreff der Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugeteilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden, soweit sie dem Heere angehörten, die Bestimmungen, welche für die aus den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres besoldeten Militärpersonen gelten, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehörten, die Bestimmungen für die aus dem Marine-Etat besoldeten Militärpersonen mit den nachstehenden Massgaben Anwendung.

§ 6. Als Dienstbeschädigung ist ausser den in den §§ 3, 51 und 59 des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Beschädigungen auch die auf die klimatischen Einflüsse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe zurückzuführende bleibende Störung der Gesundheit anzusehen.

Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in den Schutztruppen in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents und für die in die Kaiserliche Marine Zurückgetretenen durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

§ 7. Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in den Schutztruppen ausser Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten werden als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse zu Grunde gelegt, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge, bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat, zugestanden hätten. Soweit sie in ihrer früheren Stellung ein Diensteinkommen nicht gehabt haben, wird der der Berechnung der Pension zu Grunde zu legende Betrag vom Reichskanzler bestimmt.

[1]) Siehe unten IX und X Seite 98 und Seite 105.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gilt:

für den Oberbüchsenmacher der Betrag von	2 200 Mark,
für den Feldwebel der Betrag von	2 000 „
für Büchsenmacher, Sergeanten, Unteroffiziere und Lazarethgehülfen der Betrag von	1 600 „
und für das sonstige Personal der Schutztruppe der Betrag von	1 200 „

jährlich.

§ 8. Die Bemessung der Pension der Personen des Soldatenstandes der Unterklassen erfolgt unbeschadet ihres Anspruchs auf Pensionserhöhung und den Civilversorgungsschein nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, sofern es für sie günstiger ist.

§ 9. Jeder Offizier, Ingenieur des Soldatenstandes, Deckoffizier, Sanitätsoffizier oder obere Beamte, welcher nachweislich durch den Dienst in der Schutztruppe invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militär- oder Seedienstes unfähig geworden ist, erhält an Stelle der im § 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Pensionserhöhung eine Erhöhung der Pension, welche beträgt:

a) 1020 Mark jährlich, wenn die Pensionierung aus der Charge eines Deckoffiziers beziehungsweise eines Leutnants oder Hauptmanns (Kapitänleutnants) II. Klasse oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von weniger als 3 600 Mark erfolgt,

b) 750 Mark jährlich, wenn die Pensionierung aus einer anderen militärischen Charge (§ 7) oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 3600 Mark und darüber erfolgt.

Militärpersonen der Unterklassen, welche in der vorbezeichneten Weise ganz invalide geworden sind, erhalten an Stelle der im § 71 a. a. O. vorgesehenen Zulage eine Pensionserhöhung von jährlich 300 Mark.

Für diejenigen, welche der Schutztruppe ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört haben, findet für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages statt.

§ 10. Bei denjenigen aus dem Dienst der Kaiserlichen Schutztruppen scheidenden Personen, welche denselben ununterbrochen mindestens zwölf volle Jahre angehört haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§ 9) ist jedoch der Nachweis der Invalidität erforderlich.

§ 11. Die Zeit der Verwendung in Afrika wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen ausserhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in Afrika gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Die Doppelrechnung der Dienstjahre in der Schutztruppe hat auch für diejenigen Militärpersonen stattzufinden, welche ohne Pension aus der Schutztruppe in ihr früheres Dienstverhältniss zurücktreten und demnächst aus diesem letzteren Dienstverhältniss pensioniert werden.

§ 12. Versorgungsansprüche wegen einer in der Schutztruppe erlittenen inneren Dienstbeschädigung können nur innerhalb sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe geltend gemacht werden.

Bei Verwundungen, äusseren Dienstbeschädigungen und der kontagiösen Augenkrankheit ist die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen ohne Zeitbeschränkung zulässig.

Versorgungsansprüche, die nicht wegen Dienstbeschädigung erhoben werden, sind nur insoweit zulässig, als sie bis zum Ausscheiden aus der Schutztruppe erhoben sind.

§ 13. Scheiden Personen des Soldatenstandes aus der Schutztruppe mit Pension aus, so beginnt die Zahlung der letzteren mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat. Bis zum Beginn der Pensionszahlung wird dem Pensionär das bisherige Gehalt belassen.

§ 14. Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensioniert, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Kaiserlichen Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesamte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres beziehungsweise der Kaiserlichen Marine zur Last.

§ 15. Hinterlässt eine der Schutztruppe angehörige Person des Soldatenstandes eine Wittwe oder eheliche Nachkommenschaft, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen.

§ 16. Die in den §§ 41 ff., § 56 und §§ 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihülfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod infolge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist. Ist der Tod infolge einer solchen militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse eingetreten, so sind diese als Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des § 14 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 anzusehen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Angehörigen solcher Militärpersonen, welche nach einer militärischen Aktion vermisst werden, gleichmässig Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 17. Oberste Verwaltungs- beziehungsweise Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Schutztruppen der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung).

III. Wehrpflicht.

§ 18. Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.

§ 19. Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebiets angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleichzuachten.

§ 20. Auf Geistliche sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 18 und 19) keine Anwendung.

§ 21. In betreff der Versorgungsansprüche der in den §§ 18 und 19 bezeichneten Militärpersonen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Die Pensionserhöhung des § 9 ist nur bei Invalidität infolge kriegerischer Unternehmungen zu gewähren,
2. die Doppelrechnung der Dienstzeit nach Massgabe des § 11 findet nur für die auf kriegerische Unternehmungen entfallende Zeit statt.

Treten die in den §§ 18 und 19 genannten Angehörigen der Schutztruppen in ein Kapitulationsverhältnis zu diesen über, so fallen für das nunmehr beginnende Dienstverhältnis die vorstehend erwähnten Einschränkungen fort.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 22. Ausser den im § 2 lit. a bezeichneten Militärpersonen können in die Schutztruppe auch solche Deutsche übernommen werden, welche der von dem Reichskommissar für Ostafrika angeworbenen Truppe angehören. Sie erhalten hierdurch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Militärpersonen.

§ 23. Für die in die Schutztruppe übernommenen Personen ist der in der Truppe des Reichskommissars bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleichzuachten.

§ 24. Denjenigen aus dem Heere oder der Kaiserlichen Marine zur Truppe des Reichskommissars übergetretenen Militärpersonen, welche aus dieser bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen, können Versorgungsansprüche nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

§ 25. Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Diensteinkommen im Sinne des § 7 dieses Gesetzes gilt:

für Gemeine, welche einschliesslich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1400 Mark, für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1200 Mark.

§ 26. An die Stelle der §§ 22, 23 und 24 dieses Gesetzes treten für die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun folgende Übergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militärpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die betreffenden Kaiserlichen Schutztruppen übernommen werden, ist der in den ersteren bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleichzuachten.

Denjenigen Militärpersonen, welche aus den vorbezeichneten Truppen der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder des Gouvernements von Kamerun bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen, können Versorgungsansprüche nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei der Landeshauptmannschaft von Togo auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen entsprechende Anwendung.

§ 27. Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen werden vom Reichskanzler erlassen.

IX.

Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 18. Juli 1900. (RGBl. 1900 Nr. 44 S. 831—838.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des Artikel II § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1896[1]) wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (RGBl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (RGBl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, im Namen des Reichs, was folgt:

[1]) Es ist dies das Gesetz, auf Grund dessen die Schutztruppenordnung am 18. Juli 1896 den hier unter Nr. VIII, oben S. 93—98, abgedruckten neuen Text erhielt.

UNIVERSITÄTS

§ 1. Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen (§ 3 der Schutztruppenordnung)[1] regelt sich nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898 und des Einführungsgesetzes hierzu von demselben Tage[2], soweit nicht im nachstehenden abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen sind.

§ 2. Für Angehörige der Schutztruppen gelten während ihres Aufenthalts ausserhalb Europas die für das Verhältnis an Bord (ausserordentliches Verfahren) gegebenen gesetzlichen Vorschriften (§ 6 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung)[2]. Im übrigen greift das ordentliche Verfahren Platz.

§ 3. Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind die Befehlshaber einer selbständigen Abteilung. Der Gouverneur bestimmt, welche Abteilungen als selbständig anzusehen sind. Treten mehrere Abteilungen örtlich unter gemeinsamen Befehl, so übt der rangälteste Offizier die gerichtsherrlichen Befugnisse aus (§ 19 der MStGO.)[2].

§ 4. Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind:

a) der kommandierende General des Garde-Korps mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines kommandierenden Generals über alle militärischen Angehörigen der Schutztruppen, und zwar im ordentlichen Verfahren als unmittelbarer Befehlshaber im Sinne des § 31 der Militärstrafgerichtsordnung[2];
b) in jedem Schutzgebiete der dort angestellte rangälteste Offizier, und zwar mit den Befugnissen eines Divisionskommandeurs.

§ 5. 1. Ich behalte Mir die Erteilung der Bestätigungsorder vor:

a) für die Urteile, durch die auf Todesstrafe, auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder wegen eines militärischen Verbrechens auf eine die Dauer von zehn Jahren übersteigende Freiheitsstrafe erkannt ist; bei einer Gesamtstrafe kommt nur die höchste, wegen eines militärischen Verbrechens festgesetzte Einzelstrafe in Betracht. Freiheitsstrafe im Sinne dieser Bestimmung ist auch das Zuchthaus (vergl. § 16 des Militärstrafgesetzbuchs);
b) für die Urteile gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure des Soldatenstandes und obere Militärbeamte.

2. Im übrigen erteilen die Bestätigungsorder:

a) der im § 4a bezeichnete Befehlshaber hinsichtlich der auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre lautenden Urteile;
b) in den sonstigen Fällen der Gerichtsherr desjenigen Gerichts, welches das zu bestätigende Urteil gefällt hat; in den Fällen des § 412 Abs. 1 und des § 447 der MStGO.[2] der Präsident des Reichsmilitärgerichts.

---

1) Siehe oben S. 93—98, unter Nr. VIII abgedruckt.

2) Die Militärstrafgerichtsordnung und das Einführungsgesetz hierzu, beide vom 1. Dezember 1898, sind erschienen in Gareis, Reichsgesetze (Emil Roth, Giessen) (GEA.) Abt. VI, Heft 20 [Nr. 250/253].

c) Ist durch dasselbe Urteil gegen mehrere Angeklagte erkannt worden, so steht die Bestätigung hinsichtlich sämtlicher Angeklagten demjenigen Befehlshaber zu, dem die höhere Bestätigungsbefugnis, wenn auch nur hinsichtlich eines der Angeklagten, zukommt.

d) Urteile, deren Bestätigung Ich Mir vorbehalten habe, werden Mir von dem Gerichtsherrn erster Instanz beziehungsweise von dem mit Bordgerichtsbarkeit versehenen höheren Gerichtsherrn mit den Akten und einem von einem Kriegsgerichtsrat angefertigten und zu unterzeichnenden Aktenauszuge durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts eingereicht. Dem vorgesetzten Gerichtsherrn ist Meldung zu erstatten.

Der Aktenauszug hat in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeklagten, eine aktenmässige Darstellung des Sachverhalts, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Formel des Urteils zu enthalten.

e) Der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber kann das Urteil bei der Bestätigung nach Massgabe nachstehender Bestimmungen mildern:

In den Fällen der §§ 85 bis 87 des Militärstrafgesetzbuchs kann unter der im § 88 daselbst angegebenen Voraussetzung die Milderung des Urteils in den im § 88 dem Gerichte für die Strafbemessung gezogenen Grenzen stattfinden.

Zeitige Freiheitsstrafen können bis auf den Mindestbetrag der gesetzlichen Strafandrohung herabgesetzt werden. Hierbei ist eine Änderung der Strafart nur dann zulässig, wenn in den Militärstrafgesetzen die strafbare Handlung wahlweise mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bedroht ist. In diesen Fällen kann die erkannte Gefängnisstrafe auf Festungshaft oder die im gegebenen Falle gesetzlich zulässige Arrestart und die erkannte Festungshaft auf Arrest der bezeichneten Art gemildert werden.

Ist ein militärisches Vergehen mit Arrest ohne Bezeichnung der Arrestart bedroht, so kann an die Stelle der erkannten härteren Arrestart eine gelindere treten.

In den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Militärstrafgesetzbuchs kann die erkannte Degradation, und in dem Falle des § 75 daselbst die erkannte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erlassen werden.

f) Die Bestätigungsorder im ordentlichen Verfahren hat dahin zu lauten:

„Ich bestätige, dass das Urteil rechtskräftig geworden ist."

Im Falle der Verurteilung ist hinzuzusetzen:

„Das Urteil ist zu vollstrecken."

oder im Falle der Milderung der Strafe:

„Ich mildere die erkannte Strafe auf ...., die Vollstreckung hat demgemäss zu erfolgen."

Die Bestätigung im ausserordentlichen (Bord-) Verfahren hat dahin zu lauten:

„Ich bestätige das Urteil lediglich."

oder im Falle der Milderung der Strafe:

„Ich bestätige das Urteil unter Milderung der Strafe auf .....“

g) Die Mir in Gnadenangelegenheiten bisher durch das General-Auditoriat erstatteten Berichte erstattet in Zukunft der Präsident des Reichsmilitärgerichts (§§ 418, 422 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 6. Ich behalte Mir hinsichtlich der im ausserordentlichen Verfahren ergangenen kriegsgerichtlichen Urteile das Aufhebungsrecht vor. Zur Aufhebung der im ausserordentlichen Verfahren ergangenen standgerichtlichen Urteile ist innerhalb seines Befehlsbereichs der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit befugt (§ 422 der Militärstrafgerichtsordnung und § 4b dieser Verordnung).

§ 7. Hinsichtlich des Kommandeurs einer Schutztruppe behalte Ich Mir die Bestimmung des Befehlshabers, welcher die gerichtsherrlichen Befugnisse auszuüben hat, vor (§ 21 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 8. Im ausserordentlichen Verfahren können die aktiven Offiziere und die Militärbeamten — einschliesslich der Kriegsgerichtsräte — als Richter im Bedarfsfall auch durch Sanitätsoffiziere, Offiziere des Beurlaubtenstandes oder durch Ingenieure des Soldatenstandes, bei Aburteilung von Mannschaften auch durch andere geeignete Militärpersonen ersetzt werden.

§ 9. Die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben einander Rechtshülfe zu leisten. Dem gegenseitigen Ersuchen um Führung des Ermittelungsverfahrens, Zuweisung einzelner Richter und Aburteilung einzelner Sachen ist thunlichst Folge zu geben.

§ 10. Erfolgt im ausserordentlichen Verfahren die Aufhebung eines Urteils, so können — soweit dies nicht zu vermeiden — zu dem neu erkennenden Gerichte die Richter des erst erkennenden Gerichts wieder zugezogen werden. Das neu erkennende Gericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurteilung, welche der Aufhebung des Urteils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 11. Die Vollstreckung einer im ausserordentlichen Verfahren erkannten Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre einschliesslich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle. Der Gerichtsherr, welchem die Anordnung der Strafvollstreckung obliegt, ist dann befugt, eine gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Ingenieure des Soldatenstandes erkannte Gefängnisstrafe oder Festungshaft in Stubenarrest von gleicher Dauer umzuwandeln, soweit es sich um Festungshaft oder Gefängnisstrafe von weniger als sechs Wochen handelt.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einem Jahre erfolgt in der Heimat und ist vom Gerichtsherrn in Gemässheit der Militärstrafvollstreckungsvorschrift für das Heer zu veranlassen.

§ 12. Die Militärjustizverwaltung wird von dem Reichskanzler ausgeübt (§ 111 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 13. Die Durchsicht der im ausserordentlichen Verfahren ergangenen standgerichtlichen Urteile erfolgt bei dem im § 4b bezeichneten Gerichts-

herrn. Die Nachprüfung der dabei gemachten Ausstellungen sowie die Durchsicht der kriegsgerichtlichen Urteile geschieht bei dem im § 4a bezeichneten Befehlshaber (§ 113 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 14. Der jedesmalige Chef des Stabes bei dem Oberkommando der Schutztruppen ist Mir gemäss § 79 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung behufs Ernennung zum ausseretatsmässigen militärischen Mitgliede des Reichsmilitärgerichts in Vorschlag zu bringen. Er ist bei der Bearbeitung aller Schutztruppenangelegenheiten zuzuziehen.

§ 15. Innerhalb der Militärjustizverwaltung der Schutztruppen führen die zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen Dienstsiegel und Stempel mit dem deutschen Reichsadler und der Umschrift:

Kaiserliche Schutztruppe von Ost- etc. Afrika, Kamerun.
Gouvernements-Gericht.
Abteilungs-Gericht.
Kaiserliche Schutztruppe. Gericht beim Garde-Korps.

(§ 9 des Einführungsgesetzes der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 16. Untersuchungshandlungen der höheren Gerichtsbarkeit können auf Ersuchen auch von einem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit erledigt werden (§ 11 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung).

§ 17. Für den Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist in den Fällen des § 2 der Militärstrafgerichtsordnung, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen handelt, der Gerichtsherr der niederen, sonst der höheren Gerichtsbarkeit zuständig.

§ 18. Die in den Fällen des § 9 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung erforderliche Zustimmung der Militärbehörde zur Verhängung der Untersuchungshaft bleibt dem zuständigen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten. Im Falle der Zustimmung ist die Entlassung des zu Verhaftenden aus dem aktiven Dienste herbeizuführen.

§ 19. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes haben Anzeigen strafbarer Handlungen sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, die der Strafgerichtsbarkeit unterstehen, bei dem Gerichtsherrn oder einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Beschuldigten mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die Personen des Soldatenstandes, vom Deckoffizier u. s. w. abwärts, haben solche Anträge oder Anzeigen ihrem Kompagniechef unmittelbar und mündlich vorzutragen. Ein mündlich vorgebrachter Antrag auf Strafverfolgung ist zu Protokoll zu nehmen (§ 151 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 20. Der Thatbericht ist in der Regel von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten aufzustellen und unmittelbar an den ihm zunächst vorgesetzten Gerichtsherrn einzureichen. Der bei Einreichung des Thatberichts etwa übergangenen Dienststelle ist Meldung zu erstatten (§ 153 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 21. In den Bericht, welcher in Gemässheit des § 158 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung zu erstatten ist, ist zutreffendenfalls aufzunehmen, dass die in Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige an den Reichskanzler erfolgt ist.

§ 22. In den Fällen der §§ 181 und 184 der Militärstrafgerichtsordnung ist unter „Militärbehörde" der Truppenteil beziehungsweise die nächste militärische Wache zu verstehen. Das Verfahren gegen die einer solchen Wache zugeführten Personen regelt sich nach den Vorschriften der Wachinstruktion.

§ 23. Zur Erlassung von Steckbriefen sind ausser den Gerichtsherren befugt: die Befehlshaber selbständiger Abteilungen beziehungsweise die mit den Befugnissen eines solchen von seiten des Gouverneurs ausgestatteten Befehlshaber, sowie bei Entweichungen aus Gefangenenanstalten oder Arbeiterabteilungen die Gouverneure, Kommandanten und Garnisonältesten. In Deutschland soll jeder Militärbefehlshaber, vom Hauptmann aufwärts, zum Erlasse von Steckbriefen befugt sein (§ 183 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 24. Bedarf es bei Verbrechen des Landesverrats oder des Verrats militärischer Geheimnisse zur Feststellung des Thatbestandes des Gutachtens einer Militärbehörde, so ist dasselbe stets durch Vermittlung des Oberkommandos der Schutztruppen einzuholen (§ 218 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 25. Die eine Selbstentleibung betreffenden Verhandlungen — § 223 der Militärstrafgerichtsordnung — sind nach Abschluss der Ermittlungen dem höheren Gerichtsherrn und von diesem, nachdem er das im Interesse der Disziplin etwa Erforderliche veranlasst hat, dem Reichskanzler einzusenden.

Gleiches gilt in den übrigen Fällen des § 223.

Die Leichenschau darf in den Schutzgebieten auch durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.

§ 26. Für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen ist der Reichskanzler die „oberste Dienstbehörde" (§ 231 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 27. Wird der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen oder die Anklage gegen ihn verfügt, so hat der Gerichtsherr,

wenn der Beschuldigte Offizier, Sanitätsoffizier oder Ingenieur des Soldatenstandes ist:

dem höchsten der diesem vorgesetzten Militärbefehlshaber im Dienstweg Anzeige zu erstatten;

wenn der Beschuldigte Militärbeamter ist:

die diesem vorgesetzte Verwaltungsstelle und, falls der Militärbeamte im doppelten Unterordnungsverhältnisse steht, auch den nächsten vorgesetzten Militärbefehlshaber zu benachrichtigen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Offizier, Sanitätsoffizier, Ingenieur des Soldatenstandes oder Militärbeamter aus Anlass des einge-

leiteten gerichtlichen Verfahrens einstweilen des militärischen Dienstes enthoben wird (§§ 174, 175, 250 der Militärstrafgerichtsordnung).

In allen diesen Fällen ist zu gleicher Zeit dem Reichskanzler Meldung zu erstatten.

§ 28. Von dem Berichte, welcher nach § 252 der Militärstrafgerichtsordnung wegen eines gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Hochverrats oder Landesverrats oder wegen eines als Verbrechen oder Vergehen sich darstellenden Verrats militärischer Geheimnisse an den Reichskanzler zu erstatten ist, ist dem Oberkommando der Schutztruppen auf dem Dienstweg Abschrift einzureichen.

§ 29. Müssen in Ermanglung sonstiger geeigneter Räume die Hauptverhandlungen in Kasernen, Arrestanstalten oder ähnlichen, auch zu anderen als militärgerichtlichen Zwecken dienenden militärischen Dienstgebäuden stattfinden, so erfolgt die Zulassung der Zuhörer nach Massgabe des verfügbaren Raumes gegen Karten, die auf Anordnung des Gerichtsherrn am Tage der Hauptverhandlung ausgegeben werden. Bei Ausgabe der Karten sind, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die nächsten Verwandten und Verschwägerten des Angeklagten thunlichst zu berücksichtigen (§ 283 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 30. Rechtsanwälte können als Verteidiger auftreten, sofern sie bei einem Kriegsgericht oder Oberkriegsgerichte der Armee oder Marine ernannt sind. § 341 letzter Absatz der Militärstrafgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 31. Die Zuziehung eines gewählten Verteidigers kann abgelehnt werden, wenn durch sie eine Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt werden würde.

§ 32. Ich übertrage auf Grund des § 25 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung für die im § 24 Nr. 2 daselbst bezeichneten Fälle die Befugnisse des Preussischen General-Auditoriats dem zweiten Senate des Reichsmilitärgerichts.

§ 33. Die Verordnung des Bundesrats vom $\frac{\text{16. Juni 1882}}{\text{9. Juli 1896}}$, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Centralblatt für das Deutsche Reich $\frac{\text{1882 S. 309}}{\text{1896 S. 426}}$), findet, soweit im folgenden nicht ein Anderes bestimmt wird, auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen sinngemässe Anwendung.

I. In die Register sind nicht aufzunehmen:

Die von dem Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrate gemäss § 360 der Militärstrafgerichtsordnung zu erlassenden Beschlüsse, durch die das im Reiche befindliche Vermögen eines Abwesenden mit Beschlag belegt oder der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt wird.

II. Von den bei den Schutztruppengerichten erfolgten Verurteilungen hat die Mitteilung durch das Oberkommando zu erfolgen, wenn und sobald

der Verurteilte aus dem Verbande der Schutztruppen ausscheidet, ohne in das Heer oder die Kaiserliche Marine überzutreten.

Tritt der Verurteilte in das Heer oder in die Kaiserliche Marine über, so hat die Mitteilung nach Massgabe des § 5 Abs. 4 der Bundesratsverordnung zu erfolgen.

III. Die die Vollstreckung veranlassenden Gerichtsherren haben nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem Oberkommando eine Strafnachricht gemäss §§ 7 ff. der Bundesratsverordnung zu übersenden.

§ 34. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 18. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

X.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 18. Juli 1900.

Vom 23. Juli 1900. (RGBl. 1900 Nr. 44 S. 839—845.)

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird mit Folgendem zur Kenntnis der Schutztruppen gebracht:

I. Bestimmung zu § 4b dieser Verordnung.

Dem Gouverneur ist — falls er nicht selbst die gerichtsherrlichen Befugnisse ausübt — von jeder Einleitung und Einstellung eines Ermittlungsverfahrens sofortige Meldung zu erstatten, auch jedes rechtskräftige Urteil zur Kenntnisnahme vorzulegen.

II. Bestimmungen zum Einführungsgesetze zur Militärstrafgerichtsordnung [1]).

Zu § 12. Militärgerichtliche Untersuchungen sind thunlichst von den hierzu berufenen militärischen Stellen zu erledigen.

Die Hülfe der bürgerlichen Gerichte ist nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen.

Befindet sich an dem Orte, wo eine militärgerichtliche Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, eine zur Vornahme derselben an sich zuständige militärische Stelle, so ist das Ersuchen um Rechtshülfe in der Regel an diese zu richten.

---

[1]) Diese Gesetze sind erschienen in Gareis, Reichsgesetze (Emil Roth, Giessen) (GEA.) Abt. VI, Heft 20 [Nr. 250/253].

In den Ersuchungsschreiben um Rechtshülfe sind diejenigen Punkte, um deren Ermittlung oder Aufklärung es sich handelt, genau und bestimmt anzugeben.

III. Bestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung [1]).

Zu § 3 Abs. 2. In den Fällen des § 3 Abs. 2 hat der Gerichtsherr, der die Vollstreckung der Freiheitsstrafe anordnet (§ 451), den Zeitpunkt des Strafantritts der zunächst vorgesetzten Civilbehörde des Bestraften ungesäumt mitzuteilen.

Zu § 116. 1. Zu Dolmetschern sind in erster Linie Militärpersonen zu wählen, die die Sprache des zu Vernehmenden sprechen und womöglich auch schreiben.

Kann der Dienst des Dolmetschers dem Militärgerichtsschreiber (§ 120) nicht übertragen werden, so sind dazu zuverlässige Militärpersonen auszuwählen. Auch können, soweit sie vorhanden, die ständigen Dolmetscher herangezogen werden.

2. Müssen in Ermanglung geeigneter Militärpersonen Dolmetscher aus dem Civilstande verwendet werden, so sind für die Auswahl die landesrechtlichen Vorschriften massgebend. Sie beziehen Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 689 ff.).

Zu §§ 119, 120. Soweit die Beeidigung des Dolmetschers erforderlich ist, erfolgt sie vor dem Beginne der Übertragung, und zwar im Ermittlungsverfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Vorsitzenden, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten, unter Beobachtung der in den §§ 208, 197 für Sachverständige vorgeschriebenen Formen.

Über die Beeidigung im Ermittlungsverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen; erfolgt die Beeidigung in der Hauptverhandlung, so ist in das Protokoll über diese (§ 932) ein bezüglicher Vermerk aufzunehmen.

Zu § 139. Die Beglaubigung geschieht in folgender Form:

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt

.....

..... leutnant und Gerichtsoffizier.
(Kriegsgerichtsrat u. s. w.)

Zu § 142 Abs. 1. Zustellungen an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind, sich aber an dem Orte befinden, wo die Untersuchung geführt wird, erfolgen in der Regel

---

[1]) Diese ist erschienen in Gareis, Reichsgesetze (Emil Roth, Giessen) (GEA.) Abt. VI, Heft 20 [Nr. 250/253].

a) durch hierzu bestellte Militärpersonen (Ordonnanzen), sofern es sich um eine standgerichtliche Untersuchung oder um eine Untersuchung im ausserordentlichen Verfahren handelt,

b) durch Militärgerichtsboten (vergl. Abschnitt IV Ziffer 8f der Dienst- und Geschäftsordnung), sofern es sich um eine Untersuchung der höheren Gerichtsbarkeit im ordentlichen Verfahren handelt.

Zu § 144. Der unmittelbare Verkehr mit den Gerichtsbehörden der deutschen Schutzgebiete ist zugelassen.

Zu § 154 Abs. 2. Die schriftliche Genehmigung zur Beerdigung des Leichnams einer Militärperson in den Fällen des Abs. 1 dieses Paragraphen wird in der Regel von dem zuständigen richterlichen Militärjustizbeamten erteilt (vergl. §§ 223 ff.).

In den Schutzgebieten kann die Genehmigung durch jeden Offizier erfolgen; sobald mehrere Offiziere zur Stelle sind, hat der dienstälteste Offizier über die Genehmigung zu befinden.

Zu § 155 Abs. 4. Ist oder erscheint an dem Tode einer aktiven Militärperson eine unter der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt, so hat die Militärbehörde sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

Zu § 171 Abs. 1, § 185 Abs. 1, § 266 Abs. 1. Bei der Vernehmung als Beschuldigte, Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige erscheinen Offiziere oder Sanitätsoffiziere im Dienstanzuge (vergl. Anzugsbestimmungen III der Anlage 10 der Schutztruppenordnung), Personen des Soldatenstandes, vom Deckoffizier u. s. w. abwärts, erscheinen im Ordonnanzanzuge; sofern sie verhaftet sind, in Mütze ohne Seitengewehr.

Auf Militärbeamte, denen eine Dienstuniform verliehen ist, findet diese Bestimmung sinngemässe Anwendung.

Zu § 180. Vorläufig festgenommene Personen werden in derselben Art, wie die in Untersuchungshaft genommenen (§ 178) behandelt.

Zu § 185 Abs. 2. Die Ladung von Reichs- oder Staatsbeamten ist der vorgesetzten Dienstbehörde derselben mitzuteilen.

Zu § 196. Der Hinweis auf die Bedeutung und die Heiligkeit des Eides darf nicht als eine formularmässige Vorhaltung behandelt werden, vielmehr muss dieser Hinweis in einer das religiöse Bewusstsein anregenden Weise erfolgen und im einzelnen Falle dem Bildungsstand und der Persönlichkeit des Schwurpflichtigen angepasst werden.

Soweit es erforderlich erscheint, sind die strafrechtlichen Folgen des Falscheids besonders hervorzuheben.

Es ist ferner darauf zu halten, dass bei der Eidesabnahme die gebührende Feierlichkeit gewahrt werde und namentlich sämtliche Anwesenden vor der Eidesabnahme sich von ihren Sitzen erheben und während der Eidesleistung eine der Heiligkeit der Handlung entsprechende Haltung beobachten.

Zu §§ 205, 208. Für die Gebührenansprüche der nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörenden Zeugen und Sachverständigen ist die Gebühren-

ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173 ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 689 ff.) massgebend.

Zu §§ 209, 299.

A. Im Allgemeinen.

Die Auswahl der Sachverständigen ist, soweit nicht die Militärstrafgerichtsordnung ausdrückliche Vorschriften enthält, in das Ermessen des Gerichtsherrn, in dringlichen Fällen des Untersuchungsführers gestellt.

Bei gerichtlich-medizinischen Fragen dürften indes aus militärischen Rücksichten nachstehende Gesichtspunkte zu beobachten sein:

1. Stabs- und Oberstabsärzte erscheinen für solche Fragen in militärgerichtlichen Untersuchungen als die zunächst gegebenen Sachverständigen.
2. Bedarf es noch eines Obergutachtens, so wird es sich in der Regel empfehlen, dessen Erstattung einer Kommission zu übertragen.
3. Bestehen auch nach diesem Obergutachten noch Zweifel, so kann ein Gutachten des rangältesten Sanitätsoffiziers bei dem Oberkommando der Schutztruppen erfordert werden. Zur Erstattung dieses Gutachtens wird der genannte Sanitätsoffizier eine Kommission, bestehend aus hervorragenden Fachmännern, heranziehen; andererseits werden etwaige Anträge der zuständigen militärischen Stelle Berücksichtigung finden. Dieses Gutachten wird in der Regel den Abschluss der Begutachtung bilden können.
4. Die technische Kontrolle über die bei Leichenöffnungen und Gemütszustandsuntersuchungen in militärgerichtlichen Untersuchungen abgegebenen Gutachten der Militär- oder nicht beamteten Civilärzte liegt dem rangältesten Sanitätsoffizier bei dem Oberkommando der Schutztruppen ob.

B. Bei besonderen Strafhandlungen.

Bei Körperverletzungen.

1. Bei Körperverletzungen, bei denen eine der im § 224 des Bürgerlichen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Folgen eingetreten ist oder möglicherweise noch eintreten kann, ist die ärztliche Untersuchung von zwei Ärzten, und zwar in der Regel von zwei Sanitätsoffizieren, vorzunehmen. Jedenfalls soll einer der Ärzte ein Sanitätsoffizier mindestens vom Range eines Stabsarztes oder ein Gerichtsarzt sein. In den Schutzgebieten genügt die Zuziehung eines Arztes.

Wird angeordnet, dass das abzugebende Gutachten schriftlich erstattet werde, so ist es von den Sachverständigen gemeinschaftlich, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem jeden besonders auszustellen.

Bei leichten Körperverletzungen wird zur Feststellung des Thatbestandes in der Regel die Aussage des Verletzten genügen. Hat ein gerichtlicher

Augenschein stattgefunden, so ist dessen Ergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

2. Ist bei verletzten Frauenspersonen die Besichtigung der Geburtsteile notwendig, so kann sie auch einer beeidigten Hebamme übertragen werden. Sind jedoch die Geburtsteile so verletzt, dass eine ärztliche Behandlung notwendig ist, so ist nach den ersten beiden Absätzen der Ziffer B 1 zu verfahren. Bei derartigen Untersuchungen soll regelmässig der Untersuchungsrichter nicht zugegen sein, wie überhaupt das Schamgefühl auch bei männlichen Personen möglichst zu schonen ist.

Der (die) Sachverständige ist über die Verletzung, ihre Entstehung und die möglichen Folgen ausführlich zu Protokoll zu vernehmen; die Einreichung eines schriftlichen Gutachtens, dessen Richtigkeit eidlich zu bestätigen bleibt, ist zulässig.

Zu § 219. Falsche Münzen sind an die Münzdirektion in Berlin behufs Begutachtung oder Prüfung einzusenden, wobei jedesmal die Untersuchungssache oder, falls noch keine Untersuchung eingeleitet worden, die verdächtigen Personen sowie der letzte Besitzer der falschen Münze näher zu bezeichnen sind.

Nach Beendigung der Untersuchung sind die falschen Münzen und Überführungsstücke an die Münzdirektion mit dem Hinweis auf deren Gutachten abzuliefern.

Zu § 223. 1. Die Leichenschau darf in den Fällen des ordentlichen Verfahrens nicht durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.

Als der „zunächst erreichbare" Amtsrichter ist der örtlich zuständige Amtsrichter anzusehen (vergl. § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes). In den Ersuchungsschreiben ist zugleich um Einsendung der über den Fall aufgenommenen Verhandlungen zu ersuchen.

2. Die Militärbehörden haben darauf zu achten, dass gegebenenfalls ohne Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintoten erforderlichen Massnahmen ergriffen werden, auch stets Vorsorge für geeignete Aufbewahrung des Leichnams zu treffen.

3. Insofern bei einem Selbstmorde hinsichtlich der Beweggründe Zweifel oder Umstände obwalten, die eine nähere Ermittlung nötig machen, muss der Gerichtsherr sie verfügen. Dies gilt namentlich dann, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene durch strafbare Handlungen eines Dritten zum Selbstmorde getrieben worden ist.

In den Akten, betreffend die Todesermittlung einer Militärperson, ist zu vermerken, ob die erforderliche Anzeige des Todesfalls beim Standesamt erfolgt ist.

Zu § 224 Abs. 2. Die Heranziehung zweier Sanitätsoffiziere soll die Regel bilden.

Zu § 225. Von der beabsichtigten Ausgrabung einer Leiche ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Zu § 227. Die Leichenöffnung ist nach den im bürgerlichen Strafverfahren geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Zu § 341. Als Verteidiger erscheinen in der Hauptverhandlung die in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen in der Dienstuniform, Rechtsanwälte in der Amtstracht, oder wenn sie zugleich Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, nach Wahl in der militärischen Dienstuniform,
Beamte, denen eine Dienstuniform nicht verliehen ist, im schwarzen Anzuge.

Zu § 368. Die auf die Einlegung oder die Zurücknahme von Rechtsmitteln bezüglichen Beurkundungen der Gerichtsoffiziere und der richterlichen Militärjustizbeamten (vergl. §§ 380, 398) müssen auch die Angaben enthalten, an welchem Tage der Gerichtsherr die betreffende Erklärung abgegeben hat. Ist dieselbe schriftlich oder auf telegraphischem Wege erfolgt, so ist das Schriftstück oder Telegramm der Beurkundung beizufügen.

Zu § 408. Angeklagte, die in der Hauptverhandlung des Reichsmilitärgerichts persönlich erscheinen wollen, können zu diesem Zwecke beurlaubt werden.

Reise- und Marschgebührnisse werden nicht gewährt.

Zu § 450. 1. Jedes rechtskräftige Strafurteil muss dem zuständigen Schutztruppenkommando (der Dienst- beziehungsweise Verwaltungsbehörde) des Angeklagten unter Beifügung der Akten zugehen und ist nach unten bekannt zu geben, soweit es erforderlich erscheint.

2. War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist ihr von dem Ausfalle der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

Zu § 465. Massgebend ist das Gesetz vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345 ff.).

Zu § 468. 1. Der Gerichtsherr legt den Antrag mit den Akten dem Reichskanzler vor. Er äussert sich dabei darüber:

a) wann der Anspruch erhoben ist,
b) ob und in welcher Höhe ein nach § 465 der Militärstrafgerichtsordnung und nach § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 zu ersetzender Vermögensschaden entstanden ist.

Vorher ist, soweit erforderlich, die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers festzustellen. Werden diese Angaben im wesentlichen nicht bestätigt, so ist der Antragsteller zu vernehmen.

2. Die Zustellung der Entscheidung veranlasst der Gerichtsherr (§ 138).

3. Anträge, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingehen, sind ohne Verzug an die nach § 468 Abs. 1 zuständige Stelle abzugeben.

Zu § 469 Abs. 1. 1. Die in Untersuchungssachen entstehenden, verordnungsmässig zuständigen Kosten für Reise und Märsche sind bei den im Etat der Schutztruppen ausgebrachten Reisekosten- etc. Fonds zu verrechnen. Der Verrechnungsstelle ist eine Bescheinigung des Gerichtsoffiziers oder eines richterlichen Militärjustizbeamten über Tag und Stunde der Entlassung aus dem Termine mitzuteilen.

2. Die Berechnung der Zeugen- etc. Gebühren wird schon vor der Verhandlung entworfen und vorbereitet; sie wird festgestellt im Ermittlungsverfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der

Standgerichte durch den Gerichtsoffizier, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten.

In den Schutzgebieten kann auch der als Ersatz des fehlenden Militärjustizbeamten kommandierte Offizier die Gebührenrechnung feststellen (§ 98 des Militärstrafgesetzbuchs).

Die Gebühren sind möglichst sofort nach der Vernehmung und an Gerichtsstelle zu zahlen; zu diesem Zwecke erhält bei dem Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit ein Militärgerichtsschreiber, bei dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit der Gerichtsoffizier einen Vorschuss, der bei der vom Gerichtsherrn zu bezeichnenden Kassenverwaltung verrechnet und im Bedarfsfall ergänzt wird.

Der Aufsichtsbehörde ist der Vorschuss auf Verlangen in baar oder in Quittungen nachzuweisen.

3. Die Verrechnung der Strafvollstreckungskosten erfolgt nach der Militärstrafvollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1888. Auch in den Vorschriften der §§ 128, 129, 130, 131, 134 Ziffer 1 und 4, §§ 135, 137 a. a. O. tritt eine Änderung nicht ein.

Berlin, den 23. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

XI.

Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande.

Vom 4. Mai 1870. (Bundes-Gesetzblatt 1870 Nr. 45 S. 599 nebst den Abänderungen nach Art. 40 des EinfG. z. BGB. RGBl. 1896 Nr. 21 S. 614, 615.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilen, bürgerlich gültige Eheschliessungen von Bundesangehörigen| vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

§ 2. Die zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden

Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahreschlusse hat der Beamte die Register abzuschliessen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus dem Register einen Auszug der Fälle mitzuteilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

II. Eheschliessung und Beurkundung derselben.

§ 3. Der Schliessung der Ehe soll das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn derselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muss. Diese Bekanntmachung muss an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitz des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung ausserdem einmal darin einzurücken, und die Eheschliessung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§ 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz ausserhalb des Amtsbereichs (§ 1) des Beamten gehabt hat, so muss die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugnis der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in betreff der einzugehenden nicht bekannt seien.

§ 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensieren.

§ 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Beamte muss zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein[1]).

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden[2]).

§ 7a. Der Beamte soll bei der Eheschliessung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmässig verbundene Eheleute seien[3]).

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden[4]).

§ 8. Als zur Eheschliessung ermächtigter Beamte (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, dass die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschliessung kennen[5]).

§ 8a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschliessung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschliessung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist[6]).

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden, und haben die Ehegatten nach der Eheschliessung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig

---

[1]) Vgl. BGB. § 1317 Abs. 1, EinfG. z. BGB. Art. 40 II § 7.
[2]) Vgl. BGB. § 1317 Abs. 2, EinfG. z. BGB. Art. 40 II § 7.
[3]) Vgl. BGB. § 1318 Abs. 1, EinfG. z. BGB. Art. 40 II § 7a.
[4]) Vgl. BGB. § 1318 Abs. 2, EinfG. z. BGB. Art. 40 II § 7a.
[5]) Vgl. BGB. § 1319, EinfG. z. BGB. Art. 40 II § 8.
[6]) Vgl. BGB. § 1324 Abs. 1, EinfG. z. BGB. Art. 40 II § 8a.

anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist[1]).

§ 9. Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirats-Urkunde) soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschliessung (§§ 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

III. Geburtsurkunden.

§ 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Überzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung soll enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnsitz der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§ 12. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind;

---

[1]) Vgl. BGB. § 1324 Abs. 2, EinfG. z. BGB. Art. 40 II § 8a.

5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft.
6. Unterschrift der Zeugen.

V. Schlussbestimmungen.

§ 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschliessungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der § 38 [1]) des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. Nov. 1867 (BGBl. S. 137) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

XII.

Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete.

Vom 30. März 1892. (RGBl. 1892 Nr. 19 S. 369.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt.

§ 2. Baldmöglichst nach Schluss des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrat und dem Reichstag eine Übersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

---

[1]) Die von den Konsuln zu erhebenden Gebühren sind durch das Reichsgesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 festgestellt (RGBl. S. 245).

In dieser Vorlage sind die über- und ausseretatsmässigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 3. Über die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

§ 4. Erfordern ausserordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebiets die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung.

§ 5. Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets.

§ 6. Der dem Gesetze, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet, für das Etatsjahr 1892/93 als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93 hat auch für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 für die Etatsaufstellung der Schutzgebiete als Norm zu gelten.

Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschliesslich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das ostafrikanische Schutzgebiet treten die Vorschriften unter § 1, 2 und 3 dieses Gesetzes erst mit dem 1. April 1894 in Kraft, sofern nicht durch Kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

XIII.

Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden.

Vom 3. Juli 1899. (RGBl. 1899 Nr. 29 S. 366.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen. Die hiernach gebildeten kommunalen Verbände sind unter Angabe des Namens, den der Verband zu führen haben wird, öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Die in Gemässheit des § 1 gebildeten und öffentlich bekannt gemachten kommunalen Verbände haben die Fähigkeit, unter ihrem Namen

Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Organisation der kommunalen Verbände, insbesondere über den Erwerb und den Verlust der Zugehörigkeit, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Vertretung nach innen und aussen, sowie über die Art und Weise, auf welche der Verband über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen haben wird, erlässt der Reichskanzler.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Eckernförde, den 3. Juli 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

XIV.

Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels [1].

Vom 28. Juli 1895. (RGBl. 1895 Nr. 32 S. 425.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen wird mit Zuchthaus bestraft. Die Veranstalter und Anführer des Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 2. Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 3. In den Fällen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis einhunderttausend Mark zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann auf die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder

[1]) Hiezu s. unten XX Seite 133—158 und vgl. Gareis, Institutionen des Völkerrechts (2. Aufl., Giessen, Emil Roth 1901) § 56 S. 158, 159.

nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 4. Wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats zur Verhütung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bestraft.

§ 5. Die Bestimmungen im § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs findet auch auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Sassnitz, an Bord M. Y. Hohenzollern, den 28. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

XV.

1. Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe.

Vom 22. Juni 1899. (RGBl. 1899 Nr. 24 S. 319.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) mit Einschluss der Lotsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge haben als Nationalflagge ausschliesslich die Reichsflagge (Artikel 55 der Reichsverfassung) zu führen.

Die Form der Reichsflagge und die Art ihrer Führung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 2. Zur Führung der Reichsflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschliesslichen Eigentume von Reichsangehörigen stehen.

Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.

§ 3. Verliert der Eigentümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit, oder geht eine im Eigentum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräusserung (Handelsgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge.

Sind seit dem im Abs. 1 bezeichneten Ereignisse sechs Monate verstrichen, so hat das Registergericht die übrigen Mitrheder auf ihren Antrag zu ermächtigen, die Schiffspart für Rechnung des Eigentümers öffentlich versteigern zu lassen; über die Stellung des Antrags beschliessen die übrigen Mitrheder nach Stimmenmehrheit; die Stimmen werden nach der Grösse der Schiffsparten berechnet. Bei der Versteigerung der Schiffspart können die Antragsteller mitbieten. Der Zuschlag darf nur einem Inländer erteilt werden.

Diese Vorschriften kommen nur zur Anwendung, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitrheder wenigstens zwei Dritteile des Schiffes umfassen.

§ 4. Für die zur Führung der Reichsflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See oder an Seeschiffahrtsstrassen belegenen Gebieten Schiffsregister zu führen.

Die Schiffsregister werden von den Amtsgerichten geführt. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 5. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

§ 6. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister des Hafens eingetragen werden, von welchem aus, als dem Heimatshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebiets oder eines Konsulargerichtsbezirkes aus betrieben werden, oder fehlt es an einem bestimmten Heimatshafen, so steht dem Rheder die Wahl des inländischen Registers frei. Hat der Rheder weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Bezirke des Registergerichts, so ist er verpflichtet, einen im Bezirke des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher die nach diesem Gesetze für den Rheder begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergerichte wahrzunehmen hat. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters fällt weg, wenn das Registergericht seinen Sitz und der Rheder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete hat.

§ 7. Die Eintragung in das Schiffsregister hat zu enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffes sowie das Unterscheidungssignal;
2. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung;
3. die Zeit und den Ort der Erbauung, soweit sie festzustellen sind;
4. den Heimatshafen;
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders;
   bei einer Rhederei den Namen und die nähere Bezeichnung sämtlicher Mitrheder und des Korrespondentrheders sowie die Grösse der den einzelnen Mitrhedern gehörenden Schiffsparten;

bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen die Firma oder den Namen und den Ort, an welchem sie ihren Sitz haben, bei offenen Handelsgesellschaften ausserdem den Namen und die nähere Bezeichnung sämtlicher Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien den Namen und die nähere Bezeichnung sämtlicher persönlich haftenden Gesellschafter;

6. die Angabe, dass in Ansehung der Reichsangehörigkeit der Beteiligten die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind;
7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
8. den Tag der Eintragung;
9. die Ordnungsnummer, unter der das Schiff eingetragen ist.

§ 8. Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge sowie alle im § 7 bezeichneten Thatsachen und Rechtsverhältnisse glaubhaft gemacht sind.

Solange die amtliche Vermessung im Inlande noch nicht hat stattfinden können, dürfen die Ergebnisse der Vermessung auf Grund der Vermessungsurkunde einer ausländischen Behörde oder eines sonstigen glaubhaften Nachweises eingetragen werden.

§ 9. Ist der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates, so hat er auf Verlangen des Registergerichts glaubhaft zu machen, dass das Schiff nicht in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist. Wird festgestellt, dass eine solche Eintragung besteht, so darf das Schiff nicht in ein inländisches Schiffsregister eingetragen werden.

§ 10. Über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von dem Registergericht eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Schiffs-Certifikat) ausgestellt.

Das Schiffs-Certifikat hat ausserdem zu bezeugen, dass die nach § 8 erforderlichen Nachweise geführt sind, und dass das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist.

§ 11. Durch das Schiffs-Certifikat wird das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nachgewiesen.

Das Recht zur Führung der Reichsflagge darf vor der Erteilung des Schiffs-Certifikats nicht ausgeübt werden.

Das Schiffs-Certifikat oder ein von dem Registergerichte beglaubigter Auszug aus dem Certifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

§ 12. Erlangt ein im Auslande befindliches Schiff dadurch, dass es in das Eigentum eines Reichsangehörigen gelangt, das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffs-Certifikat durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die der Konsul, in dessen Bezirke das Schiff sich zur Zeit des Eigentumsüberganges befindet, über das Recht zur Führung der Reichsflagge erteilt (Flaggenzeugnis). Das Flaggenzeugnis hat nur für die Dauer

eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit.

Ein Flaggenzeugnis kann auch behufs der ersten Überführung eines neuen Schiffes in einen anderen Hafen von dem Registergerichte des deutschen Erbauungshafens ausgestellt werden. Dieses Zeugnis hat nur für die Dauer der Überführung Gültigkeit.

Von der Ausstellung des Flaggenzeugnisses hat die ausstellende Behörde, wenn ein deutscher Hafen zum Heimatshafen des Schiffes bestimmt ist, dem Registergerichte dieses Hafens Anzeige zu machen.

§ 13. Treten in den eingetragenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen Veränderungen ein, so sind sie in das Schiffsregister einzutragen. Jede Eintragung ist baldthunlichst auf dem Schiffs-Certifikate zu vermerken. Die Änderung des Namens des Schiffes bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Geht das Schiff unter oder wird es als reparaturunfähig kondemniert oder verliert es das Recht zur Führung der Reichsflagge, so ist es in dem Schiffsregister zu löschen und das Schiffs-Certifikat von dem Registergericht unbrauchbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates ist, und sich ergibt, dass das Schiff in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist.

Im Falle der Verlegung des Heimatshafens aus dem Registerbezirke hat das Registergericht nach Vollziehung der Eintragung das Schiffs-Certifikat mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts dem neuen Registergerichte zur Bewirkung der Eintragung zu übersenden.

§ 14. Die Thatsachen und Rechtsverhältnisse, welche gemäss § 13 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind dem Registergericht anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Verpflichtet hierzu sind:

alle Personen, deren Namen nach § 7 Nr. 5 in das Schiffsregister einzutragen sind,

bei juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften und solchen Handelsgesellschaften, welche keine persönlich haftenden Gesellschafter haben, die gesetzlichen Vertreter,

in dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 statt des Rheders dessen Vertreter,

in dem Falle eines Eigentumswechsels, durch den das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nicht berührt wird, auch der neue Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

Die Anzeige ist von dem Verpflichteten binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Tages zu bewirken, an welchem er von der einzutragenden Thatsache Kenntnis erlangt hat.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anzeige durch einen von ihnen.

§ 15. Ist eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich, so ist das Schiffs-Certifikat, und wenn der Inhalt eines von dem

Registergericht erteilten Auszugs aus dem Schiffs-Certifikate berührt wird, auch dieser dem Gericht einzureichen. Zur Einreichung verpflichtet ist ausser den im § 14 bezeichneten Personen auch der Schiffer, sobald sich das Schiff in dem Hafen befindet, in dessen Register es eingetragen ist.

Das Gericht hat die Beteiligten zur Einreichung der Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGBl. 1898 S. 771) entsprechende Anwendung.

Befindet sich das Schiff im Auslande, so hat auf Antrag das Registergericht ein neues Schiffs-Certifikat auszustellen und es dem Schiffer gegen Rückgabe der nach Abs. 1 einzureichenden Urkunden durch Vermittlung einer deutschen Behörde aushändigen zu lassen.

§ 16. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Schiffs-Certifikats befugt, das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben.

§ 17. Ein in das Schiffsregister eingetragenes Schiff muss seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimatshafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

§ 18. Führt ein Schiff die Reichsflagge, ohne hiernach zu den Vorschriften der §§ 2, 3 berechtigt zu sein, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann auf Einziehung des Schiffes erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Verurteilten gehört oder nicht; der § 42 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 19. Führt ein Schiff den Vorschriften der §§ 11, 12 zuwider die Reichsflagge, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 20. Wer die ihm nach § 14 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wer gemäss Abs. 1 verurteilt ist und seiner Verpflichtung nicht binnen sechs Wochen nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils genügt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn im Falle einer weiteren Verurteilung die Verpflichtung nicht binnen der bezeichneten Frist erfüllt wird.

§ 21. Befindet sich der Vorschrift des § 11 Abs. 3 zuwider weder das Schiffs-Certifikat noch ein beglaubigter Auszug aus dem Certifikat an Bord des Schiffes oder ist das Schiff nicht gemäss § 17 bezeichnet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22. Werden die von dem Kaiser erlassenen Bestimmungen über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe, die Flagge vor Kriegsschiffen und Küstenbefestigungen oder bei dem Einlaufen in deutsche Häfen zu zeigen,

nicht beobachtet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 23. Straflos bleibt in den Fällen der §§ 18 bis 22 derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, dass die Handlung oder Unterlassung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

§ 24. Die in den §§ 18, 19, 21 bezeichneten Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie im Ausland oder auf offener See begangen werden.

Das Gleiche gilt von Zuwiderhandlungen gegen die im § 22 vorgesehenen Bestimmungen, sofern die Zuwiderhandlung auf einem deutschen Kauffahrteischiff erfolgt.

§ 25. Der Bundesrat bestimmt:

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes (§ 1),
2. den Umfang, in welchem die Ergebnisse der amtlichen Vermessung in das Schiffsregister einzutragen sind (§ 7 Nr. 2),
3. die Einrichtung des Schiffs-Certifikats (§ 10), des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffs-Certifikat (§ 11) und der Flaggenzeugnisse (§ 12),
4. die Art, wie die Anbringung der Namen am Schiffe auszuführen ist (§ 17).

§ 26 [1]). Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustyachten und solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats kann bestimmt werden, dass die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschliesslich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden. Die Schiffsregister für solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt.

§ 27. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden.

§ 28. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 7 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75).

§ 29. Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Der § 74 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (RGBl. 1898 S. 371) wird aufgehoben.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juni 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

[1]) S. nun aber das folgende Gesetz (2) vom 2. Mai 1901, unten S. 124.

2. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe.

Vom 29. Mai 1901. (RGBl. 1901 Nr. 20 S. 184.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des § 26 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319) treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustjachten, auf ausschliesslich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Seefahrzeuge (Schulschiffe) sowie auf solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats kann die Geltung der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften auch auf andere, nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge erstreckt werden.

§ 26a. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats kann bestimmt werden, dass die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschliesslich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden[1]). Die Schiffsregister für solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt[2]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloss, den 29. Mai 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

XVI.

Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe.

Vom 21. August 1900. (RGBl. 1900 Nr. 39 S. 807.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend

---

[1]) Eine solche Verordnung ist hinsichtlich jener Schiffe erlassen worden, welche ausschliesslich auf der unteren Donau oder in Ostasien auf dem Westflusse (Sikiang), dem Yangtse-Kiang und dem Pai-ho sowie auf deren Zu- und Nebenflüssen verkehren. Kaiserl. V. v. 1. März 1900, Riebow-Zimmermann V, S. 205.

[2]) Vgl. übereinstimmend § 2 der in voriger Anm. angeführten Kaiserl. V. v. 1. März 1900.

Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Deutsche Kauffahrteischiffe haben die Reichsflagge zu zeigen:

a) beim Begegnen mit einem Schiffe Meiner Marine, welches die Reichskriegsflagge gesetzt hat,

b) beim Passieren einer deutschen Küstenbefestigung, auf welcher die Kriegsflagge weht, wenn das Passieren innerhalb drei Seemeilen vom Strande beim tiefsten Ebbestand ab gerechnet erfolgt,

c) beim Einlaufen in einen deutschen Hafen.

§ 2. Fremde Kauffahrteischiffe haben in den Fällen des § 1 b und c ihre Nationalflagge zu zeigen, ingleichen beim Begegnen mit einem Schiffe Meiner Marine, welches die Reichskriegsflagge gesetzt hat, wenn die Begegnung innerhalb der im § 1 b bezeichneten Grenze erfolgt.

§ 3. Die Kommandanten Meiner Schiffe haben die Befolgung der Vorschriften über die Flaggenführung durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt

a) in den Fällen der §§ 1, 2 das Zeigen der Flagge erforderlichen Falles zu erzwingen,

b) den Kauffahrteischiffen solche als Nationalflagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von ihnen geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Reichsflagge zu verhindern.

§ 4. Die Verpflichtung der Hafenpolizeibehörden zum Einschreiten bei Nichtbefolgung der in den §§ 1 und 2 gegebenen Vorschriften wird durch die Bestimmung des § 3 nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Wilhelmshöhe, den 21. August 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

XVII.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.

Vom 27. Dezember 1872. (RGBl. 1872 Nr. 33 S. 432.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem ausserdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Grossbritanniens, des Sundes, oder des Kattegats oder nach einem ausser-

deutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung (§ 5) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe ausserhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimatslande bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden.

§ 2. Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältnis der Grösse der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu verteilen.

§ 3. Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;
2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens zurückbefördert werden soll;
3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertteil der Schiffsmannschaft übersteigt;
4. wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamt zu.

§ 4. Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffs. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

§ 5. Die Entschädigung (§ 1) beträgt, in Ermangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz, für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:

1. für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinisten oder den Assistenten eines solchen, einen Proviant- oder Zahlmeister einen Thaler auf Segelschiffen und einen und einen halben Thaler auf Dampfschiffen;
2. für jeden anderen Seemann einen halben Thaler auf Segelschiffen und zwei Drittel Thaler auf Dampfschiffen.

§ 6. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme erteilten Anweisung (§ 1).

§ 7. Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen.

Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8. Wer sich der Erfüllung einer ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die im § 101 der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

XVIII.

Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit.

Vom 3. Mai 1884. (RGBl. 1884 Nr. 14 S. 49.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Entscheidung über die Rechtmässigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen erfolgt durch besondere Behörden (Prisengerichte).

§ 2. Der Sitz der Prisengerichte, ihre Zusammensetzung, das Verfahren vor denselben, sowie die Verpflichtung anderer Behörden des Reichs oder der Bundesstaaten, in Prisensachen mitzuwirken, werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

XIX.

1. Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.

Vom 6. April 1885. (RGBl. 1885 Nr. 12, S. 85 und 86.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung von regelmässigen Postdampfschiffsverbindungen zwischen Deutschland einerseits und Ostasien, sowie Australien andererseits, auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission einzeln oder zusammen zu übertragen und in den hierüber abzuschliessenden Verträgen Beihülfen bis zum Höchstbetrage von jährlich vier Millionen Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, zum Anschluss an die Hauptlinien (§ 1) die Einrichtung und Unterhaltung einer Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen, und in den hierüber abzuschliessenden Verträgen eine Beihülfe bis zum Höchstbetrage von jährlich vierhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Verträge müssen die in der Anlage zusammengestellten Hauptbedingungen enthalten und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats.

Die Verträge, sowie die auf Grund derselben geleisteten Zahlungen sind dem Reichstage bei Vorlage des nächsten Reichshaushalts-Etats mitzuteilen.

§ 4. Die nach §§ 1 und 2 zahlbaren Beträge sind in den Reichshaushalts-Etat einzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1885.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Anlage.

1. Die Fahrten müssen auf den Hauptlinien in Zeitabschnitten von längstens vier Wochen stattfinden.
2. Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer dürfen in ihrer Konstruktion und Einrichtung, namentlich in Bezug auf Personenbeförderung und Sicherheit, den auf denselben Linien laufenden Postdampfern anderer Nationen nicht nachstehen.
3. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf mindestens 11½ Knoten im Durchschnitt festzusetzen. — Die Zeitdauer der Reise ist nach diesem Verhältnis mit entsprechendem Zuschlag für den Aufenthalt in den anzulaufenden Häfen in Stunden mit einem Abschlag von einem Knoten pro Stunde für die Fahrt gegen den Monsun zu berechnen.
4. Die Unternehmer der Hauptlinien (§ 1) sind verpflichtet, bei der Hin- und Rückfahrt einen belgischen oder holländischen Hafen anzulaufen.
5. In diese Linien einzustellende neue Dampfer müssen auf deutschen Werften gebaut sein.

6. Alle in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vorher durch von der Regierung zu ernennende Sachverständige als den vorstehenden Anforderungen genügend anerkannt werden.
7. Für ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Fahrtausführung werden entsprechende Abzüge von der Subventionssumme gemacht.
8. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.
9. Die regelmässigen Fahrten müssen spätestens 12 Monate nach Abschluss der Verträge beginnen.
10. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist, soweit erforderlich, den Unternehmern die Bestellung einer Kaution aufzuerlegen.
11. Erwachsen den Unternehmern aus dem Betriebe dauernd grössere Gewinne, so kann die Regierung den Unternehmern grössere Leistungen, z. B. in Bezug auf schnellere oder vermehrte Fahrten u. s. w., auferlegen, oder die Subventionssumme entsprechend kürzen.

2. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885.

Vom 27. Juni 1887. (RGBl. 1887 Nr. 22 S. 275.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Kurs der Anschlusszweiglinie im Mittelländischen Meer abweichend von der im § 2 des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885 (RGBl. S. 85) enthaltenen Bestimmung festzusetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1887.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

3. Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika.

Vom 1. Februar 1890. (RGBl. 1890 Nr. 6 S. 19.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung einer regelmässigen Postdampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Ostafrika auf eine Dauer bis zu zehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen und in

dem hierüber abzuschliessenden Vertrage eine Beihülfe bis zum Höchstbetrage von jährlich neunhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Der im § 1 bezeichnete Vertrag muss die in der Anlage zusammengestellten Hauptbedingungen enthalten und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats.

Der Vertrag, sowie die auf Grund desselben geleisteten Zahlungen sind dem Reichstage bei Vorlage des nächsten Reichshaushalts-Etats mitzuteilen.

§ 3. Der nach § 1 zahlbare Betrag ist in den Reichshaushalts-Etat einzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1890.

(L. S.) Wilhelm.
von Boetticher.

Anlage.

1. Die Fahrten müssen in Zeitabschnitten von längstens vier Wochen stattfinden. Die Bestimmung der anzulaufenden Häfen erfolgt durch den Reichskanzler. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf mindestens 10½ Knoten im Durchschnitt festzusetzen.
2. Die Unternehmer der Linie (§ 1) sind verpflichtet, bei der Hin- und Rückfahrt einen belgischen oder holländischen Hafen anzulaufen.
3. Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vor ihrer Einstellung durch vom Reichskanzler zu ernennende Sachverständige abgenommen werden. Neue Dampfer müssen auf deutschen Werften nach den vom Reichskanzler zu genehmigenden Plänen gebaut sein.
4. Für ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Fahrtausführung werden entsprechende Abzüge von der Jahresbeihülfe gemacht.
5. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.
6. Der Zeitpunkt für den Beginn der Fahrten wird vom Reichskanzler mit den Unternehmern vereinbart. Insofern es sich nach seinem Ermessen zur Beschleunigung des Beginns empfiehlt, vorläufig Fahrten auch in anderen als vierwöchentlichen Zeitabschnitten stattfinden zu lassen, ist den Unternehmern hierfür Zahlung nach dem Verhältnis der vertragsmässigen Jahresbeihülfe zu leisten.
7. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist, soweit erforderlich, den Unternehmern die Bestellung einer Kaution aufzuerlegen.
8. Erwachsen den Unternehmern aus dem Betriebe dauernd grössere Gewinne, so kann die Regierung den Unternehmern grössere Leistungen, z. B. in Bezug auf schnellere oder vermehrte Fahrten u. s. w., auferlegen, oder die Subventionssumme entsprechend kürzen.

4. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885 und vom 27. Juni 1887.

Vom 20. März 1893. (RGBl. 1893 S. 95.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, gegen Wegfall der Anschlusslinie im ausländischen Meer und der für dieselbe ausgesetzten Beihülfe von jährlich vierhunderttausend Mark, dem Unternehmer der Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien für das Anlaufen eines südlichen europäischen Hafens eine Beihülfe bis zum Höchstbetrage von jährlich einhunderttausend Mark aus Reichsmittel zu bewilligen.

§ 2. Für überseeische Anschlusslinien darf ausnahmsweise eine Fahrgeschwindigkeit von weniger als $11^1/_2$ Knoten im Durchschnitt gestattet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloss, den 20. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

von Bötticher.

5. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.

Vom 13. April 1898. (RGBl. 1898 Nr. 14 S. 163.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Unternehmer der auf Grund der Gesetze vom 6. April 1885, 27. Juni 1887 und 20. März 1893 (RGBl. 1885 S. 85, 1887 S. 275, 1893 S. 95) eingerichteten Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien für eine Erweiterung des ostasiatischen Postdampferdienstes durch Einrichtung einer vierzehntägigen Verbindung mit China eine Erhöhung der bisher vertragsmässig aus Reichsmitteln zu zahlenden Beihülfe von jährlich einer Million fünfhunderttausend Mark zu bewilligen und gleichzeitig die Unterhaltung des erweiterten Gesamtunternehmens unter Gewährung der so erhöhten Beihülfe auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren zu übertragen.

§ 2. Die Fahrgeschwindigkeit auf der chinesisch-japanischen Linie muss im Durchschnitte mindestens betragen:

a) zwischen demjenigen europäischen Anlaufhafen, in welchem die Aufnahme oder Ablieferung der Post erfolgt, einerseits und dem je-

weiligen ostasiatischen Endhafen der Hauptlinie anderseits für ältere Schiffe 13 Knoten, für neu zu erbauende Schiffe 14 Knoten;

b) auf der Zweiglinie 12,6 Knoten.

Die Fahrgeschwindigkeit auf der australischen Linie muss im Durchschnitt mindestens betragen:

zwischen demjenigen europäischen Anlaufhafen, in welchem die Aufnahme oder Ablieferung der Post erfolgt, einerseits und dem jeweiligen australischen Posthafen der Linie anderseits 12,2 Knoten, für neu zu erbauende Schiffe 13,5 Knoten.

§ 3. Der Unternehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen des Reichskanzlers innerhalb der Vertragsdauer auf der chinesisch-japanischen und der australischen Hauptlinie für neu zu erbauende Schiffe eine Erhöhung der vertragsmässigen Fahrgeschwindigkeit eintreten zu lassen, soweit auf einer ausländischen Konkurrenzpostlinie eine Steigerung der vertragsmässigen Fahrgeschwindigkeit erfolgt.

Diese Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit hat ohne besondere Gegenleistung des Reichs zu erfolgen, soweit der Unternehmer der ausländischen Postlinie die für seine Dampfer vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit ohne Erhöhung der vertragsmässigen Gegenleistung steigert.

§ 4. Der Unternehmer ist zu verpflichten, die Dampfer für die ostasiatische Linie abwechselnd von Bremen beziehungsweise Hamburg ausgehen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 13. April 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

6. Gesetz, betreffend die Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika.

Vom 25. Mai 1900. (RGBl. 1900 Nr. 18 S. 239.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, nach Ablauf des gegenwärtigen, auf Grund des Gesetzes, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika, vom 1. Februar 1890 (RGBl. S. 19) abgeschlossenen Vertrags die Einrichtung und Unterhaltung einer vierzehntägigen Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika und einer vierwöchentlichen Postdampfschiffsverbindung mit Südafrika auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an einen geeigneten deutschen Unternehmer zu übertragen und in dem hierüber abzuschliessenden Vertrage eine Beihülfe bis zum Höchstbetrage von jährlich einer Million dreihundertundfünfzigtausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Diese Verbindungen können durch eine abwechselnd von Osten und von Westen um Afrika fahrende Hauptlinie und eine durch den Suezkanal nach und von Ostafrika fahrende Zwischenlinie hergestellt werden.

Die Fahrgeschwindigkeit muss für neu zu erbauende Schiffe im Durchschnitt mindestens betragen:

1. auf der Hauptlinie
   a) in der westlichen Fahrt sowie auf der Strecke zwischen Neapel und Dar-es-Salaam in der östlichen Fahrt 12 Knoten,
   b) auf den übrigen Strecken der östlichen Fahrt 10½ Knoten,
2. auf der Zwischenlinie 10 Knoten.

§ 3. Der Unternehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen des Reichskanzlers innerhalb der Vertragsdauer auf der Hauptlinie für neu zu erbauende Schiffe eine Erhöhung der vertragsmässigen Fahrgeschwindigkeit eintreten zu lassen, soweit auf einer ausländischen Konkurrenz-Postlinie eine Steigerung der vertragsmässigen Fahrgeschwindigkeit erfolgt.

Diese Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit hat ohne besondere Gegenleistung des Reichs zu erfolgen, soweit der Unternehmer der ausländischen Postlinie die für seine Dampfer vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit ohne Erhöhung der vertragsmässigen Gegenleistung steigert.

§ 4. Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Februar 1890 auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz einzurichtenden Postdampfschiffsverbindungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 25. Mai 1900.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.

XX.

Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz [1]).

Vom 2. Juli 1890. (RGBl. 1892 Nr. 29 S. 605 ff.)

Kapitel I.

Länder des Sklavenhandels, Massregeln, welche in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat.

Art. I. Die Mächte erklären, dass die wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Sklavenhandels im Innern Afrikas folgende sind:

---

[1]) Über diese Konferenz und deren Zusammenhang mit vorausgehenden völkerrechtlichen Akten s. Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl. 1901, § 8 S. 30, § 56 S. 158, 159 Auf die Bestimmungen dieser Konferenzakte ist wiederholt Bezug genommen, s. oben § 7 S. 20, § 8 S. 27, § 11 S. 30, 31 u. a.

1. fortschreitende Organisation der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit[1]), sowie der kirchlichen[2]) und militärischen[3]) Einrichtungen in den der Hoheit oder dem Protektorate der civilisierten Nationen unterstellten Gebieten Afrikas;
2. allmähliche Errichtung von Stationen im Innern seitens der Mächte, zu denen die betreffenden Gebiete im Abhängigkeitsverhältnis stehen, und zwar mit einer derart starken Besatzung, dass in den durch die Menschenjagden verwüsteten Gebieten ein kräftiger Schutz der Eingeborenen und eine wirksame Unterdrückung des Sklavenhandels ausgeübt werden können[4]);
3. Anlage von Strassen und namentlich Eisenbahnen[5]), welche die vorgeschobenen Stationen mit der Küste verbinden und einen bequemen Zugang zu den Binnengewässern und zu dem oberen Laufe der durch Schnellen und Katarakte unterbrochenen Ströme und Flüsse gestatten, um auf diese Weise billigere und schnellere Transportmittel an die Stelle des jetzt üblichen Trägerdienstes zu setzen;
4. Einführung von Dampfschiffen auf den schiffbaren Flüssen des Innern und auf den Seen, sowie zu deren Unterstützung Anlegung von befestigten Stützpunkten an den Ufern[6]);
5. Errichtung von Telegraphenlinien zur Sicherung der Verbindung der Stützpunkte und Stationen mit der Küste und den Verwaltungscentren[7]);
6. Organisation von Expeditionen und mobilen Truppenkörpern, welche die Verbindung der Stationen unter sich und mit der Küste aufrecht erhalten, bei der Unterdrückung des Sklavenhandels mitwirken und die Verkehrswege sichern[8]);
7. Beschränkung der Einfuhr der Feuerwaffen, wenigstens der vervollkommneten, sowie der Munition in der ganzen Ausdehnung der von dem Sklavenhandel berührten Gebiete[9]).

Art. II. Die Stationen, die von jeder der Mächte auf ihren Gewässern angeordneten Kreuzfahrten und die für diese als Schutzhäfen bestimmten Stützpunkte haben, abgesehen von ihrer Hauptaufgabe nämlich der Verhinderung der Sklavenjagden und der Absperrung der dem Sklavenhandel dienenden Strassen, noch folgende Nebenbestimmungen:

---

1) Über die Einrichtung der Gerichtsbarkeit s. oben § 6 (S. 13—17) und unten B, Rechtsverhältnisse der einzelnen Schutzgebiete, §§ 16—24.

2) Kirchliche Einrichtungen s. oben §§ 14, 15 S. 43—55. (Die christlichen Missionen), auch Schutzgebietsgesetz (oben A III) § 14 S. 64. Vgl. auch oben § 11 S. 51 Anm. 3.

3) Militärische Einrichtungen s. oben § 5 S. 11—13 und unten bei Erörterung der einzelnen Schutzgebiete.

4) S. z. B. Tabora, oben S. 51 Anm. 3.

5) Vgl. oben § 7 S. 22 a und b und unten § 16 (Ostafrika).

6) Vgl. oben § 7 S. 22 auch unten § 16.

7) Über Telegraphen s. oben S. 24.

8) Über die Kommandoverhältnisse hierbei s. oben § 5 S. 12.

9) Die vertragsmässigen Einfuhrbeschränkungen s. unten Art. VIII—XIV.

1. den eingeborenen Völkerschaften, welche der Oberhoheit oder dem Schutz des Staates unterstellt sind, von dem die Station abhängig ist, sowie den unabhängigen Völkerschaften und bei drohender Gefahr zeitweise allen anderen als Schutz- und nötigenfalls Zufluchtsort zu dienen; die Völkerschaften der ersterwähnten Kategorie in den Stand zu setzen, zu ihrer eigenen Verteidigung beizutragen; die inneren Kriege zwischen den Stämmen auf schiedsrichterlichem Wege zu vermindern; dieselben mit Ackerbau und Gewerbe vertraut zu machen, um so ihren Wohlstand zu heben, sie zur Civilisation zu erziehen und die Ausrottung barbarischer Bräuche, wie des Kannibalismus und der Menschenopfer, herbeizuführen;
2. Hülfe und Schutz den Handelsunternehmungen zu gewähren, deren Gesetzmässigkeit zu überwachen, namentlich auch durch Kontrolle der Dienstverträge mit den Eingeborenen, und die Gründung von dauernden Kulturcentren und Handelsniederlassungen vorzubereiten;
3. ohne Unterschied des Kultus die bereits bestehenden oder noch zu begründenden Missionen zu schützen;
4. für Krankenpflege zu sorgen und den Forschern sowie allen denen, die sich in Afrika an dem Werk der Unterdrückung des Sklavenhandels beteiligen, Gastfreundschaft und Hülfe zu gewähren.

Art. III. Die Mächte, welche in Afrika Souveränitätsrechte oder eine Schutzherrschaft ausüben, verpflichten sich in Bestätigung und näherer Bestimmung ihrer früheren Erklärungen[1]) nach und nach, je nachdem es die Umstände zulassen, sei es durch die oben erwähnten Mittel oder durch jedes andere, das ihnen zuträglich erscheinen sollte, die Unterdrückung des Sklavenhandels, eine jede in ihren bezüglichen Besitzungen und unter ihrer eigenen Leitung, zu betreiben. So oft sie es für möglich erachten, werden sie denjenigen Mächten ihre guten Dienste leihen, welche in rein humanitärer Absicht eine ähnliche Aufgabe in Afrika erfüllen sollten.

Art. IV. Die Mächte, welche Hoheitsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, können gleichwohl die Verpflichtungen, die sie kraft Artikel III übernehmen, insgesamt oder zum Teil an Gesellschaften, die mit Schutzbriefen versehen sind, übertragen. Sie bleiben nichtsdestoweniger direkt für die Verpflichtungen verantwortlich, welche sie durch die gegenwärtige Generalakte eingehen, und stehen für die Ausführung derselben ein[2]).

Die Mächte versprechen den nationalen Vereinigungen und den individuellen Bestrebungen, welche an der Unterdrückung des Sklavenhandels in ihren Besitzungen mitwirken wollen, Entgegenkommen, Hülfe und Schutz

---

[1]) Solche Erklärungen enthält vor allem der Quintupelvertrag vom 20. Dezember 1841 (29. März 1879), über welchen Gareis, Völkerrecht S. 158 berichtet, und der Afrikavertrag vom 26. Februar 1885 (Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885, abgedruckt bei Gareis, Völkerrecht als Anhang IV S. 277—287) insbes. in seinem Art. 9 (Gareis a. a. O. S. 280).

[2]) Auch hieraus erhellt, dass bei der Verleihung von Landkonzessionen Hoheitsrechte nicht dauernd aus der Hand gegeben werden dürfen, s. oben § 7 S. 19, 39.

unter dem Vorbehalt ihrer vorgängigen und jederzeit widerruflichen Ermächtigung, ihrer Leitung und Beaufsichtigung, sowie unter Ausschluss jeder Ausübung von Hoheitsrechten.

Art. V. Die kontrahierenden Mächte verpflichten sich, sofern nicht schon durch Gesetze, die dem Geist des gegenwärtigen Artikels entsprechen, dafür Sorge getragen ist, innerhalb des Verlaufs von spätestens einem Jahre vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Generalakte ab, ein Gesetz zu erlassen oder bei ihren betreffenden gesetzgebenden Körperschaften in Vorschlag zu bringen, das einerseits die Bestimmungen ihrer Strafgesetze über die schwereren Vergehen gegen die Person auf die Veranstalter und Teilnehmer von Menschenjagden, auf diejenigen, welche sich der Verstümmelung von Erwachsenen und Kindern männlichen Geschlechts schuldig machen und auf alle Teilnehmer am gewaltsamen Sklavenfange, sowie anderseits die Bestimmungen über die Vergehungen gegen die persönliche Freiheit auf die Sklavenhändler, Führer und Transporteure, für anwendbar erklärt [1]).

Die Teilnehmer und Gehülfen der verschiedenen vorbezeichneten Kategorien der Sklavenfänger und -Händler sollen mit Strafen belegt werden, welche zu den durch die Thäter verwirkten im Verhältnis stehen.

Die Schuldigen, die sich der Rechtsprechung der Behörden des Landes entzogen haben, in welchem die Verbrechen oder Vergehen begangen sind, sollen entweder auf Grund der von den Behörden, welche die Gesetzesverletzung festgestellt haben, übermittelten Untersuchungsakten oder auf Grund jedes anderen Beweises ihrer Straffälligkeit auf Betreiben derjenigen Macht, in deren Bereich sie betroffen werden, in Haft genommen werden und ohne weitere Förmlichkeit zur Verfügung der für ihre Aburteilung kompetenten Gerichte gehalten werden.

Die Mächte werden sich binnen möglichst kurzer Frist die bereits vorhandenen oder in Ausführung des gegenwärtigen Artikels erlassenen Gesetze oder Verordnungen mitteilen.

Art. VI. Die infolge des Anhaltens oder der Auflösung eines Sklaventransportes im Innern des Kontinents frei gewordenen Sklaven sollen, sofern die Umstände es gestatten, in ihr Heimatsland zurückgesandt werden; andernfalls soll ihnen die Ortsbehörde nach Möglichkeit die Beschaffung von Lebensmitteln und, falls sie es wünschen, die Niederlassung im Lande erleichtern.

Art. VII. Jeder flüchtige Sklave, welcher auf dem Kontinent den Schutz der Signatarmächte anruft, soll ihn erhalten und soll in ihren von Amts wegen errichteten Lagern und Stationen oder an Bord der die Seen und Flüsse befahrenden staatlichen Schiffe Aufnahme finden. Die Privatstationen und Privatschiffe sollen das Asylrecht nur unter Vorbehalt der vorgängigen staatlichen Genehmigung ausüben dürfen.

---

[1]) Siehe das oben unter XIV S. 117, 118 abgedruckte Deutsche Reichsgesetz vom 28. Juli 1895.

Art. VIII. Da die Erfahrung aller Nationen, die mit Afrika in Beziehung stehen, gezeigt hat, welche verderbliche und hervorragende Rolle bei der Ausübung des Sklavenhandels sowie bei den inneren Kriegen zwischen eingeborenen Stämmen die Feuerwaffen spielen, und da diese Erfahrung selbst klar erwiesen hat, dass die Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften, deren Fortbestehen zu sichern der ausdrückliche Wille der Mächte ist, vollkommen unmöglich ist, wenn hinsichtlich des Handels mit Feuerwaffen und Munition keine Einschränkungsmassregeln getroffen werden, so bestimmen die Mächte, dass, soweit es der gegenwärtige Zustand ihrer Grenzen ermöglicht, die Einfuhr von Feuerwaffen und besonders von gezogenen und vervollkommneten Gewehren, sowie von Schiesspulver, Kugeln und Patronen, abgesehen von den im folgenden Artikel vorgesehenen Fällen und Bedingungen, in den zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite gelegenen und westlich vom Atlantischen Ocean, östlich vom Indischen Ocean begrenzten Territorien und deren Dependenzen einschliesslich der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt belegenen Inseln verboten sein soll.

Art. IX. Die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition soll, falls sie in den Bereichen der Signatarmächte, welche Souveränitätsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, verstattet werden soll, sofern noch keine gleichen oder strengeren Bestimmungen daselbst bestehen, für die im Art. VIII bezeichnete Zone in folgender Weise geregelt werden:

Sämtliche importierte Feuerwaffen müssen auf Kosten, Risiko und Gefahr des Importeurs in einem öffentlichen, der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstellten Lagerhause deponiert werden. Eine Herausgabe der importierten Feuerwaffen und Munition aus dem Lagerhause darf ohne vorgängige Erlaubnis der Verwaltung nicht stattfinden. Diese Erlaubnis soll, abgesehen von den nachfolgend bezeichneten Fällen, für alle Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, ganz oder auseinandergenommen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für dieselben bestimmten Munitionsbedarf verweigert werden.

An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche die nöthige Sicherheit verbürgen, können die betreffenden Regierungen auch Privatlagerhäuser zulassen, dies jedoch nur für gewöhnliches Schiesspulver und für Feuersteingewehre unter Ausschluss der vervollkommneten Waffen und deren Munition.

Unabhängig von den seitens der Regierungen direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation ihrer Vertheidigung getroffenen Massregeln können besondere Ausnahmen verstattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, dass die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, dass die Waffe nebst Munition ausschliesslich zu ihrer persönlichen Verteidigung bestimmt ist.

Jede Waffe soll in den im Vorstehenden vorgesehenen Fällen von der Aufsichtsbehörde registriert und gestempelt werden; die letztere hat auch den in Frage kommenden Personen Erlaubnisscheine zum Tragen der Waffen auszustellen, mit der Angabe des Namens der zum Tragen der Waffe berechtigten Person und des Stempels, mit welchem die Waffe versehen ist. Diese im Falle erwiesenen Missbrauchs widerruflichen Erlaubnisscheine sollen nur auf fünf Jahre ausgestellt, können jedoch wieder erneuert werden.

Die vorstehende Bestimmung über die Deponierung im Lagerhause ist in gleicher Weise auf Schiesspulver anzuwenden.

Aus den Lagerhäusern dürfen für den Handel nur nichtgezogene Feuersteingewehre und gewöhnliches Schiesspulver, sogenanntes „Handelspulver" herausgegeben werden. Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken sollen die Ortsbehörden die Bezirke bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Die vom Sklavenhandel berührten Distrikte sollen stets ausgeschlossen bleiben. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schiesspulver aus den Lagerhäusern verstattet worden ist, müssen sich verpflichten, der Verwaltungsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schiesspulvers, sowie des noch für den Verbrauch restierenden Bestandes einzureichen.

Art. X. Die Regierungen werden alle Massregeln treffen, welche sie für erforderlich erachten zur Sicherung einer möglichst vollständigen Durchführung der Bestimmungen über die Einfuhr, den Verkauf und den Transport von Feuerwaffen und Munition, sowie zur Verhinderung der Ein- und Ausfuhr über ihre inneren Grenzen und der Durchfuhr nach den Gebieten, wo der Sklavenhandel herrscht.

Die Durchfuhrerlaubnis darf innerhalb der Grenzen der im Art. VIII bezeichneten Zone nicht verweigert werden, wenn die Waffen und Munition durch das Gebiet einer Macht, welche diese Akte gezeichnet hat oder derselben beigetreten ist und sich im Besitze der Küste befindet, nach im Innern gelegenen Gebieten überführt werden sollen, welche unter der Souveränität oder dem Protektorat einer anderen Macht stehen, welche diese Akte gezeichnet hat oder derselben beigetreten ist, sofern nicht diese letztere Macht durch ihr eigenes Gebiet einen direkten Zugang zum Meere besitzt. Sollte dieser Zugang vollständig abgeschnitten sein, so darf die Durchfuhrerlaubnis ebensowenig vorenthalten werden. Jedem Transitgesuch muss eine von der Regierung der im Innern angesessenen Macht abgegebene Erklärung beigefügt sein, in welcher bezeugt wird, dass die besagten Waffen und Munition nicht zum Verkauf, sondern zur Verwendung bei den Behörden der betreffenden Macht oder für das zum Schutz der Missions- oder Handelsstationen notwendige Militär oder für namentlich in der Erklärung bezeichnete Personen bestimmt sind. Gleichwohl behält sich die Territorialmacht der Küste das Recht vor, ausnahmsweise und provisorisch die Durchfuhr von Präzisionswaffen und Munition durch ihr Gebiet zu beanstanden, wenn wegen Unruhen im Innern oder anderer ernster Ge-

fahren zu befürchten ist, dass durch die Beförderung der Waffen und Munition ihre eigene Sicherheit gefährdet werden kann.

Art. XI. Die Mächte werden sich über den Vertrieb der Feuerwaffen und Munition, über die bewilligten Erlaubnisscheine und über die in ihren betreffenden Gebieten getroffenen Repressionsmassregeln Nachricht zugehen lassen.

Art. XII. Die Mächte verpflichten sich, diejenigen Massregeln zu treffen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche nötig sind, um ausser der Beschlagnahme und Konfiskation der verbotenen Waffen und Munition eine Bestrafung der Übertreter der Verbotsbestimmungen der Artikel VIII und IX sowie ihrer Mitschuldigen herbeizuführen, sei es durch Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder beides, entsprechend der Schwere der Übertretung und der Bedeutung des einzelnen Falles.

Art. XIII. Die Signatarmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, die sich mit der im Art. VIII begrenzten Zone berühren, verpflichten sich, Massregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition über ihre Inlandgrenzen nach den Gebieten der besagten Zone zu verhindern, zum wenigsten die der vervollkommneten Gewehre und der Patronen.

Art. XIV. Die in den Artikeln VIII bis einschliesslich XIII vereinbarte Regelung soll auf zwölf Jahre in Kraft bleiben. Dieselbe soll, falls keine der kontrahierenden Parteien zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraums ihre Absicht, sie ausser Wirksamkeit zu setzen, bekannt gegeben oder eine Revision beantragt haben sollte, auf zwei weitere Jahre verbindlich bleiben und so fort von zwei zu zwei Jahren.

Kapitel II.

Karawanenwege und Sklaventransporte zu Lande.

Art. XV. Abgesehen von ihrer auf Unterdrückung des Sklavenhandels und Schutz gegen denselben an seinen Ursprungsstätten gerichteten Thätigkeit sollen die Stationen, die Kreuzfahrten und die Stützpunkte, deren Einrichtung im Art. II vorgesehen ist, sowie alle anderen Stationen, welche gemäss Art. IV von einer jeden Regierung in ihrem Bereiche errichtet oder anerkannt sind, noch ausserdem die Aufgabe haben, soweit es die Umstände ermöglichen und je nach dem Fortschritt in der Organisation ihrer Verwaltung, die auf ihrem Gebiete von den Sklavenhändlern benutzten Wege zu überwachen, die auf dem Marsche befindlichen Sklavenzüge anzuhalten oder dieselben so weit zu verfolgen, als sie gesetzlich dazu berechtigt sind.

Art. XVI. In den Küstengebieten, welche als Durchgangsplätze oder Endpunkte der aus dem Innern kommenden Sklaventransporte bekannt sind, sowie an den Kreuzungspunkten der hauptsächlichsten Karawanenstrassen derjenigen Zone, welche der schon unter der Einwirkung souveräner oder Schutzrechte ausübender Mächte stehenden Küste benachbart ist, sollen

innerhalb der Bedingungen und Vorbehalte des Art. III seitens der Behörden, welchen die betreffenden Gebiete unterstehen, Stützpunkte errichtet werden, um von dort aus die Sklaventransporte abzufangen und die Sklaven in Freiheit zu setzen.

Art. XVII. An den Seehafenplätzen und in den der Küste benachbarten Gegenden sollen seitens der Ortsbehörden strenge Aufsichtsmassregeln getroffen werden, um den Verkauf und die Einschiffung der aus dem Innern ausgeführten Sklaven, sowie die Bildung von Menschenjäger- und Sklavenhändlerbanden und deren Aufbruch nach dem Innern zu verhindern.

Die an der Küste oder in deren Nähe anlangenden Karawanen, sowie diejenigen, welche im Innern einen von der betreffenden Territorialmacht besetzten Platz erreichen, sollen bei ihrer Ankunft einer eingehenden Kontrolle mit Bezug auf die Zusammensetzung ihres Personals unterworfen werden. Jede Person, von der sich erweist, dass sie eingefangen, gewaltsam entführt oder verstümmelt worden, sei es im Geburtslande oder unterwegs, soll in Freiheit gesetzt werden.

Art. XVIII. In den Gebieten einer jeden der vertragschliessenden Mächte soll die Verwaltung verpflichtet sein, die befreiten Sklaven zu beschützen, dieselben, wenn möglich, in ihre Heimat zurückzusenden, ihnen Existenzmittel zu beschaffen und besonders für die Erziehung und Unterbringung der verlassenen Kinder Sorge zu tragen.

Art. XIX. Die im Art. V vorgesehenen Strafbestimmungen sollen auf alle bei Ausübung des Sklaventransportes und des Sklavenhandels zu Lande begangenen Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sobald deren Begehung festgestellt ist [1]).

Jede Person, welche sich eine Bestrafung wegen einer in der gegenwärtigen General-Akte vorgesehenen Übertretung zugezogen hat, soll zur Stellung einer Kaution verpflichtet werden, bevor sie wieder zu Handelsunternehmungen in den Ländern, wo der Sklavenhandel herrscht, zugelassen werden darf.

Kapitel III.

Unterdrückung des Sklavenhandels zur See.

§ I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. XX. Die Signatarmächte halten es für zweckmässig, gemeinsame Bestimmungen zu erlassen, um die Unterdrückung des Sklavenhandels innerhalb derjenigen Meereszone, wo er noch besteht, in wirksamerer Weise zu sichern.

Art. XXI. Diese Zone wird begrenzt auf der einen Seite von den Küsten des Indischen Ozeans (einschliesslich derjenigen des Persischen Meerbusens und des Roten Meeres), von Beludschistan bis zum Kap von Tangalane

1) Vgl. die allgemeinen Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs §§ 13—50, 73—79 und die des in der Anm. auf S. 136 erwähnten RG. v. 28. Juli 1895.

(Quilimane), und anderseits von einer konventionellen Linie, welche zunächst dem Meridian von Tangalane bis zu dessen Schnittpunkt mit dem 26. Grad südlicher Breite folgt, sich hierauf mit diesem Parallelkreis vereinigt und dann östlich um die Insel Madagaskar führt, 20 Meilen von deren Ost- und Nordküste entfernt, bis sie den Meridian des Kaps Amber erreicht. Von diesem Punkt aus wird die Grenze der Zone durch eine in schräger Richtung nach der Küste von Beludschistan zurückführende Linie bestimmt, welche in einer Entfernung von 20 Meilen vom Kap Ras-el-Had vorbeiführt.

Art. XXII. Diejenigen Signatarmächte der gegenwärtigen General-Akte, zwischen welchen besondere Abmachungen behufs Unterdrückung des Sklavenhandels bestehen, sind übereingekommen, die Klauseln dieser Abmachungen, welche das wechselseitige Recht des Besuchs, der Durchsuchung und Beschlagnahme von Schiffen auf See betreffen, auf die obengedachte Zone einzuschränken.

Art. XXIII. Dieselben Mächte sind gleichfalls darüber einig, dass das vorerwähnte Recht auf Schiffe von weniger als 500 Tonnen Gehalt zu beschränken ist.

Diese Bestimmung soll einer Revision unterzogen werden, sobald die Erfahrung eine solche notwendig erscheinen lässt.

Art. XXIV. Alle anderen Bestimmungen der zwischen den besagten Mächten behufs Unterdrückung des Sklavenhandels vereinbarten Abmachungen bleiben in Kraft, soweit sie durch die gegenwärtige General-Akte nicht verändert werden.

Art. XXV. Die Signatarmächte verpflichten sich, wirksame Massregeln zu treffen, um die missbräuchliche Führung ihrer Flagge, sowie den Sklaventransport auf denjenigen Schiffen zu verhindern, welche berechtigt sind, ihre Flagge zu führen.

Art. XXVI. Die Signatarmächte verpflichten sich, alle diejenigen Massregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den pünktlichen Austausch der zur Ermittlung der den Sklavenhandel betreibenden Personen geeigneten Auskünfte zu erleichtern.

Art. XXVII. Mindestens ein internationales Bureau soll errichtet werden; dasselbe soll seinen Sitz in Zanzibar haben[1]). Die Hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, alle im Art. XLI bezeichneten Dokumente sowie Auskünfte jeder Art, welche geeignet sind, zur Unterdrückung des Sklavenhandels beizutragen, an dasselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Ein jeder Sklave, welcher sich an Bord eines unter der Flagge einer der Signatarmächte fahrenden Kriegsschiffes geflüchtet hat, soll unverzüglich und ohne Vorbehalt die Freiheit erhalten; er kann aber hierdurch nicht dem zuständigen Richter entzogen werden, falls er ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des gemeinen Rechts begangen hat.

---

1) Über dieses Bureau s. die Spezialbestimmungen unten im fünften Kapitel dieser Akte, Art. LXXIV—LXXXV und die Anm. 1 hierzu, S. 152.

Art. XXIX. Ein jeder wider seinen Willen an Bord eines einheimischen Schiffes zurückgehaltene Sklave soll das Recht haben, seine Freiheit zu beanspruchen.

Derselbe soll von jedem Beamten einer der Signatarmächte, welchem die gegenwärtige General-Akte das Recht verleiht, den Personalbestand an Bord der besagten Schiffe zu kontrollieren, für frei erklärt werden können, ohne dass eine solche Befreiung ihn dem zuständigen Richter entziehen kann, wenn er ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des gemeinen Rechts begangen hat.

§ II. Regulativ, betreffend die Führung der Flagge und die Überwachung durch die Kreuzerschiffe.

1. Vorschriften für die Verleihung des Flaggenrechts an einheimische Schiffe, für die Musterrollen und für die Listen der schwarzen Passagiere.

Art. XXX. Die Signatarmächte verpflichten sich, innerhalb der im Art. XXI angegebenen Zone die zum Führen ihrer Flagge[1]) berechtigten einheimischen Schiffe sowie die von denselben vermittelten Handelsunternehmungen streng zu überwachen.

Art. XXXI. Die Bezeichnung „einheimisches Schiff" findet auf solche Schiffe Anwendung, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. sie müssen eine einheimische Bauart und Takelung zeigen;
2. von der Besatzung müssen der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom Indischen Ozean, vom Roten Meer oder vom Persischen Meerbusen bespülten Länder sein.

Art. XXXII. Das Recht, die Flagge einer der genannten Mächte zu führen, soll den einheimischen Schiffen künftig nur verliehen werden, wenn sie gleichzeitig den folgenden drei Bedingungen entsprechen:

1. die Rheder oder Schiffseigner müssen Unterthanen oder Schutzbefohlene derjenigen Macht sein, deren Flagge sie führen wollen;
2. sie sind gehalten, nachzuweisen, dass sie im Bereich der Behörde, an welche ihr diesbezügliches Gesuch gerichtet ist, Grundeigentum besitzen, oder eine genügende Kaution zu stellen zur Sicherheit für die etwa von ihnen verwirkten Geldstrafen;
3. die besagten Rheder oder Schiffseigner sowie der Kapitän des betreffenden Schiffes müssen den Nachweis erbringen, dass sie sich eines guten Rufes erfreuen und insbesondere noch niemals sich wegen Sklavenhandels eine Verurteilung zugezogen haben.

Art. XXXIII. Die bewilligte Berechtigung muss jedes Jahr erneuert werden. Dieselbe soll jederzeit von derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, zeitweilig aufgehoben oder zurückgezogen werden können.

Art. XXXIV. Die Berechtigungsurkunde soll die zum Erweis der Identität des betreffenden Schiffes erforderlichen Angaben enthalten. Der Kapitän

---

[1]) Vgl. hierzu die unter Nr. XV—XVI oben S. 117, 118 abgedruckten Rechtsnormen.

hat dieselbe in Gewahrsam zu nehmen. Der Name des einheimischen Schiffes sowie dessen Tonnengehalt sollen am Heck in eingelegten und bemalten lateinischen Buchstaben angegeben sein; der oder die Anfangsbuchstaben seines Heimatshafens nebst der Registernummer des Nummernverzeichnisses dieses Hafens sollen in schwarzer Farbe auf die Segel gedruckt werden.

Art. XXXV. In dem Abgangshafen soll dem Kapitän des betreffenden Schiffes seitens der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge es führt, eine Musterrolle ausgeantwortet werden. Dieselbe soll bei jeder neuen Ausreise des Schiffes oder spätestens nach Verlauf eines Jahres und in Gemässheit folgender Bestimmungen erneuert werden:

1. die Musterrolle muss bei der Abfahrt von der Behörde, die sie ausgeantwortet hat, geprüft sein;
2. kein Schwarzer soll auf einem Schiffe als Matrose eingestellt werden können, ohne dass zuvor von der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder in Ermangelung dieser, von der betreffenden Territorialbehörde ein Verhör mit ihm vorgenommen worden ist, um festzustellen, dass er ein freies Vertragsverhältnis eingeht;
3. diese Behörde soll darauf achten, dass die Zahl der Matrosen oder Schiffsjungen zum Tonnengehalt und zum Takelwerk der Schiffe nicht ausser Verhältnis stehe;
4. die Behörde, welche die betreffenden Personen vor ihrer Abfahrt in Verhör genommen, soll dieselben in die Musterrolle eintragen, wo sie in der Weise aufzuführen sind, dass neben dem Namen eines Jeden eine allgemeine Beschreibung seiner Person vermerkt wird;
5. um Unterschiebungen um so sicherer zu verhüten, können die Matrosen ausserdem mit einer Unterscheidungsmarke versehen werden.

Art. XXXVI. Wenn der Kapitän des Schiffes schwarze Passagiere einzuschiffen wünscht, so muss er davon der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde Anzeige machen. Die Passagiere sollen in ein Verhör genommen und, wenn sich herausstellt, dass sie sich freiwillig eingeschifft haben, in ein besonderes Verzeichnis eingeschrieben werden, welches neben dem Namen eines Jeden auch dessen Signalement aufweist und insbesondere die Grösse und das Geschlecht angiebt. Kinder von Schwarzen dürfen als Passagiere nur dann zugelassen werden, wenn sie von ihren Eltern oder von Personen von notorischer Ehrenhaftigkeit begleitet sind. Bei der Abfahrt soll das Verzeichnis der Passagiere nach erfolgtem Aufrufe derselben von der vorerwähnten Behörde visiert werden.

Art. XXXVII. In jedem Anlege- oder Bestimmungshafen soll der Kapitän des Schiffes bei der Ankunft der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, und, in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde die Musterrolle und nötigenfalls die zuvor ausgestellten Verzeichnisse der Passagiere vorlegen. Die Behörde soll die an dem Bestimmungsorte an-

gelangten oder in einem Anlegehafen sich aufhaltenden Passagiere kontrollieren und ihre Ausschiffung in dem Verzeichnis vermerken. Bei der Abfahrt soll dieselbe Behörde abermals ihr Visa auf die Musterrolle und auf das Verzeichnis setzen und die Passagiere aufrufen.

Art. XXXVIII. An der afrikanischen Küste und auf den anliegenden Inseln darf kein schwarzer Passagier ausserhalb der Örtlichkeiten, wo eine Behörde der Signatarmächte ihren Sitz hat, an Bord eines einheimischen Schiffes eingeschifft werden.

In der ganzen Ausdehnung der im Art. XXI vorgesehenen Zone darf kein schwarzer Passagier anders als an einem Platze, wo eine Behörde der Hohen vertragschliessenden Teile ihren Sitz hat und ohne dass diese Behörde der Ausschiffung beiwohnt, von einem einheimischen Schiffe ausgeschifft werden.

Wenn Fälle von höherer Gewalt die Übertretung dieser Bestimmungen veranlasst haben sollten, soll die Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das betreffende Schiff führt, oder, in Ermanglung dieser, die Territorialbehörde desjenigen Hafens, in welchem das verdächtige Schiff angelegt hat, solche einer Prüfung unterziehen.

Art. XXXIX. Die Vorschriften der Art. XXXV, XXXVI, XXXVII und XXXVIII sollen keine Anwendung finden auf Schiffe, welche kein Volldeck haben, deren Schiffsmannschaft sich höchstens auf zehn Personen beläuft und welche einer der beiden folgenden Bedingungen entsprechen:

1. ausschliesslich dem Fischfang auf den Territorialgewässern nachgehen;
2. den kleinen Küstenhandel zwischen den verschiedenen Hafenplätzen derselben Territorialmacht betreiben, ohne sich auf mehr als fünf Meilen von der Küste zu entfernen.

Diese verschiedenen Schiffe sollen, je nach Lage des Falles, von der Landesbehörde oder der Konsulatsbehörde einen besonderen Erlaubnisschein erhalten, welcher jedes Jahr zu erneuern ist, unter den im Art. XL vorgesehenen Bedingungen widerrufen werden kann, und von dem nach dem Formular der Anlage der gegenwärtigen General-Akte dem internationalen Auskunftsbureau Kenntnis zu geben ist.

Art. XL. Alle Fälle von Sklavenhandel oder von versuchtem Sklavenhandel, welche dem Kapitän, dem Rheder, oder dem Eigner eines Schiffes, das berechtigt ist, die Flagge eines der Signatarmächte zu führen, oder die im Art. XXXIX vorgesehene Erlaubnis erhalten hat, gesetzlich nachgewiesen sind, sollen die unverzügliche Zurücknahme dieser Berechtigung oder dieser Erlaubnis nach sich ziehen. Alle Übertretungen der Vorschriften des § 2 des Kapitels III sollen ausserdem mit den in den besonderen Gesetzen und Verordnungen einer jeden der vertragschliessenden Mächte angedrohten Strafen bestraft werden.

Art. XLI. Die Signatarmächte verpflichten sich, bei dem internationalen Auskunftsbureau die Modellformulare für die nachstehenden Urkunden niederzulegen:

1. die Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Flagge;
2. die Musterrolle;
3. das Verzeichnis der schwarzen Passagiere.

Diese Urkunden, deren Fassung je nach der Verschiedenheit der einem jeden Lande eigentümlichen Vorschriften wechseln kann, müssen stets die folgenden, in einer europäischen Sprache abgefassten Nachweise enthalten:

I. Was die Berechtigung zur Führung der Flagge betrifft:
   a) den Namen, den Tonnengehalt, die Takelung und die hauptsächlichsten Angaben über die Raumverhältnisse des Schiffes;
   b) die Registernummer und den Signalbuchstaben des Heimatshafens;
   c) das Datum der Erteilung des Erlaubnisscheins sowie die amtliche Eigenschaft des Ausstellers.

II. Was die Musterrollen betrifft:
   a) den Namen des Schiffes, des Kapitäns und des Rheders oder der Eigner;
   b) den Tonnengehalt des Schiffes;
   c) die Registernummer und den Heimatshafen des Schiffes, den Bestimmungsort desselben sowie die im Art. XXV im Einzelnen angegebenen Nachweise.

III. Was die Verzeichnisse der schwarzen Passagiere betrifft:
   den Namen des Schiffes, das dieselben befördert, sowie die im Art. XXXVI behufs sicherer Feststellung ihrer Identität angeordneten Angaben.

Die Signatarmächte werden die erforderlichen Massregeln treffen, damit die Territorialbehörden oder ihre Konsuln beglaubigte Abschriften von einer jeden Ermächtigung, ihre Flagge zu führen, sobald eine solche erteilt worden ist, sowie auch eine Benachrichtigung über die Zurücknahme einer jeden solchen Ermächtigung dem bezeichneten Bureau übersenden.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels betreffen nur die für die einheimischen Schiffe bestimmten Papiere.

2. Die Sistierung verdächtiger Schiffe [1]).

Art. XLII. Wenn die kommandierenden Offiziere von Kriegsschiffen einer der Signatarmächte Grund haben anzunehmen, dass ein Schiff von weniger als 500 Tonnen Gehalt, innerhalb der vorbezeichneten Zone betroffen, dem Sklavenhandel dient oder sich der missbräuchlichen Führung einer Flagge schuldig macht, so können sie eine Prüfung der Schiffspapiere vornehmen.

Der gegenwärtige Artikel soll keine Veränderung der gegenwärtigen Jurisdiktionsverhältnisse in den Territorialgewässern [2]) begründen.

Art. XLIII. Zu dem gedachten Zweck kann ein von einem Schiffsoffizier in Uniform befehligtes Boot an Bord des verdächtigen Schiffes geschickt

[1]) Diese Massregeln enthalten eine Weiterbildung der im Quintupelvertrage vom 20. Dezember 1841 aufgestellten formalen Vorschriften, über welche sich Gareis im Reichstage am 14. Mai 1879 kritisierend äussert, s. stenogr. Berichte S. 1180.

[2]) Vgl. hierüber Gareis, Völkerrecht § 21 S. 83—86.

werden, nachdem dieses vorher angerufen und von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der an Bord des angehaltenen Schiffes gesandte Offizier soll mit der grösstmöglichen Rücksicht und Schonung vorgehen.

Art. XLIV. Die Prüfung der Schiffspapiere soll in der Untersuchung der folgenden Dokumente bestehen, nämlich:

1. der im Art. LXI erwähnten Papiere bei den einheimischen Schiffen;
2. der in den verschiedenen fortbestehenden Verträgen oder Vereinbarungen vorgeschriebenen Dokumente bei den übrigen Schiffen.

Die Prüfung der Schiffspapiere ermächtigt zum Aufruf der Schiffsmannschaft und der Passagiere nur in den Fällen und nach den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Art. XLV. Die Prüfung der Schiffsladung oder die Durchsuchung[1]) darf nur bei den unter der Flagge derjenigen Mächte fahrenden Schiffen stattfinden, welche die im Art. XXII angezogenen besonderen Vereinbarungen abgeschlossen haben oder abschliessen sollten, und nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Vereinbarungen.

Art. XLVI. Vor dem Verlassen des angehaltenen Schiffes soll der Offizier in den Formen und in der Sprache des Landes, welchem er angehört, ein Protokoll aufnehmen.

Dieses Protokoll muss von dem Offizier mit Datum und Unterschrift versehen werden und soll den Sachverhalt feststellen.

Der Kapitän des angehaltenen Schiffes sowie die Zeugen sollen das Recht haben, dem Protokoll irgend welche von ihnen für nützlich erachteten Erklärungen beifügen zu lassen.

Art. XLVII. Der Befehlshaber eines Kriegsschiffes, welcher ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angehalten hat, muss in allen Fällen bei seiner Regierung einen Bericht darüber mit der Angabe der Gründe seines Vorgehens einreichen.

Art. XLVIII. Eine Inhaltsangabe dieses Berichtes nebst einer Abschrift des von dem an Bord des angehaltenen Schiffes geschickten Offizier aufgenommenen Protokolls soll sobald als möglich an das Internationale Auskunftsbureau befördert werden, welches dieselben alsdann an die nächste Konsulats- oder Territorialbehörde derjenigen Macht, deren Flagge das auf der Fahrt angehaltene Schiff geführt hat, mitteilen wird. Duplikate dieser Urkunden sollen in den Archiven des Bureaus in Verwahrung zurückbehalten werden.

Art. XLIX. Wenn in Ausübung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Aufsichtsmassregeln der Befehlshaber des Kreuzers sich davon überzeugt, dass an Bord ein Fall von Sklavenhandel während der Fahrt

---

[1]) Über die regelmässig (— über Piraterie s. Gareis, Völkerrecht § 58 S. 173) nur vertragsmässig bestehenden Rechte — droit d'arrêt, droit de visite im engeren und weiteren Sinne, droit de vérification du pavillon, und droit de saisie — s. Gareis, Völkerrecht (2. Aufl.) § 21 S. 82, 83, § 56 I S. 158 Anm. 3, § 62 III S. 185, 186, § 64 S. 189.

vorgekommen ist, oder dass gegen den Kapitän oder den Rheder unumstössliche Beweise für die Begründung einer Anklage wegen missbräuchlicher Flaggenführung, wegen Unterschleifs oder Teilnahme am Sklavenhandel vorliegen, so soll er das angehaltene Schiff in den nächsten Hafen der Zone führen, in welchem sich eine zuständige Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge geführt worden ist [1]).

---

1) Zur Durchführung der Vorschriften dieses Artikels XLIX und der folgenden Artikel ist nachstehende Deutsche Verordnung erlassen worden.

Verordnung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz. Vom 17. Febr. 1893. (RGBl. 1893 Nr. 5 S. 13—15.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen . . . . . im Namen des Reiches, wie folgt:

§ 1. Für das Verfahren gegen ein unter deutscher Flagge fahrendes Schiff, welches gemäss Artikel XLIX der Generalakte von dem Befehlshaber eines fremden Kreuzers angehalten und in einen Hafen des Schutzgebietes geführt worden ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Untersuchungsverfahren.

§ 2. Die Untersuchung des Falles erfolgt durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz für den Bezirk, in welchem der Hafen liegt, ermächtigten Beamten.

§ 3. Der Beamte hat das Schiff, sobald es ihm überantwortet ist, zu besichtigen und für Aufnahme eines Inventars, sowie für Sicherung von Schiff, Schiffspapieren und Ladung Sorge zu tragen.

Er hat mit möglichster Beschleunigung alle Thatsachen, welche für die Frage, ob ein Fall von missbräuchlicher Flaggenführung oder von Sklavenhandel vorliegt, von Bedeutung sind, unter Aufnahme der erforderlichen Beweise festzustellen.

§ 4. Gegen die Entscheidung, dass ein Fall von missbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, steht dem Führer des angehaltenen Schiffes die sofortige Beschwerde zu, welche binnen einer Frist von drei Tagen nach der Zustellung einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte.

§ 5. Ergibt die Untersuchung, dass ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, so ist das Verfahren behufs Verurteilung des Schiffes mittelst Überweisung an die Gerichtsbehörde erster Instanz einzuleiten. In dem Beschlusse sind, unter Anführung der Beweissmittel, die Thatsachen anzugeben, in welchen ein Fall von Sklavenhandel gefunden wird.

§ 6. Ergeht in Gemässheit des Artikel LIII der Generalakte die Entscheidung, dass das Schiff zu Unrecht angehalten worden sei, so ist hiermit die Festsetzung der dem Schiff zukommenden Entschädigung zu verbinden. Gibt der Offizier des fremden Kreuzers binnen drei Tagen nach der Zustellung die Erklärung ab, dass er sich bei der Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Anhaltung nicht beruhige, so ist die Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz zu überweisen. Im anderen Falle ist das Schiff freizugeben.

II. Spruchverfahren.

§ 7 Die Gerichtsbehörde, welcher die Sache überwiesen ist, kann jederzeit die Vornahme weiterer Erhebungen veranlassen.

§ 8. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung von zwei Beisitzern. Dieselbe beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters. Hierauf werden der Offizier des fremden Kreuzers und der Führer des angehaltenen Schiffes mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Auch in Abwesenheit des Offiziers sowie des Schiffers kann zur Verhandlung geschritten werden, falls der Ausgebliebene ordnungsmässig geladen ist. Das Urteil wird mit der Verkündigung rechtskräftig und soll dem Offizier und dem Schiffer zugestellt werden.

Jede Signatarmacht verpflichtet sich, in der Zone diejenigen Territorial- oder Konsulatsbehörden oder besonders delegierten Personen, welche in den oben vorgesehenen Fällen zuständig sein sollen, zu bezeichnen und dem Internationalen Auskunftsbureau bekannt zu geben.

Das verdächtige Schiff kann auch einem Kreuzerschiff seiner Nation übergeben werden, falls dieses letztere einwilligt, dasselbe zu übernehmen.

3. Von dem Untersuchungs- und Spruchverfahren bei der Sistierung von Schiffen [1]).

Art. L. Die im vorstehenden Artikel gedachte Behörde, welcher das angehaltene Schiff überantwortet worden ist, soll nach den Gesetzen und Vorschriften ihrer Nation in Gegenwart eines Offiziers des fremden Kreuzerschiffes zu einem ausführlichen Untersuchungsverfahren schreiten.

Art. LI. Wenn diese Untersuchung ergibt, dass ein Fall von missbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, so soll das angehaltene Schiff der Verfügung desjenigen verbleiben, welcher dasselbe aufgebracht hat.

Art. LII. Wenn die Untersuchung ergibt, dass ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, sofern nämlich zum Verkauf bestimmte Sklaven an Bord gewesen, oder dass andere, in den besonderen Vereinbarungen vorhergesehene Fälle von Sklavenhandel vorliegen, so soll das Schiff und seine Ladung unter Aufsicht derjenigen Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, sequestriert bleiben.

Der Kapitän und die Schiffsmannschaft sollen den in den Artikeln LIV und LVI bezeichneten Gerichtshöfen überwiesen werden. Die Sklaven sollen in Freiheit gesetzt werden, sobald ein Urteil ergangen ist.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Soweit sich aus dieser Verordnung nicht ein Anderes ergibt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche für das Verfahren in Strafsachen in Geltung sind.

§ 10. Der Offizier des fremden Kreuzers hat Anspruch auf Anwesenheit bei sämtlichen Vernehmungen und sonstigen zur Ermittlung des Thatbestandes erfolgenden Erhebungen.

§ 11. Der Offizier des fremden Kreuzers und der Führer des angehaltenen Schiffes können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Kann eine Zustellung an die im Abs. 1 bezeichneten Personen nicht am Sitze der Gerichtsbehörde erster Instanz bewirkt werden, so erfolgt sie durch Anheftung an die Gerichtstafel. Die Zustellung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach erfolgter Anheftung.

§ 12. Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt bei der ersten Vernehmung. Ob der Führer oder sonstige zur Besatzung des angehaltenen Schiffes gehörige Personen zu beeidigen sind, ist nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§ 13. Das Verfahren ist gebühren- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schillig Rhede, den 17. Februar 1893 an Bord Meines Panzerschiffes „König Wilhelm".

(L.S.) Wilhelm.
Graf von Caprivi.

Vgl. oben § 11 S. 30—31.

[1]) Hierzu ist das in der Anm. 1 S. 147 und Anm. S. 136, 140 Angeführte in zu ziehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen soll über die Sklaven entsprechend den zwischen den Signatarmächten abgeschlossenen oder abzuschliessenden besonderen Vereinbarungen verfügt werden. In Ermanglung solcher Vereinbarungen können die besagten Sklaven der Ortsbehörde zugestellt werden, um, wenn es möglich ist, in ihr Heimatsland zurückgeschickt zu werden; andernfalls soll ihnen diese Behörde, soviel von ihr abhängt, zur Beschaffung von Lebensmitteln und, wenn sie es wünschen, zur Niederlassung im Lande behülflich sein.

Art. LIII. Wenn die Untersuchung ergibt, dass das Schiff zu Unrecht angehalten worden ist, so soll dasselbe einen unzweifelhaften Rechtsanspruch auf eine dem Schaden, den das von seiner Fahrt abgebrachte Schiff erlitten, entsprechende Entschädigung haben.

Den Betrag dieser Entschädigung soll von der Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, festgestellt werden.

Art. LIV. Falls der Offizier des aufbringenden Schiffes sich nicht bei den Entscheidungen des in seiner Gegenwart vorgenommenen Untersuchungsverfahrens beruhigen sollte, so ist die Angelegenheit dem Gerichtshof derjenigen Nation zu übertragen, deren Flagge das aufgebrachte Schiff geführt hat.

Von dieser Regel soll eine Ausnahme nur für den Fall eintreten, dass über den Betrag der im Art. LIII vorgesehenen Entschädigung eine Meinungsverschiedenheit entstehen sollte; in diesem Falle soll der Betrag gemäss den Bestimmungen des folgenden Artikels durch Schiedsspruch festgesetzt werden.

Art. LV. Der Offizier des aufbringenden Schiffes und die Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, sollen beiderseits binnen 48 Stunden je einen Schiedsrichter vorschlagen, und diese beiden Schiedsrichter sollen ihrerseits binnen 24 Stunden einen Obmann wählen. Die Schiedsrichter müssen, soweit als möglich, aus den diplomatischen, konsularischen oder richterlichen Beamten der Signatarmächte gewählt werden. Die bei den vertragschliessenden Regierungen in Sold stehenden Eingebornen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Sie soll eine endgültige sein.

Wenn das Schiedsgericht nicht in den angegebenen Fristen gebildet ist, soll sich das Verfahren wegen der Entschädigung und der Schadensfestsetzung nach den Bestimmungen des Art. LVIII Abs. 2 richten.

Art. LVI. Die streitigen Fälle werden sobald als möglich dem Gerichtshofe der Nation überwiesen, deren Flagge die Angeschuldigten geführt haben. Indessen können die Konsuln oder jede andere derselben Nation wie die Angeschuldigten zugehörige Behörde, sofern sie besonderen Auftrag hierzu erhalten haben, durch ihre Regierung ermächtigt werden, an Stelle der betreffenden Gerichtshöfe Recht zu sprechen.

Art. LVII. Das Verfahren sowohl als das Urteil in betreff der Übertretungen der Bestimmungen des Kapitels III sollen stets so summarisch gehalten sein, als es die Gesetze und Verordnungen verstatten, welche in den den Signatarmächten unterstellten Gebieten in Kraft sind.

Art. LVIII. Ein jedes Urteil des nationalen Gerichtshofes, oder der im Art. LVI bezeichneten Behörden, welches dahin lautet, dass das angehaltene Schiff nicht dem Sklavenhandel nachgegangen ist, soll auf der Stelle vollzogen und demgemäss dem Schiffe volle Freiheit gegeben werden, seine Fahrt fortzusetzen.

In diesem Falle soll der Kapitän oder der Rheder des ohne gesetzlichen Grund angehaltenen oder Beeinträchtigungen ausgesetzten Schiffes einen Rechtsanspruch auf Schadensersatz haben, dessen Betrag durch Vereinbarung der unmittelbar interessierten Regierungen oder durch Schiedsspruch festgesetzt und innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Tage des die Beschlagnahme aufhebenden Urteils an gerechnet, erstattet werden soll.

Art. LIX. Im Falle einer Verurteilung soll das sequestrierte Schiff zu Gunsten dessen, der es aufgebracht hat, für gute Prise erklärt werden[1]).

Der Kapitän, die Schiffsmannschaft und alle anderen für schuldig erkannten Personen sollen je nach der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen oder Vergehen und in Gemässheit des Art. V bestraft werden[2]).

Art. LX. Die Bestimmungen der Artikel L bis LIX berühren weder die Zuständigkeit noch das Verfahren der zur Entscheidung über die auf den Sklavenhandel bezüglichen Strafthaten eingesetzten oder einzusetzenden Sondergerichte.

Art. LXI. Die Hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, die Instruktionen, welche sie in Ausführung der Bestimmungen des Kapitels III den Kommandanten ihrer innerhalb der bezeichneten Meereszone fahrenden Kriegsschiffe geben werden, sich gegenseitig mitzuteilen.

Kapitel IV.

Bestimmungsländer, deren Institutionen das Bestehen der Haussklaverei gestatten[3]).

Art. LXII. Die vertragschliessenden Mächte, deren Institutionen das Bestehen der Haussklaverei gestatten, und deren innerhalb oder ausserhalb Afrikas belegene Gebiete infolge davon, trotz der Wachsamkeit der Behörden, als Absatzplätze für afrikanische Sklaven dienen, verpflichten sich, deren Einfuhr, Transit und Ausfuhr, sowie den Handel mit denselben zu verhindern. Eine möglichst wirksame und strenge Überwachung wird von ihnen an denjenigen Orten gehandhabt werden, wo die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von afrikanischen Sklaven stattfindet.

Art. LXIII. Die in Ausführung des vorigen Artikels befreiten Sklaven sollen, wenn es die Umstände erlauben, in ihr Heimatsland zurückgeschickt werden. Sie sollen in allen Fällen von den zuständigen Behörden Freibriefe erhalten, auch haben sie ein Recht auf Schutz und Beistand, um sich ihren Lebensunterhalt zu beschaffen.

---

[1]) Das Recht der guten Prise, s. RG. v. 3. Mai 1884, abgedruckt oben unter XVIII S. 127.

[2]) Hierzu s. Anm. S. 136, 140.

[3]) Über Haussklaverei s. oben § 11 S. 31—33.

Art. LXIV. Ein jeder flüchtige Sklave, welcher die Grenze einer der im Art. LXII erwähnten Mächte erreicht, ist für frei zu erachten und soll berechtigt sein, bei den zuständigen Behörden einen Freibrief zu beanspruchen.

Art. LXV. Jeder Verkaufsvertrag oder jede Vereinbarung, deren Gegenstand die in den Art. LXIII und LXIV bezeichneten Sklaven infolge irgend welcher Umstände gewesen sein sollten, ist für null und nichtig zu erachten.

Art. LXVI. Die einheimischen Schiffe, welche die Flagge einer der im Art. LXII erwähnten Mächte führen, sollen, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass sie Sklavenhandel betreiben, von den Ortsbehörden in den Häfen, welche sie anlaufen, einer strengen Untersuchung ihrer Mannschaft und Passagiere, sowohl bei ihrer Ankunft als bei ihrer Abfahrt, unterzogen werden. Falls sich an Bord afrikanische Sklaven befinden, soll gegen das Schiff und gegen alle Personen, welche verdächtig erscheinen, gerichtlich vorgegangen werden. Die an Bord angetroffenen Sklaven sollen von den Behörden, welche die Sistierung der Schiffe bewerkstelligt haben, Freibriefe erhalten.

Art. LXVII. Strafbestimmungen sollen im Zusammenhang mit den im Art. V vorgesehenen gegen alle diejenigen erlassen werden, welche Handel mit afrikanischen Sklaven, deren Import oder Transport betreiben, sowie gegen diejenigen, welche Verstümmelungen von Kindern oder Erwachsenen männlichen Geschlechts vornehmen oder welche mit solchen Verstümmelten Handel treiben, ebenso gegen die Teilnehmer und Gehülfen.

Art. LXVIII. Die Signatarmächte erkennen den hohen Wert des von Seiner Majestät dem Kaiser der Ottomanen unter dem 4./16. Dezember 1889 (22. Rebi-ul-Akhir, 1307) sanktionierten Gesetzes über die Verhinderung des Sklavenhandels an, und sie halten sich versichert, dass wirksame Überwachungsmassregeln von den ottomanischen Behörden werden getroffen werden, besonders an der Westküste Arabiens und auf den Strassen, welche diese Küste mit den übrigen Gebieten Seiner Kaiserlichen Majestät in Asien in Verbindung setzen.

Art. LXIX. Seine Majestät der Schah von Persien willigt ein, in den Territorialgewässern und den Gewässern der Seiner Hoheit unterstellten Küsten des Persischen Meerbusens und des Golfs von Oman wirksame Aufsichtsmassregeln zu treffen, in gleicher Weise auf den Strassen im Innern, welche dem Sklaventransport dienen. Den Behörden und sonstigen Obrigkeiten sollen zu diesem Zweck die erforderlichen Ermächtigungen erteilt werden.

Art. LXX. Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar willigt ein, auf das nachdrücklichste an der Unterdrückung der von den Händlern mit afrikanischen Sklaven zu Lande und zur See begangenen Verbrechen und Vergehen mitzuwirken. Die zu diesem Zweck innerhalb des Sultanats von Zanzibar eingesetzten Gerichtshöfe sollen die im Art. V vorgesehenen Strafbestimmungen sorgfältig in Anwendung bringen. Um desto gewisser den in Freiheit gesetzten Sklaven ihre Freiheit zu sichern, soll kraft der Bestimmungen der gegenwärtigen General-Akte, sowie der in derselben Angelegenheit von Seiner Hoheit und den Vorgängern Seiner Hoheit erlassenen

Dekrete ein Bureau für Freilassungsangelegenheiten in Zanzibar errichtet werden.

Art. LXXI. Die diplomatischen und konsularischen Beamten, sowie die Marineoffiziere der vertragschliessenden Mächte sollen innerhalb der Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen den Ortsbehörden in der Unterdrückung des Sklavenhandels, wo er noch besteht, Beistand leisten; sie sollen das Recht haben, den Prozessen wegen Sklavenhandels, welche von ihnen anhängig gemacht worden sind, beizuwohnen, ohne an der Beratung teilnehmen zu dürfen.

Art. LXXII. Zu dem im Art. XVIII bezeichneten Zweck sollen von den Verwaltungsbehörden der Absatzländer für afrikanische Sklaven Bureaus für Freilassungsangelegenheiten oder Anstalten, welche an die Stelle dieser treten, errichtet werden.

Art. LXXIII. Da die Signatarmächte sich verpflichtet haben, sich alle zur Bekämpfung des Sklavenhandels dienlichen Auskünfte mitzuteilen, so werden die Regierungen, die von den Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels betroffen werden, in bestimmten Zwischenräumen mit den anderen Regierungen die auf die Anhaltung und Befreiung von Sklaven bezüglichen statistischen Angaben, sowie die behufs Unterdrückung des Sklavenhandels im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung getroffenen Massregeln gegenseitig austauschen.

Kapitel V.

Einrichtungen zur Sicherung der Ausführung der General-Akte.

§ I. Das Internationale maritime Bureau[1]).

Art. LXXIV. In Gemässheit der Bestimmungen des Art. XXVII wird in Zanzibar ein Internationales Bureau errichtet, bei dem sich eine jede der Signatarmächte durch einen Delegierten vertreten lassen kann.

Art. LXXV. Das Bureau soll konstituiert werden, sobald drei Mächte ihren Vertreter ernannt haben.

Dasselbe soll ein Regulativ ausarbeiten, welches die Art der Ausübung seiner Befugnisse feststellt. Dies Regulativ soll unverzüglich der Sanktion derjenigen Signatarmächte unterbreitet werden, welche ihre Absicht bekannt gegeben haben, sich vertreten zu lassen, und welche darüber möglichst schnell Beschluss fassen sollen.

Art. LXXVI. Die Kosten dieser Einrichtung sollen zu gleichen Teilen unter die im vorhergehenden Artikel erwähnten Signatarmächte verteilt werden.

Art. LXXVII. Dieses Bureau in Zanzibar soll die Sammelstelle aller zur Förderung der Unterdrückung des Sklavenhandels in der besagten Meereszone geeigneten Urkunden und Auskünfte bilden.

---

1) Über dieses internationale maritime Bureau s. oben Art. XXVII und Gareis, Völkerrecht, 2. Aufl., § 52d S. 147; über die internationalen Kommissionen und Ämter des neuesten Völkerrechts überhaupt s. Gareis a. a. O. § 51 S. 144—145.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Signatarmächte, an dasselbe binnen möglichst kurzer Zeit gelangen zu lassen:

1. die im Art. XLI bezeichneten Dokumente;
2. den Inhalt der Berichte und die Abschrift der Protokolle, welche im Art. XLVIII vorgesehen sind;
3. die Liste der Territorial- oder Konsulatsbehörden und der besonderen Delegierten, welche für das Verfahren mit Bezug auf angehaltene Schiffe nach den Bestimmungen des Art. XLIX zuständig sind;
4. die Abschrift der in Gemässheit des Art. LVIII ergangenen Urteile und Verurteilungen;
5. alle zur Ermittelung der Personen, welche in der obenbezeichneten Zone Sklavenhandel betreiben, geeigneten Auskünfte.

Art. LXXVIII. Die Archive des Bureaus sollen den Marineoffizieren der Signatarmächte, welche innerhalb der Grenzen der im Art. XXI bezeichneten Zone thätig zu sein befugt sind, stets zugänglich sein; ebenso den Territorial- oder Gerichtsbehörden und den von ihren Regierungen besonders bezeichneten Konsuln.

Das Bureau soll den fremden Offizieren und Beamten, welche befugt sind, die Archive einzusehen, von denjenigen Dokumenten, welche in einer morgenländischen Sprache abgefasst sind, Übersetzungen in einer europäischen Sprache liefern.

Dasselbe soll die im Art. XLVIII vorgesehenen Mitteilungen machen.

Art. LXXIX In Verbindung mit dem Bureau in Zanzibar können in gewissen Teilen der Zone nach vorgängigem Einverständnis der interessierten Mächte Hülfsbureaus errichtet werden.

Dieselben sollen aus den Delegierten dieser Mächte gebildet und den Artikeln LXXV, LXXVI und LXXVIII entsprechend eingerichtet werden.

Denselben sollen die im Art. LXXVII vorgesehenen Urkunden und Auskünfte, soweit sie den in Betracht kommenden Teil der Zone betreffen, direkt von den Territorial- und Konsulatsbehörden dieses Bereichs übersandt werden, jedoch unbeschadet der in demselben Artikel vorgesehenen Mitteilung an das Bureau in Zanzibar.

Art. LXXX. Das Bureau in Zanzibar soll innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres einen Bericht über seine Thätigkeit und diejenige der Hülfsämter während des verflossenen Jahres erstatten.

§ II. Von dem Austausch der auf den Sklavenhandel bezüglichen Urkunden und Auskünfte unter den Regierungen.

Art. LXXXI. Die Mächte sollen sich untereinander in möglichst ausführlicher Weise und kürzester Frist mitteilen:

1. den Wortlaut der in Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen General-Akte bestehenden oder erlassenen Gesetze und Verwaltungsverordnungen;

2. die statistischen Nachweise, welche sich auf den Sklavenhandel, die angehaltenen und befreiten Sklaven, sowie den Waffen-, Munitions- und Spirituosenhandel beziehen.

Art. LXXXII. Der Austausch dieser Urkunden und Auskünfte soll seine Centralstelle in einem mit dem Auswärtigen Amt in Brüssel verbundenen besonderen Bureau haben.

Art. LXXXIII. Das Bureau in Zanzibar soll an dasselbe jedes Jahr den im Art. LXXX gedachten Bericht über eine Thätigkeit im letztverflossenen Jahre, sowie über diejenige der Hülfsämter gelangen lassen, welche in Gemässheit des Art. LXXIX errichtet werden sollten.

Art. LXXXIV. Die Urkunden und Nachweisungen sollen gesammelt und dann in bestimmten Zeitfolgen veröffentlicht und allen Signatarmächten mitgeteilt werden. Der Veröffentlichung soll jedes Jahr ein Sachregister über die in den Artikeln LXXXI und LXXXIII erwähnten Urkunden aus dem Gebiete der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der Statistik beigefügt werden.

Art. LXXXV. Die Bureau-, Übersetzungs- und Druckkosten sollen von allen Signatarmächten getragen und durch Vermittlung des Auswärtigen Amts in Brüssel eingezogen werden.

§ III. Von dem Schutz der in Freiheit gesetzten Sklaven.

Art. LXXXVI. Nachdem die Signatarmächte es als Pflicht anerkannt haben, die befreiten Sklaven in ihren Gebieten zu schützen, machen sie sich verbindlich, in den Häfen der im Art. XXI bestimmten Zone und an denjenigen Orten ihrer gedachten Gebiete, woselbst Sklavenfang betrieben wird oder welche Durchgangs- und Ankunftsplätze von afrikanischen Sklaven sind, Bureaus und Anstalten in einer nach ihrem Ermessen hinreichenden Anzahl einzurichten, falls solche noch nicht vorhanden sind; dieselben sollen die besondere Aufgabe haben, die Sklaven in Gemässheit der Bestimmungen der Artikel VI, XVIII, LII, LXIII und LXVI in Freiheit zu setzen und in Schutz zu nehmen.

Art. LXXXVII. Die Bureaus für Befreiungsangelegenheiten oder die zu gleichem Zweck eingesetzten Behörden sollen die Freibriefe ausstellen und darüber Register führen.

Sobald ein Fall von Sklavenhandel oder ungesetzlicher Freiheitsberaubung zur Anzeige gelangt, oder auf Antrag der Sklaven selbst, sollen die besagten Bureaus oder Behörden die Befreiung der Sklaven sowie die Bestrafung der Schuldigen auf das angelegentlichste betreiben.

Die Ausstellung der Freibriefe darf keineswegs verzögert werden, wenn der betreffende Sklave wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach gemeinem Recht unter Anklage steht. Jedoch soll nach der Ausstellung der besagten Briefe die Sache im ordentlichen Gerichtsverfahren zum Austrag gebracht werden.

Art. LXXXVIII. Die Signatarmächte sollen in ihren Gebieten die Errichtung von Zufluchtsstätten für die befreiten Frauen und Erziehungsanstalten für die in Freiheit gesetzten Kinder begünstigen.

Art. LXXXIX. Die in Freiheit gesetzten Sklaven können sich stets an die Bureaus wenden, um im Genusse ihrer Freiheit beschützt zu werden.

Wer List oder Gewalt angewendet hat, um einem in Freiheit gesetzten Sklaven seinen Freibrief zu nehmen, oder denselben seiner Freiheit zu berauben, soll als Sklavenhändler angesehen werden.

Kapitel VI.

Massregeln, betreffend die Beschränkung des Handels mit Spirituosen.

Art. XC. In gerechter Besorgnis wegen der moralischen und materiellen Folgen, welche der Missbrauch der Spirituosen bei den eingeborenen Völkerschaften mit sich bringt, sind die Signatarmächte übereingekommen, die Bestimmungen der Artikel XCI, XCII und XCIII innerhalb einer Zone in Anwendung zu bringen, welche vom 20. Grad nördlicher Breite und vom 22. Grad südlicher Breite begrenzt wird und sich im Westen bis an den Atlantischen Ozean, im Osten bis an den Indischen Ozean und seine Dependenzen einschliesslich der bis zu einer Entfernung von 100 Seemeilen am Meeresufer gelegenen Inseln erstreckt.

Art. XCI. In denjenigen Teilen dieser Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder anderen Gründen, keine Spirituosen konsumiert werden, oder der Genuss derselben sich nicht eingebürgert hat, sollen die Mächte die Einfuhr derselben verhindern. Die Fabrikation der geistigen Getränke soll daselbst ebenfalls untersagt sein.

Jede Macht soll innerhalb ihrer Besitzungen oder Schutzgebiete die Grenzen der der Spirituosensperre unterworfenen Zone bestimmen und soll gehalten sein, einen Abriss derselben binnen sechs Monaten den anderen Mächten mitzuteilen.

Ausnahmen von dem obenerwähnten Verbot können nur für beschränkte Quantitäten verstattet werden, wenn dieselben für den Gebrauch der Nichteingeborenen bestimmt sind und wenn sie in Gemässheit der von einer jeden Regierung erlassenen Vorschriften und Bedingungen eingeführt werden.

Art. XCII. Die Mächte, welche Besitzungen oder Protektorate in denjenigen Teilen der Zone innehaben, welche dem Verbote nicht unterliegen und wo die Spirituosen gegenwärtig frei eingeführt werden oder wo der Einfuhrzoll weniger als 15 Franken für das Hektoliter von 50 Grad (centigrades) Alkoholgehalt beträgt, verpflichten sich, auf diese Spirituosen einen Einfuhrzoll von 15 Franken für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt zu legen, und zwar für die Dauer von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die gegenwärtige General-Akte in Kraft tritt. Bei Ablauf dieses Zeitabschnittes kann der Zoll auf 25 Franken für die Dauer von ferneren drei Jahren erhöht werden. Am Ende des sechsten Jahres soll derselbe auf Grundlage einer vergleichenden Untersuchung der durch diese

Tarifbestimmungen gezeitigten Ergebnisse einer Revision unterzogen werden, damit alsdann, wenn möglich, in dem ganzen Gebiete derjenigen Zone, wo das im Art. XCI vorgesehene Verbot nicht in Kraft stehen sollte, ein Minimalzoll festgesetzt wird [1]).

Die Mächte behalten sich das Recht vor, in denjenigen Gebieten, wo sie dasselbe zur Zeit besitzen, die Zollsätze auch über das im gegenwärtigen Artikel festgesetzte Minimum hinaus aufrecht zu erhalten oder zu erhöhen.

Art. XCIII. Die Spirituosen, welche in den im Art. XCII bezeichneten Fabriken fabriziert werden sollten und für den Bedarf im Innern bestimmt sind, sollen mit einer Steuer belegt werden.

Diese Steuer, deren Erhebung die Mächte, soweit möglich, zu sichern sich verpflichten, soll nicht niedriger sein als der im Art. XCII festgesetzte Minimalsatz der Einfuhrzölle.

Art. XCIV. Die Signatarmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, welche an die im Art. XC bezeichnete Zone grenzen, verpflichten sich, die erforderlichen Massregeln zu treffen, um zu verhindern, dass Spirituosen über ihre Inlandgrenzen in das Gebiet der erwähnten Zone eingeführt werden.

Art. XCV. Die Mächte werden sich durch Vermittlung des Bureaus in Brüssel, entsprechend den Bestimmungen des Kapitels V, die auf den Spirituosenhandel in ihren betreffenden Gebieten bezüglichen Nachweisungen mitteilen.

Kapitel VII.

Schlussbestimmungen.

Art. XCVI. Die gegenwärtige General-Akte hebt alle entgegenstehenden Bestimmungen der früher zwischen den Signatarmächten abgeschlossenen Vereinbarungen auf.

Art. XCVII. Die Signatarmächte behalten sich vor, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel XIV, XXIII und XCII, in die gegenwärtige General-Akte nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Art. XCVIII. Den Mächten, welche die gegenwärtige General-Akte nicht unterzeichnet haben, kann verstattet werden, derselben beizutreten.

Die Signatarmächte behalten sich das Recht vor, für diesen Beitritt diejenigen Bedingungen zu stellen, welche sie für erforderlich erachten sollten.

---

[1]) Die hiernach am 8. Juni 1899 zu Brüssel vereinbarte Revisionskonvention bestimmt, dass auf 6 Jahre

1. der Minimal-Einfuhrzoll für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt von 15 auf 70 Franken erhöht wird, mit Ausnahme von Togo und Dahomey, wo er nur auf 60 Franken erhöht wird;
2. der Minimal-Einfuhrzoll für jeden Grad über 50 Grad Alkoholgehalt verhältnismässig erhöht wird; für jeden Grad unter 50 Grad Alkoholgehalt darf er verhältnismässig herabgesetzt werden.

RGBl. 1900 Nr. 43 S. 823—829, s. oben S. 30 Anm. 6.

Falls keine besondere Bedingung gestellt wird, so begründet der Beitritt zu vollem Recht die Übernahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vorteilen, welche in der gegenwärtigen General-Akte vereinbart worden sind.

Die Mächte werden sich über die Schritte verständigen, welche zu thun sind, um den Beitritt derjenigen Staaten herbeizuführen, deren Mitwirkung zur Sicherung der vollständigen Ausführung der General-Akte notwendig oder erspriesslich sein sollte.

Der Beitritt wird durch einen besonderen Akt vollzogen werden. Er wird auf diplomatischem Wege der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier und durch deren Vermittlung allen Signatarstaaten und beitretenden Staaten bekanntgegeben werden.

Art. XCIX. Gegenwärtige General-Akte soll binnen kürzester und keinesfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifiziert werden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier zugehen lassen, welche allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen General-Akte davon Kenntnis geben wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven des Königreichs Belgien aufbewahrt.

Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, oder spätestens ein Jahr nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen General-Akte, wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, welche ratifiziert haben, unterzeichnet wird.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird allen beteiligten Mächten übermittelt.

Art. C. Die gegenwärtige General-Akte tritt in allen Gebieten der vertragschliessenden Mächte in Kraft am sechzigsten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das im vorigen Artikel erwähnte Hinterlegungsprotokoll aufgenommen worden ist.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige General-Akte unterzeichnet und ihr Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 2, Juli 1890.

(Folgen die Unterschriften der Vertreter von 17 Staaten.)

Erklärung.

Die zur Konferenz in Brüssel vereinigten Mächte, welche die Berliner General-Akte vom 26. Februar 1885 ratifiziert haben oder derselben beigetreten sind [1]),

nachdem sie in der General-Akte des heutigen Tages übereinstimmend eine Zusammenstellung der Massregeln verfasst und unterzeichnet haben, welche bestimmt sind, dem Sklavenhandel zu Lande wie zur See ein Ziel

---

[1]) Die Signatarmächte der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 s. Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. 1901. Anhang IV S. 277, auch S. 27. (Text der Generalakte von 1885 s. ebenda S. 277—287.)

zu setzen und die moralische und materielle Lage der eingebornen Völkerschaften zu verbessern,

und in Erwägung, dass die Ausführung der Bestimmungen, die sie zu diesem Zweck getroffen haben, gewissen Mächten unter ihnen, welche im konventionellen Kongobecken Besitzungen haben oder eine Schutzherrschaft ausüben, Verpflichtungen auferlegt, deren Erfüllung gebieterisch neue Hülfsmittel erheischt,

sind übereingekommen, die folgende Erklärung abzugeben:

Die Signatarmächte oder die beitretenden Mächte, welche in dem bezeichneten konventionellen Kongobecken Besitzungen haben oder eine Schutzherrschaft ausüben, können daselbst, soweit überhaupt eine Ermächtigung dazu für sie erforderlich ist, von den eingeführten Waren Zölle erheben, deren Tarif einen 10 Prozent des Wertes im Einfuhrhafen gleichkommenden Satz nicht übersteigen darf, jedoch mit Ausnahme der Spirituosen, für welche die Bestimmungen des Kapitels VI der General-Akte vom heutigen Tage massgebend sind.

Nach Unterzeichnung der erwähnten General-Akte werden zwischen den Mächten, welche die Berliner General-Akte ratifiziert haben oder derselben beigetreten sind, Verhandlungen eröffnet werden, um innerhalb der Maximalgrenze von 10 Prozent des Wertes die Bedingungen des im konventionellen Kongobecken einzuführenden Zollsystems zu vereinbaren.

Gleichwohl bleibt vereinbart:

1. dass keine ungleiche Behandlung stattfindet und kein Durchgangszoll erhoben wird;
2. dass bei Anwendung des vereinbarten Zollsystems eine jede Macht sich bestreben wird, die Formalitäten soviel wie möglich zu vereinfachen und die Handelsunternehmungen zu erleichtern;
3. dass die auf Grund der in Aussicht genommenen Verhandlungen getroffene Vereinbarung für den Zeitraum von fünfzehn Jahren von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung ab in Kraft bleibt.

Bei Ablauf dieses Termins und in Ermanglung eines neuen Übereinkommens tritt für die vertragschliessenden Mächte dasjenige Verhältnis wieder ein, welches im Art. IV der Berliner General-Akte in Aussicht genommen ist; jedoch verbleibt ihnen das Recht, die in das Gebiet des konventionellen Kongobeckens eingeführten Waren mit Zoll bis zum Höchstbetrage von 10 Prozent zu belegen.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Erklärung sollen gleichzeitig mit denen der General-Akte vom heutigen Tage ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung erlassen und ihr Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Juli 1890.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Ratifikation der vorstehenden General-Akte und Deklaration ist im RBBl. 1892 Nr. 29 S. 660 bekanntgemacht.

B. Die einzelnen Schutzgebiete.

I.

§ 16.

Ostafrikanisches Schutzgebiet[1]).

Auf das Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika bezieht sich der erste Schutzbrief, den Kaiser Wilhelm I. verliehen hat[2]), er lautet:

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen, thun kund und fügen hiermit zu wissen:
>
> Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der „Gesellschaft für Deutsche Kolonisation" Dr. Karl Peters und Unser Kammerherr, Felix Graf Behr-Bandelin, Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika, westlich von dem Reiche des Sultans von Zanzibar ausserhalb der Oberhoheit anderer Mächte, nachgesucht und Uns die von besagtem Dr. Karl Peters zunächst mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami im November und Dezember vorigen Jahres abgeschlossenen Verträge, durch welche ihm diese Gebiete für die Deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu nehmen, so bestätigen Wir hiermit, dass Wir diese Oberhoheit angenommen

---

[1]) Litteratur hierüber: Fitzner (1901) S. 205 ff., Meinecke (1900) S. 57 ff. und die ganz ausgezeichneten Litteraturzusammenstellungen, welche Hauptmann Maximilian Brose periodisch veröffentlicht, so die deutsche Koloniallitteratur im Jahre 1898 S. 21—31.

[2]) Mitgeteilt von C. v. Stengel in Hirths Annalen des Deutschen Reichs. 1887. S. 230, 823. Die beiden andern vom Deutschen Kaiser erteilten Schutzbriefe, nämlich der das Kaiser-Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel betreffende der Deutschen Neu-Guinea-Kompagnie und der derselben Gesellschaft gegebene, die deutschen Inseln der Salomonsgruppe betreffende, vom 17. Mai 1885 bezw. 13. Dezember 1886 haben einen entsprechend ähnlichen Inhalt wie vorstehender.

und die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich Unserer Entschliessungen auf Grund weiterer Uns nachzuweisenden vertragsmässigen Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unsern Kaiserlichen Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, dass sie eine deutsche Gesellschaft und dass die Mitglieder des Direktoriums oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reichs sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft unter der gleichen Voraussetzung, die Befugnis zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fliessenden Rechte, einschliesslich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingebornen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1885.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) von Bismarck.

Die Grenzen dieses Schutzgebiets umspannen einen Flächenraum von ca. 941 100 qkm[1]) und sind in ihrem heutigen Umfange durch Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Grossbritannien vom 29. Oktober mit 1. November 1886 (Reichsanzeiger am 30. Dezember 1886, Kolonialzeitung 1887 S. 38) und durch Vertrag des Deutschen Reichs mit Portugal vom 30. Dezember 1886 (Kolonialzeitung 1887 S. 505) festgestellt; das benachbarte Witu- oder Suahehli-Land[2]) wurde durch einen zwischen dem Deutschen Reich und Grossbritannien am 1. Juli 1890 abgeschlossenen Vertrag zu Gunsten des letzteren Staats aufgegeben und die dortige Grenze durch einen Vertrag vom 25. Juli 1893 näher festgestellt.

Deutsch-Ostafrika grenzt im Osten an den Indischen Ozean und das Herrschaftsgebiet des Sultan von Zanzibar, im Süden an den Rovumastrom, jenseits dessen portugiesisches Gebiet liegt, im Süd-Westen an Britisch-Centralafrika, im Westen an den Kongostaat (Tanganyikasee) und im Norden an Britisch-Ostafrika (Victoria Nyansa, Uganda, der Kilima Ndscharo).

Die Hoheitsrechte über das dem deutschen Binnenlandgebiet vorgelagerte Küstengebiet samt dessen Zubehör und die Insel Mafia sind seitens

---

[1]) Zum Vergleiche sei hier daran erinnert, dass das Deutsche Reich 540 484, Preussen 348 437, Bayern 75 865, Kgr. Sachsen 14 992, Württemberg 19 503, Baden 15 081 und Grossh. Hessen 7 680 qkm Flächenraum hat.

[2]) S. v. Stengel, Annalen des Deutschen Reichs, 1887, S. 828, 829.

des Sultans von Zanzibar an den Deutschen Kaiser am 28. Oktober 1890 abgetreten worden.

Die Bevölkerung wird auf 6 Millionen geschätzt und ist bunt zusammengesetzt; die Hauptmasse bilden Bantunegerstämme, im Norden die Massai und die Wahuma (oder Watussi), im Süden Sulu (Zulu)-Neger, darunter die Wahehe und die Mafiti; an der Küste sind Araber, Inder, Perser, Beludschen und Goanen, auch Egypter, Syrer und Türken; Europäer sind ca. 1000 in Ostafrika, darunter über 800 Deutsche [1]).

Die Einfuhr in das Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika erreichte im Jahre 1898 einen Wert von 11 853 000 Mark, die Ausfuhr (hauptsächlich in Holz, Kopra, Kokosnüssen, Elfenbein, Kautschuk, Kopal, Sesam, Kaffee, Öl, Häuten und Hörnern, auch Tabak bestehend) den Wert von 4 330 000 Mark [2]).

Die Verwaltung des Landes wurde ursprünglich, ausser durch die in dem Kaiserlichen Schutzbriefe angedeuteten Einrichtungen, durch die Kaiserliche Verordnung vom 18. Januar 1887 geregelt und durch Vertrag vom 28. April 1888, abgeschlossen von dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar, auch auf den unter des letzteren Herrschaft stehenden Küstenstrich ausgedehnt. Nach dem grossen Araberaufstand übernahm das Deutsche Reich selbst die Verwaltung des ursprünglich der im Schutzbrief genannten Gesellschaft zustehenden Gebiets nach Vertrag vom 20. Nov. 1890 an dem 1. Januar 1891 [3]) (Bethätigung von Wissmanns und v. Lieberts) und teilte das Gebiet in neun Verwaltungsbezirke:

Dar-es-Salaam (sogleich Sitz der Regierung des ganzen Schutzgebiets), Tanga, Pangani, Bagamoyo, Kilwa, Langenburg, Wilhelmsthal, Kilossa und Lindi. In diesen Bezirken befinden sich folgende Stationen: Moshi, Marangu, Kisaki, Mpapua, Kilimatinde, Tabora, Muanza, Schirati, Bukoba, Udjidji, Iringa, Mahenge, Dwangire, Barikiwa, Songea, Saadani, Mikindani, Bismarckburg.

Der Beamtenstand der Verwaltung ergibt sich aus dem Etat für 1901 folgendermassen:

A. Civilverwaltung (3 403 576 Mark).

a) Centralverwaltung: Gouverneur mit 3 Referenten und 26 anderen Beamten der Centralverwaltung (117 000 Mark).

b) Lokalverwaltung: 9 Bezirksamtmänner, 11 Bezirksamtssekretäre, 4 Zollamtsvorsteher, 13 Zollassistenten (166 500 Mark).

(Die Verwaltung verfügt über eine Polizeitruppe, welche aus

---

1) Fitzner S. 227—233.
2) Kol. Handels- u. Verkehrsbuch 1901. S. 121.
3) Vgl. Riebow-Zimmermann, I S. 382, v. Stengel, Rechtsverh. S. 41, 42.

20 deutschen Unteroffizieren, 40 farbigen Unteroffizieren und 530 farbigen Mannschaften besteht.)

c) Justizverwaltung: Oberrichter und zwei Bezirksrichter (Dar-es-Salaam — den südlichen Bezirk — und Tanga — den nördlichen Bezirk —), zwei Sekretäre, ein Gefängniswärter (18400 Mark).

d) Ärzte und Lazaretverwaltung (Etat: 87280 Mark).

B. Militärverwaltung (2301343 Mark).

C. Flotille (767461 Mark).

Die Schutztruppe — 12 Kompagnien — besteht aus a) Deutschen: 1 Kommandeur, 1 Stabsoffizier, 41 Offiziere, 19 Ärzte, 1 Zahlmeister und 112 Unteroffiziere; b) Farbigen: 12 Offizieren, 112 Unteroffizieren, 1690 Gemeine (ausserdem noch die erwähnte Polizeitruppe).

In Deutsch-Ostafrika ist die Deutsche Reichspost in der Weise organisiert, dass sich Postanstalten mit Telegraphenbetrieb in Dar-es-Salaam, Tanga, Pangani, Saadani, Bagamoyo, Mohorro, Kilwa, Lindi und Mikindani befinden und an den übrigen Stationen und Bezirksverwaltungssitzen sowie in Wiedhafen und Muhena Postanstalten oder -Agenturen ohne Telegraphenbetrieb.

Die Entwicklung des Schutzgebietes ist u. A. daraus zu entnehmen, dass dasselbe bereits nicht unbeträchtliche eigene Einnahmen aufweist, nämlich — nach dem Etat auf das Jahr 1901:

a) Häuser- und Hüttensteuer 1100000, davon geht die Hälfte an die Kommunalverbände, bleibt 550000 Mark,

b) Gewerbesteuer 132500, davon gehen 20% an die Kommunalverbände, bleibt 106000 Mark,

c) Zölle 1790000 Mark,

d) Verwaltungseinnahmen (Gebühren, Erbschaftssteuer, Dampfereinnahme u. s. w.) 643200 Mark,

e) Eisenbahnbetriebseinnahmen 142800 Mark, nämlich 102000 Rupien (die Rupie zu 1,40 Mark) Ertrag der Usambara-Eisenbahn, deren Strecke Tanga-Muhesa fertig ist und Muhesa-Korogwe im Juli 1901 fertig wird.

Betragen die eigenen Einnahmen somit 3232000 Mark, so muss das Reich immerhin doch noch 5289000 Mark zuschiessen, da die Ausgaben sich im ganzen auf 8491000 Mark beziffern.

Unter den Ausgaben für dieses Schutzgebiet befindet sich die vertragsmässige Zahlung zum Zwecke der Verzinsung und Amortisation der von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft übernommenen Anleihe durch 90 halbjährige Raten von je 300000 Mark und zwar im Etat 1901 für die 21. und 22. Rate 600000 Mark.

In Ausübung der dem Kaiser zustehenden Hoheitsrechte (s. oben Allg. Teil S. 9 ff.) sind zahlreiche Verordnungen und Verfügungen[1]) erlassen, von welchen die unter Rechtsnormen abgedruckten, auf das Bergwesen bezüglichen Kaiserlichen Erlasse vom 9. Oktober 1898 und 3. Oktober 1900 (RGBl. 1898 S. 1045, 1900 S. 847) besonders hervorzuheben sind. Die Regelung des Bergbau ist wichtig, weil Eisen, Steinkohle, Glimmer und Gold in diesem Schutzgebiete gefunden wird[2]).

Aus der grossen Menge von Einzelerlassen sei hier nur auf folgende aufmerksam gemacht.

Aus dem Gebiete der Landwirtschaftspolitik:

Ausfuhrverbot, betr. Rindvieh und Eseln, GouvV. v. 25. März und 3. Okt. 1893 und 1. Juni 1897 (Riebow II S. 22, 41, 438),

Seidenraupenzucht, V. v. 12. März 1894 (Riebow II S. 72),

Palmwein (Tembo)-Bereitung, V. v. 1/7. 1894 (v. Stengel, Rechtsverh. S. 119).

Jagdpolizei: Die Ausübung der Jagd im Gebiete von Deutsch-Ostafrika bedarf der Genehmigung des Gouverneurs. V. v. 1. Febr. 1894 (Riebow II S. 71). Mehrere V. d. Gouv. ordnen die Schonung des Wildstandes daselbst an, V. v. 7. Mai 1896, 17. Januar 1898, 28. März 1899 (Riebow II S. 230, III S. 17, IV S. 47).

Perlfischerei: V. v. 24. Aug. 1893 (Riebow II S. 37).

Forstpolizei: GouvVerordn., betr. das Fällen von Bäumen und betr. Bauholzgebühr s. Riebow I S. 427 und v. Stengel S. 120. Waldordnung für Usambura (Riebow II S. 189), aufgehoben und ersetzt durch die Plantagenordnung für Muguru, Usambura, Usegua, Pare und am Kilimandscharo vom 28. April 1899 (Riebow IV S. 62).

Aus dem Gebiete der Handels- und Gewerbepolitik:

die Zollordnungen vom 1. Januar 1899 und 5. März 1900, beide aus mehreren vorhergehenden hervorgegangen und mit Ausführungsbestimmungen versehen, s. Riebow-Zimmermann IV S. 13, V S. 35,

die Hafenordnung für Dar-es-Salaam vom 11. Januar 1897 s. Riebow II S. 325.

Andere hierin erlassene Verordnungen beziehen sich

1. auf den Handel mit Kautschuk, der vor Verfälschungen bewahrt werden muss, V. v. 8. Sept. 1890, 1. Aug. u. 13. Dez. 1895 und 16. Juni 1897 (Riebow I S. 388, II S. 170, 292, 350);

---

[1]) Übersichtlich zusammengestellt von Riebow-Zimmermann, V S. X—XXII und Zorn S. 754—757.

[2]) Fitzner S. 239.

2. auf den Ausschank geistiger Getränke, der konzessions- und steuerpflichtig ist, V. v. 3. Sept. 1891 (Riebow I S. 128, 389) und nun vom 17. Febr. 1894 (Riebow II S. 73);

3. auf das Münzwesen, so das Münzprivileg der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Vertrag v. 29. Nov. 1890 aufrecht erhalten. Zwangsannahme ihrer Zwei-Rupienstücke bei allen öffentlichen Kassen nach V. v. 13. März 1894 (KolBl. 1894 S. 251). Verbot fremder Kupfermünzen und der Mombassa-Rupien, V. v. 17. Januar 1893, 25. April 1893, 20. März 1893 (KolBl. 1893 S. 144, 259, 486), Umlauf der Maria-Theresia-Thaler, V. v. 29. Okt. 1896 (Riebow II S. 294); fester Kurs zwischen Rupien und Pesa, V. v. 17. Nov. 1896 (KolBl. 1897 S. 35, Riebow II S. 295).

4. Eisenbahnwesen. Auf die oben S. 162 erwähnte Usambara-Eisenbahn von Tanga-Korogwe bezieht sich die Konzession v. 22. Nov. 1891 (KolBl. 1891 S. 533 ff.) und die Bahnordnung hierfür, GouvV. v. 12. Nov. 1893 (Riebow II S. 189).

Abkommen über Vorarbeiten für weitere Bahnen s. KolBl. 1895 S. 155, Riebow-Zimmermann II S. 146 ff.). Was das vielumstrittene[1]) Projekt der Deutsch-Ostafrikanischen Centralbahn betrifft, so wurde im Reichstag abgelehnt, die Bahn seitens des Reiches zu bauen. Statt dessen soll nun den Bau eine Gesellschaft übernehmen.

Rechtsnormen[2]).

1. Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika.

Vom 9. Oktober 1898. (RGBl. 1898 Nr. 48 S. 1045.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen für das ostafrikanische Schutzgebiet, auf Grund des § 1 und des § 3 Nr. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

---

1) Hierüber s. Öchelhäuser in den „Beiträgen" I, 1, S. 1 ff., Geh. Regierungsrat Schwabe in den „Beiträgen" I, 7, S. 193 ff., ferner A. Leue, E. Vohsen u. A. in der D. KolZtg. Februar 1901 — hiegegen s. die Bedenken des Prof. Dr. Hans Meyer, Zur Frage der ostafrik. Centralbahn (Leipzig, Febr. 1901) und in der „Tägl. Rundschau" 1901 Nr. 18, 23, 24, 73, 105, und die dort angegebene Litteratur.

2) Die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1891 (RGBl. 1891 S. 1) ist aufgehoben durch V. v. 9. Nov. 1900 (RGBl. 1900 S. 1005), statt ihrer gilt letztere, s. oben A III S. 65, 67.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung.

Diese Mineralien sind:

a. Edelmineralien:

1. Gold, Silber und Platin, gediegen und als Erze,
2. Edelsteine;

b. gemeine Mineralien:

1. alle Metalle ausser den vorgenannten, gediegen und als Erze,
2. Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
3. Glimmer und Halbedelsteine.

Auf die von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebaue betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer und Graphit finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2. Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien für Rechnung des Reichs oder des Landesfiskus ist den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls unterworfen.

§ 3. Für alle die Erwerbung und Ausübung des Schürf- und Bergbaurechts betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben, und für Mitbeteiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§ 4. Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde statt, insoweit sie nicht für ausgeschlossen erklärt ist.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von drei Monaten, welche mit der Zustellung oder sonstigen Bekanntmachung der Entscheidung beginnt, bei der Behörde einzulegen, von welcher die angefochtene Entscheidung erlassen ist, widrigenfalls das Beschwerderecht erlischt.

§ 5. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, in der ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Amtstafel der entscheidenden Behörde.

II. Vom Schürfen.

A. Im Allgemeinen.

§ 6. Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nach-

stehenden Vorschriften im ganzen Schutzgebiet einem jeden gestattet. Ausgenommen sind diejenigen Gebiete, die der Reichskanzler zur ausschliesslichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien entweder dem Reiche oder dem Landesfiskus vorbehalten hat oder vorbehalten wird oder auf Grund besonderer Vereinbarungen Dritten überwiesen hat oder überweisen wird. Diese Gebiete sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 7. Auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie auf Begräbnisstätten darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreis um dieselben bis zu fünfzig Meter sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nicht geschürft werden, es sei denn, dass der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.

§ 8. Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat die Erlaubnis des Grundbesitzers einzuholen.

Mit Ausnahme der im § 7 bezeichneten Fälle muss der Grundbesitzer das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§ 9. Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, dass durch die Benutzung eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwert zu ersetzen.

Für die Erfüllung der letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks Sicherheitsleistung von dem Schürfer verlangen.

§ 10. Die dem Grundeigentümer im letzten Satze des § 61 und im § 62 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu. Bei Beschädigungen durch Schürfarbeiten finden die Vorschriften der §§ 67, 68 entsprechende Anwendung.

§ 11. Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet die Bergbehörde, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Die Bergbehörde darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 7 versagen.

Soweit die Entscheidung die Festsetzung der Entschädigung betrifft, findet die Beschwerde nicht statt.

Wegen der Kosten findet die Vorschrift des § 65 Anwendung.

§ 12. Durch Beschreitung des Rechtswegs wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, dass die Entschädigung gezahlt oder bei verweigerter Annahme an zuständiger Stelle hinterlegt oder die Sicherheit geleistet ist.

§ 13. Die Benutzung unbebauten Kronlandes zu Schürfzwecken steht Jedem so lange ohne Entgeld frei, als nicht der Gouverneur für bestimmte Bezirke besondere Vorschriften über die Bedingungen der Benutzung erlassen hat.

§ 14. Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Für die geförderten Mineralien hat der Schürfer die im § 55 bestimmte Förderungsabgabe zu entrichten; die Vorschriften des § 51 Absatz 1 Nr. 2 und des Absatzes 2, sowie des § 52 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

B. Vom Schürffelde.

§ 15. Die Bergbehörde hat auf Antrag gegen Zahlung der im § 16 bestimmten Gebühren Schürfscheine auszustellen. Jeder kann die Ausstellung einer beliebigen Zahl von Schürfscheinen verlangen.

Der Gouverneur kann bestimmen, dass die Ausstellung auch durch andere Behörden erfolgt.

§ 16. Der Schürfschein lautet auf den Namen des Antragstellers und trägt eine Kontrollnummer.

Die Ausstellung erfolgt für die Dauer von sechs Monaten. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist ohne Beschränkung zulässig.

Für jeden Monat der beanspruchten Gültigkeitsdauer ist eine Gebühr von fünf Rupien im voraus zu entrichten.

§ 17. Der Schürfschein gilt für das ganze Schutzgebiet unter Ausschluss der nach § 6 Satz 2 der allgemeinen Schürffreiheit entzogenen Gebiete und vorbehaltlich der auf Grund des § 13 erlassenen besonderen Vorschriften.

Der Gouverneur kann vorschreiben, dass für bestimmte Dienstbezirke die Verwendung des Schürfscheins von der vorherigen Eintragung in ein von der zuständigen örtlichen Behörde zu führendes öffentliches Schürfscheinverzeichnis abhängig ist. Vor Verwendung des Schürfscheins in einem anderen Dienstbezirke muss er in dem Verzeichnisse des bisherigen Bezirkes gelöscht sein.

§ 18. Der Schürfschein ist übertragbar. Die Rechte aus dem Schürfscheine gehen mit der Umschreibung auf den Erwerber durch eine zur Ausstellung von Schürfscheinen befugte Behörde (§ 15) über.

Für die Umschreibung ist eine Gebühr von fünf Rupien zu entrichten.

§ 19. Der Schürfschein gewährt das Recht, nach Massgabe der folgenden Vorschriften ein Schürffeld und zwar ein Edelmineralschürffeld mit der Wirkung abzustecken, dass der Schürfer vorbehaltlich bereits erworbener Rechte jeden dritten in einem Edelmineralschürffelde vom Schürfen und vom Bergbaubetrieb auf sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien, in einem gemeinen Schürffelde vom Schürfen und vom Bergbaubetrieb auf gemeine Mineralien ausschliesst.

§ 20. Das Edelmineralschürffeld hat in horizontaler Erstreckung die Form eines Rechtecks von höchstens 400 × 200 Meter, das gemeine Schürffeld diejenige eines Rechtecks von höchstens 1200 × 600 Meter Seitenlänge.

§ 21. Die Absteckung eines Schürffeldes hat in der Weise zu erfolgen, dass

1. eine den Mittelpunkt des Feldes bezeichnende Tafel aufgerichtet wird, auf welcher der Name des Schürfers, die Kontrollnummer des Schürfscheins, der Zeitpunkt der Aufrichtung der Schürftafel und die Angabe, ob das Edelmineral- oder ein gemeines Schürffeld belegt werden soll, zu vermerken sind,
2. zu beiden Seiten der Schürftafel geradlinige Gräben von mindestens zwei Meter Länge gezogen werden, welche die Richtung der Langseiten des Schürffeldes bezeichnen.

§ 22. Binnen vierzehn Tagen nach Aufrichtung der Schürftafel müssen die Eckpunkte des Feldes bestimmt und durch Pfähle sowie durch mindestens einen Meter lange, in der Richtung der Seiten des Schürffeldes gezogene Gräben kenntlich gemacht werden.

Geschieht dies nicht, so hört die Schliessung des Feldes (§ 19) wieder auf.

Dieselbe Folge tritt ein, wenn der von den Eckpfählen umschlossene Flächenraum die nach § 20 zulässige Feldesgrösse um mehr als zehn Prozent überschreitet.

§ 23. Von der erfolgten Absteckung eines Schürffeldes ist der Bergbehörde oder der sonst vom Gouverneur bestimmten Behörde Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen des Schürfers und den Ort, an welchem derselbe seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat,
2. die Kontrollnummer und die Gültigkeitsdauer des Schürfscheins,
3. die Angabe, ob ein Edelmineral- oder ein gemeines Schürffeld belegt ist,
4. den Zeitpunkt der Aufrichtung der Schürftafel (§ 21),
5. die möglichst genaue Bezeichnung der Lage und der Ausdehnung des Feldes; aus der beizufügenden Handzeichnung müssen die Grenzen des Feldes, seine Grössenverhältnisse, die magnetische Nordlinie und die vorhandenen Tagesgegenstände in der Weise ersichtlich sein, dass das Schürffeld danach in der Natur aufgefunden werden kann.

Die Bergbehörde ist befugt, zu bestimmen, dass die Anzeige noch weitere Angaben zu enthalten hat.

§ 24. Über die Erstattung der Anzeige wird gebührenfrei eine Bescheinigung erteilt.

Jede Anzeige wird in das Schürffeldverzeichnis eingetragen.

Die Vorschriften über die Einrichtung des Verzeichnisses erlässt der Gouverneur.

Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet.

§ 25. Die Anzeige ist binnen vier Wochen nach der Aufrichtung der Schürftafel (§ 21) zu erstatten.

Ist das Feld, in gerader Linie gemessen, mehr als hundert Kilometer von dem Sitze der Behörde entfernt, so verlängert sich die Frist um einen Tag für je angefangene fünfzehn Kilometer der Mehrentfernung.

§ 26. Wird die Anzeigefrist nicht gewahrt oder die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Schürfscheins nicht rechtzeitig beantragt, so hört die Schliessung des Feldes auf.

§ 27. Der Schürfer ist berechtigt, unter Aufgabe des belegten Schürffeldes ein neues abzustecken.

Binnen vierundzwanzig Stunden nach Aufrichtung der Schürftafel (§ 21) auf dem neuen Felde hat er die Merkzeichen des früheren zu beseitigen.

Spätestens mit der Anzeige des neuen Feldes ist die Aufgabe des früheren zum Zwecke der Löschung im Schürffelderverzeichnis anzumelden.

Die Vorschriften §§ 23 bis 26 finden entsprechende Anwendung.

§ 28. Der Schürfer ist verpflichtet, jedem Nachbarschürfer auf Verlangen den Verlauf der Grenzen seines Feldes vorzuweisen.

III. Vom Bergbau.

A. Vom Bergbaufelde.

§ 29. Die regelmässige Gewinnung von Mineralien (§ 1) — der Bergbau — ist nur in einem Bergbaufelde gestattet.

§ 30. Der Schürfer kann jederzeit beanspruchen, dass die Bergbehörde sein Schürffeld oder einen Teil desselben in ein Bergbaufeld, und zwar in ein Edelmineral- oder ein gemeines Bergbaufeld, umwandelt.

§ 31. Die Bergbehörde ist befugt, die Umwandlung (§ 30) auch gegen den Willen des Schürfers vorzunehmen:

1. wenn in dem Schürffelde Mineralien (§ 1) regelmässig gewonnen werden,
2. wenn das Schürffeld oder ein Teil desselben ununterbrochen oder mit unwesentlichen Unterbrechungen länger als fünf Jahre geschlossen gehalten worden ist.

§ 32. Eine amtliche Prüfung, ob irgend eines der im § 1 bezeichneten Mineralien in dem Schürffelde vorkommt, findet bei der Umwandlung im Falle des § 30 nicht statt.

§ 33. Das Bergbaufeld soll die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten höchstens fünfmal so lang sind wie die Schmalseiten.

Nach der Tiefe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Rechtecks folgen.

Abweichungen von der Rechtecksform unterliegen der Genehmigung der Bergbehörde.

Der Flächeninhalt des Feldes ist nach der horizontalen Projektion in Hektaren zu bestimmen.

§ 34. Mit Genehmigung der Bergbehörde können mehrere, einem Schürfer gehörige, unmittelbar aneinanderstossende Schürffelder oder ein Teil derselben in ein einheitliches Bergbaufeld umgewandelt werden.

§ 35. Die Umwandlung erfolgt in der Weise, dass das Schürffeld in dem Umfang, in welchem die Umwandlung beantragt (§ 30) oder angeordnet (§ 31) ist, in dem Schürffelderverzeichnisse gelöscht und unter einem besonderen Namen in das Bergwerksverzeichnis eingetragen wird. Auf das Bergwerksverzeichnis finden die Vorschriften des § 24 Absatz 3, 4 Anwendung.

§ 36. Über die Umwandlung wird auf Antrag gebührenfrei eine Bescheinigung erteilt.

Auf Grund der Bescheinigung kann der Feldesinhaber die amtliche Vermessung und Abgrenzung des Bergbaufeldes verlangen.

§ 37. Die Vermessung und Abgrenzung erfolgt unter Leitung der Bergbehörde durch einen vom Gouverneur zugelassenen Markscheider oder Feldmesser.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 38. Die Bergbehörde hat den Inhabern von Schürf- oder Bergbaufeldern, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Felder der begehrten Abgrenzung entgegenstehen könnten, Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben.

§ 39. Ergibt sich aus den Verhandlungen, dass dem Antragsteller ein bestimmtes Feld gebührt, so erfolgt die Abgrenzung.

Über das Ergebnis wird von der Bergbehörde eine Urkunde — die Vermessungsurkunde — ausgefertigt. Der Inhalt der Urkunde wird öffentlich bekanntgemacht. Die Einsicht der Urkunde und des beizufügenden Vermessungsrisses steht jedem frei.

§ 40. Ansprüche aus entgegenstehenden Rechten erlöschen mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Inhalts der Vermessungsurkunde, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltendmachung erfolgt.

§ 41. Wird ein entgegenstehendes Recht durch gerichtliche Entscheidung festgestellt, so ist die Vermessungsurkunde von der Bergbehörde nach dem Inhalte der Entscheidung aufzuheben oder abzuändern.

Die abgeänderte oder innerhalb der sechsmonatigen Frist (§ 40) nicht angefochtene Vermessungsurkunde wird dem Antragsteller ausgehändigt.

§ 42. Das Bergbaufeld ist übertragbar. Die Übertragung ist bei der Bergbehörde behufs Eintragung in das Bergwerksverzeichnis anzumelden; mit der Anmeldung sind die zum Beweise erforderlichen Urkunden vorzulegen. Mit der Eintragung geht das Bergbaufeld auf den neuen Erwerber über. Über die Eintragung wird auf Antrag eine Bescheinigung erteilt.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen, welche diese Verordnung dem Bergbautreibenden auferlegt, ist der Bergbehörde der im Bergwerksverzeichnis Eingetragene haftbar.

Für die bis zur Eintragung des neuen Erwerbers erwachsenen Verbindlichkeiten ist der Vorbesitzer ebenfalls verhaftet.

§ 43. Die Abänderung der Grenzen zwischen benachbarten Bergbaufeldern, die Teilung eines Feldes in mehrere selbständige Felder und die Vereinigung mehrerer Felder zu einem Ganzen unterliegt der Genehmigung der Bergbehörde.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Für die Genehmigung ist eine Gebühr von zwanzig Rupien zu entrichten.

B. Von den Rechten und Pflichten des Bergbautreibenden.

§ 44. Der Bergbautreibende (§§ 30, 31, § 41 Absatz 2) hat die ausschliessliche Berechtigung, nach den Bestimmungen dieser Verordnung

1. in einem Edelmineralbergbaufelde sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien,
2. in einem gemeinen Bergbaufelde sämtliche im § 1 bezeichnete gemeine Mineralien

aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§ 45. Der Bergbautreibende ist befugt, die zur Aufbereitung und Verhüttung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§ 46. Der Bergbautreibende ist befugt, im freien Felde Hülfsbaue anzulegen.

Die gleiche Befugnis kann ihm durch die Bergbehörde in Ansehung eines fremden Schürf- oder Bergbaufeldes zugesprochen werden, sofern der Hülfsbau die Entwässerung oder Bewetterung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerkes bezweckt und der Betrieb in dem fremden Felde dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hülfsbauberechtigte hat für allen durch die Anlage des Hülfsbaues erwachsenden Schaden vollständigen Ersatz zu leisten.

§ 47. Inwiefern der Bergbautreibende befugt ist, das in seinem Felde vorhandene oder demselben künstlich zugeführte Wasser zu den Zwecken seines Betriebes zu benutzen und die hierzu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, bestimmt der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur.

§ 48. In einem gemeinen Felde ist der Bergbautreibende befugt, Edelmineralien beim Abbau eines gemeinen Minerals insoweit mitzugewinnen, als sie nach Entscheidung der Bergbehörde mitgewonnen werden müssen.

Die Bergbehörde entscheidet, ob der wirtschaftliche Wert der Gesamtablagerung vorwiegend in dem Vorhandensein der Edelmineralien beruht; in diesem Falle ist das gemeine Feld oder ein entsprechender Teil desselben durch die Bergbehörde in ein Edelmineralbergbaufeld umzuwandeln.

§ 49. Steht das Recht zur Gewinnung edler und gemeiner Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergbautreibenden zu, so hat jeder Teil das Recht, bei der Gewinnung seiner Mineralien auch diejenigen des anderen Teiles mitzugewinnen. Die mitgewonnenen, dem anderen Teile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 50. Der Bergbautreibende ist befugt, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§ 44 bis 49) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift der §§ 60 bis 66 zu verlangen.

§ 51. Der Bergbautreibende ist verpflichtet:

1. binnen einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist die Grenzen seines Feldes für jedermann kenntlich zu machen, sofern das Feld nicht schon gemäss § 39 Absatz 1 abgegrenzt ist,
2. über die Förderung Buch zu führen.

Die Vorschriften über die Art der Kenntlichmachung der Grenzen und über die Einrichtung der Buchführung werden von der Bergbehörde erlassen. Dieselbe kann bestimmen, dass der Bergbautreibende noch weitere Nachweisungen über den Betrieb und die Förderung beizubringen hat.

Die Bergbehörde ist befugt, von den über die Förderung geführten Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

§ 52. Genügt der Bergbautreibende einer der ihm auf Grund des § 51 auferlegten Verpflichtungen nicht, so kann die Bergbehörde eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von dreihundert Rupien über ihn verhängen. Unterbleibt trotzdem die Erfüllung der Verpflichtung binnen einer von der Bergbehörde bestimmten Frist, so kann die Löschung des Bergbaufeldes nach Massgabe des § 58 erfolgen.

§ 53. Der Gouverneur kann anordnen, dass die von den Bergbautreibenden oder von bestimmten Bergbautreibenden mit der Buchführung über die Förderung oder mit der Fertigung der sonst vorgeschriebenen Nachweisungen beauftragten Personen auf eine gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht zu vereidigen sind.

§ 54[1]). Der Bergbautreibende hat eine jährliche Feldessteuer zu bezahlen. Die Feldessteuer beträgt:

a) für Edelmineralbergbaufelder zwanzig Rupien für je ein Hektar der ersten hundert Hektare,
b) für gemeine Bergbaufelder eine Rupie für je ein Hektar der ersten fünfhundert Hektare,

mindestens jedoch zwanzig Rupien für jedes Bergbaufeld.

Die Feldessteuer erhöht sich je für die folgenden hundert beziehungsweise fünfhundert Hektare derart, dass

1. bei getrennten, im Betriebe befindlichen Bergbaufeldern desselben Bergbautreibenden für das Hektar ein Viertel,
2. bei getrennten, nicht im Betriebe befindlichen Bergbaufeldern desselben Bergbautreibenden und bei zusammengelegten Bergbaufeldern (§§ 34, 43) für das Hektar die Hälfte der vorstehend unter a und b für das Hektar festgesetzten Feldessteuer hinzutritt.

Erstreckt sich bei getrennten Bergbaufeldern desselben Bergbautreibenden die Feldessteuer auf in und ausser Betrieb befindliche Felder, so ist

[1]) Die Gebühr ist bis Ende 1903 ermässigt, s. KolBl. 1900 S. 895.

die Steuer für sämtliche Felder in der Weise gemeinschaftlich zu berechnen, dass die ausser Betrieb befindlichen Felder mit ihren eigenen Steuersätzen der Berechnung der Steuer für die im Betriebe befindlichen Felder angeschlossen werden.

Die Feldessteuer ist halbjährlich im voraus zum 31. März und 30. September zu bezahlen. Für das erste Halbjahr wird sie in Monatsanteilen vom Beginne desjenigen Monats an, in welchem die Feldesumwandlung (§§ 30, 31) stattgefunden hat, berechnet.

§ 55[1]). Der Bergbautreibende hat ferner eine Förderungsabgabe zu entrichten. Dieselbe beträgt eineinhalb Prozent von dem Werte, welchen die Bergwerkserzeugnisse vor weiterer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben

Die Zahlung erfolgt halbjährlich bis zu den im § 54 genannten Terminen jedesmal für dasjenige Steuerhalbjahr, welches dem mit dem Zahlungstermin ablaufenden vorausgegangen ist.

§ 56. Übersteigt die nach dem § 55 von dem Bergbautreibenden zu zahlende Förderungsabgabe den Betrag der von ihm zu entrichtenden Feldessteuer (§ 54), so ist der Überschuss der Förderungsabgabe bis zur Höhe des Mehrbetrages auf die Feldessteuer in Anrechnung zu bringen.

§ 57. Wer mit der Zahlung fälliger Feldessteuern oder Förderungsabgaben länger als zwei Monate im Verzuge bleibt, verwirkt die Zahlung einer Zuschlagsabgabe in Höhe von einem Viertel des fälligen Betrages.

Die Bergbehörde fordert den Säumigen, sofern sein Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist, durch Zuschrift, anderenfalls durch öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf die in dieser Verordnung bestimmten Folgen zur Zahlung auf.

§ 58. Erfolgt die Zahlung der fälligen Abgabe und des nach § 57 verwirkten Zuschlags binnen weiterer vier Monate nicht, so wird das Bergbaufeld nach Massgabe der folgenden Vorschriften im Bergwerksverzeichnisse gelöscht.

Die Bergbehörde beschliesst die Löschung. Die Löschung kann erst vollzogen werden, wenn eine erhobene Beschwerde zurückgewiesen, oder der Beschluss während der Beschwerdefrist nicht angegriffen worden ist. Die erfolgte Löschung des Bergbaufeldes wird öffentlich bekanntgemacht.

§ 59. Das Gebiet eines gelöschten Bergbaufeldes ist für jeden Schürfer wieder geöffnet.

IV. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

A. Von der Grundabtretung.

§ 60. Insoweit für den Betrieb des Bergbaues einschliesslich der zugehörigen, vom Bergbautreibenden herzustellenden Aufbereitungs- und Verhüttungsanlagen, Hülfsbaue und Wassernutzungsanlagen (§§ 44 bis 49) die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig ist, ist der Bergbautreibende befugt, die Abtretung des Grundstücks zu verlangen. Die Abtretung

---

[1]) Auch diese Abgabe ist bis Ende 1903 herabgesetzt, s. KolBl. 1900 S. 895.

darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Betriebsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume und Gartenanlagen kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen nicht angehalten werden.

§ 61. Der Bergbautreibende ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Wertminderung ein, so muss der Bergbautreibende bei der Rückgabe den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Auch ist der Eigentümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, dass der Bergbautreibende, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

§ 62. Wenn feststeht, dass die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, dass der Bergbautreibende das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

§ 63. Können sich der Bergbautreibende und der Grundbesitzer über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergbautreibende zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Sicherheitsleistung findet die Beschwerde nicht statt.

Über die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 60 Absatz 2 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

§ 64. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung erfolgt, die Besitznahme nicht aufgehalten, vorausgesetzt, dass die festgesetzte Entschädigung gezahlt oder bei verweigerter Annahme an zuständiger Stelle hinterlegt oder die Sicherheitsleistung erfolgt ist.

§ 65. Die Kosten des Zwangsabtretungsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergbautreibende, für die Beschwerdeinstanz der unterliegende Teil zu tragen.

§ 66. Die Benutzung unbebauten Kronlandes steht dem Bergbautreibenden so lange ohne Entgelt frei, als nicht der Gouverneur für bestimmte Bezirke besondere Vorschriften über die Bedingungen der Benutzung erlassen hat.

B. Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigentums.

§ 67. Der Bergbautreibende ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den Betrieb des Bergbaues (§ 60) zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

§ 68. Der Anspruch auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§ 67) verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt ab, in welchem der Beschädigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreissig Jahren von der Vornahme der schädigenden Handlung an.

V. Von dem Verhältnisse des Schürfers im Schürffeld und des Bergbautreibenden zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

§ 69. Gegen die Ausführung von Strassen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer das Enteignungsrecht beigelegt ist, steht dem Schürfer und dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Felder dieselben geführt werden sollen, seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachteiligung des Betriebes die Anlage auszuführen sei.

§ 70. War der Schürfer im Schürffeld oder der Bergbautreibende zu dem Betriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§ 69) erteilt ist, so hat er gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Felde oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits vorhandener Anlagen notwendig ist.

Können sich die Beteiligten über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung beider Teile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch die Bergbehörde. Die Entscheidung der Bergbehörde ist vorläufig vollstreckbar.

VI. Von der Bergpolizei.

§ 71. Die polizeiliche Aufsicht über die von Schürfern und Bergbautreibenden ausgeführten Arbeiten wird von der Bergbehörde geführt.

Die Aufsicht erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Betriebes.

§ 72. Die erforderlichen polizeilichen Vorschriften werden von dem Gouverneur nach Massgabe der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlass polizeilicher und

sonstiger, die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1891 erlassen[1]).

VII. Strafbestimmungen.

§ 73. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Rupien oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer unbefugt ein Schürffeld absteckt,
2. wer eine Schürftafel oder ein Grenzzeichen eines fremden Schürf- oder Bergbaufeldes in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt,
3. wer unbefugt in einem fremden Schürf- oder Bergbaufelde anstehende Mineralien in der Absicht wegnimmt, sich dieselben zuzueignen,
4. wer bei Ausübung seiner Bergbauberechtigung wissentlich die Grenzen seines Feldes überschreitet,
5. wer bei der Buchführung über die Förderung oder in den von der Bergbehörde sonst erforderten Nachweisungen wissentlich unrichtige Eintragungen oder Angaben macht.

§ 74. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7, des § 27 Abs. 2, 3, des § 28 oder des § 29 zuwiderhandelt,
2. wer unbefugt in einem fremden Schürf- oder Bergbaufelde Schürf- oder Bergbauarbeiten vornimmt,
3. wer bei Ausübung seiner Bergbauberechtigung aus Fahrlässigkeit die Grenzen seines Feldes überschreitet,
4. wer bei Absteckung seines Schürf- oder Bergbaufeldes die zulässige Feldgrösse um mehr als zehn Prozent überschreitet.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 75. Beamten und Militärpersonen des Schutzgebietes ist ohne behördliche Genehmigung das Schürfen und der Bergwerksbetrieb im Schutzgebiete untersagt. An den von solchen Personen durch Schürfarbeiten oder durch Bergwerksbetrieb gewonnenen Mineralien (§ 1) erwirbt der Landesfiskus das Eigentum mit der Förderung. Auf Funde, die von solchen Personen gemacht werden, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 76. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur ist bis auf weiteres befugt, besondere Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse an den in ausgehändigten Vermessungsurkunden (§ 41 Abs. 2) bezeichneten Bergbaufeldern zu treffen, insbesondere über den Erwerb, die dingliche Belastung, die Zwangsvollstreckung und die Löschung (§§ 52, 58).

§ 77. Der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere zu bestimmen, welche Behörden die der Berg-

[1]) Vergl. Centralbl. f. d. D. Reich 1891 Nr. 3 S. 7.

behörde zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen und über Beschwerden zu entscheiden haben.

§ 78. Der Reichskanzler ist ermächtigt, zu bestimmen, dass die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 aufgeführten Mineralien Anwendung finden.

§ 79. Die Verordnung des Gouverneurs, betreffend das Schürfen in Deutsch-Ostafrika, vom 25. September 1895 wird aufgehoben.

Eine auf Grund der bezeichneten Verordnung erteilte Schürferlaubnis bleibt bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Ein auf Grund einer solchen Erlaubnis gemachter und der Behörde nach Vorschrift des § 11 der bezeichneten Verordnung angezeigter Fund gibt dem Schürfer als Finder das Recht, binnen einer vom Gouverneur bestimmten Frist ein die Fundstelle einschliessendes Schürffeld nach Massgabe der §§ 15 bis 28 dieser Verordnung mit der Wirkung abzustecken, dass während der Frist von Dritten Schürffelder nur unbeschadet dieses Rechtes des Finders abgesteckt werden können.

§ 80. Der Zeitpunkt, mit welchen diese Verordnung für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefs in Kraft tritt, wird durch den Reichskanzler bestimmt.

In den übrigen Teilen des Schutzgebiets tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam Stadtschloss, den 9. Oktober 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

2. Verfügung wegen Inkrafttretens der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (RGBl. S. 1045).

Vom 3. Oktober 1900. (RGBl. 1900 Nr. 45 S. 847.)

Auf Grund des § 80 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (RGBl. S. 1045) wird Folgendes bestimmt:

Die gedachte Verordnung tritt für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefs mit dem 10. Oktober 1900 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

II.

§ 17.

Kamerungebiet[1]).

Das Gebiet von Kamerun erstreckt sich südwestlich vom Tschadsee und vom Schari zum Atlantischen Ozean und zwar bis zur Biafrabucht; die Westgrenze ist durch Vereinbarungen, welche das Deutsche Reich mit Grossbritannien abgeschlossen hat (Verträge vom 29. April, 7. u. 16. Mai, 2. Juni 1885, 27. Juli, 2. August 1886, 1. Juli 1890, 14. April 1893 und schliesslich 15. November 1893), und die Ostgrenze sowie die Südgrenze ist durch Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich festgestellt, welche am 24. Dezember 1885 und 15. März 1894 abgeschlossen worden sind[2]). Das mit den Eingeborenen bestehende Verhältnis wurde bereits in den Jahren 1884 (Flaggenhissung am 14. Juli 1884 in Belldorf, Akwadorf und Didodorf) und 1885 durch Vereinbarungen eingeleitet, welche von Dr. Nachtigall, Dr. Buchner, Dr. Zöllner u. a. mit den unabhängigen Königen und Häuptlingen des Kamerunlandes getroffen worden sind.

Das Gebiet von Kamerun (umfasst 495 000 qkm)[3]) galt schon von der Zeit der Flaggenhissung an als Kronschutzgebiet, nicht als Gesellschaftsgebiet. Für seine rechtliche Behandlung war eine Kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1888 massgebend, welche einen Kaiserlichen Gouverneur und ein Gericht erster und zweiter Instanz einsetzte; diese Verordnung ist durch die auf alle deutschen Schutzgebiete sich beziehende Verordnung vom 9. November 1900 aufgehoben (§ 13 ders.) und ihrem ganzen Inhalte nach durch eben diese und das neue Schutzgebietsgesetz (s. oben

---

1) Litteratur über dieses Schutzgebiet: Brose S. 12—16. Ferner: Fitzner I S. 55—118, Meinecke S. 44 ff, 74 ff. — Über die Zukunft der deutschen Kolonie Kamerun äussert sich S. Passarge in den „Beiträgen" I, 2 S. 51 ff. — Die Kautschuk-Expedition in Westafrika (Kamerun) schildert R. Schlechter in den „Beiträgen" I, 2 S. 56 ff. — Die Entwicklung des Kamerun-Schutzgebietes unter der deutschen Schutzherrschaft bespricht geschichtlich und statistisch betrachtend Landrat R. v. Uslar in den „Beiträgen" I, 7 S. 217 ff., I, 8 S. 225 ff., I. 9 S. 270 ff., I, 10 S. 302 ff. — „Wanderungen und Forschungen im Nördlichen Hinterland von Kamerun" von Hauptmann Hutter (Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1901). — Die landwirtschaftliche Regierungsstation Johann-Albrechts-Höhe beschreibt L. Conradt in „Beiträge" I, 11 S. 332 ff. — Ernste Betrachtungen über Kamerun stellt E. von Carnap-Quernheimb auf Grund langjähriger eigener Erfahrung in den „Beiträgen" II, 7 S. 193 ff.

2) Fitzner I S. 56, 58.

3) Vgl. Anm. auf Seite 160.

A II und III) ersetzt. Bereits am 16. Januar 1886 wurde in diesem Schutzgebiete aus dortigen Firmen ein Verwaltungsrat gebildet.

Das Gebiet ist in vier Bezirksämter geteilt: Kamerun, wo sich der Sitz des Gouverneurs befindet, Edea, Victoria und Kribi. Ausser den genannten Ortschaften sind dort noch die Stationen Johann-Albrechtshöhe, Rio del Rey, Buëa, Mangamba, Campo, Colodorf, Yahnde, Crossschnellen, Yoko und Ngoko.

Die Civilverwaltung besteht a) aus der Centralverwaltung des Schutzgebiets (Gouverneur, Referenten, Arzt, Kassabeamten, Leiter des botan. Garten, Maschinen-Ingenieur u. s, w., laut Etat für 1901: 53100 Mark beanspruchend), b) den Lokalverwaltungen (vier Bezirksamtmänner und Nebenbeamten, Stationsleiter in Buëa und Rio del Rey, ferner Zollbeamten, Lehrer, Polizeimeister, laut Etat 1901: 48780 Mark beanspruchend) und c) die Justizverwaltung (Richter, Sekretär, Kanzleigehülfe, Dolmetscher, Zustellungsjunge — im ganzen 6800 Mark, wozu für die Beamten aller drei Kategorien noch die Kolonialdienstzulage im ganzen 148320 Mark kommt).

Die Verwaltung verfügt über eine Polizeitruppe von 150 Farbigen. Das Gerichtswesen ist in der Weise organisiert, dass in Kamerun nicht bloss ein Gericht erster Instanz für den Bezirk Kamerun, sondern auch ein Berufungs- und Beschwerdegericht für Kamerun und Togo besteht.

Die Schutztruppe von Kamerun besteht aus a) Weissen: 1 Kommandeur, 29 Offizieren, 8 Ärzten, 57 Unteroffizieren und b) 900 Farbigen und ist in 6 Feldkompagnien, 1 Stammkompagnie und in 1 Artilleriedetachement gegliedert (im Etat 1901: 803200 Mark beanspruchend); Hauptsitz der Schutztruppe ist nun Didodorf (Bonebela).

Das Schutzgebiet hat an eigenen Einnahmen (1901) 1596000 Mark, nämlich:

a) direkte Steuern:		
Spirituosenhandelssteuer	38000	
Waffenscheine	1000	
Schiffssteuern	—	
Schanksteuern	3000	
	42000	Mark
b) Zölle: α) von der Küste	1400000	Mark
β) vom Sangu-Nyoko-Gebiet		
c) Gebühren, Kopfgeld, Landverkäufe, Elfenbein .	154000	Mark

da aber die Verwaltung 3775800 Mark beansprucht (s. oben), so muss das Reich immerhin noch 2179800 Mark zuschiessen (RGBl. 1901 S. 80 ff.).

In Kamerun befindet sich eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb, ohne letzteren haben Postanstalten: Victoria, Kribi, Rio del Rey und Buëa.

Die Einfuhr des Schutzgebietes von Kamerun repräsentierte im Jahre 1898 einen Wert von 9259797 Mark, die Ausfuhr (hauptsächlich aus Palmöl und -Kernen, Gummi, Elfenbein, Kakao, Kokosnüssen und Ebenholz bestehend) einen Wert von 4600620 Mark.

Die Bevölkerung besteht aus Weissen und Farbigen, die ersteren ca. 430 betragend, wovon 350 ansässige Deutsche sind; die eingeborene Bevölkerung wird auf $3^1/_2$ Millionen geschätzt und gliedert sich in zwei Hauptgruppen: die Bantuneger zwischen der Küste und dem inneren Randgebirge — zu diesen gehören die Dualla, Mungo, Abo, Wuri, Malinko, Edealeute, Banyang, Bali, Botanga u. a. — und die Sudanneger (früher den Adamauastaat bildend)[1]).

Von den zahlreichen Verordnungen, welche die Verwaltung dieses Schutzgebiets erlassen hat[2]), sei hier auf folgende verwiesen:

1. Das Bergwesen betrifft die V. v. 28. Nov. 1892 (Riebow I S. 221, v. Stengel, Rechtsverh. S. 118, 119).
2. Das Forstwesen betrifft der Kaiserliche Erlass v. 4. April 1900 (Gouverneur kann Wiederaufforstung anordnen) s. unten.
3. Jagdpolizei. Die gewerbsmässige Jagd auf Elephanten oder Flusspferde ist konzessions- und gebührenpflichtig, V. d. Gouv. v. 29. Nov. 1892 (KolBl. 1893 S. 2, Riebow I S. 228). Gewisse Jagdarten (Einkreisen der Elephanten mit Feuern u. dergl.) sind verboten, V. v. 15. Febr. 1900 (KolBl. 1900 S. 281), ein 25 km breiter Küstenstrich zwischen dem Sanaga i. N. und dem Njong i. S. ist für die Jagd gesperrt. V. v. 12. Febr. 1900 (KolBl. 1900 S. 282, v. Stengel, Rechtsverh. S. 122).
4. Hafenabgaben in Kamerun s. V. v. 10. Febr. 1891 (Riebow I S. 256 ff., andere seerechtl. V. s. v. Stengel, Rechtsverh. S. 125).
5. Münzwesen. Die Reichsmarkwährung ist eingeführt, V. v. 10. Okt. 1886 (Riebow II S. 229) und das Wertverhältnis zwischen Dinar und einiger dort zirkulierender fremden Goldmünzen d. V. v. 28. Jan. 1887 festgestellt (Riebow I S. 224).
6. Handel und Gewerbe. V. gegen Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse v. 3. Mai 1894 (KolBl. 1894 S. 336 ff.), Mass- und Gewichtsordnung s. V. v. 6. April 1894 (KolBl. 1894 S. 301) und 2. Mai 1894 (KolBl. 1894 S. 336).

---

1) Fitzner I S. 75, 76.

2) Sie sind zusammengestellt von Zimmermann in Rieb.-Zimm. Bd. V Seite XXVII—XXX und bei Zorn S. 761—762.

Rechtsnormen[1]).

1. Verordnung, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes.

Vom 4. April 1900. (RGBl. 1900 Nr. 16 S. 231.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75, 1899 S. 365), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Der Gouverneur von Kamerun wird für den Bereich des ihm unterstellten Schutzgebiets ermächtigt, zum Zwecke des Schutzes des Waldbestandes anzuordnen, dass Personen, welche entgegen den bestehenden Vorschriften Holz gefällt haben, zur Wiederaufforstung der abgeholzten Fläche verpflichtet sind.

Auch kann der Gouverneur anordnen, dass das Gouvernement von Kamerun, falls die nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Wiederaufforstung Verpflichteten der an sie ergangenen bezüglichen Aufforderung binnen einer von dem Gouverneur festzusetzenden Frist nicht nachkommen, seinerseits berechtigt ist, die zur Wiederaufforstung erforderlichen Massnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten von den Verpflichteten im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Zwangsvollstreckung erlässt der Gouverneur.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1900.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.

2. Die Führung von Grundbüchern regelte der Reichskanzler mit Verfügung vom 7. Juli 1888[2]).

---

[1]) Die V. v. 2. Juli 1888 und v. 21. April 1886 sind aufgehoben durch V. v. 9. Nov. 1900, s. oben S. 67, 68, wie Anm. 2 S. 164.

[2]) Riebow-Zimmermann I. S. 199. Inhaltlich stimmt damit in der Hauptsache die unten S. 192 ff. abgedruckte Kaiserliche Verordnung vom 5. Oktober 1898 überein.

III.

§ 18.

Togogebiet[1]).

Das deutsche Schutzgebiet von Togo liegt an der Sklavenküste, westlich von Dahome und östlich an der britischen Goldküstenkolonie. Das Schutzverhältnis wurde durch Verabredungen eingeleitet, die Dr. Nachtigall und andere Deutsche im Jahre 1884 und in folgenden Jahren mit den eingeborenen Häuptlingen abschloss; die deutsche Flagge wurde zuerst in dem Küstenplatz Bagida (Dampferstation der Woermann-Linie) am 5. Juli 1884 gehisst. Die Grenzen gegen die anstossenden englischen und französischen Gebiete wurden zunächst durch Verträge in den Jahren 1885, dann 1890 und 1894 gezogen (s. Kolonialpolitik Bd. 4 S. 65 ff., Bd. 5 S. 507, Deutsche KolZtg. 1886 S. 538) und sind nun durch das deutsch-französische Abkommen vom 9. Juli 1897 und die britisch-deutsche Übereinkunft vom 14. November 1899 bestimmt; in der letzteren ist die in einem vorhergehenden britisch-deutschen Abkommen vom 1. Juli 1890 vereinbarte neutrale Zone durch folgende Bestimmung aufgeteilt worden:

> Art. V. In der neutralen Zone wird die Grenze zwischen den deutschen und den grossbritannischen Gebieten durch den Dakafluss bis zum Schnittpunkt desselben mit dem 9. Grad nördlicher Breite gebildet werden; von dort soll die Grenze in nördlicher Richtung, indem sie den Ort Morozugu an Grossbritannien lässt, laufen und an Ort und Stelle durch eine gemischte Kommission der beiden Mächte in der Weise festgesetzt werden, dass Gambaya und die sämtlichen Gebiete von Mamprusi an Grossbritannien, Yendi und die sämtlichen Gebiete von Chakosi an Deutschland fallen[2]).

Das Gebiet, welches nach der neuesten Abgrenzung 87200 qkm umfasst, aber nur mit einem ca. 60 km langen Küstenstreifen an das Meer grenzt, stand vom Beginn der Geltendmachung deutscher Interessen an zum Deutschen Reiche in demselben Verhältnisse wie Kamerun (s. oben § 17). Der Regierungssitz (Gouverneur) befindet sich in Lome (Bay Beach), wo auch ein Bezirksamt, Gericht, Zollamt, Postamt mit Telegraphenstation, eine katholische und eine protestantische Missionsanstalt ist, die Dampfer der Woermannlinie anlegen, die grosse 55 km lange Karawanenstrasse nach Misahöhe führend beginnt und der Bau einer Landungs-

---

[1]) Zur Litteratur s. Brose S. 8—11. — Land und Leute in Basari schildert Bergassessor F. Hupfeld in „Beiträge“ I, 6 S. 161 ff. — Zur Erschliessung von Togo s. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Wohltmann im Beilagenheft 5, 2, „Tropenpflanzen“ vom Dezember 1900 und „Koloniale Zeitschrift“ II, 1 S. 8. — Fitzner S. 3—51. Meinecke S. 38—43, 74.

[2]) Fitzner I S. 5.

brücke[1]) sowie einer nach Klein-Popo führenden Eisenbahn (Schmalspurbahn) in Angriff genommen wird.

Das Küstengebiet ist in die zwei, durch den Fluss Haho getrennte Bezirksämter Lome (mit Stadt Lome und Bagida) und Klein-Popo (mit gleichnamiger Stadt, Sobbe, wo Gericht und Regierungsschule ist) geteilt, das Hinterland in fünf Stationsbezirke:

1. Misahöhe (Regierungsstation beim Dorfe Jo, 470 m über dem Meere, mit der Zollstation Kpandu und dem Handelsplatz Agome-Palime).

2. Atakpame (Regierungsstation, aus den grossen Dörfern Jangá, Ehudai und Jalima bestehend, an der Kreuzung von fünf grossen Wegen gelegen, mit Marktplatz Fukoth),

3. Kete-Kratschi (Regierungsstation, an der Handelsstadt Kete, die 8000 Einwohner hat, und dem Dorfe Kratschi bestehend, meist von muhamedanischen Haussaleuten bewohnt); zum Bezirke gehört die 710 m über dem Meere gelegene Regierungsstation Bismarckburg im Adele-Lande.

4. Stationsbezirk Sokodé, die Timländer Tuhantscho, Basari, Kabure, Loso und Difale umfassend, Regierungsstation Sokodé mit Nebenstationen Paratau, Basari, Tschamba, Kirikiri, Sudu, Bafilo, Aledja-Kadara und Dako.

5. Stationsbezirk Sansanne-Mangu, den Norden des Schutzgebiets umfassend.

Die Zahl der ansässigen Europäer betrug im Jahre 1899 118 Personen, von denen nur 11 keine Deutschen waren; die Eingeborenen sind Sudanneger, an der Küste vom Evehe-Sprachstamme, .Fetischdiener, im Norden Haussa, muhamedanisch.

Die frühere Polizeitruppe ist in eine Schutztruppe umgewandelt worden, welche aus 150 farbigen Mannschaften unter einem deutschen Kommandeur, einem Offizier und 5 Unteroffizieren besteht und 32 700 Mark kostet.

Die Gerichtsorganisation ist derart geregelt, dass in Sebbo ein Kaiserliches Gericht erster Instanz seinen Sitz hat, über welchem in Kamerun eine obere Instanz besteht. Das Grundbuchwesen ist wie in Kamerun geregelt[2]).

Postanstalten befinden sich mit Telegraphenbetrieb in Lome und Klein-Popo.

Die Einfuhr dieses Schutzgebiets erreichte im Jahre 1899 einen Wert von 3 279 708 Mark, die Ausfuhr (hauptsächlich Palmöl und -kerne, Gummi, Elfenbein, Erdnüsse u. s. w) einen Wert von 2 582 701 Mark[1]).

Die eigene Einnahme des Togogebiets betragen laut Etat für 1901: 564 000 Mark (nämlich direkte Steuern 30 000 Mark, darunter Abgaben für Hunde-, Branntwein-, Firmen-, Waffenpass, Gummihandelerlaubnis,

[1]) Über die Bedeutung dieser Brücke s. Jahresbericht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft, z. B. 1900 S. 5.

[2]) S. vorige Seite bei und in Anm. 1.

dann Zölle: 500000 Mark und Gebühren 34000 Mark). Da die Verwaltung ausser den erwähnten 32700 Mark für die Schutztruppe einen Aufwand von 1415300 Mark erfordert (nämlich für die Centralverwaltung, Gouverneur mit Stab: 28800, für die Bezirksverwaltung, zwei Bezirksamtmänner, zwei Lehrer, drei Zollamtsassistenten, einen Polizeimeister 16600, und Kolonialdienstzulage für die Beamten 65700 Mark und das Nötige für verschiedene persönliche und sachliche Ausgaben, Beamten u. s. w.), so muss das Reich 804000 Mark zuschiessen.

Die von der Kaiserlichen Verwaltung erlassenen Verordnungen und Verfügungen[2]) beziehen sich auf die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen (Riebow-Zimmermann I S. 279 ff.), Landerwerbung, Arbeiteranwerbung, Sklavenbefreiung (Riebow I S. 281, II S. 2), ferner auf das Fällen und die Ausfuhr von Holz, auf den Handel mit Palmkernen, mit Gummi und Palmöl, den Schiffsverkehr von Porto Seguro und Bagida (Riebow-Zimmermann II S. 172, v. Stengel, Rechtsverh. S. 125—126), auf das Viehausfuhrverbot (Riebow I S. 258) und auf den Ausfuhrzoll auf Schafe und Mais (KolBl. 1894 S. 418).

Hinsichtlich der Erteilung der Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes u. s. w. s. abgedruckte V. v. 21. April 1886 und hierzu die Bekanntmachung im Reichsanzeiger 1900, 15. Sept. und KolBl. 1900, S. 702 (Riebow-Zimmermann V S. 180, 181).

IV.

§ 19.

Deutsch-Südwestafrika[3]).

Die Einleitung zur deutschen Schutzherrschaft in Südwestafrika bildeten die Erwerbungen der Bremer Firma F. A. E. Lüderitz. Adolf Lüderitz nahm am 9. April 1883 Angra Pequena, eine Bucht an der Südafrikanischen Küste des Atlantischen Ozeans am 27° südl. Breite, in Besitz und gründete dort eine Faktorei; ein Jahr später, am 24. April 1884, wurde dieser Besitz unter deutschen Schutz gestellt, und am 7. August desselben Jahres hisste dort der Generalkonsul Dr. Nachtigall die deutsche Flagge. Die Besitzungen sind dann an die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika", eine am 15. April 1885 in Preussen mit Korporationsrechten ausgestattete Gesellschaft, abgetreten worden. Daran reihen sich

---

[1]) Fitzner S. 21.

[2]) Zusammengestellt bei Riebow-Zimmermann V S. XXX—XXXII und Zorn S. 768—769.

[3]) Litteratur s. Brose S. 16—21; ferner: Fitzner I S. 121—204. Meinecke S. 48, 81 ff. — Zur Geschichte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

die Abmachungen des Deutschen Reichs mit der genannten Gesellschaft, mit Grossbritannien und mit Portugal, und das Resultat desselben ist, dass das Deutsche Reich das Gebiet zwischen der erwähnten atlantischen Küste am Kap Frio bis zum Oranjefluss und landeinwärts bis zum 20. bezw. 21.° östl. Länge von Greenwich als Kronschutzgebiet in seine Herrschaft nahm. Gemäss dem am 30. Dezember 1886 mit Portugal abgeschlossenen Vertrage bildet die Nordgrenze von Deutsch-Südwestafrika gegen die portugisische Kolonie Mossamedes hin der Lauf des Kumeneflusses von seiner Mündung aufwärts bis zu den Wasserfällen südlich von Humba, dann eine Linie auf dem Breitengrade von Mpashis am Kuvango bis zu diesem Flusse, dann der Lauf dieses Flusses bis zu Andaras Dorf und von da eine gerade Linie östlich zu den Stromschnellen von Katima Molelo am Sambesi. Die Südgrenze wird nach den mit England geschlossenen Verträgen vom Jahre 1885 und insbesondere vom 1. Juli 1890 vom Oranjeflusse gebildet und die Ostgrenze am 20.° östlicher Länge von Greenwich vom Oranjefluss nordwärts bis zum 22.° südlicher Breite, dann an diesem Grad ostwärts bis zum 21.° östlicher Länge, dann an diesem Grad nordwärts bis zu 18° südlicher Breite und in einem mindestens 20 engl. Meilen breiten Streifen zum Zambesi. Die Westgrenze bildet der Atlantische Ozean und das englische Gebiet an der Walfischbai, welche mit den sie umschliessenden Territorien und den vor ihr und Angra Pequena liegenden kleinen Inseln unter britischer Hoheit steht; den Deutschen steht zollfreier Transit durch das englische Gebiet der Walfischbai zu.

Das deutsche Gebiet umfasst 835100 qkm mit etwa 200000 Einwohnern; diese sind: im Norden des Gebiets Bantustämme (Ovambo, Ovambandyeru und Ovaherero), in der Mitte Damara und im übrigen (in Gross-Namaland und teilweise auch im Kaokoland) Hottentotten (meist christianisiert und bis zu einem gewissen Grade kultiviert) und Buschmänner (arme Wilde). — Ausser den Eingeborenen befinden sich in Deutsch-Südwestafrika (im Jahre 1900) 3388 ansässige Fremde (einschliess-

---

s. „Beiträge" I, 13 S. 385 ff. — Ein Vorschlag zur Hebung der Jagd in Deutsch-Südwestafrika wird in „Beiträge" I, 14 S. 439 ff. von Dr. Rud. Endlich gemacht (Einführung europäischer Feldhasen). — Die forstlichen Verhältnisse im Nordosten von Deutsch-Südwestafrika bespricht Forstkandidat E. Düttmann in „Beiträge" 1, 16 S. 493 ff. — Die in mehr als einer Richtung wichtige Frage: Sollen wir Buren in Südwestafrika zur Ansiedlung zulassen oder nicht? erörtert Marinestabsarzt a. D. Dr. Sander in „Beiträge" I, 20 S. 610 ff. (März 1900) in bedingt bejahendem Sinne. — Der Wert des Oranjeflusses für Deutsch-Südwestafrika von Prof. Th. Rehbock (Karlsruhe) in den „Beiträgen" I, 5 S. 156 ff. — Winke für die Besiedlung Deutsch-Südwestafrikas gibt Dr. R. Endlich in den „Beiträgen" I, 8 S. 249 ff. — Die Ackerböden Deutsch-Südwestafrikas bespricht Prof. Th. Rehbock in „Beiträge" II, 4 S. 109 ff.

lich Frauen und Kinder), wovon 1658 erwachsene Männer deutscher Staatsangehörigkeit sind.

Das Schutzgebiet steht unter einem Kaiserlichen Gouverneur und ist in sechs Bezirkshauptmannschaften geteilt: Windhoek, dem Sitz der Regierung des ganzen Schutzgebiets, ferner Gibeon, Keetmanshoop, Omaruru (Otyimbingwe), Swakopmund, Outjio. Es ist in drei Gerichtsbezirke geteilt, einen nördlichen, dessen Gericht in Windhoek, einen südlichen, dessen Gericht in Keetmanshoop und einen westlichen, dessen Gericht in Swakopmund seinen Sitz hat.

Die Schutztruppe besteht aus 1 Kommandeur, 1 Stabsoffizier, 32 Offizieren, 8 Ärzten, 1 Rossarzt, 154 Unteroffizieren, 568 Mann, sämtlich ehemalige Angehörige der deutschen Armee. Über die Zulassung von Freiwilligen und Reservisten s. oben S. 12, 97. Die tauglichen Rehobother Bastards werden nun als Miliz ausgebildet.

In Swakopmund ist eine Postanstalt mit Telegraphenverbindung, an 23 anderen Orten sind Postanstalten ohne Telegraph; das Postamt in Windhoek, dem alle anderen Postanstalten unterstellt sind, und die Postagenturen in Keetmanshoop, Otyimbingwe und Swakopmund werden von Postbeamten verwaltet, die übrigen von Angehörigen der Schutztruppe oder von Privatpersonen; die Beförderung der Telegramme zwischen Swakopmund, wo der Anschluss des Schutzgebiets an das Welttelegraphennetz durch das Kabel England-Kapland seit 13. April 1899 erreicht ist, und dem Innern erfolgt soweit möglich durch Eisenbahntelegraphen (s. die Eisenbahnlinien), weiterhin durch die Postanstalten (11 regelmässige Karren- und Botenlinien) und durch Boten.

Eingeführt wurden in dieses Schutzgebiet im Jahre 1899 Waren im Werte von 8941154 Mark, während die Ausfuhr (hauptsächlich in Guano, Rindvieh, Häuten und Fellen, Hörnern, Wolle und Robbenfellen bestehend) einen Wert von 1399478 Mark erreichte [1]).

Von der Eisenbahn Swakopmund-Windhoek, welche ca. 400 km lang sein wird, ist die erste Hälfte — 194 km Swakopmund-Karibib — bereits seit 1. Juli 1900 in Betrieb, die ganze Strecke wird im Jahre 1902 eröffnet werden, aber noch ca. 6000000 Mark kosten (34334 Mark pro Kilometer).

Die eignen Einnahmen des Schutzgebiets betragen (laut Etat für 1901) 1349000 Mark, nämlich:

a) Direkte Steuern . . . . . 52000 Mark
Spirituosen-, Schank- und Handelssteuer,
Wanderhändlersteuer,
Wege- und Wagensteuer,
Hundesteuer;

[1]) Fitzner S. 153.

b) Ein- und Ausfuhrzölle . . . . . 750 000 Mark
c) Gebühren- und Verwaltungs-Einnahmen . . . 87 000 „
Jagdschein etc.,
Damaraland Zucker-Comp.
d) Eisenbahneinnahmen . . . . . 460 000 „

Da aber die Ausgaben 10 451 600 Mark betragen, muss das Reich 9 102 600 Mark zuschiessen.

Zahlreiche Bestrebungen zur wirtschaftlichen Förderung des Landes sind aus dem Etat der einmaligen Ausgaben (RGBl. 1901 S. 92), ersichtlich, so Neubauten, Wege-, Brunnen-, Wasseranlagen, Hebung der Pferde- und Viehzucht, Verbesserung der Tierrasse, Hafenbau in Swakopmund, Betonnung und Befeuerung der Küste u. s. w.

Über die Gründung der Schäferei-Gesellschaft für Deutsch-Südwestafrika s. die Jahresberichte der Deutschen Kolonialgesellschaft insbes. 1900 S 15.

Die Regierungsverordnungen beziehen sich hauptsächlich auf Verkehrswesen:

Wege und Strassen: Strassen von und nach Walfischbai betrifft V. v. 17. Mai 1891, 12. März 1895, 27. Sept. 1895 (Riebow I S. 316 ff., II S. 148, 182).

Wege- und Wagenabgabe: V. v. 30. Dez. 1895 und 17. Mai 1897 (Riebow II S. 205, 348).

Wegeordnung v. 15. Mai und 29. Sept. 1898 (KolBl. 1899 S. 1—3, Riebow III S. 40, 126).

Post-Beihülfe: V. die der Post durch Private zu leistende Beihülfe, V. des Landeshauptmanns von Südwestafrika v. 6. Aug. 1896 (KolBl. 1896 S. 634, Riebow II S. 264),

Ferner betreffen Verordnungen das

Forstwesen: so V. betr. den Holzschutz in Südwestafrika vom 28. Okt. 1895 (Riebow II S. 188), die

Viehzucht: so Verordnungen wegen der Longziekte (Lungenseuche) oder anderer Rindviehseuchen, v. 1. März 1887, 12. April 1894, 20. Juni u. 10. Sept. 1896, 6. u. 15. Mai 1897, 10. Aug. 1899 (Riebow I S. 313, II 246, 345, IV 89),

Viehposten und Grasabfuhr am Swachaubflusse betrifft die V. vom 4. Aug. 1888 (Riebow I S. 316),

Jagdpolizei: die Veranstaltung eines Jagdzuges ist konzessions- und gebührenpflichtig, V. d. Kais. Komm. v. 4. Januar 1892. Schonzeit für Strausse (1. Aug. bis 1. Okt.), Verbot des Erlegens von Elephantenkühen, Elephantenkälbern, Straussenhennen und Straussenküken, s. Riebow I S. 314, KolBl. 1892 S. 159.

Gewerbepolizei: Handel mit Spirituosen betreffen die V. v. 1. April 1890 u. 27. Mai 1895 (Riebow I S. 317 ff., II 158 ff.).

Mass- und Gewichtssystem nach deutschem Recht, s. V. v. 8. Nov. 1899 (KolBl. 1900 S. 55, Rieb.-Zimm. IV S. 129).

Das Bergbauwesen[1]) wurde zuerst durch eine Verordnung vom 25. März 1888[2]) auf der Basis eines der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verliehenen Regals geregelt, aber in der diese Verordnung aufhebenden Verordnung vom 15. Aug. 1889[2]) wesentlich auf dem Prinzip der Bergbaufreiheit; es werden öffentliche Schürfgebiete eröffnet, das Schürfen wird nun von einer mässigen Gebühr (monatlich 5 Mark) abhängig gemacht und gesetzlich geregelt; die vor der Einführung dieses neuen Rechtszustandes erworbenen Konzessionen werden aber respektiert und zu ihrer Wahrung ist die V. v. 6. Sept. 1892 erlassen worden[3]). Auf Grund des § 49 d. V. v. 15. Aug. 1889 besteht in Windhoek eine Bergbehörde, welcher es obliegt, über alle Verleihungen Register zu führen, die an die Grundeigentümer zu zahlenden Entschädigungen festzusetzen, Streitigkeiten zu entscheiden, die Gebühren zu erheben und an die Berechtigten (auch an Häuptlinge) auszuzahlen und den Bergbau polizeilich zu beaufsichtigen hat. (Bergbeamter ist z. Z. der Bezirkshauptmann in Windhoek[4]).)

Die auf Deutsch-Südwestafrika bezüglichen Verordnungen und Verfügungen stellt Fitzner S. XXII—XXVI vollständig, einen Teil auch Zorn S. 757—758 zusammen; bergrechtliche Verfügungen s. Fitzner S. XXIV.

Rechtsnormen:

Verordnungen, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

1. Verordnung vom 15. August 1889 (RGBl. 1889 S. 179).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preusen etc. verordnen auf Grund der §§ 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet im Namen des Reichs, was folgt:

---

1) RGBl. 1888 S. 115.
2) RGBl. 1889 S. 179 abgedruckt unten S. 188—189.
3) RGBl. 1892 S. 789 abgedruckt unten S. 190—192.
4) RGBl. 1901 S. 89.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

I. Einleitende Bestimmungen.

Gegenstände des Bergbaues.

§ 1. Die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

unterliegen innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2. Bestellung von Vertretern (= dem § 3 der V. v. 9. Okt. 1898 oben Seite 165).

II. Vom Schürfen. Das Schürfen. Schürfgebiet.

§ 3. Die Aufsuchung der in § 1 bezeichneten Mineralien (das Schürfen) ist nur in denjenigen Teilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden (öffentliche Schürfgebiete).

Schürferlaubnis.

§ 4. Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Erteilung der Erlaubnis nachzusuchen. Die Schürferlaubnis wird für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Für dieselbe ist monatlich von der Erteilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit bezahlt, so ist die Schürferlaubnis erloschen [1]).

§ 24. Gebühr. Für die Verleihung eines Feldes ist eine Gebühr von monatlich zwanzig Mark, für die Eintragung des Überganges auf einen anderen Berechtigten eine einmalige Gebühr von vierzig Mark zu entrichten [2]).

---

[1]) Die hier nicht abgedruckten §§ dieser Verordnung folgen im Allgemeinen den Prinzipien der Bergbaufreiheit, wie die oben S. 164 ff. abgedruckte V. f. Ostafrika vom 9. Okt. 1898, jedoch unter Anerkennung und Aufrechthaltung von Anteilsrechten Dritter an den Gebühren (§ 46 Anteil der Grundeigentümer, § 47 Anteil der Häuptlinge, § 48 Anteil der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika), ferner unter Aufrechthaltung der älteren Sonderrechte und Gerechtsamen in einzelnen Gebietsteilen, insbesondere der Rechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, aber auch der anderer Berechtigter, welche Berggerechtsame in Südwestafrika früher rechtsgültig erworben haben. Um diese festzustellen, erging obenstehende V. v. 6. Sept. 1892 (s. folgende Seite).

[2]) Über das Bergwesen in Südwestafrika s. v. Stengel, Rechtsverh. S. 116 ff.

2. Verordnung vom 6. September 1892 (RGBl. 1892 S. 789).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund der §§ 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Zur Feststellung der auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezüglichen Gerechtsame, welche vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 oder in den erst später zum Schutzgebiet hinzugekommenen Gebietsteilen der Interessensphäre vor dem Erlass der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1890 rechtsgültig erworben worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§ 2. Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Teile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag eines zur Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien Berechtigten eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuss einzuzahlen.

§ 3. Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebiets, auf welches sich das Aufgebot bezieht;
2. die Aufforderung, die beanspruchten Gerechtsame binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Bergbehörde des Schutzgebiets anzumelden;
3. die Ankündigung, dass die Versäumung der Anmeldung von Gerechtsamen den Verlust derselben zur Folge hat;
4. die Hinweisung darauf, dass Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen haben;
5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§ 4. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise, sowie durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluss, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 5. Die Anmeldung muss den Gegenstand und den Grund der beanspruchten Gerechtsame enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigefügt werden.

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Bergbehörde zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.

§ 6. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Gerechtsame zur Folge. Der Ausschluss nicht angemeldeter Gerechtsame wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekanntgemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

§ 7. Zur Prüfung der angemeldeten Gerechtsame bestimmt die Bergbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden, sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§ 2 Abs. 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, noch einen daselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Gerechtsame angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Ansprüche entstehenden baren Auslagen einen von der Bergbehörde festzusetzenden Kostenvorschuss einzuzahlen.

§ 8. In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Gerechtsame mit den Beteiligten erörtert.

Sind Beteiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Bergbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Bergbehörde beschliesst über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen. Sie ist hierbei an die von den Beteiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Die Leitung der Verhandlungen und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden der Bergbehörde.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozessordnung Anwendung.

§ 9. Nach Schluss der Verhandlungen entscheidet die Bergbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Gerechtsame.

Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein. Sie ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 10. Gegen die Entscheidung steht jedem Beteiligten die Beschwerde an den Kaiserlichen Kommissar zu.

Die Beschwerde muss vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Kaiserlichen Kommissar schriftlich angemeldet werden.

Derselbe kann zur Verhandlung über die Beschwerde einen Termin bestimmen und die Erhebung weiterer Beweise anordnen.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Kommissars ist endgültig.

§ 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

In denjenigen Teilen des Schutzgebiets, in welchen die Verordnung vom 15. August 1889 noch keine Geltung hat, treten die Abschnitte VII und IX derselben gleichzeitig mit der gegenwärtigen Verordnung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte I bis VI und VIII wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 6. September 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 5. Oktober 1898. (RGBl. 1898 Nr. 49 S. 1063.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund der §§ 1 und 3 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet zur Ergänzung der Verordnung vom 10. August 1890 (RGBl. S. 171), im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Rechtsverhältnisse an Grundstücken regeln sich, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein anderes ergibt, nach den im Geltungsbereiche des Preussischen Allgemeinen Landrechts geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 [1]).

---

[1]) Vgl. S. 59 (§ 3), 65 (§ 3), 76 (§ 7) und s. unten S. 208 Anm.

§ 2. In Ansehung von Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt (§§ 50 ff.) noch nicht angelegt ist, finden die im § 1 bezeichneten Bestimmungen nur Anwendung, wenn das Grundstück im Eigentum eines Nichteingeborenen steht.

Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihres Eigentums im Grundbuche berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können (§§ 27, 50), bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen, auch wenn sie in das Eigentum eines Eingeborenen übergehen.

§ 3. Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigentumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872, das Berggesetz vom 24. Juni 1865 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben ausser Anwendung.

§ 4. Der Gouverneur ist ermächtigt, wenn und soweit es im öffentlichen Interesse notwendig ist, den Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen. Er bestimmt die Voraussetzungen für den Eigentumserwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande. Die bisherigen Bestimmungen, wonach der Abschluss von Verträgen mit den Eingeborenen über den Erwerb von Eigentum oder von Pachtrechten an Grundstücken ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht rechtsbeständig und unter Strafe gestellt ist, bleiben in Kraft.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur getroffenen Anordnungen aufzuheben.

II. Einrichtung der Grundbücher.

§ 5. Der Gouverneur bestimmt diejenigen Bezirke, für welche ein Grundbuch anzulegen ist.

§ 6. Die Grundbücher werden nach dem von dem Gouverneur zu bestimmenden Formular eingerichtet.

Jedes Grundstück erhält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirke liegende Grundstücke desselben Eigentümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu besorgen ist.

Die Grundbuchblätter eines Grundbuchs erhalten fortlaufende Nummern nach dem Zeitpunkte der Anlegung.

§ 7. Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abteilungen.

Der Titel gibt in der ersten Hauptspalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter

Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte (§§ 28, 58), sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung;

2. die Grösse des Grundstücks.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche bestimmte Unterspalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatte vereinigt, so sind sie unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§ 8. In die erste Spalte der ersten Abteilung ist einzutragen:

der Eigentümer nach Namen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Ortes, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Kaufvertrag, Testament, Erbbescheinigung und dergleichen mehr), sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigentümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Wertes nach einer öffentlichen Taxe.

§ 9. In die erste Hauptspalte der zweiten Abteilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;
2. die Beschränkungen des Eigentums und des Verfügungsrechts des Eigentümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen"; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen" bewirkt.

§ 10. In die erste Hauptspalte der dritten Abteilung werden die Hypotheken eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen (Übertragungen, Verpfändungen u. s. w.) der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechts über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen" zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 11. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Akten angelegt, in denen die darauf bezüglichen Schriftstücke und Verhandlungen gesammelt werden.

§ 12. Die Einsicht der Grundbücher ist Jedem, die Einsicht der Grundakten nur demjenigen gestattet, welcher nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

III. Zuständigkeit der Grundbuchbehörde und Verfahren.

§ 13. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten, welche den Bezirkshauptleuten beziehungsweise Stationschefs die Bearbeitung übertragen können.

§ 14. Die Grundbuchbehörde verfährt, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei der Grundbuchbehörde angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von der Grundbuchbehörde aufzunehmen.

§ 15. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Beteiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung, oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 16. Anträge auf Eintragungen oder Löschungen in der zweiten oder dritten Abteilung bedürfen, sofern sie auf Grund gerichtlicher Entscheidungen gestellt werden, keiner Beglaubigung.

Imgleichen bedürfen keiner Beglaubigung Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden der Schutzgebiete, des Reichs oder eines Bundesstaats.

§ 17. Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugnis dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reichs verbürgt oder sonst der Grundbuchbehörde bekannt, so muss die Befugnis der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§ 18. Auf den Anträgen sowohl als auf den Urkunden ist der Zeitpunkt des Einganges genau anzugeben.

Dieselben bleiben in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§ 19. Die Verfügungen auf die Anträge sind von der Grundbuchbehörde zu erlassen.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von einem Beamten der Grundbuchbehörde (Grundbuchführer) ausgeführt werden. In diesem Falle soll die Verfügung den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben, die in die zweite und dritte Abteilung einzutragenden Posten sind in jeder Abteilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuche von der Grundbuchbehörde und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 20. Die Grundbuchbehörde hat die Rechtsgültigkeit der Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergibt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hindernis, so hat die Grundbuchbehörde dasselbe dem Antragsteller bekanntzumachen.

§ 21. Werden mehrere, zwar an sich begründete, aber einander widersprechende Anträge auf Eintragung des Eigentums vorgelegt, bevor auf einen der Anträge die Eintragung bewirkt ist, so ist diese bis zur Erledigung des Widerspruchs auszusetzen.

§ 22. Sind ausser dem Falle des § 21 aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück Eintragungen zu bewirken, so erfolgen sie in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bestimmten Rangordnung, und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Rechte, wenn in denselben nicht eine andere Rangordnung bestimmt ist.

Wird durch das früher vorgelegte Gesuch dem später vorgelegten die Begründung entzogen, so ist dieses zurückzuweisen.

§ 23. Die Rangordnung (§ 22 Abs. 1) wird bei Belastungen derselben Abteilung des Grundbuchs durch die Reihenfolge der Eintragungen ersichtlich gemacht; sollen die Belastungen zu gleichen Rechten nebeneinanderstehen, so ist dies bei den Eintragungen besonders zu bemerken. Zwischen Belastungen der zweiten und der dritten Abteilung ergibt sich die Rangordnung aus dem Datum der Eintragung. Soll von Eintragungen unter demselben Datum die eine der anderen nachstehen, so ist dies besonders zu bemerken.

Die endgültige Eintragung einer Belastung an der Stelle einer Vormerkung erlangt den Rang der letzteren, ohne dass dies eines besonderen Vermerkes bedarf.

§ 24. Eine aus Versehen der Grundbuchbehörde gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrechte wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachteile derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

IV. Eintragung des Eigentums. Eintragungen und Löschungen in der zweiten Abteilung.

§ 25. Eine Auflassung findet nicht statt.

Zum Übergange des Eigentums im Falle der freiwilligen Veräusserung eines Grundstücks, für welches ein Grundbuchblatt bereits angelegt ist oder welches im Eigentum eines Nichteingeborenen steht, ist, abgesehen von der Beobachtung der durch den Gouverneur getroffenen besonderen Anordnungen (§ 4) erforderlich, dass

1. der eingetragene Eigentümer die Eintragung des Erwerbers bewilligt hat oder zur Bewilligung der Eintragung rechtskräftig verurteilt ist, und
2. der Erwerber als Eigentümer eingetragen wird.

Steht das Grundstück im Eigentume von Miterben, so genügt deren Bewilligung oder rechtskräftige Verurteilung, auch wenn sie nicht als Eigentümer eingetragen sind.

Die Eintragung des Erwerbers erfolgt auf dessen Antrag, sofern die erforderlichen Nachweise beigebracht sind.

Sie soll ausser dem Falle der rechtskräftigen Verurteilung des Eigentümers zur Bewilligung der Eintragung nur stattfinden, wenn eine in gerichtlicher oder notarieller Form aufgenommene Urkunde über das der Veräusserung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht wird.

§ 26. Ist das Eigentum an einem Grundstücke, für welches bereits ein Grundbuchblatt angelegt ist, in anderer Weise als durch freiwillige Veräusserung übergegangen, so wird der Erwerber auf seinen Antrag als Eigentümer eingetragen, sofern der Eigentumsübergang nachgewiesen ist.

Die Eintragung des Eigentums von Erben erfolgt auf Grund einer amtlichen Erbbescheinigung oder auf Grund eines sonstigen glaubhaften Nachweises.

§ 27. In den Fällen, in denen der Erwerb des Eigentums ohne freiwillige Veräusserung stattgefunden hat, kann der Eigentümer von der Grundbuchbehörde durch Geldstrafen bis zu je einhundertfünfzig Mark zur Eintragung seines Eigentums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigentümer die Thatsachen, welche zur Begründung des Antrags geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozessweg zu verweisen.

§ 28. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muss das einzutragende Grundstück nach den im § 7 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Grösse des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 29. Die Eintragung von dinglichen Rechten ausser den Hypotheken, von Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigentümers, von Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung des Eigentums oder auf Eintragung eines dinglichen Rechtes erfolgt in der ersten Hauptspalte

der zweiten Abteilung, wenn die Bewilligung des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigentümers beigebracht wird oder eine zuständige Behörde darum ersucht.

Die Einwilligung des Eigentümers wird durch ein rechtskräftiges Urteil auf Eintragung ersetzt.

§ 30. Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten Abteilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

§ 31. Die Löschung der Eintragungen in der zweiten Abteilung erfolgt auf Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigentümers.

Zur Begründung des Antrags ist die Löschungsbewilligung des Berechtigten oder dessen rechtskräftige Verurteilung zur Löschung erforderlich.

Eine durch einstweilige Verfügung angeordnete Eintragung ist auch dann zu löschen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

V. Eintragungen und Löschungen in der dritten Abteilung.

§ 32. Die Eintragung einer Hypothek erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigentümer sie bewilligt oder wenn ein Urteil beigebracht wird, durch welches er zur Bestellung der Hypothek rechtskräftig verurteilt ist;
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Urteils, durch welches der Eigentümer (Nr. 1) zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags an ihn rechtskräftig verurteilt ist, die Eintragung seiner Forderung beantragt;
3. wenn eine zuständige Behörde um die Eintragung ersucht.

§ 33. Die Eintragsbewilligung muss auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, den Schuldgrund erwähnen, das verpfändete Grundstück bezeichnen, eine bestimmte Summe in der Landeswährung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

Wenn die Grösse eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kautionshypotheken), so muss der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

§ 34. In die erste Hauptspalte der dritten Abteilung werden auch die Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf eine Hypothek eingetragen.

Die Eintragung wird bewirkt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigentümer sie bewilligt;
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Arrestbefehls, eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils oder eines sonstigen Schuld-

titels, aus welchem die Zwangsvollstreckung stattfindet, die Eintragung seiner darin bezeichneten Forderung beantragt;

3. wenn eine zuständige Behörde um die Eintragung ersucht.

§ 35. Die endgültige Eintragung einer Hypothek an der Stelle einer Vormerkung erfolgt, wenn eine der im § 32 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

§ 36. Die Abtretung einer Hypothek wird auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurteilung zur Bewilligung oder auf Grund des Ersuchens einer zuständigen Behörde eingetragen. Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

Die Abtretungserklärung muss den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Der Annahmeerklärung des Letzteren bedarf es nicht.

§ 37. Die Vorschriften des § 36 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek auf eine andere Weise erworben oder verpfändet, oder wenn von einem voreingetragenen Gläubiger das Vorrecht einem nachstehenden eingeräumt wird.

Die Eintragung der Verpfändung hat den Gläubiger sowie die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, zu bezeichnen.

§ 38. Die Pfändung einer Hypothek im Wege der Zwangsvollstreckung ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts, die Überweisung an Zahlungsstatt ersetzt die Bewilligung zur Eintragung der Abtretung.

Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigentümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend.

§ 39. Beschränkungen des Verfügungsrechts über eine Hypothek werden neben derselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt, wenn der Gläubiger die Eintragung bewilligt oder eine zuständige Behörde darum ersucht.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

§ 40. Die Löschung einer Hypothek darf nur auf Antrag des eingetragenen Eigentümers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen. Zur Begründung des Antrags gehört entweder

1. die von dem Gläubiger erteilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurteilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis, dass der Gläubiger das Eigentum des Grundstücks oder der Eigentümer die Hypothek erworben hat.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

§ 41. An die Stelle einer gelöschten Hypothek darf eine andere nicht eingetragen werden. Vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

Auf Antrag des eingetragenen Eigentümers ist eine Hypothek, deren Löschung er gemäss § 40 zu verlangen berechtigt ist, auf seinen Namen

und, sofern er sie an einen anderen abtritt, auf diesen umzuschreiben. Auf Kautionshypotheken findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 42. Die Löschung einer Vormerkung erfolgt auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag die Vormerkung eingetragen worden ist, oder auf Bewilligung dessen, für den die Eintragung stattgefunden hat.

§ 43. Soll eine gemäss § 32 Nr. 2, § 34 Nr. 2 eingetragene Hypothek oder Vormerkung gelöscht werden, so wird die Einwilligung des Berechtigten in die Löschung durch eine Urkunde ersetzt, auf Grund deren nach den Vorschriften der Civilprozessordnung die Zwangsvollstreckung mit der Wirkung einzustellen ist, dass die bereits erfolgten Vollstreckungsmassregeln aufgehoben werden.

§ 44. Eine durch einstweilige Verfügung angeordnete Eintragung ist auch dann zu löschen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

VI. Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuche.

§ 45. Der Eigentümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abteilung verlangen.

§ 46. Über die Eintragung erhalten die Beteiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Beteiligten gehört immer der eingetragene Eigentümer.

§ 47. Über die Eintragung einer Hypothek wird eine Hypothekenurkunde in der Art gebildet, dass auf der Schuldurkunde oder einem mit Schnur und Stempel damit zu verbindenden Blatte die Eintragung nach dem von dem Gouverneur zu bestimmenden Formular vermerkt wird.

Auf die Bildung der Hypothekenurkunde kann verzichtet werden.

§ 48. Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so wird jede bei der Hypothek eingetragene Veränderung (Abtretung, Verpfändung, Beschränkung des Verfügungsrechts u. s. w.) sowie die bewirkte gänzliche oder teilweise Löschung auf der Urkunde von der Grundbuchbehörde unter Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Hypothek wird ausserdem der Eintragungsvermerk durchstrichen.

§ 49. Erfolgt eine Teilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Teil der Hypothek abgetreten ist, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk zu setzen, für wen und über welchen Teil der Hypothek die Abschrift gefertigt ist.

Soll die Teilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen; die Eintragung der Abtretung ist gemäss § 48 auf beiden Urkunden zu vermerken.

VII. Erste Anlegung des Grundbuchblatts.

§ 50. Die erste Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt auf Antrag des Eigentümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrags nur in den Fällen des § 27 angehalten werden.

§ 51. Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, dass er das Grundstück als Eigentümer erworben oder im ungestörten Besitze hat.

In dem Antrage ist das einzutragende Grundstück nach den im § 7 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrage ist eine aus der Flurkarte entnommene, das Grundstück veranschaulichende Karte sowie ein Auszug aus der Mutterrolle beizufügen.

§ 52. Insoweit Flurbücher und Mutterrollen noch nicht angelegt sind oder die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar oder mit Kosten verbunden sind, welche zu dem Werte des Grundstücks in keinem Verhältnisse stehen, genügt eine so genaue Bezeichnung des Grundstücks, dass über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Die näheren Bestimmungen hierüber erlässt der Gouverneur.

§ 53. Der Anlegung des Grundbuchblattes muss ein Aufgebot vorhergehen.

§ 54. Das Aufgebot wird von der Grundbuchbehörde erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Bezeichnung des aufgebotenen Grundstücks (§§ 51, 52);
3. die Aufforderung an alle diejenigen, die das Eigentum oder ein zur Eintragung in die zweite und dritte Abteilung des Grundbuchs geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anlegung des Grundbuchblatts ohne Rücksicht auf ihre Rechte und Ansprüche erfolgen werde.

Das Aufgebot ist durch Aushang an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

Zwischen der ersten öffentlichen Bekanntmachung und dem Termine muss eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§ 55. Ist bis zum Ablaufe des Termins ein anderweitiger Eigentumsanspruch nicht angemeldet oder nicht glaubhaft gemacht, so erfolgt die Anlegung des Grundbuchblatts. Die Grundbuchbehörde ist auch befugt, ihr bekannt und glaubhaft gewordene Ansprüche Dritter von Amtswegen zu berücksichtigen. Bei widerstreitenden Ansprüchen kann die Anlegung erst erfolgen, nachdem die Beteiligten ihre Ansprüche zum Austrage gebracht haben.

§ 56. Die bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte (§ 54 Nr. 3) werden bei der Anlegung des Grundbuchblatts eingetragen, wenn der Antragsteller den Anspruch anerkennt oder wenn die Voraussetzungen der Eintragung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung vorliegen.

Anderenfalls wird, sofern das beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ist, zur Sicherung desselben eine Vormerkung eingetragen.

Die Festsetzung der Rangordnung der bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte erfolgt, falls sich die Beteiligten nicht einigen, im Rechtswege.

§ 57. Sind in Gemässheit der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 2. April 1893 (RGBl. S. 143), Landansprüche als rechtsgültig anerkannt worden, und wird mit Rücksicht hierauf die Eigentumseintragung beantragt, so kann das Grundbuchblatt ohne Erlass eines Aufgebots angelegt werden, falls nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Bedenken obwalten. Das Gleiche gilt, wenn dem Antrage auf Eintragung des Grundstücks eine Überweisung nach Massgabe eines mit der Regierung abgeschlossenen Vertrags oder einer von dieser erteilten Berechtigung erfolgt ist.

In den beiden Fällen erfolgt nach Anlegung des Grundbuchblatts eine Aufforderung an alle diejenigen, welche ein zur Eintragung in die zweite und dritte Abteilung des Grundbuchs geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls auf ihre Rechte und Ansprüche bei etwaigen anderweitigen Anträgen auf Eintragungen in die genannten Grundbuchsabteilungen nicht berücksichtigt werde. Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 54 bis 56 sinngemässe Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung, wenn die als rechtsgültig anerkannten Landansprüche oder die Ansprüche aus Überweisungen von früher herrenlosem Lande (Absatz 1 dieses Paragraphen) im Wege der Rechtsnachfolge auf den Antragsteller übergegangen sind.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 58. Der Gouverneur hat die Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und den Zeitpunkt festzusetzen, mit welchem diese Verordnung in den einzelnen Bezirken (§ 5) in Kraft tritt.

§ 59. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

Gegeben Marmor-Palais, den 5. Oktober 1898.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.

Anlage.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§ 1. Für die Eintragungen des Eigentums einschliesslich der voraufgehenden Verhandlungen sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Wertschätzung:

bei Grundstücken von 1 Hektar Fläche . . . . . 5 Mark,
von mehr als 1 Hektar bis 100 Hektar Fläche . . . . . 10 „
von mehr als 100 Hektar bis 500 Hektar Fläche . . . . 20 „
von mehr als 500 Hektar bis 1000 Hektar Fläche . . . . 30 „
von mehr als 1000 Hektar bis 5000 Hektar Fläche . . . . 40 „
von mehr als 5000 Hektar bis 10000 Hektar Fläche . . . 80 „
von mehr als 10000 Hektar Fläche . . . . . 100 „

Für die Eintragung des Eigentümers bei Anlegung des Grundbuchblatts einschliesslich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Bei Abschreibung eines Teilstücks und Übertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach § 1 nur für die Eintragung auf letzteres berechnet.

Im Falle des § 52 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, wird behufs der Berechnung der Kosten die Grösse des Grundstücks von der Grundbuchbehörde abgeschätzt.

§ 2. Für jede endgültige Eintragung in der zweiten und dritten Abteilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis zu 500 Mark:
von je 100 Mark . 0,50 Mark,
b) von dem Mehrbetrage bis zu 5000 Mark:
von je 100 Mark . 0,20 Mark,
c) von dem Mehrbetrage:
von je 100 Mark . 0,10 Mark.

§ 3. Für die Eintragung und Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen die Hälfte der Sätze des § 2.

§ 4. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu § 2 und § 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§ 5. Für die Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen, oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sowie für die vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Beteiligten werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 6. Für

a) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts drei Fünftel der Sätze zu § 1, jedoch nicht über 10 Mark;
b) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abteilung des Grundbuchblatts die Hälfte der Sätze zu § 1, jedoch nicht über 5 Mark.

§ 7. Ergibt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§ 2, 4 und 6 ein geringerer Betrag als 1 Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§ 8. Für die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten ist jedesmal der Betrag von 0,50 Mark zu entrichten.

§ 9. Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen notwendig war, von den Beteiligten ohne Übergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jede angefangene Seite der auf Anordnung der Grundbuchbehörde zu fertigenden Abschrift 0,20 Mark zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Beteiligten überreichten Abschrift erfolgt kostenfrei.

§ 10. Wird der Antrag auf Eintragung des Eigentümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller ein Viertel der im § 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§ 11. Ausser den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§ 12. Die Grundbuchbehörde kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 13. Der Gouverneur ist befugt, für bestimmte Zwecke oder für einzelne Fälle die Gebühren ganz oder zum Teil ausser Ansatz zu lassen.

V.

§ 20.

Das Schutzgebiet von Neu-Guinea [1]).

An der Nordostküste von Neu-Guinea (in dem jetzt „Kaiser-Wilhelms-Land“ genannten Gebiete) und auf den Inseln, welche in dem Inselbereiche liegen, dem nun der Name Bismarck-Archipel verliehen ist, hat, nachdem dort schon länger Faktoreien und andere Einrichtungen von Deutschen gegründet waren, die „Deutsche Neu-Guinea-Kompagnie“, welcher die „Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln“ und die vornehmsten dort vertretenen Firmen beigetreten sind, koloniale Einrichtungen getroffen und einen Kaiserlichen Schutzbrief unterm 17. Mai 1885 erlangt, welcher sie ermächtigt, auf den darin beschriebenen Gebieten — „Kaiser-Wilhelms-Land“ und „Bismarck-Archipel“ — Landeshoheitsrechte unter der Oberhoheit und dem Schutze des Deutschen Reiches auszuüben.

---

[1]) Litt. s. Brose S. 31—34; ferner: Meinecke S. 62, 100 ff., Fitzner II, S. 1 ff. — Über die Bevölkerung in Deutsch-Neu-Guinea s. Schnee in „Beiträge“ I, 1 S. 27 ff., I, 2 S. 61 ff., I, 3 S. 88 ff, I, 4 S. 117 ff. — Die Handelsunternehmungen in den deutschen Südsee-Kolonien bespricht M. Krieger in den „Beiträgen“ I, 2 S. 33 ff. — Handel und Verkehr auf Neuguinea erörtert M. Krieger in den „Beiträgen“ I, 4 S. 104 ff. — Die Entdeckung des Bismarckarchipels vor 200 Jahren durch William Dampier, erzählt Dr. Paul Verbeck in „Beiträge“ I, 13 S. 389 ff. — Von Süsserotts Kolonialbibliothek erschien soeben Band I Ernst Tappenbeck, Deutsch-Neuguinea.

Das „Kaiser-Wilhelms-Land", an der Nordküste von Neu-Guinea vom 141.° östl. L. von Greenwich bis zum Schneidepunkte der östl. Küste mit dem 8.° südl. Br. mit einem Hinterlande, das am 141.° östl. L. den 5.° südl. Br. erreicht und von da durch eine einmal, nämlich bei 6.° südl. Br. 144.° östl. L., gebogene Linie zum Schneidepunkte des 8.° südl. Br. mit 147.° östl. L. begrenzt wird, umfasst einen Flächenraum von 181 650 qkm mit ca. 109 000 Bewohnern.

Der Bismarck-Archipel umfasst die Inselgruppen, welche zwischen dem 141.° und 154.° östl. L., dem Äquator, der Küste von Neu-Guinea und dem 8.° südl. Br. liegen und zu denen Neu-Pommern (früher Neu-Britannia geheissen), Neu-Mecklenburg (früher Neu-Irland genannt), die Admiralty-Inseln u. a. gehören; die Ländereien haben einen Flächenraum von ca. 52200 qkm mit ca. 188000 Bewohnern.

Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie auf Grund ihres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 sich organisiert und ihre Verwaltung eingerichtet hatte, dehnte sie ihre Unternehmungen auch auf die Bongainville-Insel, die Choiseul-Insel und die Isabel-Insel (Mahaga) aus, welche zur Gruppe der Salomonsinseln gehören und erlangte hierfür einen besonderen kaiserlichen Schutzbrief unterm 13. Dezember 1886, welcher die Befugnisse des Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 territorial entsprechend ausdehnt. Die von der Deutschen Neu-Guinea-Kompagnie in Verwaltung genommenen genannten Inseln der Salomonsgruppe liegen nördlich von einer zwischen der Deutschen und Grossbritannischen Regierung am 6. April 1876 vereinbarten Scheidelinie und umfassen ca. 22000 qkm Flächenraum mit ca. 80000 Bewohnern,

Aber schon in der Zeit vom 1. Nov. 1889 bis April 1892 überliess die Neu-Guinea-Gesellschaft die Verwaltung ihrer erwähnten Gebiete dem Deutschen Reiche und verzichtete im Vertrage vom 7. Oktober 1898 definitiv auf die ihr in den Schutzbriefen übertragene Ausübung von Hoheitsrechten; daher wurde auch in diesen Gebieten die Reichsverwaltung eingerichtet und ist dort in voller Organisation thätig mit 1. April 1899[1]); das Reich zahlt an die Kompagnie ratenmässig auf 10 Jahre je 400000 Mark (1901 die 3. Rate mit 400000 Mark).

Bei Gelegenheit der Regelung der Samoaverhältnisse (s. unter IX § 24 S. 225) trat das Deutsche Reich im Vertrage vom 14. Nov. 1898 von der Deutschen Salomonsgruppe die südöstlich von Bongainville ge-

---

[1]) Vgl. v. Stengel, Rechtsverh. S. 42, 43. — Denkschrift, betr. den Übergang der Landeshoheit über das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie auf das Reich, Beilage C mit 2 Anlagen, S. 67—71 des Entwurfs der Etat auf das Rechnungsjahr 1899. — Über die der Neu-Guinea-Gesellschaft verliehenen Rechte s. v. Stengel, Rechtsverh. S. 44.

legenen Inseln der Howegruppe (Choiseul, Isabel [Mahaga] u. a.) an Grossbritannien ab und erlangte dafür die ausschliessliche Herrschaft über die Samoanischen Hauptinseln Sawaii und Upolu (s. unter B IX § 24 S. 226).

Deutsch-Neuguinea umfasst nun das Kaiser-Wilhelmsland (181 650 qkm) den Bismarck-Archipel (52 200 qkm) nebst dem in der deutschen Schutzgewalt verbliebenen Teile der Salomon-Inseln Bongainville und Buka (ca. 7000 qkm), und mit dem zunächst ebenfalls dem Gouverneur von Neu-Guinea unterstellten Gebiete der Karolinen, Palauinseln und Marianen einen Flächeninhalt von ca. 242 376 qkm.

An der Spitze der Verwaltung steht der Kaiserliche Gouverneur für das ganze Schutzgebiet, sowie auch für das der Karolinen u. s, w., sein Regierungssitz befindet sich in Herbertshöhe auf der Insel Neu-Pommern an der Blanche-Bai. Das Gebiet ist in zwei Verwaltungs- und Gerichtsbezirke geteilt, von denen der östliche dem Bismarck-Archipel und die Salomonsinseln, soweit sie deutsch sind, umfasst und seinen Gerichtssitz in Herbertshöhe hat; der westliche Bezirk ist der Anteil Deutschlands an dem Festlande von Neu-Guinea, nämlich das Kaiser-Wilhelmsland mit dem Gerichtssitz in Stephansort. Nach dem Etat für das Jahr 1991 sind die beiden für diese Bezirke bestellten Bezirksamtsmänner zugleich Bezirksrichter und die beiden Bezirkssekretäre zugleich Gerichtsschreiber und Zollverwalter; die persönlichen Kosten der Civilverwaltung betragen einschliesslich der Kolonialdienstzulagen 50 800 Mark.

Die weisse europäische Bevölkerung beträgt nur 258 Seelen, wovon 150 Deutsche sind.

Die eingeborene Bevölkerung besteht aus Papuas (Melanesiern).

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bedient sich die Verwaltung einer Polizeitruppe, welche aus 5 weissen Polizeimeistern und 150 angeworbenen Eingeborenen besteht. (Kosten laut Etat für 1901 31 500 Mark.)

Eine telegraphische Verbindung in diesem Schutzgebiete fehlt zur Zeit noch, sonstige Postanstalten sind 5 eingerichtet, nämlich in:

Herbertshöhe, Matupi (beide auf Neu-Pommern), Friedrich-Wilhelmshafen, Stephansort und Seleo (Berlinhafen), letztere drei befinden sich auf Kaiser-Wilhelmsland.

Die eigenen Einnahmen des Schutzgebietes von Neu-Guinea nach dem Etat für 1901: 100 000 Mark (gegen 75 000 des Vorjahres) nämlich an direkten Steuern (auf Gewerbebetrieb, Einkommen, Waffen, Spiritus) 12 000, an Zöllen 52 000, an Gebühren 36 000 Mark; die Kosten der gesamten Verwaltung 809 700, so dass das Reich einen Zuschuss von 709 700 zu geben hat.

Von den sehr zahlreichen Verordnungen und Verwaltungsverfügungen, die für dieses Schutzgebiet ergangen sind[1]), seien hier folgende erwähnt:

Über den Betrieb des Bergbaues auf Edelmetalle und Edelsteine erging eine Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie am 23. September 1897 (Riebow-Zimmermann IV, S. 96—99), diese Verordnung ist durch eine mit Genehmigung des Reichskanzlers erlassene Verordnung vom Kaiserlichen Gouverneur v. 29. Aug. 1899 in Geltung erhalten. (Riebow-Zimmermann IV, S. 96; vergl. im übrigen von Stengel, Rechtsverh. S. 119.)

Das Forstwesen betrifft den Erlass vom 13. Januar 1887, wonach zum Schlagen von Holz für gewerbliche und Handelszwecke auf allen nicht in Privatbesitz übergegangenen Landstrecken eine besondere Genehmigung erforderlich ist (Riebow I S. 511).

Perlenfischerei und in gewissen Schranken auch die Küstenfischerei ist konzessionspflichtig, V. v. 13. Jan. und 2. Febr, 1887, s. Riebow I S. 510.

Über die Jagd auf Paradiesvögel, s. Riebow I S. 515, II S. 1, über Trepangfang, s. Riebow III S. 168.

Handel und Schiffahrt. Hafenordnung der Neu-Guinea-Kompagnie, V. v. 13. Dezember 1889 (Riebow I S. 516 ff.).

Strassen- und Marktverkehr, V. v. 13. März 1888 (Riebow I S. 514).

Handel durch fremde Schiffe, V. v. 25. August 1894 (Riebow II S. 125).

Über die seerechtliche Verordnungen für Deutsch-Neu-Guinea, s. von Stengel, Rechtsverh. S. 126.

Die Neu-Guinea-Kompagnie hatte das Recht, Münzen zu prägen, in ihrem Privileg erhalten und dasselbe auch ausgeübt, indem sie Neu-Guinea-Münzen nach der Reichsmarkwährung ausprägte; mit der V. v. 7. Okt. 1898 ist dieses Recht erloschen. Vergl. v. Stengel, Rechtsverh. S. 127.

Rindvieh, Krankheiten und Einfuhr desselben betr. V. v. 10. Aug. 1899 KolBl. 1899 S. 690 (Riebow IV S. 90).

Die auf Neu-Guinea bezüglichen allgemeinen Verordnungen vom 5. Juni 1886 (RGBl. 1886 S. 187) und vom 13. Juli 1888 S. 221) und die auf die Salomoninseln bezüglichen vom 11. Januar 1887 (RGBl. S. 4) sind durch die auf alle Deutschen Schutzgebiete sich beziehende Kaiserliche V. v. 9. Nov. 1900 (RGBl. 1900 S. 1005 ff.) ersetzt und

---

[1]) Vollständige Zusammenstellung derselben s. bei Riebow-Zimmermann Bd. V S. XXXII—XXXVI. ein Teil derselben s. auch bei Zorn S. 764, 765.

durch § 13 derselben (a. a. O. S. 1007—1008) ausdrücklich aufgehoben, abgedruckt oben A III S. 65 ff.

Dagegen gilt noch nachstehende

Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 20. Juli 1887. (RGBl. 1887, Nr. 30, vom 27. Juli 1887.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des § 3 Nr. 6 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1887 (RGBl. S. 307) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Der Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie regelt sich, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preussischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) [1]).

§ 2. Die Auffassungserklärungen des eingetragenen Eigentümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§ 3. Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigentumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben ausser Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie erlassen.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb von herrenlosem Lande sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 unterworfen, auch wenn sie in das Eigentum eines Eingeborenen übergehen.

§ 5. Die Grundsätze, nach welchen bei dem durch den Kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Neu-Guinea-Kompagnie ausschliesslich vorbehaltenen Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu verfahren ist, werden von der Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers festgestellt.

---

[1]) Dieses Prinzip ergibt sich aus § 3 d. RG. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, sowie aus § 2 d. RG. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886. — Nunmehr s. oben S. 53 (§ 3), 65 (§ 3), 76 (§ 7).

Die Eintragung der hiernach von der Neu-Guinea-Kompagnie erworbenen Grundstücke in das Grundbuch erfolgt auf Grund einer über den Erwerb erteilten Bescheinigung des Landeshauptmanns oder eines von demselben hierzu ermächtigten Beamten.

§ 6. Andere Personen können aus der Besitzergreifung von herrenlosem Lande oder aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken Rechte nur ableiten, wenn der Erwerb vor dem 21. Mai 1885 [1]) stattgefunden hat.

§ 7. Für Eigentumserwerbungen der im § 6 bezeichneten Art gelten die nachstehenden Vorschriften:

Im Falle der Besitzergreifung von herrenlosem Lande ist zur Rechtswirksamkeit des Eigentumsanspruchs erforderlich, dass vor dem 21. Mai 1885 [2]) von dem herrenlosen Grundstück thatsächlich Besitz ergriffen, sowie, dass der Besitz nicht wieder aufgegeben oder sonst verloren worden ist.

Im Falle des Erwerbs auf Grund von Verträgen mit Eingeborenen ist erforderlich, dass vor dem 21. Mai 1885 zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber schriftlich oder mündlich ein Vertrag mit der Absicht der Übertragung und des Erwerbs des Eigentums geschlossen und der Besitz übertragen, sowie, dass der Besitz nicht wieder aufgegeben oder sonst verloren worden ist.

§ 8. Die Bestimmung im dritten Absatz des § 7 findet auf eine Veräusserung von Grundstücken, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen Nichteingeborenen stattgefunden hat, entsprechende Anwendung.

§ 9. Für die zum Schutzgebiete gehörigen Inseln der Salomonsgruppe tritt an Stelle des in den §§ 6 und 7 bezeichneten Termins der 28. Oktober 1886 [3]).

§ 10. Wer auf Grund von Erwerbstiteln der im § 6 bezeichneten Art Grundeigentum im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie in Anspruch nehmen will, muss den Antrag auf Eintragung seines Eigentums ins Grundbuch spätestens bis zum 1. März 1888 stellen. Eigentumsansprüche, welche bis zu diesem Termine durch Stellung des bezeichneten Antrages nicht geltend gemacht sind, verlieren von Rechtswegen ihre Wirksamkeit.

Diese Vorschrift findet auf Eigentumsansprüche aus Titeln, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das von dem Kaiserlichen Kommissar angelegte „Grundbuch oder Register für Landerwerbungen“ eingetragen worden sind, keine Anwendung.

---

[1]) Dieses ist der Tag vor demjenigen, an welchem der Kaiserliche Kommissar für Neu-Britannien bekannt machte, dass im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie neue Landerwerbungen ohne Genehmigung der deutschen Behörde ungiltig seien, und nur ältere wohlerworbene Rechte geschützt werden sollen. (S. v. Stengel in Hirths Annalen 1887 S. 893.)

[2]) S. vorige Anm.

[3]) Über die Salomonsinseln s. Verordn. v. 11. Januar 1887, nun aber s. oben S. 204—205.

Die im vorigen Absatz bezeichneten Erwerber können jedoch auf Antrag des Stationsvorstehers des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, durch die zuständige Grundbuchbehörde zur Stellung des Antrages auf Eintragung ihres Eigentums in das neue Grundbuch angehalten werden. Denselben ist hierzu, und zwar einem jeden durch besondere Verfügung, eine Frist von mindestens drei Monaten anzuberaumen und damit die Ankündigung zu verbinden, dass bei Versäumung der Frist die Ansprüche ihre Rechtswirksamkeit verlieren.

§ 11. In den Fällen des § 10 ist der auf Eintragung des Eigentums gerichtete Antrag nebst Anlagen abschriftlich dem Vorsteher der Station, in deren Bezirk das Grundstück liegt, mit der Aufforderung mitzuteilen, etwaige Einwendungen, welche auf Grund des ausschliesslichen Rechts der Neu-Guinea-Kompagnie zum Landerwerb gegen die Eintragung zu erheben sind, binnen einer auf höchstens drei Monate zu bestimmenden Frist geltendzumachen.

Werden Einwendungen dieser Art innerhalb der Frist erhoben, so ist hiervon der Antragsteller mit der Ankündigung zu benachrichtigen, dass er seine Ansprüche gegen die Neu-Guinea-Kompagnie binnen der Ausschlussfrist von sechs Monaten durch Erhebung der Klage geltendzumachen habe.

Sind seitens der Neu-Guinea-Kompagnie Einwendungen vor Ablauf der Frist nicht erhoben, so erfolgt die Eintragung, falls im übrigen die Prüfung des Erwerbstitels des Antragstellers und seiner etwaigen Rechtsvorgänger (§§ 7 und 9) die Rechtsgültigkeit desselben ergibt.

Zur Ergänzung des Beweises kann die Grundbuchbehörde entsprechende Ermittelungen vornehmen, sowie eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung entgegenstehender Ansprüche erlassen. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu bestimmen. Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel [1]).

Die Grundbuchbehörde kann von den im vorhergehenden Absatze bezeichneten Massregeln absehen, wenn der Antragsteller und seine etwaigen Rechtsvorgänger mindestens während der letzten drei Jahre im ungestörten Besitze des betreffenden Grundstücks gewesen sind.

§ 12. Die Bestimmungen der Nr. IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean, vom 10. April 1886, werden durch die §§ 7 ff. nicht berührt. Jedoch findet auf die Ansprüche britischer Staatsangehöriger, sobald sie durch die Entscheidung der in Nr. IV der Erklärung vorgesehenen gemischten Kommission festgestellt sind, die Vorschrift im letzten Absatze des § 10 Anwendung.

§ 13. Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen dem Erlass von Vorschriften, durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigentumsbeschränkungen eingeführt werden, nicht entgegen.

---

1) Über die Verkündigungsart s. auch Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 29 (oben S. 75).

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck.

VI.

§ 21.

Die Verwaltung der Karolinen, Palauinseln und Marianen.

Das Schutzgebiet der Karolinen, Palau und Marianen ist an das Deutsche Reich durch Vertrag vom 3. Juni 1898 von Spanien abgetreten worden[1]) (mit Ausnahme der Insel Guam, welche den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehört) und umfasst 2376 qkm. Der Sitz der Regierung befindet sich, wie bereits in § 20 S. 205 erwähnt, auf Neu-Guineagebiet, nämlich in Herbertshöhe auf Neu-Pommern. Das Gebiet ist in 3 Verwaltungsbezirke geteilt, von denen der nördliche, die Marianen oder Ladroneninseln, seinen Verwaltungs- und Gerichtssitz auf der Insel Saypan (Saipan), der westliche, die westlichen Karolinen- und Palauinseln umfassend, auf Yap und der östliche, die östlichen Karolinen umfassend, auf Ponape hat. Im Jahre 1901, und zwar am 6. und 7. März, wurden auch die benachbarten Inseln Sonsorol 5° 20′ N., 132° 16′ O.), Merir (4° 20′ N. 132° 23′ O.) und Pul (auch Pulo Ana genannt, 4° 30′ N., 132° 2′ O.) in deutschen Besitz genommen.

Auf diese Inselgebiete bezieht sich folgender Kaiserliche Erlass:

Allerhöchster Erlass, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 18. Juli 1899. (RGBl. 1899 Nr. 36 S. 541.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

---

[1]) Über die Bedeutung des Anfalls dieser Inseln an das Deutsche Reich s. die Reichstagsverhandlungen 1899 und hierüber den Bericht Erich Pragers in den „Beiträgen" I, 1 S. 13. — Volk und Inseln der östlichen Karolinengruppe schildert Kapitän M. Prager in den „Beiträgen" II, 2 S. 47 ff. — Semper: „Die Palau-Inseln im Stillen Ozean". Reiseerlebnisse von Karl Semper, Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie an der Universität Würzburg. Mit einer lithographierten Karte. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1873. Dieses höchst anziehend geschriebene Buch enthält die erste deutsche Schilderung der physikalischen und sozialen Verhältnisse der genannten Inselgruppe, auf welcher der Verfasser 1862–63 zehn Monate lebte. — Vgl. ferner Meinecke S. 65—66 und Fitzner II S. 70—86.

Nachdem durch den am 30. Juni 1899 zwischen Unserer Regierung und der Königlich spanischen Regierung geschlossenen Vertrag die in diesem Vertrage näher bezeichneten Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen an Deutschland abgetreten worden sind, nehmen Wir hiemit im Namen des Reichs dieses Inselgebiet vom Zeitpunkte der Übergabe an Unsere Behörden ab unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 18. Juli 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

sowie die

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 18. 1899. (RGBl. 1899 Nr. 36 S. 542.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs was folgt:

§ 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197) kommt in Gemässheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vom 1. Januar 1901 ab zur Anwendung.

§ 2. Das Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599) findet in dem Inselgebiete vom 1. Januar 1900 ab auf alle Personen, welche nicht Eingeborene sind, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 18. Juli 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

An die Stelle letzterer Verordnung ist aber nun die auf alle Schutzgebiete sich beziehende Kaiserliche V. v. 9. Nov. 1900 getreten, s. oben A III S. 65 ff., deren letzter Paragraph (§ 14) sagt:

In dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen treten die §§ 2 bis 7 des Schutzgebietsgesetzes (RGBl. 1900 S. 813) zugleich mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft. § 14 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Nov. 1900 (RGBl. 1900 S. 1008).

Wegen der Erwerbung dieser Inselgruppe ist ein Nachtrag zum Etat auf das Jahr 1899 erforderlich geworden, s. Nachtrag zum Etat:

Verwaltung der Karolinen, Palau und Marianen (465 000 Mark). RG. v. 1. Juli 1899, RGBl. 1899 Nr. 27 S. 465 000. Dem Entwurf dieses Gesetzes war bei der Vorlage an den Reichstag eine Denkschrift beigegeben, welche die genannten Inselgruppen geographisch und statistisch beschreibt und sich bei den Reichstagsakten (10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, III. Anlageband S. 2504 ff.) als Aktenstück Nr. 394 findet.

Der Etat auf das Jahr 1901 stellt als eigene Einnahme dieses Gebiets 25 000 Mark ein, in den Ausgaben, welche auf 311 500 Mark veranschlagt sind, so dass ein Reichszuschuss von 286 500 Mark notwendig ist, sind u. a. vorgesehen:

Gehalt für einen höheren Beamten (12 000 Mark), einen Arzt (10 000 Mark), einen Sekretär (6000 Mark) und einen Polizeimeister (5000 Mark) in Ponape für die Ostkarolinen, einen höheren Beamten (10 000 Mark), einen Lazaretgehilfen und einen Polizeimeister (je 5000 Mark) in Yap für die Westkarolinen und Palau und ebenso (10 000 Mark, bezw. je 5000 Mark) für diese in Saipan und für die Marianen[1]). Ferner für die weisse Besatzung der Regierungsfahrzeuge 16 500 Mark, für eine Polizeitruppe 39,000 Mark (RGBl. 1901 S. 97).

Postanstalten ohne Telegraphenverbindung sind in Ponape, Yap und Saipan.

Von den bisher erlassenen Verordnungen für diese Schutzgebietsteile sei die V. v. 20. Januar 1900 (KolBl. S. 94)[2]) erwähnt, welches bei Meidung der Rechtsungültigkeit verbietet, an Eingeborenen Grundeigentum rechtsgeschäftlich zu erwerben (über die volkswirtschaftlichen Gründe hiervon s. oben A § 12 S. 37 ff.).

Interessant ist, dass auf den Marianen eine Schlachtsteuer (s. V. v. 7. Febr. 1900, KolBl. 748) und eine Personalsteuer (Kopfsteuer) besteht (s. V. v. 17. Januar 1900, KolBl. 743) und ausserdem eine öffentliche Arbeitspflicht von 20 (bei Verheirateten 12) Tagen für öffentliche Zwecke, die übrigens mit Geld (für 50 Pfennig pro Tag) ablösbar ist.

---

1) Besondere Denkschrift über die Verwaltung dieser drei Bezirke s. Aktenstück Nr. 396 (Anl. Bd. III S. 2508).

2) Zorn S. 564 und s. oben S. 39.

VII.

§ 22.

Das Schutzgebiet der Marschallinseln[1]).

„Schutzgebiet der Marschallinseln" ist die Bezeichnung für eine Reihe von Inselgruppen in der Südsee, von denen die hauptsächlichsten sind: die Ralikinseln, vor allem Jaluit (auch Bonham genannt), ferner die Mejoro- (oder Majura-), die Melwonlap- (auch Maloelap-), Aur-, Arno-, Mili- und Eboninseln, sowie Pleasant Irland, früher und jetzt wieder Nauru genannt, die Brown- (oder Eniwetok-)Inseln und die Providence- (oder Ujilong-)Inseln. Im ganzen ca. 400 qkm.

Das Verhältnis zum Deutschen Reich ist für diese mikronesischen Inselgruppen im Jahre 1885 durch Verträge mit dem König Kabna und anderen einflussreichen Häuptlingen der Ralickinseln u. s. w. begründet worden; im Oktober des nämlichen Jahres nahm das deutsche Kriegsschiff „Nautilus" namens des Reichs Besitz von den Inseln, deren bedeutendste von der „Jaluit-Gesellschaft" besiedelt und in Benutzung genommen worden sind. Der Regierungssitz ist in Jabwor auf Jaluit, ebenda befindet sich auch das Gericht. Europäer sind im ganzen Gebiete nur ca. 71, davon 39 Deutsche, während die Papuabevölkerung auf 15000 Köpfen geschätzt wird.

Die Post ist auf Jaluit.

Die Jaluit-Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, gegründet 21. Dezember 1887, Sitz in Hamburg; der Gegenstand ihres Unternehmens ist der Betrieb von Handel und Schiffahrt mit den Inseln der Südsee, Plantagenbau und die Ausnützung der ihr von der Kaiserlich Deutschen Regierung verliehenen Privilegien in Bezug auf das Schutzgebiet der Marschall-, Brown-, Providence- und Pleasant-Inseln. Grundkapital 1200000 Mark (240 Aktien auf den Inhaber); Dividende 1890: 4 %. 1891: 4 %, 1892: 5 %, 1893: 5 %, 1894: 0, 1895 0, 1896: 5 %, 1897: 6 %, 1898: 10 %. Die Hauptagentur der Gesellschaft ist auf Jaluit, Marschallinseln; Leiter derselben ebenda E. Hütter und R. Wolfhagen. Vorstand (F. Hernsheim und H. Grösser) und Aufsichtsrat (Alfred Kayser, Godeffroy, H. Meyer-Delius, O. Thiemer, R. Bötter) in Hamburg[2]). Diese Gesellschaft hat die Kosten der Verwaltung des ganzen Schutzgebietes der Marschallinseln mit Ver-

---

[1]) Litteratur s. Brose S. 34, 35. Ferner: Fitzner II S. 89—105.

[2]) Deutscher Kolonialkalender 1901 S. 101, 102. Berlin, Deutscher Kolonial-Verlag, G. Meinecke. 1900.

trag vom 21. Januar 1888 übernommen und hat infolgedessen Einfluss auf die Besteuerung und die Zusicherung, dass Gesetze und Verordnungen, welche die Verwaltung dieses Schutzgebietes betreffen, nur nach Anhörung der Jaluit-Gesellschaft in Hamburg eingeführt werden sollen. Die Verwaltung führt ein Kaiserlicher Kommissar, dem ein Sekretär zur Seite gestellt wird, und der auf Vorschlag der Vertretung der Gesellschaft in Jaluit die für die örtliche Verwaltung erforderlichen Beamten ernennt. Die Aktiengesellschaft hat das ausschliessliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, Fischerei auf Perlschalen zu betreiben (dieses, soweit nicht solche von Eingeborenen herkömmlich ausgeübt wird) und die Guanolager auszubeuten (dieses unbeschadet wohlerworbenen Rechts Dritter[1]).

Die die Rechtsverhältnisse in diesem Schutzgebiet ursprünglich regelnden Verordnungen vom 13. Sept. 1886 (RGBl. S. 291) und vom 7. Februar 1890 (RGBl. S. 55) sind durch die Verordnung vom 9. November 1900 (RGBl. S. 1008) aufgehoben und ersetzt, siehe oben A III S. 65, 67.

Von den sonstigen Verordnungen und Verfügungen[2]) seien die die Verpflichtung nichtdeutscher Schiffe zur Meldung bei den Vertretern der Kaiserlichen Regierung in Jaluit feststellenden Verordnungen vom 2. Juni 1886 und 8. Januar 1887[3]), ferner die Hafenordnung für Jaluit vom 26. Januar 1887 und 28. Juni 1888, dann die Verordnung vom 3. Juni 1886 erwähnt, welch letztere den Verkauf von Waffen, Sprengstoffen und Spirituosen an Eingeborene und an andere Farbige betrifft.

Ferner die

Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall-Inseln.

Vom 22. Juni 1889. (RGBl. 1889 Nr. 14 S. 145.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Der Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall-Inseln regelt sich, soweit nicht im folgen-

---

[1]) Den zwischen dem Auswärtigen Amte und der Jaluit-Gesellschaft geschlossenen Vertrag s. Riebow-Zimmermann I S. 603—605.

[2]) Zusammengestellt bei Riebow-Zimmermann V S. XXXVI—XXXVIII; vgl. auch Zorn S. 763, 764.

[3]) Rieb.-Zimm. I S. 614, 616.

[4]) Rieb.-Zimm. I S. 616, 617.

[5]) Rieb.-Zimm. I S. 611.

den abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preussischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) [1]).

§ 2. Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigentümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§ 3. Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigentumserwerb sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleibt ausser Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb von herrenlosem Land, sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 unterworfen, auch wenn sie in das Eigentum eines Eingeborenen übergehen.

§ 5. Für die Besitzergreifung von herrenlosem Land oder die aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken abzuleitenden Rechte sind die in den Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars vom 8. Januar 1887 und 28. Juni 1888 enthaltenen oder später von dem Reichskanzler oder mit Genehmigung desselben von dem Kaiserlichen Kommissar zu erlassenden Bestimmungen massgebend.

§ 6. Die Eintragung bisher erworbener Rechte, welche auf Erwerbstitel der im vorigen Paragraphen bezeichneten Art gegründet werden, findet, soweit die betreffenden Ansprüche nach §§ 3 und 4 der von dem Kaiserlichen Kommissar unter dem 8. Januar 1887 erlassenen Verordnung bei diesem anzumelden waren, nur statt, wenn den Vorschriften der bezeichneten Verordnung genügt ist.

Die Eintragung der hiernach angemeldeten und von dem Kaiserlichen Kommissar festgestellten Ansprüche erfolgt von Amtswegen durch die Grundbuchbehörde.

Soweit die Pleasant-Insel in Betracht kommt, muss der Antrag auf Eintragung der vor dem 16. April 1888 — dem Tage der Erklärung der deutschen Schutzherrschaft über diese Insel — erworbenen Rechte spätestens bis zum 1. März 1890 gestellt werden. Ansprüche, welche bis zu diesem Termine durch Stellung des bezeichneten Antrages nicht geltendgemacht worden sind, verlieren von Rechtswegen ihre Wirksamkeit.

§ 7. Die Eintragung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Ansprüche erfolgt, falls die Prüfung des Erwerbes des Antragstellers und seiner etwaigen Rechtsvorgänger die Rechtsgültigkeit desselben ergibt.

---

1) Auch hier gilt das in Anm. oben S. 207 Angeführte.

Zur Ergänzung des Beweises kann die Grundbuchbehörde entsprechende Ermittelungen vornehmen, sowie eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung entgegenstehender Ansprüche erlassen. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu bestimmen. Die Bekanntmachung der Auflassung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Grundbuchbehörde kann von den im vorhergehenden Absatze bezeichneten Massregeln absehen, wenn der Antragsteller und seine etwaigen Rechtsvorgänger mindestens während der letzten drei Jahre im ungestörten Besitze des betreffenden Grundstücks gewesen sind.

§ 8. Die Bestimmungen der Nr. IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean, vom 10. April 1886, werden durch die §§ 6 ff. nicht berührt. Die Eintragung der Ansprüche britischer Staatsangehöriger im Grundbuche erfolgt, sobald sie durch die Entscheidung der in Nr. IV der Erklärung vorgesehenen gemischten Kommission festgestellt sind, von Amtswegen durch die Grundbuchbehörde.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen dem Erlass von Vorschriften, durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigentumsbeschränkungen eingeführt werden, nicht entgegen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1889 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Juni 1889.

(L. S.) Wilhelm.

von Bötticher.

VIII.

§ 23.

Gouvernement Kiautschou [1]).

Verhandlungen, welche das Deutsche Reich mit China wegen Erlangung einer Genugthuung für Schädigung der Missionen im Jahre 1897 zu suchen genötigt war, führten zu dem zwischen den beiden genannten Reichen zu Peking am 6. März 1898 geschlossenen Vertrag, auf Grund dessen der Deutsche Kaiser das in dem Vertrage näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht gelegene Gebiet namens des Reiches mit Erlass vom 27. April 1897 in Schutz nahm. (RGBl. 1898 Nr. 17 S. 171.)

---

1) Litteratur s. Brose S. 35—38. — Über Kiautschou berichtet Leutnant Fritz v. Bülow in den „Beiträgen" I, 12 S. 365 ff., I, 13 S. 395 ff. — Wegbauten in Tsintau schildert Hans Gerstenberg in den „Beiträgen" I, 4 S. 128 ff. Land- und Forstwirtschaftliches aus Kiautschou E. Ewerlin, ebenda II, 2 S. 60 ff. Denkschrift, betreffend die Entwicklung des Kiautschougebietes in der Zeit von Oktober 1898 bis Oktober 1899. — Fitzner II. S. 131—165.

Das Gebiet liegt in Süd-Shantung und ist ca. 550 qkm gross und von etwa 60—80000 Chinesen bewohnt; die Rechtsform der Überlassung ist die eines auf 99 Jahre geschlossenen Pachtvertrages[1]) und China hat sich in demselben nicht bloss zur Überlassung des Besitzes und beliebigen Verfügungsrechts hinsichtlich des erwähnten Schutzgebietes, sondern auch dazu verpflichtet, in einem Umkreise von 50 km um die Bucht von Kiautschou keine Massnahmen oder Anordnungen ohne Zustimmung der Deutschen Regierung zu treffen; sämtliche Hoheitsrechte sind in dem bezeichneten gepachteten Landteile der Deutschen Regierung zur Ausübung überlassen.

Der Deutsche Kaiser hat dementsprechend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou zunächst durch Verordnung vom 27. April 1898 (RGBl. 1898 Nr. 18 S. 173, 174) geordnet, diese Verordnung ist jedoch aufgehoben durch die auf alle deutschen Schutzgebiete bezügliche allgemeine Verordnung vom 9. November 1900 (RGBl. 1900 Nr. 52 S. 1005), s. oben S. 67.

Der Sitz der Deutschen Regierung ist in Tsintau, die Bezirksverwaltung für Kiautschou; der Sitz des Gerichtes und der Postanstalt für das Gebiet ist in Tsintau.

Die gegenwärtige Organisation der Verwaltung ergibt sich aus dem neuesten Etat[2]), darnach wird Civilverwaltung und Militärverwaltung unterschieden, an der Spitze steht der Kaiserliche Gouverneur, der von zwei Adjutanten, ferner von einem Ingenieur- und einem Artillerie-Offizier, einem Intendanten und einem Sekretär unterstützt wird (Gehälter 288202 Mark); zur Civilverwaltung gehört: das Civilkommissariat mit Berg-, Forst- und Polizeibeamten, die Justizverwaltung: ein Amtsrichter, ein Bezirksrichter, zwei Gerichtsschreiber; die Bauverwaltung (für Hoch- und für Wasserbau) und die Hafenverwaltung mit meteorologisch-astronomischer Station (Gehalt der Civilverwaltung: 723062 Mark); der Militärverwaltung sind unterstellt: 1. Marine-Infanterie, 2. Marine-Feldartillerie, 3. eine Chinesenkompagnie, 4. ein Matrosen-Artilleriedetachement, 5. eine Matrosendivision, 6. eine Werftdivision (Stammkompagnien zu 1, 2 und 5 in der Heimat); ferner ein Verpflegungsamt u. s. w. (Gehalt u. s. w. 2256722 M.).

Ferner bestehen gemeinsame Einrichtungen für die Civil- und die Militär-

---

[1]) Über die rechtliche Natur dieses „Pachtvertrags" s. einerseits Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 82 ff. und andrerseits v. Stengel, Rechtsverh. S. 23 Anm. 1.

[2]) RGBl. 1901 S. 100 ff.

[3]) Unter den im Interesse der Deutschen in Kiautschou bestehenden Einrichtungen verdient die Stiftung einer Bibliothek hervorgehoben zu werden, welche von einer Anzahl patriotischer Männer, insbes. Buchhändler in Deutschland ausging (Komité: A. Messing, Ernst Vohen und Hugo Jacobi) und die Kaiserliche Genehmigung erhielt mit Kaiserlicher Ordre datiert Jerusalem, 3. Nov. 1898. MVBl. 1898 S. 391. Rieb.-Zimm. IV S. 182—184.

verwaltung (nämlich für Seelsorge, Unterricht, Krankenpflege u. s. w. im Etat mit 1403615 Mark).

Der Ausgabeetat für das Jahr 1901 beträgt im ganzen 11050000 Mark, wovon aus eigenen Einnahmen (nämlich aus Landverkäufen: 100000 Mark, aus direkten Steuern: 50000 Mark und aus Gebühren u. s. w. 150000 Mark) nur 300000 Mark gedeckt werden können.

Die Schutztruppe besteht aus 1 Kommandanten, 48 Offizieren und Beamten, 7 Ärzten, 282 Unteroffizieren, 1976 deutschen Mannschaften und 128 chinesischen Soldaten.

Von den zahlreichen Verordnungen und Verfügungen, welche sich auf das Gouvernement Kiautschou beziehen[1]), seien hier nachstehende erwähnt, bezw. mitgeteilt.

1. Allerhöchster Erlass, betreffend die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete.

Vom 27. April 1898. (RGBl. 1898 Nr. 17 S. 171.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Unserer Regierung und der Kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Vertrag das in diesem Vertrage näher gezeichnete, an der Kiautschou-Bucht belegene Gebiet in deutschen Besitz übergegangen ist, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Gebiet unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloss, den 27. April 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

2. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau.

Vom 25. Oktober 1900. (RGBl. 1900 Nr. 50 S. 1000—1002.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des § 21 und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Für das Gebiet der deutschen Niederlassung in Tientsin nördlich des Schiffahrtskanals ist das Grundbuch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes

---

[1]) Zusammengestellt bei Riebow-Zimmermann Bd. V S. XL-XLII. — Vgl. Zorn S. 48, 83, 194 ff., 404 ff.

über die Konsulargerichtsbarkeit als angelegt anzusehen; das für dieses Gebiet bisher geführte Buch gilt als Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze.

§ 2. Für das Gebiet der deutschen Niederlassung in Tientsin südlich des Schiffahrtskanals sowie für das Gebiet der deutschen Niederlassung in Hankau werden die Grundbücher durch den Konsul von Amtswegen angelegt.

§ 3. Ist die Anlegung des Grundbuchs für einen Anlegungsbezirk im wesentlichen vollendet, so wird dies in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel, bekanntgemacht. Mit dem Ablauf eines Monats nach der Anheftung der Bekanntmachung an die Gerichtstafel ist das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen.

§ 4. Für das Anlegungsverfahren, mit Einschluss der Anlegung des Grundbuchs, werden Gebühren und bare Auslagen nicht erhoben.

§ 5. Für die in den §§ 1, 2 bezeichneten Gebiete dient als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung ein von dem Konsul anzulegendes Verzeichnis, in dem die Grundstücke unter fortlaufender Nummer und unter Bezugnahme auf eine durch Vermessungsprotokolle zu erläuternde Karte bezeichnet sind.

§ 6. Der Eigentümer eines Grundstücks, das in einem der in den §§ 1, 2 bezeichneten Gebiete liegt, ist den in den Niederlassungsverträgen zwischen Deutschland und China vom 3. und 30. Oktober 1895 vorgesehenen Lasten und Beschränkungen unterworfen; insbesondere hat er einen unablöslichen Grundzins zu zahlen, der jährlich in Tientsin 1000 grosse Käsch, in Hankau 0,2022 Taels für jeden Mow beträgt und in Tientsin am fünfzehnten Tage des zwölften, in Hankau am ersten Tage des vierten chinesischen Monats an das deutsche Konsulat für Tientsin oder Hankau im Voraus abzuführen ist.

Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen die im Abs. 1 bezeichneten Lasten und Beschränkungen der Eintragung nicht.

§ 7. Die Eigentümer eines Grundstücks, das in einem der in den §§ 1, 2 bezeichneten Gebiete liegt, ist verpflichtet:

1. Mitglied der in Tientsin oder Hankau zu begründenden deutschen Niederlassungsgemeinde nach Massgabe der Gemeindestatuten zu werden, die ihm als solchem auferlegten Lasten zu tragen, auch die für die Niederlassung eingeführten polizeilichen Vorschriften bei Vermeidung einer Busse, die der höchsten in der Polizeiverordnung vorgesehenen Geldstrafe entspricht, zu beachten;
2. sich dem deutschen Rechte und der deutschen Gerichtsbarkeit in allen das Grundstück oder seine Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnissen zu unterwerfen;
3. dafür einzustehen, dass die Verpflichtungen zu 1 und 2 auch von Mietern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie von deren Unterberechtigten übernommen und erfüllt werden;

4. ohne ausdrückliche Genehmigung des deutschen Konsuls für Tientsin oder Hankau keine Veräusserung des Grundstücks an einen Nichtdeutschen vorzunehmen, auch ausserhalb des Chinesenviertels kein Nutzungsrecht an einen Chinesen einzuräumen oder einräumen zu lassen;
5. keine Veräusserung des Grundstücks vorzunehmen, auch kein Nutzungsrecht daran einzuräumen oder einräumen zu lassen, bevor nicht der Erwerber oder Nutzungsberechtigte dem deutschen Konsul für Tientsin oder Hankau eine schriftliche, bei dem Angehörigen einer Vertragsmacht von dessen Konsul zu genehmigende Erklärung eingereicht hat, worin er sich auch persönlich den vorstehenden Verpflichtungen unterwirft.

Eine unter Verletzung der Vorschriften des Abs. 1 Nr. 4, 5 erfolgte Veräusserung eines Grundstücks oder Einräumung eines Nutzungsrechts ist nichtig.

Die aus den Vorschriften der Abs. 1, 2 sich ergebenden Rechte stehen dem Deutschen Reiche zu. Doch gehen die aus der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 sich ergebenden Rechte nach Begründung der deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau auf diese Gemeinden über.

§ 8. Die im § 7 bezeichneten Lasten und Beschränkungen sind bei der Anlegung der Grundbücher für jedes Grundstück von Amtswegen einzutragen.

Die Eintragung einer Eigentumsübertragung oder eines Nutzungsrechts darf nur erfolgen, nachdem die Erfüllung der Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 4, 5 nachgewiesen ist.

§ 9. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Villa Hügel, den 25. Oktober 1900.

(L. S.) Wilhelm.
Graf von Bülow.

3. Bekanntmachung, betreffend Schiffsvermessung in Ostasien.

Vom 25. Juli 1898. (RGBl. 1898 Nr. 34 S. 1017.)

Auf Grund des Art. 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrat beschlossen:

Die ständig in den ostasiatischen Gewässern verkehrenden deutschen Schiffe können sich bis auf weiteres unter Vermittelung der Organe der Gouvernementsverwaltung in Kiautschou einer Neuvermessung nach den Regeln der Schiffvermessungs-Ordnung vom 1. März 1895 (RGBl. S. 161) in Kiautschou, ausnahmsweise auch in anderen ostasiatischen Häfen unterziehen lassen, wobei die geltenden Vermessungsvorschriften mit folgenden Abänderungen Anwendung finden:

1. (Zu § 21 Schiffsvermessungs-Ordnung.)
   Die Befugnisse und Obliegenheiten der Vermessungsbehörde werden durch den mit der Leitung des Vermessungsgeschäfts beauftragten technischen Beamten der Gouvernementsverwaltung in Kiautschou mit der Massgabe wahrgenommen, dass bei der Vermessung nur die Ermittelung der Masse und die Eintragung derselben in das Vermessungsprotokoll durch diesen Beamten erfolgt, während die Inhaltsberechnung und Zusammenstellung der Räume im Protokolle sowie dessen Abschluss vom Schiffsvermessungsamte bewirkt wird.
2. (Zu § 24 Schiffsvermessungs-Ordnung.)
   Die Ausfertigung der Messbriefe erfolgt durch das Schiffsvermessungsamt auf Grund des von ihm geprüften, festgestellten und vollzogenen Protokolls. Diesem Amte liegt auch die Mitteilung der von ihm ausgestellten Messbriefe an die zuständigen Schiffsregisterbehörden ob.
3. Zu § 26 SchiffsvermessungsO rdnung.)
   Die Bestimmung unter Nr. 2 des § 26 wegen Zunücklieferung des älteren deutschen Messbriefs findet keine Anwendung.
4. (Zu § 36 Schiffsvermessungs-Ordnung.)
   An Stelle des im § 36 unter Nr. 1 und 3 angegebenen Gebührensatzes ist für jedes angefangene Kubikmeter eine Gebühr von 20 Pfg. zu erheben. Die Festsetzung der Gebühr geschieht durch das Schiffsvermessungsamt.
   Erfolgt auf Antrag die Vermessung in einem ausserhalb des Gouvernementsbezirkes Kiautschou belegenen ostasiatischen Hafen, so hat der Rheder ausserdem die hierdurch erwachsenden, von der Gouvernementsverwaltung festzusetzenden baren Auslagen, insbesondere die Reisekosten und Tagegelder des Vermessungspersonals zu erstatten.
5. (Zu § 39 Schiffsvermessungs-Ordnung.)
   Für die ständig in den ostasiatischen Gewässern verkehrenden Schiffe behalten die vor dem 1. Januar 1889 ausgestellten Messbriefe bis auf weiteres, auch über den 1. Januar 1900 hinaus, Gültigkeit.

Berlin, den 25. Juli 1898.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Rothe.

4. In Bezug auf das Gerichtswesen ist auf die Erörterungen im allgemeinen Teile, oben § 6 S. 13 ff. zu verweisen.

Die Abweichung vom § 10 Ziff. 1 (mit § 8 Abs. 1) des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, welche § 6 der SchutzGG. in Abs. 1 hinsichtlich der schöffengerichtlichen und nach Gerichts-Verfg. §§ 74, 75 den Strafkammern zustehenden Sachen für Schutzgebiete im allgemeinen sta-

tuiert, nämlich dass in ihnen Zuziehung von Beisitzern unterbleibt, der Richter also als Einzelrichter entscheidet, findet für das Schutzgebiet von Kiautschou keine Anwendung, s. Abs. 2 des § 6 der Kaiserl. V. v. 9. Nov. 1900, s. oben A III S. 66.

5. Auf die Landordnung für Kiautschou und ihre sozialpolitische Bedeutung ist oben § 12 S. 37 ff.—39 eingehend aufmerksam gemacht; ebenso § 7 S. 19, 20 auf die Bedeutung der Bildung von Kommunalverbänden, wie sie der Erlass des Gouverneurs vom 13. März 1899 herbeiführte, s. oben S. 34.

6. Auf Handel und Gewerbe bezieht sich u. a. eine im Marineverordnungsblatt 1899 XXIX mitgeteilte, den Handel mit Wein und Spirituosen betr. V. v. 15. April 1899 (Riebow IV S. 195).

Ferner die Hafenordnung für Tsintau v. 31. März 1899 (Riebow IV S. 189—191), ergänzt durch V. v. 19. Sept. 1899 (Riebow IV S. 203—206).

7. Verordnung über das Telegraphenwesen im Kiautschou-Gebiete.

Vom 16. Oktober 1901. (RGBl. 1901 Nr. 43 S. 379).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten im Kiautschou-Gebiete zu errichten und zu betreiben, steht ausschliesslich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 2. Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechtes kann vom Reichskanzler für einzelne Strecken an Privatunternehmer verliehen werden.

Durch den Gouverneur wird die Kontrolle geführt, dass die bei der Verleihung dieses Rechtes gestellten Bedingungen eingehalten werden.

§ 3. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind ausser Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu erforderlichen Zwangsverfahrens stellt die Reichs-Telegraphenverwaltung beim Gouverneur.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 1 eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemässheit des § 2 Abs. 2 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Oktober 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

8. Verordnung über die Anwendung des Gesetzes, betreffend die Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 (RGBl. S. 193—199) auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou.

Vom 23. August 1901. (RGBl. 1901 Nr. 42 S. 377.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs für das Schutzgebiet Kiautschou, was folgt:

Das Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (RGBl. 1901 S. 193—199), vom 31. Mai 1901 findet auf die Landesbeamten, welche im Dienste des Schutzgebiets Kiautschou zur Zeit der im § 21 des Gesetzes bezeichneten, gegen China gerichteten Expedition in Ostasien verwendet worden sind, sinngemässe Anwendung.

Der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) wird beauftragt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Wilhelmshöhe, den 23. August 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

IX.

§ 24.

Samoa[1]).

Mehr als 20 Jahre hindurch ist die Herstellung rechtlich geordneter Verhältnisse zwischen den Samoa- oder Schifferinseln und dem Deutschen Reiche, gleichzeitig aber auch zwischen letzterem und den an den Samoainseln mitinteressierten Vereinigten Staaten von Amerika, sowie Gross-

[1]) Zur Samoafrage s. v. Kusserow, „Beiträge" I, S. 7 ff. (1899), Über Deutsch-Samoa s. ferner Meinecke S. 72, 73 und Fitzner II S. 109—127.

britannien der Gegenstand eingehender und schwieriger Verhandlungen unter den Beteiligten gewesen.

Man kann in dieser Entwickelung drei Epochen unterscheiden:

Erstens den Zeitabschnitt des Deutsch-Samoanischen Allianzverhältnisses von 1879. Nachdem zwischen dem Deutschen Reiche und der Regierung von Samoa abgeschlossenen Freundschaftsvertrage v. 24. Jan. 1879 (RGBl. 1881 Nr. 4 S. 29) sollen die Deutschen in Samoa sich nach den zwischen den beiderseitigen Regierungen zu vereinbarenden Gesetzen und Verordnungen richten, aber alle diese Rechtsnormen, sowie allen Steuern und Abgaben, welche die in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen demgemäss der Samoaregierung zu entrichten haben, sollen von dem deutschen Konsul oder anderen zu dem Zwecke von der Deutschen Regierung ernannten Personen zusammen mit Beamten der Samoaregierung beraten werden, ebenso alle zweckdienlichen Massregeln, um die Beobachtung solcher Gesetze und Verordnungen durch die Deutschen in Samoa herbeizuführen; jedoch sollen alle solche gemeinschaftlich von den Beamten der beiderseitigen Regierungen beratenen und vereinbarten Gesetze und Massnahmen erst nach erlangter Bestätigung derselben durch die deutsche Regierung in Kraft treten.

Etwaige Vereinbarungen jedoch, welche Beamte der beiderseitigen Regierungen mit Bezug auf Munizipial-Einrichtungen oder Polizei-, Quarantäne und Apia-Hafenverordnungen, sowie über ein Verbot oder die Regelung des Verkaufs oder der Abgabe von spirituösen und berauschenden Getränken an Samoaner und Eingeborene von anderen Inseln des Stillen Ozeans durch Deutsche in Samoa getroffen haben, sollen sofort von den deutschen Staatsangehörigen beobachtet werden und zwar so lange, als die deutsche Regierung die Bestätigung nicht versagt hat.

Die deutschen Staatsangehörigen sollen indess auch in allen diesen Fällen immer die gleichen Rechte und Vorteile wie die Samoaner oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation in Samoa geniessen und keinen Gesetzen oder Massnahmen unterworfen sein, wodurch sie den Angehörigen anderer Nationen in Samoa gegenüber zurückgesetzt oder benachteiligt werden.

Die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, welcher die in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Bezug auf von ihnen gegen einander begangene Vergehen und Verbrechen unterworfen sind, bleibt der deutschen Regierung und deren Anordnungen überlassen, dagegen bleibt die Feststellung einer Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen den in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Samoanern andrerseits, sowie in Bezug auf Vergehen und Verbrechen der Angehörigen des einen vertragenden Teils gegen die des anderen, einer besonderen Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, einschliesslich der nötigen Bestimmungen über die Ausführung der Bestrafung der als schuldig überwiesenen Personen, sowie über die Anwendung des gegenseitig zuständigen Zeugenzwanges bei Gerichtsverfahren.

Inzwischen, bis die beiderseitigen Regierungen solche Vereinbarung getroffen haben, sollen alle zwischen Deutschen und Samoanern in Samoa entstehenden Streitigkeiten in bisher gebräuchlicher Weise von dem deutschen Konsul oder

dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Beamten der Samoa-Regierung entschieden werden.

Aber diese Ordnung der Dinge bewährte sich nicht; nach mehrfachen Zerwürfnissen, welche von der Diplomatie jedoch schliesslich durch friedlichen Ausgleich beseitigt wurden, kam

zweitens eine Neuregelung zu stande, welche in der Hauptsache in einem gemeinschaftlichen Protektorate der Deutschen, Grossbritannischen und Nordamerikanischen Regierung über Samoa bestand.

Aus dieser Periode stammt u. a. das deutsche

Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Übernahme einer Bürgschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweiten Rechtspflege dortselbst erwachsenden anteilmässigen Kosten.

Vom 6. Juli 1890. (RGBl. 1890 Nr. 23 S. 139.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Samoa für die Inseln von Samoa zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung eingeschränkt werden.

Art. II. Die Übernahme einer Bürgschaft zu Lasten des Reichs für die Kosten der an Stelle der Konsulargerichtsbarkeit einzurichtenden Rechtspflege in Samoa im Höchsbetrage von zweitausend amerikanischen Dollars jährlich wird genehmigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Christiansand an Bord M. S. „Kaiser", den 6. Juli 1890.

(L. S.) Wilhelm.

von Caprivi.

Drittens: Aber auch diese Regelung schien sich nicht zu bewähren und das gemeinschaftliche Protektorat musste einer förmlichen Aufteilung weichen, diese fand ihren Ausdruck in dem Deutsch-Englischen Vertrage vom 14. Nov. 1898, welchem die Vereinigten Staaten von Nordamerika zustimmten. Von den vier grösseren Inseln des ehemaligen Königreichs Samoa, nämlich Sawaii, Upolu, Tutuila und Manua erhielt das Deutsche Reich die beiden erstgenannten, da zu seinem Gunsten Grossbritannien auf alle Rechte an diesen beiden Inseln, einschliesslich des Rechts, dort eine Marine- und Kohlenstation zu errichten und des Rechts auf Exterritorialität verzichtete; andrerseits verzichtete aber das Deutsche Reich zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf alle Rechte an

den Inseln Tutuila und Manua und auf den anderen östlich des 171. Längengrades v. Gr. gelegenen kleineren Inseln dieser Gruppe.

Diesen Vereinbarungen entsprechend nahm der Deutsche Kaiser mit Erlass vom 17. Februar 1900 (s. unten S. 226 und RGBl. 1900 Nr. 12 S. 135) die genannten Inseln, d. i. der westlich des 171. Längengrades v. Gr. gelegenen Teil der Samoainseln namens des Deutschen Reichs in Schutz und mit dem 1. März 1900 sind diese Inseln in deutschen Besitz übergegangen. Dieses Schutzgebiet umfasst 2570 qkm und ist in (3) Bezirke, diese in 11 Distrikte geteilt[1]). Der Regierungssitz ist in Apia auf Upolu, dort ist auch der Sitz des Gerichtes für dieses Schutzgebiet.

Im Verwaltungsbezirke von Upolu sind die Stationen Apia, Saluafata, Aleipata, Falealili, Eva, Lotofaga, Mulifanua u. a. Im Verwaltungsbezirk Sawaii sind die Stationen Matautu, Faasaleleaga, Lealatele u. a. Für jeden Bezirk sind 30 Polizeisoldaten angestellt. In Apia ist eine Postanstalt.

Im Schutzgebiet leben ungefähr 400 Europäer, von denen die Hälfte Deutsche sind.

Die Einfuhr in Samoa belief sich im Jahre 1899 (abgesehen vom Transit) auf 2141000 Mark, die Ausfuhr (hauptsächlich Kopra) erreichte einen Wert von 1488960 Mark[2]).

Als eigene Einnahmen dieses Gebiets sind im Etat auf das Rechnungsjahr 1901 120000 Mark eingestellt (aus Kopfsteuer, Handels- und Gewerbesteuer, Haussteuer, Hundesteuer und Gebühren etc. bestehend); da die Verwaltungskosten auf 266000 Mark geschätzt sind, wovon 77000 Mark Gehälter für den Gouverneur, den Referenten (der zugleich Richter ist), den Sekretär (der zugleich Kassen- und Zollverwalter ist), für Postagenten, drei Polizeibeamte (je 1 in Upolu, Apia und Sawaii), zwei Bureaugehülfen, einen Lotsen und Stellvertreter, 27000 Mark für die farbigen Polizisten, Dolmetscher, Ausläufer und Besatzung der Regierungsboote eingesetzt wurden, hat das Reich einen Zuschuss von 146000 Mark zu gewähren.

Von den auf Samoa bezüglichen Verordnungen und Verfügungen sind folgende hervorzuheben:

1. Allerhöchster Erlass, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln westlich des 171. Längengrads w. L.

Vom 17. Februar 1900. (RGBl. 1900 Nr. 12 S. 135.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

[1]) Über die den eingeborenen Häuptlingen (Taitai Itu) zugestandene Selbstverwaltung in den 11 Distrikten s. Fitzner II. S. 118, 119; Kol. Zeitschr. I, S. 180, 181.
[2]) Koloniales Handels- und Verkehrsbuch 1901 S. 123.

Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika und Grossbritannien auf ihre Rechte auf die westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe zu Gunsten Deutschlands verzichtet haben, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs diese Inseln unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Jagdschloss Hubertusstock, den 17. Februar 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

2. Bekanntmachung, betreffend den Übergang der westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe in deutschen Besitz und die Verkündung des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Februar 1900, mit dem diese Inseln unter Kaiserlichen Schutz genommen worden sind.

Vom 26. März 1900. (RGBl. 1900 Nr. 12 S. 136.)

Die westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe sind am 1. Mai 1900 in deutschen Besitz übergegangen. Gleichzeitig ist der vorstehende Allerhöchste Erlass vom 17. Februar 1900, durch den diese Inseln unter Kaiserlichen Schutz genommen worden sind, dort verkündet worden.

Berlin, den 26. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Bülow.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar.

Vom 17. Februar 1900. (RGBl. 1900 Nr. 7 S. 39.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar, vom 15. Februar 1900 (RGBl. S. 37) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Vorschriften des Freundschaftsvertrags mit Samoa vom 24. Januar 1879 (RGBl. 1881 S. 29) werden hierdurch für das Verhältnis zwischen Deutschland und den Inseln Upolu und Savaii sowie allen anderen westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe von dem Tage an, wo diese Inseln in deutschen Besitz übergehen, ausser Anwendung gesetzt. Das Gleiche gilt in Ansehung der Insel Tutuila und der anderen, östlich des 171. Längengrads westlich von Green-

wich gelegenen Inseln der Samoagruppe von dem Tage an, wo diese Inseln in den Besitz der Vereinigten Staaten von Amerika übergehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Jagdschloss Hubertusstock, den 17. Februar 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

3. Bekanntmachung, betreffend die östlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

Vom 25. September 1900. (RGBl. 1900 Nr. 46 S. 849).

Die östlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe sind am 17. April 1900 in den Besitz der Vereinigten Staaten von Amerika übergegangen. Von jenem Tage an sind die Vorschriften des Freundschaftsvertrags zwischen dem Reiche und Samoa vom 24. Januar 1879 (RGBl. 1881 S. 29) gemäss der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Februar 1900 (RGBl. S. 39) in Ansehung der bezeichneten Inseln ausser Anwendung getreten. Die dort bis dahin auf Grund dieses Vertrags ausgeübte Konsulargerichtsbarkeit ist seit demselben Zeitpunkt in Wegfall gekommen.

Berlin, den 25. September 1900.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

4. Die Kaiserliche Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa vom 17. Februar 1900 (RGBl. 1900 S. 136—138), welche laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1900 (RGBl. 1900 S. 138) am 1. März 1900 im Schutzgebiete von Samoa verkündet worden ist, ist mit — 1. Januar 1901 — nämlich mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend die Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75, RGBl. 1899 S. 365), vom 25. Juli 1900 (RGBl. 1900 S. 809) ausser Kraft getreten und ersetzt durch die Vorschriften des zuletzt erwähnten Gesetzes und der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 (RGBl. 1900 Nr. 52 S. 1005—1008), s. oben S. 65, 67.

5. Die Feststellung der Begriffe „Eingeborene“ und „Fremde“. „Eingeborene“ sind in Samoa 1. die Samoaner, 2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme (GouvVerf. v. 1. März 1900 gemäss Kaiserl. V. vom 17. Febr. 1900)[1]). „Fremde“ werden Personen genannt, die im Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten und nicht Eingeborene sind. Bei gesetzlichen Ehen zwischen Fremden folgt die Frau dem Gerichtsstande des Mannes. „Mischlinge“ (Halbblütige, Halfcarts), die aus einer gesetzlichen

Ehe eines Fremden mit einer Eingeborenen stammen, folgen dem Gerichtsstande des Vaters. Bei Mischlingen, welche aus einer ungesetzlichen Verbindung eines Fremden und einer Eingeborenen stammen, bestimmt der Gouverneur oder der Kaiserliche Richter von Fall zu Fall, ob dieselben mit Rücksicht auf ihre Lebensführung bezüglich ihres Gerichtsstandes als Fremde oder als Eingeborene anzusehen sind. (Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs, Apia 1. Juli 1900, KolBl. 1900 S. 704, Riebow-Zimmermann Bd. V S. 104.)

6. Auf die Rechtspflege in Samoa beziehen sich Verfügungen vom 17. Februar 1900, 1. März 1900, 30. Juli und 16. November 1900, s. Riebow-Zimmermann Bd. V S. 32, 33, 34, 134, 162.

7. Alle im Hafen dieses Schutzgebiet anlaufenden Schiffe müssen Postsendungen mitnehmen. (GouvV. v. 15. Nov. 1900, Riebow-Zimmermann V S. 162.)

8. Die Lantanapflanze muss ausgerottet werden. (GouvV. vom 31. August 1900, Riebow-Zimmermann Bd. V S. 142.)

Zusammenstellung der auf Samoa bezüglichen Erlasse u. s. w., s. Riebow-Zimmermann Bd. V S. XXXIX—XL. Vgl. auch Zorn S. 766.

---

[1]) v. Stengel, Rechtsverh. S. 64.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Abkürzungen VIII.
Ackerbau 21.
Afrikanische Schutzgebiete 11.
Afrikavertrag von 1885 2.
Amtshoheit 11, 41.
Angra-Pequena 5, 184.
Aneignungsrecht 3.
Antisklaverei-Konferenz in Brüssel 133 ff., auch 20, 24, 27, 30, 31.
Antisklaverei-General-Akte 20, 24, 27, 30, 31, 133 ff.
Anzer 48.
Apostolische Präfekturen 44, 45, 46, 47.
Apostolische Vikariate 43, 44, 45, 46, 48.
Arbeiterexport 33.
Augustineum 53, 54.
Ausführungsverordnung zur Brüssler Antisklavereiakte 147 ff.
Ausführungsbestimmungen 64.
Ausführungsverordnung, kaiserl. 65.
Ausland 3, 7, 8.
Ausländer, Naturalisation der 62.
Auslieferungsverträge 4, 15.
Australische Station 13.
Auswanderungsfreiheit 33.
Auswanderungswesen 42.
Auswärtiges Amt 10, 96.

Baptisten-Mission 51, 52.
Barmer Missionsverein 50.
Baseler Missionsgesellschaft 49, 52, 53.
Baupolizei 20.
Beamte in den Schutzgebieten, Rechtsverhältnisse der 88, 89 ff.
Beamte, kaiserliche, in den Schutzgebieten 11, 14, 15.
Beamtenvorbildung 42.
Beamtenrecht 11, 14, 15, 41, 42, 88, 89 ff.
Beginn der Deutschen Kolonialpolitik 5.
Begnadigungsrecht 14.
Behr, Graf von 159.
Bergbau 21, 169.
Bergpolizei 175.
Bergwerkseigentum 14, 66, 73.
Berliner Missionsgesellschaften 49, 50, 51, 52.
Berliner Vertrag von 1885, 2.
Besitzergreifung 2.
Beurkundung des Personenstandes 14.
Bezirkseinteilung 5, 6.
Bezirksräte 42.
Biafra-Bai 5.
Bibliothek 218.
Bildungspolitik 25.
Binnenschiffe im Auslande 124.
Bismarck, Fürst O. 5.
Bismarckarchipel 5.
Bodenpolitik 37, 38.
Bodenreformer 18, 19.
Boston-Mission 55.
Botanischer Garten 15.
Brown-Inseln 5.
Broyer 48.
Brüdergemeinde, evangel. 49, 51.
Brüsseler Antisklavereikonferenz 133 ff.
Buchner 178.
Bundesgebiet 3, 7, 11, 56.
Bundesrat 9.
Bureau, internationales in Zanzibar 141, 152 ff.
Bürgerliches Recht 13, 30.

Caritative Anstalten 25, 44, 45, 52 u. a. 218, 219.
Carnap, von 178.
Christentum 25, 43 ff.
Christliche Missionen 25, 43 ff.
Civilprozessrecht 77, 78.
Congregatio de propaganda fide 43, 47, 48.
Couppé 46.

Damara 5.
Damaralandkonzession 39.
Dampferlinien 23, 24, 127 ff.
Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika 5, 184 ff.
Deutsch-Neuguinea 5, 204 ff.
Ausgaben 205, 206.
Beamte 205, 206.
Bergbau 207.
Beurkundung des Personenstandes 62.
Bevölkerung 206.
Bezirke 57.
Eingeborene 206.
Einnahmen, eigene 206.
Erwerbung des Schutzgebietes 5, 206.
Firmenregister 36.
Fischerei 21.
Flächenraum 205.
Gerichtswesen 15, 66, 205.
Grundstück-Recht 40, 207, 208 ff.
Labor trade 33.
Missionen, kathol. 46, 47.
— protestant. 54, 55.
Neuguineakompagnie 204, 205.
Polizei 206.
Post 206.
Rechtsverhältnisse 65, 67, 206, 207.
Sanitätspolizei 20.
Sklaverei 33.
Stationen 206.
Steuern 206.
Verwaltungseinrichtung 5, 67, 203, 205.
Deutsch-Ostafrika 159 ff.
Ausfuhr 161, 163.
Ausgaben 162.
Beamte 161.
Bergrecht 164 ff.
Bevölkerung 160.
Bezirke 5, 161.
Edelmineralien 165.
Einfuhr 161.
Eingeborenen-Personenstand 33, 34.
Einnahmen, eigene 162.
Eisenbahnen 164.
Enteignung 40, 173.
Erwerbung von Deutsch-Ostafrika 5, 159, 161.
Firmenregister 36.
Flächenraum 160.
Forstpolizei 163.
Gerichte 162, auch 15.
Gerichtsbarkeit 15, 16.
Gesellschaften 34, 35.
Grenzen 160.
Hafenordnung 163.
Handelspolitik 163.
Jagdpolizei 163.
Küstengebiet 161.
Landwirtschaft 163.
Mafia 161.
Marinestation 13.
Missionen, kathol. 43–45.
— protest. 51, 52.
Münzwesen 164.
Polizei 161, 162.
Post 162, auch 22, 23, 24, 129, 132.
Rechtsnormen 164 ff.
Rechtsverhältnisse 65, 67.
Schutzbrief 159, auch 11.
Schutztruppen 162.
Sklaverei 31 ff.
Spirituosen 164.
Stationen 161.
Steuern 162.
Telegraphen 162, auch 24.
Verwaltungseinrichtung 161, 163, auch 20, 21, 22, 24, 67.
Zwangsenteignung (Expropriation) 40, 173.
Deutsch-Südwestafrika 184 ff.
Angra Pequena 5, 184.
Ausfuhr 186.
Ausgaben 187.
Beamte 186.
Bergwesen 189 ff.
Beurkundung des Personenstandes 62.
Bevölkerung 186.
Bezirke 5, 186.
Dienstleistung, militärische 12.
Eheschliessung 62.
Einfuhr 186.
Eingeborene 186.
Einnahmen, eigene 186, 187.
Eisenbahn 22.
Elephanten 187.
Erwerbung dieses Schutzgebiets 5, 184, 185.
Firmenregister 36.
Flächenraum 185.
Gerichtswesen 15, 16, 186.
Gesellschaften 35, 185.
Grenzen 185.
Grundbuchwesen 38, 40, 192 ff.

Grundstückverkauf 38.
Jagdpolizei 187.
Missionen, kathol. 46.
— protest. 53, 54.
Post 23, 24, 132, 186, 187.
Rechtsverhältnisse 65, 67.
Reiterdienst 12, 97.
Schutztruppen 11, 12, 97, 186.
Sklaverei 32.
Stationen 5, 186.
Steuern 187.
Strassen 22, 187.
Straussen 188.
Telegraphen 24, 186.
Verwaltungseinrichtung 5, 20, 21, 67, 68, 187, 188.
Viehzucht 187.
Walfischbai 54, 185.
Dienstverhältnisse der Beamten 42, 43, 88, 89 ff., 91 ff.
Dingpflicht 33.
Diziplinarbehörden 41, 42, 90, 91.
Disziplinarhof 42.
Disziplinarkammern 41, 42.
Domizil der Beamten 41.
Doppelbesteuerung 27.

Eheschliessung 14, 33, 62, 68.
Eheschliessung im Auslande, Gesetz betr. 111 ff.
Eingeborene 14, 16, 29, 62, 65.
Eingeborene, Rechtsstellung der 59, 62, 65.
Eingeborenengerichte 16.
Eisenbahnen 22.
Elberfelder Missionsverein 50.
Elsass-Lothringen 8.
Enteignung 39, 40.
Etats 26, 27, 28.
Etatsgesetz für Schutzgebiete 115, 116.
Expropriation 39, 40.

Fabri 50.
Farbige Stämme 65.
Feuerwaffenhandel 137 ff.
Finanzhoheit 26.
Firmenregister 36.
Fischerei 21.
Fiskalische Einrichtungen 26.
Fiskalische Unternehmungen 18, 19.
Fiskus des einzelnen Schutzgebiets 26.
Flaggenhissungen, erste 5.
Flaggenrecht 14, 118, 124, 125, 142 ff.
Flottenstationen 7.
Folterverbot 16.
Forstwirtschaft 21.
François, v. 18, 19.
Franke (Halle) 49.
Franziskaner 48.
Freibriefe 31, 32.
Freiheit, persönliche 30.
Freizügigkeit 33.
Fundrecht 75, 76.

Gebietshoheit 29.
Gemeinden 34.
Gemeindebildung 19.
Gemeinderat 42.
Generalakte der Antisklaverei-Konferenz 133 ff.
Generalstabschef 12.
Gerichtliches Verfahren 13.
Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten 13, 17, 59, 61.
— der Eingeborenen 17.
Gerichtsbehörden 15, 162.
Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten 58, 66, 70.
Geschäftsfähigkeit 33.
Gesellschaften 34.
Gesellschaft für Deutsche Kolonisation 5.
Gesellschaftsthätigkeit 18, 19.
Gesellschaftsvertrag 63, 64.
Gewerbewesen 21.
Gewerbeordnung 21.
Gewissensfreiheit 25.
Gewohnheitsrecht 24, 76.
Gouverneure 11, 12, 14.
Graul 50.
Grundabtretung 40, 173.
Grundbuchrecht 65, 73.
Grundbuchwesen 37, 40.
Grundstücke, Rechte an 14.

Hamburg-Amerika-Linie 23.
Harms 50.
Handelsgesellschaften 34.
Handelsgewerbe 21.
Handelsgewohnheitsrecht 24, 76.
Handelspolitik 24.
Handelsregister 36.
Handelssachen 76, 77.
Häuptlingsgericht 16.
Haussklaven 31, 150 ff.
Herero 5.
Hermannsburger Mission 50.
Herrnhuter 49, 51.
Herrnloses Land 37.
Hespers 47.
Hilfsbedürftige Seeleute 125 ff.
Hilfshoheitsrechte 28.

Hinterbliebenen der Beamten, Zurückförderung 93.
Hinterland 3.
Hinterlegungsstellen 76.
Hohheitsrechte 8.

Jagd 21.
Jaluitgesellschaft 23, 24, 26, 39.
Japaner 65.
Impfzwang 20.
Inhaberpapiere, Emission von 75.
Inland 3, 7, 8.
Innere Verwaltung 17.
Instanzenzug 15, 16, 17, 162.
Interessensphäre 3, 4.
Islam 25.
Juristische Personen 34.
Justizhoheit 13.
Justizverträge 14.

Kaiser, Deutscher 9, 13, 14, 15, 57, 58, 59.
Kaiser Wilhelm Land 5.
Kamerun 178 ff.
Ausfuhr 180.
Ausgaben 179.
Beamte 179.
Bergwesen 180.
Beurkundung des Personenstandes 181 ff.
Bevölkerung 180.
Bezirke 5, 179.
Eheschliessung 181.
Einfuhr 180.
Eingeborene 17, 180, 182.
Einnahmen, eigene 179.
Erwerbung von Kamerun 5, 178.
Firmenregister 36.
Flächenraum 178.
Forstwesen 21, 180, 181.
Gerichte 15, 16, 17, 66, 67, 179.
Gesellschaften 34—36.
Gewerbewesen 180.
Grenzen 178.
Hafenordnung 180.
Jagdpolizei 180.
Landerwerb-V. 40.
Marinestation 13.
Missionen, kathol. 45.
— protest. 52.
Münzwesen 180.
Polizei 179.
Post 23, 24, 179, 180.
Rechtsverhältnisse 65, 67.
Schutztruppen 179, auch 11.
Sklaverei 32.
Stationen 179.
Steuern 179.
Telegraphen 24, 179, 180.
Verwaltungseinrichtung 67, 179.
Waldbestand, Schutz des 181.
Wiederaufforstung 180, 181.
Kapuziner 47.
Katholische Missionen 43 ff.
Karavanenwege, Überwachung der 139.
Karolinen, Palau und Marianen 211 ff.
Arbeitspflicht 213.
Ausgaben 213.
Beamte 213.
Beurkundung des Personenstandes 212.
Bevölkerung 210.
Bezirke 6.
Eheschliessung 212.
Einnahmen, eigene 213.
Erwerbung dieses Schutzgebiets 9, 211, 212.
Gerichtswesen 15, 66.
Grundstück-Recht 39, 213.
Kopfsteuern 213.
Landkaufsverbot 39, 213.
Missionen, kathol. 47.
Personalsteuer 213.
Polizei 213.
Post 213.
Rechtsverhältnisse 65, 67, 68.
Schlachtsteuer 213.
Sklaverei 33.
Staatsanwaltschaft 65.
Stationen 6.
Steuern 212.
Verwaltungseinrichtung 6, 65, 67, 213.
Katholische Missionen 33 ff.
Kauffahrteischiffe 118, 124, 125.
Kiautschou.
Artillerie 218.
Ausgaben 219.
Beamte 218, 224.
Bergbau 218.
Beurkundung des Personenstandes 62.
Bevölkerung 218.
Bezirke 6.
Bibliothek 218.
Bischof 48.
Dampferlinie nach — 24, auch 23.
Eheschliessung 62.
Eingeborene 218.
Einnahmen, eigene 219.
Eisenbahn 22.
Erwerbung dieses Schutzgebiets 10, 217, 218.
Firmenregister 36.
Flächenraum 218.

Gerichtswesen 66, 222, 223.
Gesellschaften 37.
Gewerbewesen 223.
Grundstücke 218.
Hafen 218, 223.
Handel 222, 223.
Konsulargericht in Schanghai (II. Instanz) 66.
Landerwerb-Ordnung 37, 38, 40, 223.
Land-Konzession 39, 40.
Marine 10, 217.
Militär 10, 218, 219.
Missionen, kathol. 48.
Polizei 219.
Post 22, 23.
Rechtsverhältnisse 67.
Regierungssitz 6, 218.
Reichskanzler 10.
Reichs-Marineamt 10.
Schiffsvermessung 221.
Steuern 219.
Telegraphen 223, 224.
Umfang 218.
Verwaltungseinrichtung 10, 65, 67, 218.
Versteigerung von Grundstücken 38.
Werftdivision 218.
Kilimandscharo 160, 164.
Kirchenhoheit 25.
Kirchenpolitik 25.
Kolonialabteilung 10, 96.
Kolonialbeamte 41, 42, 224 ff.
Kolonialdirektor 10.
Kolonialgesellschaften 34.
— Recht der 63, 64.
Kolonialheer 11.
Kolonialherrschaft, Begriff 1, 3.
Kolonialpolitik, Beginn der deutschen 5.
Kolonialrat 10, 42.
Kolonialtruppen 11.
Kolonien, Begriff 1, 3.
Kolonisation 7.
Kommandeur der Schutztruppe 12.
Kommunale Vereinigungen 19.
Kommunalverbände, Vereinigung von Wohnplätzen zu — 116, 117.
Kongoakte 27.
Kongostaat 4, 15.
Konsulargerichte 15, 66.
Konsulargerichtsbarkeit 13, 59, 64, 65, 66.
Konsulargerichtsbarkeits-Gesetz 68 ff.
Konsulate 83 ff.
Konsuln 62, 68 ff., 82, 83 ff.
Konzessionierte Gesellschaften 36.
Krankenhäuser 25, 44 ff., 218 ff.
Krankenpflege 20, 25, 44 ff.
Kriegserklärung 11.
Kropf 50.
Kultusfreiheit 25.
Kunstgewerbliches Urheberrecht 14.
Künstlerisches Urheberrecht 14.

Labor trade 33.
Landerwerb 37, 40.
Landeshauptmann 65, 67.
Landeshoheit 3, 7, 8, 17.
Landessprachen 25, 42, 55.
Landkonzessionen 19, 39.
Landspekulation 37, 38.
Liebert, v. 161.
Literarisches Urheberrecht 14.
Loskauf 31, 32.
Lüderitz, Firma 5, 184, 185.
Lustyachten 124.

Maria, Genossensch. d. Oblat. d. heil. u. unbeflekt. Jungfrau Maria 46.
Maria-Theresia-Thaler 21.
Marianen 6, 9 und s. unter Karolinen.
Marine in den Schutzgebieten 11, 12, 13.
Marine-Amt 10.
Marinestationen 13.
Maristenkongregation 48.
Marschallinseln 5, 214 ff.
Beamte 214.
Beurkundung d. Personenstandes 62.
Bevölkerung 214.
Eheschliessung 62.
Eingeborene 214.
Erwerbung dieses Schutzgebiets 5.
Firmenregister 36.
Flächenraum 214.
Gerichtswesen 214.
Grundstück-Recht 39, 40, 215.
Handel 214.
Jaluitgesellschaft, Akt.-Ges. 26, 35, 214, 215.
Landkonzession dieser 39, 40.
Postdampferlinien ders. 23.
Rechtsverhältnisse dieser 214.
Verwaltung dieses Gebiets durch diese 26, 39.
Missionen, kathol. 47.
— protestant. 55.
Post 22, 23, 214.
Quarantäne-Ordnung 20.
Rechtsverhältnisse 65, 67.
Regierungssitz 6, 214.
Schiffsmeldung 215.
Waffenhandel 215.
Mass und Gewicht 21.
Meldepflicht 20.

Merensky 50.
Meyer, Hans VI, 164.
Meyer, Hermann VII.
Militär in den Schutzgebieten 11, 12.
Militärdienst 12.
Militärgerichtsbarkeit 59.
Militärhoheit 11.
Militärpflicht 12.
Militär-Strafprozess in den Schutzgebieten 98, 99 ff., 105 ff.
Mittelstand 19.
Missionen, christliche 25, 43 ff.
— katholische 43 ff.
— protestantische 49.
Missionsschulen 25.
Missionsstation Tabora 31.
Münzwesen 21.

Nachtigall 178.
Namaqua 5.
Nationalität der Kauffahrteischiffe 118 ff., 123
Neu-Britannia-Archipel 5.
Neudettelsauer Gesellschaft 51, 55.
Neuguinea, deutsches, s. Deutsch-Neuguinea.
Neutrale Zone 3, 4.
Nichtintervention, Prinzip der 6, 7.
Norddeutscher Lloyd 23.
Nordschantung 48.
Notare 14, 62, 67.
Nyansa 160.

Obrigkeit, Pflicht der Einsetzung einer — in Schutzgebieten 2.
Occupatio bellica 2.
Okkupationsvorrecht 34, 37, 38.
Organisation der Bundeskonsulate 83 ff.
Orientalisches Seminar 42.
Ostafrika, deutsches, s. Deutsch-Ostafrika.
Ostafrika-Linie 23.

Palau 6, 9 und siehe Karolinen.
Pallotiner 45.
Papst 43.
Passage 178.
Patentrecht 14.
Pelew = Palau s. oben.
Persien, Unterdrückung des Sklavenhandels 151.
Personenbeherrschung 29.
Personenstand, Beurkundung des 33, 34.
Persönlichkeitsrecht 30.
Peters 159.
Pfänderverfall 37, 40.
Plantagengesellschaften 34.
Polizeihoheit 17.
Polizeitruppe 13.
Postdampfschiffsverbindungen 23, 24, 127 ff.
Postwesen 22, 23.
Präfekturen, s. apostolische Präfekturen.
Prisengerichtsbarkeit 127.
Prisengerichte 127, 150.
Privatwirtschaft 18, 19.
Propaganda 43, 47, 48.
Protektorat 1, 7.
Protestantische Mission 49.
Providence-Inseln 5.
Prozessrecht 13, 14.

Quarantäneordnungen 20.
Quintupelvertrag 145.

Recht der Erwerbung 6.
Rechtsfähigkeit 30.
Rechtssphärenschutz 13.
Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete, einheitlich geordnet 67, 68.
Regierungen, die verbündeten 9.
Reichsbeamtengesetz 41, 42.
Reichsgesetze, Geltung der in den Schutzgebieten 59, 65.
Reichsgesetzgebung 8, 57.
Reichshaushalts-Etat 27, 28.
Reichsinland 8.
Reichskanzler 5, 10, 11, 14, 64.
Reichskontinent 8.
Reichsland 8.
Reichsmarineamt 10.
Reichspostdampfer 23, 24.
Reichsprovinzen 8, 9.
Reichsrecht 6, 7.
Reichsverfassung 6, 7, 56, 57.
Reiterdienst in Südwestafrika 12.
Religionsgesellschaften 25.
Repräsentationshoheit 9, 15.
Rheinische Missionsgesellschaft 50, 54, 55.
Rio Grande do Sul VI.
Rupie 21, 164.

Sachbeherrschung 37.
Salesianer 46.
Salomoninseln s. Deutsch-Neu-Guinea.
Samoa (oder Schifferinseln) 3, 9, 224 ff.
Aufteilung 226, 227.
Ausfuhr 227.
Bevölkerung 227, 229, 230.
Bezirke 6, 227.
Einfuhr 227.
Eingeborene 229, 230.
Einnahmen, eigene 227.

Erklärung als Schutzgebiet 3, 9, 226, 227.
Erwerbung dieses Gebiets 224 ff.
Geschichte 224 ff.
Lantana-Pflanze 228.
Missionen, katholische 48.
Postwesen 230.
Rechtspflege 230.
Regierungssitz 6.
Schutzgewalt über dieses Gebiet 3, 9.
Stationen 6, 48, 227.
Sanitätspolizei 20.
Schanghai 15, 66.
Schantung 48.
Schiedsgericht der Eingeborenen 16, 17.
Schiffahrt 22.
Schifferinseln = Samoainseln.
Schiffsärzte 20.
Schulen 25.
Schulschiffe 124.
Schürfen 165.
Schürffeld 167.
Schürfschein 167.
Schutzbrief, erster 5.
Schutzgebiet, Begriff 1, 7.
Schutzgebietsgesetz 58.
Schutzgewalt, Begriff 1, 7, 14.
Schutzgewalt 58, 59.
Schutzgenossen 74, 76.
Schutztruppen 11.
Schutztruppenordnung 11, 12, 93 ff.
Schwurgerichtssachen 66.
Seemannsordnung 22.
Selbstverwaltung 3, 18, 19.
Sicherungspolizei 20.
Sidney 13, 23, 24.
Sklavenhandel 30, 31.
— Bestrafung von 117 ff., 133 ff.
— zur See, Unterdrückung des — 140 ff.
Sklavenraub, Bestrafung des — 117 ff., 134 ff.
Sklaventransport zu Lande 139.
Sklaverei 30, 31, 117 ff., 133 ff.
Societas verbi divini (S. V. D.) 45.
Souveränität 7.
Spirituosenhandel 155 ff.
Sprachen in den Kolonien 25, 42, 55.
Staatsanwaltschaft 59, 65, 66, 68.
Staatsbetrieb 18, 19.
Staatsgewalt 2, 3, 7, 8.
Steuern 27.
Steyler Missionsgesellschaft 45, 46.
Strafaufschub 67.
Strafgesetzbuch 14.
Strafprozess 79, 80.
Strafrecht 13.
Strafvollzug 61, 67.
Strassen 22.
Subventionierte Schiffslinien 127 ff.
Südbrasilien VII.
Südschantung 48.
Südwestafrika, deutsches, s. Deutsch-Südwestafrika.

Tabora 31, 44, 161.
Tanganyikasee 160.
Technisches Urheberrecht 14.
Telegraphenwesen 24.
Territorialgewalt 2, 3.
Territorialhoheit 29.
Testament, mündliches 76.
Todesstrafe 61, 67.
Togo 182 ff.
Ausfuhr 183.
Ausgaben 184.
Beamte 183, 184.
Beurkundung d. Personenstandes 184.
Bevölkerung 183.
Bezirke 5, 183.
Eheschliessung 184.
Einfuhr 183.
Eingeborene 183, 184.
Einnahmen, eigene 184.
Eisenbahn 22, 183.
Erwerbung von Kamerun 4, 5, 182.
Firmenregister 36.
Flächenraum 183.
Gerichtswesen 15, 16, 66, 183.
Gesellschaften 35.
Grenzen 4, 182.
Grundbuchwesen 40, 183.
Missionen, kathol. 45.
— protestant. 52, 53.
Polizei 13, 183.
Post 23, 24, 184.
Rechtsverhältnisse 65, 67.
Schutztruppen 13, 183.
Sklaverei 32.
Stationen 5, 183.
Steuern 184.
Telegraphen 29, 184.
Verwaltungseinrichtung 20, 21, 67, 183.
Trappisten 44.
Truppen 11.
Türkei, Unterdrückung des Sklavenhandels 151.

Uganda 160.
Unfreie 30, 31.
Unterrichtswesen 25, 43 ff., 51 ff.

Untersuchungen, wissenschaftliche 25, 218 u. a.
Urheberrecht 65.
— literarisches etc. 14.
Urheberrechtsschutz 25.
Urproduktion 20, 21.
Usambarabahn 22, 164.

Verkehrswesen 21, 22.
Vermessungen der Gebiete 29.
Vermisste Militärpersonen 96.
Verordnungsrecht, kaiserliches 13, 14, 15, 59.
— des Reichskanzlers 41.
Verteidigung in Strafprozessen 67.
Verwaltungshoheit 17.
Victoria Nyansa 160.
Viehzucht 21.
Vikariate s. Apostolische Vikariate.
Völkerrechtliche Vertretung 10, 15.

Warenzeichenschutz 14.
Waffeneinfuhr 20.
Walfischbai 54.
Warneck 49, 50.
Wechselstempelsteuer 27.
Wehrinteresse 11, 33.
Wehrpflicht in Schutzgebieten 97.
Weltpostverein 22.
Weisse Väter, Missionsgesellschaft der— 44.
Wesleyaner Mission 52, 53, 55.
Wiederaufnahme des Verfahrens in Strafsachen 80.
Wiggers 49.
Wirtschaftspflege 20.
Wissenschaftliche Einrichtungen 25, 218 u. a.
Wissmann v. 161.
Wohnplatzverbände 19.
Woermannlinie 23.

Zanzibar, internationales Bureau von — 141, 152 ff.
— Unterdrückung d. Sklavenhandels 151.
Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe 124, 125.
Zollausland 3.
Zölle 27.
Zöllner 178.
Zollpolitik 27.
Zone, neutrale 3, 4, 182.
Zuständigkeit zum Kolonialerwerb, deutsche 7.
Zustellungen 67.
Zwangsenteignungsrecht 39, 40.
Zwangsvollstreckung 67.

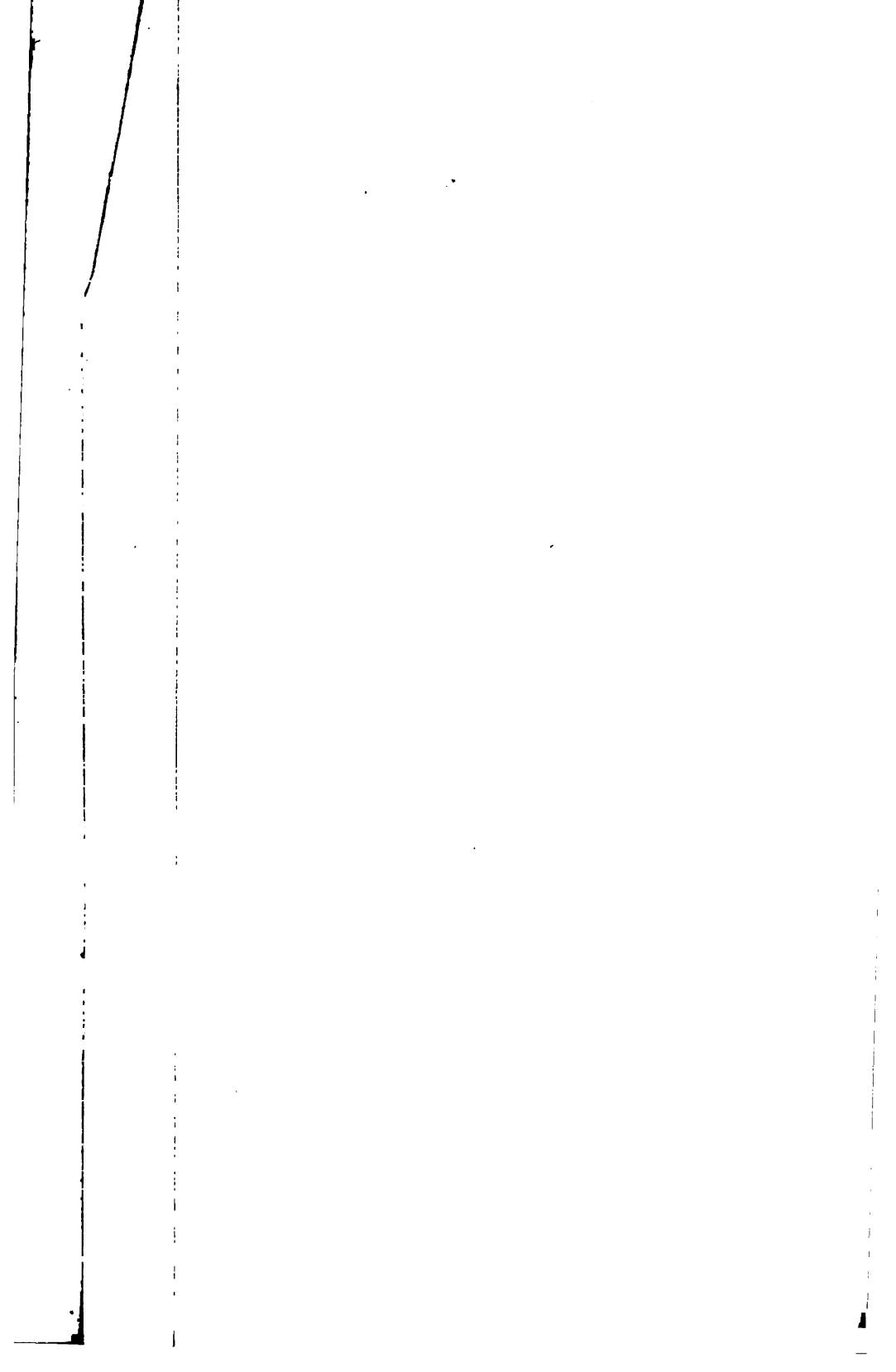

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF

Verlag von Emil Roth in Giessen.

Institutionen des Völkerrechts.

Ein kurzgefasstes Lehrbuch des positiven Völkerrechts in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Gestaltung.

Von **Dr. Karl Gareis,**

Geh. Justizrat und ord. öff. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.

Zweite Auflage, neu durchgearbeitet.

Gr. 8°, XII, 320 Seiten. Antiqua-Schrift.

Preis: broch. M. 5.—, in Calicoband M. 6.—.

Das Werk enthält nicht ein utopistisches, sondern nur positives, geltendes Völkerrecht, und zwar in der Ausdehnung, wie dasselbe den Juristen und Verwaltungsbeamten bekannt sein muss, aber auch anderen Gebildeten, wie Wahlkonsuln, exportierenden oder importierenden Kaufleuten, Geschäfts- und Forschungsreisenden u. s. w. zugänglich sein soll. Auf die den internationalen Verkehr betreffenden deutschen Gesetze und Verordnungen ist besondere Rücksicht genommen und auch in dieser Hinsicht der neueste Rechtszustand dem Buche zu entnehmen. Im Wortlaute mitgeteilt sind darin die Genfer und die Petersburger Konvention, der Berliner Orientantrag von 1878, der Berliner Afrikavertrag von 1885 und die Resultate der Haager **Friedenskonferenz** im Sommer 1899: die Konvention über das Schiedsgericht, die über die Anwendung der Prinzipien der Genfer Konvention auf den Seekrieg und die über Regeln des Landkriegsrechts; dem Wortlaute dieser Konventionen sind die drei dazu gehörigen Haager Deklarationen beigefügt. Wie diese Beschlüsse, so sind auch die grossartigen Neuerungen auf dem Gebiete des internationalen Sanitätswesens und des europäischen Eisenbahnverkehrsrechts, ferner die neueste Gestaltung des Konsulatsrechts und der internationalen Rechtshülfe auf das Eingehendste berücksichtigt.

Inhaltsübersicht.

Einleitung. §§ 1—12. — Allgemeiner Teil. I. Abschnitt. **Die Subjekte des Völkerrechts.** §§ 13—16. — II. Abschnitt. **Die Objekte des Völkerrechts.** §§ 17—21. — III. Abschnitt. **Die Entstehung, Aenderung und Aufhebung völkerrechtlicher Befugnisse.** Besonderer Teil. **Die völkerrechtlichen Befugnisse der Staaten. (A. Materielles Völkerrecht.) I. Buch. Die durch allgemeine Normen (jus inter gentes commune) geschützten Staatsinteressen.** I. Kapitel. **Die Grundrechte der Staaten.** §§ 24—28. — II. Kapitel. **Die völkerrechtliche Stellung der Staatshäupter.** §§ 29—33. — III. Kapitel. **Die internationale Rechtsstellung der völkerrechtlichen Magistraturen.** §§ 34—52. — IV. Kapitel. **Die internationale Stellung der Staatsangehörigen.** §§ 53—57. — Normen im Interesse des internationalen Verkehrs der Staatsangehörigen. §§ 58—68. — V. Kapitel. **Die internationalen Rechte in Bezug auf das Staatsgebiet.** §§ 69—71. — **II. Buch. Besondere (Vertrags-) Normen (jus inter gentes particulare).** I. Kapitel. **Notwendigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Verträge.** § 72. — II. Kapitel. **Arten der völkerrechtlichen Verträge.** § 73. — III. Kapitel. **Garantien der völkerrechtlichen Verträge.** § 74. — IV. Kapitel. **Endigung der internationalen Vertragsverbindlichkeiten.** § 75. — **(B. Formelles Völkerrecht.) III. Buch. Rechtsnormen im Verfahren zum Schutze streitiger internationaler Interessen.** I. Kapitel. **Die völkerrechtlichen Streitigkeiten.** § 76. — II. Kapitel. **Das friedliche Verfahren.** §§ 77—78. — III. Kapitel. **Das gewaltsame Verfahren (Kriegsrecht).** §§ 79—81. — IV. Kapitel. **Völkerrechtliche Regeln der Kriegführung.** §§ 82—85. — V. Kapitel. **Kriegsverträge.** § 86. — VI. Kapitel. **Die Neutralität.** §§ 87—89. — VII. Kapitel. **Die Beendigung des Krieges.** § 90. — Anhang I. Genfer Konvention von 1864. II. Petersburger Konvention von 1868. III. Berliner Vertrag von 1878. IV. Berliner Generalakte von 1885. V. Haager Friedenskonferenz von 1899. — Sachregister.

✤ ✤ Verlag von Emil Roth in Gießen. ✤ ✤

Vor Kurzem ist erschienen:

Encyklopädie und Methodologie

der

Rechtswissenschaft

von

Dr. Karl Gareis,

Geh. Justizrat und ord. Professor der Rechte in Königsberg i. Pr.

Zweite umgearbeitete Auflage.

Gr. 8°, XVI, 217 S. mit 1 Taf. Preis br. M. 3.60, in Leinenband M. 4.60.

Inhaltsübersicht.

Einleitung. § 1. Bedeutung der Rechtsencyklopädie. — § 2. Das Rechtsbedürfnis und die Wurzeln des Rechts. — § 3. Von der Rechtswissenschaft. — § 4. Begriff der Rechtsencyklopädie.

Erster Abschnitt. **Vom Rechte und seinen Quellen.** § 5. Vom Rechte überhaupt (Recht im objektiven Sinne). — § 6. Das Recht verglichen mit Moral, Religion, Billigkeit und Anstand. — § 7. Die Grundlagen oder Voraussetzungen der Rechtsbildung. — § 8. Die Staaten und ihre Rechtsordnungen. — § 9. Von den Rechtsquellen. — § 10. 1. Das Gewohnheitsrecht. — § 11. 2. Das Gesetzesrecht. — § 12. 3. Sonstige Rechtsquellen. — § 13. Die Rechtsanwendung.

Zweiter Abschnitt. **Gliederung des objektiven Rechts.** § 14. Ausgangspunkt und Übersicht der Gliederung des objektiven Rechts. — **A. Das bürgerliche oder Privatrecht.** § 15. Die Elemente des bürgerlichen oder Privatrechts. — § 16. Das System der bürgerlichen Rechte und deren Entwicklung in Deutschland. — **Das System der bürgerlichen Rechte im einzelnen.** I. Kapitel. **Die Persönlichkeitsrechte (Individualitätsrechte).** § 17. Von den Persönlichkeitsrechten im allgemeinen. — § 18. Von den einzelnen Persönlichkeitsrechten. — II. Kapitel. **Die Rechte an materiellen Sachen („Sachenrecht").** § 19. Sachenrecht im allgemeinen. — § 20. I. Das Eigentumsrecht. — § 21. II. Die dinglichen Rechte an einer fremden Sache (Jura in re aliena). — III. Kapitel. **Das Recht der Schuldverhältnisse (Obligationenrecht).** § 22. Von dem Rechte der Schuldverhältnisse im allgemeinen. — § 23. a) Die Schuldverhältnisse aus Verträgen (Vertragsobligationen). — § 24. b) Die Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen (Deliktsobligationen). — IV. Kapitel. **Das reine Familienrecht.** § 25. Reines Familienrecht im allgemeinen. — § 26. 1. Die Ehe. — § 27. 2. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. — § 28. 3. Die weitere Verwandtschaft und die Schwägerschaft. — § 29. 4. Künstliche Verwandtschaftsverhältnisse. — V. Kapitel. **Das Familiengüterrecht.** § 30. Das Familiengüterrecht im allgemeinen. — § 31. 1. Das eheliche Güterrecht. — § 32. 2. Das Kindervermögensrecht. — § 33. 3. Die vormundschaftliche Vermögensverwaltung. — VI. Kapitel. **Das Erbrecht.** § 34. Das Erbrecht im allgemeinen. — § 35. Die natürliche Erbfolge. — § 36. Die gewillkürte Erbfolge. — **B. Das öffentliche Recht.** § 37. Die Elemente des öffentlichen Rechts. — § 38. Die Teile des öffentlichen Rechts. — Erste Abteilung: **Das Staatsrecht.** I. Kapitel. **Der Staat als Subjekt der Staatsinteressen.** § 39. Staatsrecht im allgemeinen (Wesen des allgemeinen und des besonderen Staatsrechts). — § 40. Der Zweck des Staates (Teleologie des Staates). — § 41. Staatstheorien. — II. Kapitel. **Die Staatsthätigkeit und ihr Recht.** § 42. Die Organe der Äußerung der Staatsgewalt. — § 43. Die Arten der Äußerung der Staatsgewalt. — § 44. Das Verfassungsrecht (Staatsrecht im engeren Sinne). — § 45. Das Verwaltungsrecht. — III. Kapitel. **Die Objekte der Staatsthätigkeit.** § 46. Staatshoheit und Staatsinteressen. — § 47. Die staatsrechtlich geschützten Haupt- und Hilfsinteressen des Staates im einzelnen. — IV. Kapitel. **Das Rechtsinteresse und die Justizhoheit insbesondere.** § 48. Die Rechtspflege und der Staat. — § 49. I. Das bürgerliche Recht und die freiwillige Gerichtsbarkeit. — § 50. II. Das Civilprozeßrecht. — § 51. III. Das Strafrecht. — § 52. IV. Das Strafprozeßrecht. — § 53. V. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit. — Zweite Abteilung: **Das Völkerrecht.** § 54. Begriff, Bedeutung und Quellen des Völkerrechts. — § 55. Systematische Übersicht des Inhalts des Völkerrechts — **Anhang zum Privat- und zum öffentlichen Rechte. Spezial- (Fach- und Standes-) Rechte.** § 56. Bedeutung von Spezialrechten im allgemeinen. — § 57. Das Kirchenrecht. — § 58. Das Handelsrecht. — **Methodologie der Rechtswissenschaft.** § 59. Wesen und Aufgabe der Methodologie der Rechtswissenschaft. — § 60. Die Disziplinen der Rechtswissenschaft. — § 61. Die Methoden und der akademische Unterricht.

UNIVERSITY OF

YC 09721
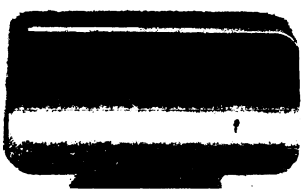
JV2059
.G3
123687